Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 10., 11. und 12. October 1875

Auf Grund der stenographischen Niederschrift hrsg. vom Ständigen Ausschuß





Duncker & Humblot reprints

Verhandlungen von 1875.

Schriften

hes

Vereins für Socialpolitik.

XI.

Verhandlungen von 1875.



Leipzig, Verlag von Dunder & Humblot. 1875.

Verhandlungen

ber

dritten Generalversammlung

hea

Vereins für Socialpolitik

am 10., 11. und 12. October 1875.

Muf Grund der ftenographischen Aliederschrift berausgegeben

nod

Ständigen Ausschuß.



Leipzig, Verlag von Dunder & Humblot. 1875. Alle Recite borbehalten. Die Berlagshanblung.

Vorrede.

Im Interesse einer möglichst schnellen Veröffentlichung der Verhandlungen wurde diesmal den Rednern weder das Stenogramm noch eine Druck - Correctur zugeschickt, vielmehr wurde die Fertigstellung der stenographischen Niederschrift und die Correctur ganz in Bonn und Leipzig beforgt. Dies war um fo eber zulässig, als die Versammlung diesmal zwei Stenographen hatte, welche sehr gut arbeiteten und keine finnstörenden Sätze niederschrieben. Rur eine Reihe von Auslassungen ließen dieselben sich zu Schulden kommen, da ja auch zwei Stenographen bei ununterbrochener dreitägiger Arbeit nicht unfehlbar bleiben können. Diese Auslassungen glaubten wir nicht aus dem Gedächtniß erganzen zu dürfen. Dieselben vertheilen sich gleichmäßig auf alle Redner mit Ausnahme berjenigen, welche zur Erleichterung ber Stenographen sofort in der Versammlung ihre Manuscripte dem Secretar übergaben, oder die sofortige Zusendung derselben fest versprachen. In diese durch ihre eigene Niederschrift begünstigte Kategorie von Rednern fallen Herr Professor Schmoller betreffs seiner Rede zur Lehrlingsfrage sowie alle Berren Referenten und Correferenten mit Ausnahme der herren held und Liebau, deren aus dem Stegreif gehaltenen Referate stenographirt wurden. Bon den Referenten hat leider Einer die versprochene Zusendung des fertigen Manuscripts unerwartet verzögert. Dies in Verbindung mit einigen anderen Zufällen bewirkte, daß trop des besten Willens der Druck der Verhandlungen doch nicht so schnell vollendet werden konnte, als es in der Absicht des Ausschusses lag.

Bonn, Ende November 1875.

Der Schriftsührer bes Ausschusses bes Bereins für Socialpolitik.

Erfte Sikung.

Sonntag, ben 10. October.

12 Uhr 30 M. Mittags.

Prof. Dr. Naffe (Bonn): Meine Herren! Im Auftrage des Ausschufses erlaube ich mir, die diesjährige Generalversammlung zu eröffnen, Ihnen, meine Herren, den besten Dank zu sagen für Ihr Erscheinen, und Sie hier willkommen zu heißen. Zunächst gestatten Sie mir vielleicht, im Namen des Ausschusses

einige geschäftliche Mittheilungen Ihnen zu machen.

Es sind zahlreiche Entschuldigungen von Mitgliedern des Vereins einzgetroffen, die zum Theil durch Krankheit, zum Theil durch Geschäfte verhindert sind, der diessährigen Generalversammlung beizuwohnen. Es sind die Herren Löwe-Calbe, Thiel, Max Hirsch, Gneist, Dunker, Bluhme, v. Sybel, Sombart, Knies, Knapp, die sich in dieser Weise ent-

schuldigt haben.

Ferner habe ich Ihnen anzuzeigen, daß der Ausschuß des Bereins sich erslaubt hat, in Erwiderung früherer Einladungen die Deputation des volkswirthsichaftlichen Congresses zu den diesjährigen Sitzungen einzuladen. Bon Seiten des Präsidenten des volkswirthschaftlichen Congresses, Herrn Dr. Braun, ist die Mittheilung gemacht worden, daß er von dieser Einladung den einzelnen Mitgliedern der ständigen Deputation Mittheilung gemacht habe, und daß er allen Grund habe zu glauben, daß ein Theil derselben sich in Eisenach einsinden werde. Er schreibt ferner:

"Ich bitte, mich den in Eisenach versammelten Mitgliedern Ihres Bereins angelegentlichst zu empfehlen. Ich bin überzeugt, daß der Gegensat zwischen beiden Bersammlungen durchaus nicht so schroff ist, wie es anfangs infolge nebensächlicher Umstände den Anschein gewann, und daß beide Richtungen vollberechtigt neben einander stehend, jede in ihrer Art der Wissenschaft und dem öffentlichen Wohle dienen werden. Bei häusigerer persönlicher Berührung wird dies immer mehr zur Anerkennung gelangen."

Ferner theile ich Ihnen mit, daß von Seiten des Cassirers des Bereins eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben mitgetheilt worden ist bis zu dem

Schriften XI. — Berhandlungen 1875.

gegenwärtigen Tage. Die Rechnung ist von dem Ausschuß geprüft und mit den Belegen verglichen und dechargirt worden. Ich glaube, Sie werden mir zusstimmen, wenn ich darauf verzichte, die einzelnen Zahlen dieser Rechnung Ihnen mitzutheilen; aber ich werde dafür Sorge tragen, daß dieselbe in die gedruckten stenographischen Berichte, welche ja über diese Versammlung publicirt und den Mitgliedern zugesandt werden, aufgenommen wird. Ich demerke deshalb nur, daß die Rechnung schließt mit einem Guthaben des Cassirers, also einem Desicit von 388 Mark 7 Pf. Der Cassirer bemerkt aber, daß ohne die Kosten sür die Vorbereitung der gegenwärtigen Versammlung, die ja zum Theil oder ganz aus den Eintrittsgeldern bestritten werden, welche jetzt erst gezahlt werden, ansstatt des Desicits ein kleiner Cassenüberschuß vorhanden sein wird.

Wenn kein Widerspruch sich erhebt, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Versammlung es mir erläßt, diese Zahlen im Einzelnen vorzulesen, und mir erlaubt, diese Rechnung zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Vereins das durch zu bringen, daß sie in dem stenographischen Vericht abgedrucht wird.

(Zustimmung.)

Ich bitte Sie nun, zur Constituirung der Versammlung überzugehen, und zunächst den Präsidenten zu wählen. Ich bitte den Schriftsührer des Ausschusses, Herrn Prof. Dr. Held, die Stimmzettel vertheilen zu wollen.

Geh.=Reg.=Rath Dr. Hildebrand (Jena): Ich bitte, das Präsidium vom vorigen Jahre durch Acclamation von Neuem zu wählen. (Zustimmung.)

Prof. Dr. Nasse: Wenn ich aus Ihrer Acclamation schließen darf, daß Sie einverstanden sind, so bin ich bereit, meine schwachen Dienste dem Berein zur Disposition zu stellen und im Bertrauen auf die im vorigen Jahre mir so überaus bereitwillig gewährte Unterstützung die Wahl dankend anzunehmen. Ich thue dies um so lieber, als unser Berein, wie wir Alle wissen, im Laufe der letzten Zeit der Gegenstand lebhafter und unbilliger Angrisse gewesen ist. Man hat ihm vorgeworfen, ohne hinreichenden Grund eine neue Parteisahne aufgesteckt zu haben und außerdem Theorien aufzustellen und zu verbreiten, welche die Grundlagen unserer socialen Ordnung in Frage stellen und den socialen Frieden gefährden.

Was den ersten dieser beiden Vorwürfe betrifft, so ist ja so viel zuzugeben, daß zur Zeit in Deutschland sich eigentlich Niemand mehr bekennen will zu den Ansschen über das Verhältniß von Staat und Volkswirthschaft, welche in den letzten Generationen durch die hervorragendsten Nationalökonomen Englands und Frankreichs aufgestellt sind und auch in Deutschland nicht ohne Anklang geblieben waren. Ich will es dahingestellt sein lassen, wie viel von diesem gegenwärtigen Zustand dem Auftreten unseres Vereins zu danken ist, ich will vielmehr betonen und gern zugeben, daß in dieser Hinsicht die Gegensätze nicht so scharf sind, wie es bei der Begründung unseres Vereins wohl die Meisten von uns sich vorgestellt hatten. Dagegen glaube ich, daß in anderer Hinsicht die bestigenden und gebildeten Classen unseres Volkes und seine Gesetzgeber doch noch in hohem Grade der Anregung und der Mahnungen unseres Vereins bedürfen. Wir können uns doch, glaube ich, nicht verhehlen, daß unter ihnen ein Optimismus in Bezug

auf unsere socialen Verhältnisse vielfach verbreitet ist, der auf einer großartigen Unkenntniß der Thatsachen beruht. (Sehr richtig, Bravo.) Es ist ja etwas ganz Gewöhnliches, von der socialdemokratischen Bewegung als von einer Bewegung reden zu hören, die nur der Agitation gewiffenlofer Agitatoren ihren Erfolg verdankt, oder unsere Arbeiterverhältnisse im Bergleich zu den englischen mit einer mahrhaft naiven Selbstüberschätzung unserer Zustände preisen zu hören. Aber auch kundigere Stimmen weisen darauf hin, daß die wirthschaftliche Lage der besitzlosen Classen in den meisten Gegenden unseres Baterlandes im Laufe der letzten Zeiten in unverkennbarer Weise sich gebessert habe, daß auch der Mittelstand in leidlichen Berhältnissen, die im Bergleich zu der Bergangenheit manchen Fortschritt aufweisen, sich befinde, aber man übersieht meines Er= achtens, daß in ber Lebensweise und in ber Denkungsart ber niedern und ber höhern Classen unseres Voltes niemals eine so große Verschiedenheit bestanden hat, wie gegenwärtig. Man hebt hervor das Alter und vor Allem die cultur= geschichtliche Bedeutung und Nothwendigkeit des Gegensates von Arm und Reich. aber man läßt außer Ucht, daß in unsern Zeiten viel weniger als in früheren Zeiten es ein altererbter, oder durch fortgesetzte Arbeit und Tüchtigkeit erworbener Reichthum ift, welchen die besitzlosen Classen beneiden, vielmehr ein rasch, ohne Anstrengung und mitunter mit bedenklichen Mitteln erworbener Reichthum (Bravo), ja, was in meinen Augen noch wichtiger ist, viel weniger ein Reichthum, welcher dem öffentlichen Dienst, der Pflege von Kunst und Wissenschaft und der Ver= edelung des Lebens dienstbar gemacht ift, viel mehr als in früheren Zeiten ein Reichthum, der ausschließlich privatem, mitunter ziemlich zwecklosem Lebensgenuß dient. Man beachtet meines Erachtens ferner nicht hinlänglich, wie die sittlichen Bande und die Erziehungsmittel, welche in früheren Zeiten auch den besitzlosen Handarbeiter zur Achtung vor sich selbst und der gesellschaftlichen Ordnung, in der er stand, erzogen, gegenwärtig entweder verschwunden sind, oder doch an ihrer Kraft außerordentlich viel eingebüßt haben, und wie wir vor der unendlich schwierigen Aufgabe stehen, für diese Zuchtmittel, die nicht wieder herstellbar sind, einen Ersatz zu finden, eine Aufgabe, von der ein kleiner Theil uns morgen beschäftigen wird. Allerdings klagt man ja vielfach über die wachsende Ber= wilderung der Massen in großen Städten, Fabrikdistricten, auch wohl unter ländlichen Tagelöhnern: aber mit welcher Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Ubneigung, hat doch ein großer Theil der besitzenden gebildeten Classen die Bersuche aufgenommen, diese atomistischen Elemente durch Einreihung in eine ge= noffenschaftliche Ordnung zugleich wirthschaftlich und sittlich zu heben ober religiöse und sittliche Bildung unter ihnen zu verbreiten! Ich erinnere an die Ungunft, mit der sowohl die Gewerkvereine wie die Bestrebungen der innern Mission zu kämpfen gehabt haben. Und zu alledem kommt ein Sicherheits= gefühl unserer besitzenden Classen, welches in gleicher Weise unter den höheren Ständen uns verwandter hochstehender Culturnationen nicht vorhanden ist. Diefes Sicherheitsgefühl hat ja seinen guten Grund in der soliden, dauerhaften Constitution unseres Staates, und ich bin der Letzte, der dieses Bertrauen auf unsere staatliche Ordnung schmälern möchte: aber um so mehr ift es noth= wendig, an die Pflichten zu erinnern, welche den besitzenden und den regierenden Classen durch die gegenwärtige Lage der Dinge aufgelegt werden, und, um das Pflichtbewuftsein zu schärfen und zu stärken, in schonungsloser Weise auch die

Schäben aufzudeden, die in unserm wirthschaftlichen Leben vorhanden sind. 3ch bedauere, es sagen zu muffen, daß meines Erachtens ein großer Theil unserer einflugreichsten Breffe in Diefer Beziehung feine Aufgabe nicht gang vollständig erfüllt, weder die Fehler und die Vergehen der Besitzenden in unparteilscher Weise hinlänglich rügt, noch die üble und gefährliche Lage der unteren Classen hinlänglich ans Licht stellt. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so erinnere ich an die verschiedene Aufnahme, welche seiner Zeit in Deutschland der auf Grund Des Laster'schen Antrags erstattete Bericht über Die Gisenbahngründungen und Eisenbahn-Concessionen in Preußen gefunden hat, und die Aufnahme, welche der unendlich viel weniger bedeutende parlamentarische Rapport, der in diesem Sommer in England über die auswärtigen Anleihen in der englischen Preffe fand. Während gerade die hervorragenosten Organe unserer Presse vom ersteren doch nur eine sehr oberflächliche Notiz genommen, um nicht zu sagen ihn todt= geschwiegen haben, ist der andere von der englischen Presse zur Warnung für Betrüger und Betrogene in rücksichtsloser Weise nutbar gemacht worden. Ich glaube daher, daß der Berein allerdings noch eine große und bedeutende Aufgabe zu erfüllen hat.

Was nun die Art und Weise der Exfüllung dieser Aufgabe betrifft, so glaube ich, können wir getrost uns auf unsere bisherigen Arbeiten berufen. Wir haben es nicht für unsere Aufgabe gehalten, neue rechtsphilosophische Theorien aufzustellen, sondern sind an praktische Einzelfragen herangetreten, haben uns bemüht, für die Erörterung dieser Fragen Gutachten einzuholen, sowohl von Männern, die mitten im praktischen Leben dern siehen, wie von Männern der Wissenschaft, und auch bei der Wahl der Reserventen und Correserenten sind wir jederzeit, wenn auch nicht immer mit Ersolg, darauf bedacht gewesen, auch solche Männer heranzuziehen, die aus eigener Ersahrung über die in Rede stehenden Fragen zu urtheilen im Stande waren. Ich glaube daher, unsere Verhandlungen, unsere Beschlüsse sind so gut vorbereitet und überlegt gewesen, wie die Beschlüsse einer solchen vorübergehenden Versammlung nur immer sein können, und einer solchen Vrätigkeit und Arbeit, wenn sie in treuer und selbstloser Arbeit fortgesetzt wird, mag sie auch eine Zeit lang selbst von den Besten der Nation verkannt werden, wird doch auf die Dauer die Anerkennung unserer pslichttreuen und wahr-

Es liegt mir nach unfern Statuten nun ob, die Vicepröfidenten zu ernennen, und ich bitte, nach vorheriger Verständigung mit dem Ausschuß, das Amt eines Vicepröfidenten übernehmen zu wollen, die vorjährigen Vicepröfidenten Geh.-Reg.-Rath Dr. Hildebrand und Freiherrn v. Roggenbach, ferner Herof. Knies, wenn er eingetroffen sein sollte (er hat nämlich gestern sagen lassen, daß er trotz seines Entschuldigungsschreibens doch noch kommen würde), und endlich einen hervorragenten Gast, den wir unter uns haben, Hern de Lavelene aus Lüttich. (Bravo.) Das Amt eines Schriftsührers bitte ich freundlichst übernehmen zu wollen die Herren Hofrath v. Bojanowsth, Prof. Dr. Brentano, Prof. Dr. Held, und Dr. Schober. Da kein Widerspruch ersolgt, darf ich wohl hoffen, daß die Herren dieser Aufsorderung Folge zu leisten geneigt sein werden.

heitsliebenden Nation nicht fehlen.

Ich gehe über zur Tagesordnung. In Bezug auf dieselbe liegen Ihnen die Borschläge des Ausschuffes vor in der gedruckten Tagesordnung, die Ihnen

Eingangs eingehändigt worden ift. Ich habe Ihnen ferner mitzutheilen, daß ein Antrag eingereicht worden ist von Dr. R. Meher und Genossen auf Discussion und Beschlußfassung in einer anderen Sache. Der Antrag lautet folgendermaßen:

"Der Congreß wolle beschließen:

In Erwägung, daß die jetzt herrschende wirthschaftliche Krisis hand=

greiflich sowohl an Intensität wie Ausbreitung zunimmt,

in Erwägung ferner, daß die bisher getroffenen oder von andern Seiten in Borschlag gebrachten Maßregeln als Palliativmittel eine Besserung nicht in Aussicht stellen,

in Erwägung drittens, daß bei der weiteren Behandlung der wirth= schaftlichen Krisis das Wohl und Interesse der Arbeiter nicht minder

als das der Unternehmer ins Auge gefaßt werden muß,

in Erwägung endlich, daß bei der gegenwärtigen Lage des Welt= marktes sowie des heimischen Marktes eine fernere Zögerung unser Bater=

land mit den ernstesten Gefahren bedroht:

dem Herrn Reichskanzler das Ersuchen auszusprechen, der deutschen Industrie sowie den bei derselben betheiligten Unternehmern und Arbeitern sowohl nach außen wie nach innen denjenigen Schutz zu gewähren, resp. zu verschaffen, welcher in Anerkennung des Werthes der Arbeit und der eigengearteten Stellung der deutschen Industrie als das alleinige Mittel erscheint, unsere in Frage gestellte Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt und den socialen Frieden auf dem heimischen Markt wieder zu gewinnen." Dr. R. Mener. Dr. Kodbertus.

Der Ausschuß hat darüber berathen, ob er Ihnen die Discussion über diesen Antrag in der gegenwärtigen Generalversammlung empfehlen könne. Er ist zu dem Beschluß gekommen, Ihnen nicht dazu zu rathen, sondern Sie zu bitten, in der gegenwärtigen Generalversammlung diesen Beschluß nicht in Ersörterung zu ziehen. Für den Ausschuß sind dabei solgende Erwägungen maße

gebend gewesen.

In der Ausschlichung, welche im Juni dieses Jahres in Berlin stattsand, wurde einstimmig beschlossen, die Tagesordnung so einzurichten, daß an jedem einzelnen Tage der Bersammlung eine bestimmte Frage zur Discussion komme, und dann mit aller Strenge darauf zu halten, daß diese Frage an dem bestimmten Tage wirklich discutirt und abgeschlossen wird. Man erwog, daß zahlreiche Mitglieder und Nichtmitglieder des Bereins nicht immer Zeit haben, drei Tage hindurch unseren Berhandlungen beizuwohnen, daß sie ferner nicht für alle diese Fragen gleiches Interesse haben, und daß es daher wünschenswerth sei, denjenigen, die nur auf einen Tag etwa hierher kommen können, den Tag genau zu bezeichnen, an welchem die Frage vorkommt, die sie hauptsächlich hiersber führt.

Das Präsidium des Ausschusses hat demgemäß in der Presse und auf jede andere Weise es verbreitet, daß an bestimmten Tagen bestimmte Fragen zur Discussion kommen würden, und daß die Zureisenden sich danach richten könnten. Der Ausschuss hält sich daher für engagirt, soviel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß auch wirklich dieses gegebene Versprechen erfüllt werde. Es bliebe daher

nach der Ansicht des Ausschuffes nichts Anderes übrig, als diese Fragen am Dienstag zu erörtern, nachdem alle anderen Gegenstände der Tagesordnung dis= cutirt worden sind. Aber auch dazu kann Ihnen der Ausschuß nicht rathen, denn einmal haben wir bei unseren Berhandlungen immer darauf gehalten, daß fie in genügender Weise vorbereitet werden, haben fast durchgehends dafür geforgt, daß schriftliche und gedruckte Gutachten vorlagen, welche eine Basis für die Berhandlungen gewähren, und wenn das einmal in einer kleineren Sache, wie z. B. der Münzfrage, nicht der Fall mar, fo wurden doch Referenten bestellt, welche die Berpflichtung hatten, das vorliegende Material zu studiren, zu beherr= schen, und soweit es nothwendig ist, der Versammlung vorzutragen. In diesem Fall ift nun eine folche Fürsorge nicht getroffen, und der Ausschuß hält dafür, daß es nicht zweckmäßig sei, von der Sitte, die bisher den Stolz des Bereins ausgemacht hat, abzuweichen. Dann aber ift uns die Mittheilung geworden, daß zahlreiche Mitglieder des Bereins nicht in der Lage find, am Dienstag Abend, wo die Sache also zur Discussion kommen konnte, noch hier zu sein. Sie haben sich darauf eingerichtet, daß im Laufe des Dienstags die Bersamm= lung geschlossen werde, mussen abreisen, und somit steht zu fürchten, daß, menn wir am Dienstag nach Erschöpfung der Tagesordnung diesen Begenstand discutiren wollen, unfere Reihen fehr gelichtet fein werden, und daß Beschluffe gefaßt werden, die nicht in Wahrheit die Ansicht der Majorität der Mitglieder unseres Vereins repräsentiren.

Da nun aber auch von anderer Seite, unabhängig von diesem Antrag, auß der Mitte des Ausschusses schon vor einigen Tagen der Wunsch geäußert worden ist, man möge die gegenwärtige Krisis und die Anträge auf Einschreiten des Staats, namentlich die Anträge zur Suspensirung der Ermäßigung unserer Bölle oder Reform unseres Bollwesens in Discussion nehmen, so meint der Ausschuß die Versammlung möge dem neu constituirten Ausschuß, der morgen gewählt werden wird, empfehlen in Erwägung zu ziehen, ob der Gegenstand nicht auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden könne, und ob der Termin der nächsten Versammlung, die ja sonst nach unseren Gewohnheiten auf das Spätjahr des nächsten Jahres sallen würde, nicht zu diesem Zweck näher heran genommen werden und so schon in früherer Zeit über diese Frage die Discussion in einer Generalversammlung stattsinden könne. Ich ditte Sie also, im Austrag des Ausschusses, sich auf diese Empfehlung an den neu zu constituirenden Ausschuße beschränken zu wollen.

Dr. R. Meher (Berlin) (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich habe zunächst mich gewundert, daß der Herr Präsident des Vereins einen Beschluß fassen lassen mitgetheilt in. Diesen Antrag habe ich gestern dem Herrn Präsidenten des Vereins mitgetheilt in der Voraussicht, daß er dem Ausschuß vorgelegt werde, und ich habe die Hoffnung ausgesprochen, daß der Ausschuß des Vereins, angeregt hieredurch und vielleicht auch von anderer Seite, die Sache selbst in die Hand nehmen und dem Congreß den Antrag stellen würde, einen vierten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen; ich habe aber an den Herrn Präsidenten des Congresses gar nicht das Ersuchen gerichtet, dem Congreß selbst diesen Antrag vorzulegen: mein Ersuchen ging lediglich dahin, ihn dem Ausschuß vorzulegen. Nachdem also

der Ausschuß sich dagegen erklärt hat, Punkt 4 auf die Tagesordnung zu setzen, bin ich der alleinige Besitzer meines Antrags und kann damit selbstverständlich machen, was ich will. Ich will nun nicht, daß der Antrag heute zur Debatte fomme, weil die Bersammlung dafür zu klein ist, und weil ich vermuthe, daß noch mehr Mitglieder kommen werden, und daß unter den noch Erscheinenden, beispielsweise aus Berlin Kommenden, noch einflufreiche Leute sind, die mög= licherweise anderer Ansicht sind. Ich habe also die Absicht, morgen diesen An= trag einzubringen, daß man einen solchen Bunkt 4 überhaupt auf die Tage8= ordnung setze, morgen, wenn wir hoffentlich eine volle Bersammlung haben werden, und wenn man sich darüber mehr klar geworden sein wird, was man eigentlich bezweckt, als das heute der Fall ist. Es könnte scheinen, als wäre hier eine Ueberrumpelung beabsichtigt: so liegt die Sache jedoch nicht, das will ich wenigstens von vornherein gleich bemerken. Der Antrag hätte ja, so sagte man mir hier privatim, früher gestellt und dem Ausschuß eingereicht werden können. Das würde zweifellos geschehen sein, wenn nicht gewisse Umstände uns erst in letter Stunde zu diesem Antrag herangetrieben hatten. Diese Umstände sind erstens die Rede des Herrn Camphausen im Abgeordnetenhaus, ver= schiedene Aeußerungen dieses Ministers, und zweitens der Münchener Congreß. Der letztere ist noch nicht so lange her, daß wir inzwischen Zeit gewonnen hatten, den Antrag fertig zu machen und dem Ausschuß einzureichen. Deshalb ist der Antrag hier in der letzten Stunde erst eingebracht worden. Ich bitte also, daß man heute die Sache fallen läßt und mir gestatiet, den Antrag morgen ein= zubringen.

Borf. Prof. Dr. Nasse: Ich mußte den Antrag als solchen aufsassen, den der Ausschuß der Bersammlung vorzulegen habe, damit sie darüber Beschluß fasse. Ich din nämlich immer der Meinung gewesen, daß es statutengemäß und zweckmäßig sei, wenn die ganze Tagesordnung vorher im Ausschuß berathen und auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses hier festgestellt wird und daß von diesem Gesichtspunkte uns auch der Herr Antragsteller seinen Antrag zur Borberathung dem Ausschuß habe unterbreiten wollen. Die definitive Feststellung der Tagesordnung aber erfolgt in dieser Versammlung und der Ausschuß hat zu diesem Zwecke über seine Verhandlungen an dieselbe zu berichten. Wenn aber der Herr Antragsteller diesen Antrag zur Zeit zurückzieht und morgen wieder zu stellen sich vorbehält, so würde ich meinerseits gegen eine solche Abänderung Richts zu erinnern haben.

Prof. Dr. L. Brentano (Breslau) (zur Geschäftsordnung): Ich muß in Erinnerung bringen, daß auf allen unseren bisherigen Versammlungen es Sitte war, daß am ersten Tag des Zusammenseins die Tagesordnung für die ganze Dauer des Congresses geregelt wurde, und ich möchte die Beibehaltung dieser Sitte auch heute beantragen.

Dr. R. Meher (zur Geschäftsordnung): Der Herr Prässent hat außdrücklich gesagt, daß der Ausschuß beschlossen habe, in seiner letzten Sitzung im Juni, daß er recht streng an der Geschäftsordnung sesthalten wolle, die allerdings nicht gestattet, daß neue Anträge in den Congreß hineinsommen. Nun, meine Herren, der Congreß sieht natürlich über dem Ausschuß, und der Congreß kann jeden Augenblick die Beschlüsse seines Ausschusses abändern. Wenn der Ausschuß der Ansicht ist, daß nicht ein vierter Punkt auf die Tagesordnung kommen soll, so ist das ja eine Sache für sich; jedenfalls wird der Congreß morgen in der Lage sein, über einen Antrag, der ihm morgen erst vorliegen wird, abzustimmen. Heute liegt der Antrag gar nicht vor und ist nicht darüber abzustimmen. Der Antrag ist dem Ausschuß eingereicht, und dieser hatte sich darüber auszusprechen; ich habe mit Interesse von den Beschlüssen des Ausschusses Kenntniß genommen, aber im Congreß liegt heute keine Debatte darüber vor, sondern erst morgen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich muß gestehen, ich würde kein Gewicht darauf legen, die Sache jetzt zu regeln; wenn aber Herr Prof. Brentano darauf besteht, so würde ich über seinen Antrag abstimmen lassen

Brof. Dr. L. Brentano: Mein Antrag ging dahin, daß der Congreß auch dieses Jahr die Sitte beibehalte, die er in früheren Jahren eingeführt hat, daß er gleich am ersten Tag seine Tagesordnung für die ganze Dauer des Congresses feststelle.

Prof. Dr. Schmoller (Straßburg): Ich möchte den Antrag Bren = tano einfach deswegen unterstützen, weil ich glaube, daß wir morgen eine, viels leicht anderthalbe werthvolle Stunde mit dem Antrag Meyer verlieren, ohne zu einem anderen Resultat zu kommen als heute, und morgen wollen wir unsere Zeit doch für die Lehrlingsfrage ordentlich zusammenhalten. Es ist überhaupt bei derartigen Bersammlungen nichts so schlimm, als mit solchen Formalitäten viel Zeit zu verlieren, und aus diesem Gesichtspunkt glaube ich, hat die Berssammlung vollständig das Recht, heute zu beschließen, wie die Tagesordnung für alle drei Tage sestzellt wird. (Sehr richtig.) Und dann ist natürlich morgen die Zulassung eines Antrags auf Abänderung der Tagesordnung nicht mehr möglich.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Daß die Versammlung das Recht hat, jett schon darüber zu beschließen, wie die Tagesordnung der nächsten Tage sein soll, darüber liegt wohl sein Zweisel vor, und deshalb habe ich auch gesagt, daß ich, wenn Herr Brentano auf seinem Antrag beharrt, über den Antrag Brenstano abstimmen lassen werde.

Dr. R. Meher: Es liegt also jett der Antrag vor, die Tagesordnung definitiv festzustellen. Ich spreche mich gegen diesen Antrag aus und habe dazu folgende Gründe. Ich wünsche lebhaft, daß mein Antrag in irgend einer Form hier zur Debatte komme. Wenn der Antrag des Herrn Professor Brent an o angenommen wird, so kann selbstwerständlich über meinen Antrag hier nicht mehr gesprochen werden. Ich würde das in hohem Grade bedauern, und ich glaube, daß es im Interesse des Congresses liegt, daß er sich über diese Frage doch noch ausspricht. Meine Herren! Wir haben nicht blos den Vorgang in München; nicht nur der Münchener Congreß hat sich über diese Frage aus-

gesprochen, sondern es liegt auch gewissermaßen ein officielles Programm bes Ministers Camphaufen vor, und es würde in hohem Grade auffallend erscheinen, wenn der Congreß des Bereins für Socialpolitik zu einer folchen brennenden Tagesfrage in keiner Weise Stellung nähme. Ich glaube, daß hier eine Anzahl von Männern, wenn noch nicht da sind, so doch erscheinen werden, die im Stande find, auch wenn fie speciell für diesen Fall sich nicht vorbereitet haben, und kein Referat und Correferat dafür da ift, schätzenswerthe Aufschlusse über das zu geben, mas, wie sie glauben, bei dieser Lage der Dinge geschehen Zweifellos wird die Sache im nachsten Reichstag zur Sprache kommen, und es wird sich da lediglich um die baare, jämmerliche Frage handeln: Schutzzoll oder nicht Schutzoll? Wenn Sie in einem Congreß wie dieser, dem Reichstagsabgeordnete, Staatsmänner und Abgeordnete Gutachten und Vorarbeiten liefern, die Sache wieder hinausschieben, fo entziehen Sie dadurch den gesetzgebenden Factoren eine Menge des vielleicht schönsten und besten Materials. In meinen Motiven ist gesagt worden, daß die Vorschläge, welche bis jetzt ge= macht seien, ungenügend seien, nur Palliativmittel. Es ist ja richtig, es ist auf der einen Seite Schutzoll vorgeschlagen, und auf der anderen Seite ist vor= geschlagen, man möge die Industrie sich selbst überlassen, von Camphaufen, und man möge die Arbeiter zur Sparfamkeit anhalten. Meine Herren! Es gibt aber noch eine Ansicht . . .

Der Borfitzende unterbricht ben Redner, weil er fich von bem Gegen-ftand entferne.

Dr. R. Meher: Ich spreche zum Antrag Brentano.

Vorsitzender: Es handelt sich nur um die Geschäftsordnungsfrage, ob die Tagesordnung heute für alle Tage der Versammlung schon sestigesetzt wers den soll.

Dr. R. Meyer: Bon, dann spreche ich auch zur Geschäftsordnung. Meine Herren! Dieser Antrag, ben ich stellen will, ber kommt nicht vereinzelt. Er ift eine Folge eines andern, den ich bereits mit dem Dr. Rodbertus gestellt habe, oder vielmehr die Ergänzung eines Antrags auf dem Congreß Der Landwirthe in Berlin. Ich kann Ihnen nun mittheilen, daß solche Anträge, wenn sie besprochen sind und von einer ansehnlichen Berfammlung angenommen find, daß sie dann in der That einen Effect haben, der wohl zu beachten ift. Es ist damals mein Antrag auf dem Congreß der Landwirthe angenommen worden, die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter zu untersuchen, und über diesen Antrag hat der Fürst Bismark Sr. Majestät persönlich Vortrag gehalten, und Se. Majestät haben darauf in jungster Zeit eine Cabinetsordre erlaffen, wodurch Kürst Bismarck angewiesen wird — Sie werden das noch nicht wissen, es ist etwas Neues (Heiterkeit) — angewiesen wird, diesem Antrag Folge zu geben. Dieser Antrag, den wir hier stellen, ergänzt den Antrag, den ich dort gestellt habe; was wir dort nur für das landwirthschaftliche sociale Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Mehmern und für die Landwirthschaftliche Production fordern konnten, das wollen wir hier für die Industrie. Insofern ist also die Sache auch nicht so neu und so unvorbereitet. Jedermann von Ihnen hier treibt praktische Politik und hätte sich eigentlich von vornherein sagen muffen, es ware ein eigen= thumlicher Schritt, wenn die Herren, welche bort die eine Seite der Frage vornahmen, nicht mit ber andern Seite auch vorgingen! Das haben wir hier gethan, und Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über eine so außerordentlich wichtige Seite unseres volkswirthschaftlichen Lebens auszusprechen, und ich bitte Sie, diese Gelegenheit nicht von der Hand zu weisen; es mag formell berechtigt sein ober nicht, gestatten Sie wenigstens, daß die Sache hier besprochen wird. Wenn ein Referent dafür nicht ernannt worden ist, so bin ich bereit, Ihnen ein Re= ferat zu halten (Heiterkeit), und wenn Sie es wirklich erft nach der Mingfrage thun wollen, so mag das ja geschehen, aber ich bitte Sie, nicht den Antrag einfach todt zu schweigen. Bon der Discussion wird er doch nicht verschwinden, er ift bereits bekannt, verlefen worden, und Sie follen mal feben, über die anderen Beschlüsse, die Sie hier fassen, wird lange nicht soviel gesprochen werden wie über diesen Antrag, ob Sie sich nun darüber aussprechen oder nicht. Sie nehmen sich blos die Gelegenheit, zu einer solchen wichtigen Frage Stellung zu nehmen; ich muß es Ihnen überlassen, ob Sie dies thun wollen oder nicht.

Bernhardi (Bochum): Der Antrag des Herrn Dr. Meher hat für mich sehr viel Sympathisches; ich würde unter den meisten Berhältnissen für ihn eintreten. Für den Augenblick allerdings schließe ich mich der Auffassung des Herrn Präsidenten resp. unseres Ausschusses an, mit der Modisication jedoch, es möge für den Fall, daß der Antrag Meher nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird, vor oder nach der Wahl des neuen Ausschusses ein Beschluß über die Tagesordnung und die Zeit der nächsten Bersammlung gesaßt werden. Ich glaube, daß es ganz richtig ist, daß es der Würde dieser Bersammlung nicht entspricht, eine Frage von so schwer wiegender Bedeutung, die in unendlich viele Verhält=nisse tief einschneidet, sie mag nach der einen oder andern Seite hin entschieden werden, daß es nicht der Würde der Versammlung entspricht, diese gewissermaßen aus dem Handgelent zu entscheiden, und deshalb gestatte ich mir, diesen Gegen=antrag zu stellen, daß also die Versammlung sich schlüssig machen möge, über die Zeit und Tagesordnung der nächsten Versammlung für den Fall, daß der Antrag Meher fällt.

Vors. Prof. Dr. Nasse: In Bezug auf diesen Antrag bemerke ich, daß \S 9 unserer Statuten festsetzt: Der Außschuß bestimmt Zeit und Ort der nächsten Bereinsversammlung und trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen. Das ist wesentlich der Grund gewesen, welcher den gegenwärtigen Außschuß veranlaßt hat, Sie aufzusveren, dem nächsten Außschuß anzuempsehlen, daß er die Einberufung der nächsten Versammlung beschleunige, nicht aber selbstständig einen Beschluß zu fassen, da das allerdings statutenwidrig sein würde.

Dr Genfel (Leipzig): Meine Herren! Ich werde mich streng an den Antrag Brentano halten; ich glaube, daß die Vorredner das nicht gethan haben. Herr Dr. Meher ging von der Boraussetzung aus, daß, wenn wir uns jetzt für den Antrag Brentano erklären, sein Antrag überhaupt nicht mehr zur Diskussion kommen könnte. Wer sagt das? Der Antrag Brentano geht lediglich dahin,

daß wir uns jetzt darüber schlüssig machen, was wir in diesen Tagen discutiren wollen. Es würde dann erst an der Zeit gewesen sein, darüber zu sprechen, ob der Antrag Meyer so wichtig ist, daß er den andern Gegenständen der Tagessordnung, beziehentlich einem derselben, vorzugehen hat. Ich bin der Meinung, daß wir zunächst den Antrag Brentano annehmen, und dann uns darüber schlüssig machen sollten, ob wir wirklich einen der wichtigen Gegenstände, die bisher auf die Tagesordnung gesetzt sind, zu Gunsten jenes andern Antrags absetzen sollen.

Bors. Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht worden von Professor Held. Ist die Versammlung mit dem Schluß der Debatte einverstanden?

(Antrag auf Schluß ber Debatte mit großer Majorität angenommen.)

Es ware nun abzustimmen über ben Antrag Brentano:

"Daß der gegenwärtige Congreß gleich am ersten Tage seine Tage8= ordnung für die sämmtlichen Tage der Generalversammlung feststelle."

(Mit großer Majorität angenommen.)

Es würde nun die Frage sein, welche Tagesordnung wir festsetzen wollen. Da ein weiterer Antrag nicht gestellt worden ist — Herr Meyer hat seinen Antrag ja zurückgezogen — so würden wir annehmen dürfen, daß die Tages- ordnung, welche der Ausschuß Ihnen vorschlägt, als diejenige zu betrachten sei, welche die Versammlung annimmt.

Dr. Mener: Die Situation ist jett eine ganz veränderte; bas verändert natürlich auch meine Ansicht. Wenn der Congreß jetzt also in der Lage ift, eine neue Tagevordnung festzustellen, so bitte ich, die Tagevordnung so ein= zurichten, daß mein Antrag in irgend welcher Weise in Diesen drei Tagen vorkommt. Das ist das Einzige, was ich wünsche, und ich glaube, Sie können dem entsprechen, indem Sie entweder einen vierten Punkt auf die Tagesordnung setzen, oder die Münzfrage ganz von der Tagevordnung absetzen. Ich will einmal sehen, wer am britten Tage noch hier sein wird, wenn Sie über die Müngfrage sprechen. Wenn Sie aber über die wirthschaftliche Krisis sprechen, bleibt alle Welt hier und kommen noch Leute dazu. Es ift ein ganz zeitgemäßes Thema: ich bitte Sie bringend, setzen Sie es als vierten Punkt auf die Tages= ordnung und schmeißen Sie lieber die Münzfrage weg. Ich gebe zu, daß es schmerzlich ist, wenn die Herren ihre schwinen Referate in die Tasche steden und wieder nach Sause mitnehmen muffen; aber es ist besser, man nimmt ein Thema, was alle Welt bewegt, als eine vollständig abgethane Sache. Ueber die Münzfrage brauchen wir nicht zu sprechen; wir haben ein Reichsgesetz, welches am 1. Januar in Rraft tritt; aber Sie konnen einen gewiffen Ginfluß ausüben auf Die Gesetzgebung, wenn Sie auf meinen Antrag eingehen. Gie entziehen sich, indem Sie sich hinter die Baragraphen der Geschäftsordnung verschanzen, der

Nothwendigkeit, sich über eine der brennendsten Fragen der Gegenwart auszusprechen, und indem Sie dieser Nothwendigkeit sich entziehen, entziehen Sie sich Die Gelegenheit, einen Einfluß barauf zu üben, benn von der Tagesordnung herunter kommt die Frage nicht, und ich gebe Ihnen nochmals die Versicherung, sprechen Sie nicht über meinen Antrag, so hat dies auf den Antrag und sein Schicksal in weiteren Kreisen keinen Einfluß: Sie werden ihn nicht aus den Spalten ber Tagespresse und aus den Parlamenten herausbringen; denn er hat seine tiefe Bedeutung, ob Sie darüber beschließen ober nicht. Wenn Sie aber in die Debatte darüber eintreten, so hat eine Anzahl von angesehenen Männern, Die berechtigt sind, über diese Dinge mitzusprechen, obgleich sie nicht im Parlament siten, Gelegenheit, Ginfluß auf Die Gesetzgebung zu üben. Und Diesen Einfluß möchte ich ausgeübt sehen. Es ist beispielsweise ber Beh.=Rath Hilbebrand, der hat bereits 1848 als Vorsitzender des Ausschuffes für Volkswirth= schaft ein Referat gegeben über die Gewerbefreiheit. Meine Herren! Ich habe das Werk hier und hatte die Absicht, Ihnen in meiner Nebe einen Passus daraus vorzulesen. Es ist viel tiefer und schöner als was wir wahrscheinlich beim Lehrlingswesen hören werden. Also ein solcher Mann ift nicht Abgeordneter. Der Reg.=Rath Hildebrand ift nicht Abgeordneter. Eine Menge anderer Herren find hier, Die ebenfalls nicht Abgeordnete find und keine Belegenheit haben, auf die Entscheidung Ginfluß zu üben, die im Reichstag erfolgen soll und muß darüber, ob wir Alles beim Alten laffen, Nichts für die leidende Industrie, wie der Minister Camphausen verlangt, nichts für die Arbeiter thun follen, wie Herr Camphausen verlangt, oder ob wir etwas für die Industrie und für die Arbeiter thun können. Wenn Sie diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung setzen, so entziehen Sie dem Baterland Ihren Rath und Ihre Hülfe. Thun Sie jett, mas Sie wollen.

Prof. Schmoller: Ich wäre mit Allem einverstanden, was der Borredner fagte, wenn die Sache vorbereitet ware: aber die ganze Ehre unseres Bereins, meine Herren, beruht darauf, daß wir nicht aus dem Stegreif eine Debatte anfangen, sondern daß wir vorbereitet nach allen Seiten hin, die Sachverständigen vorher fragen, daß wir Jeden von uns veranlassen, sich vorher mit der Frage ju beschäftigen, die hier discutirt wird. Fassen wir in dieser Beife Beschluffe, Die Tagekordnung zu verwerfen, und aus dem Stegreif über, wenn auch noch so wichtige Dinge, hier zu discutiren, so entziehen Sie dem Berein das ganze Ansehen, das er in der Deffentlichkeit hat, und deswegen beantrage ich, daß die Tagesordnung, die der Ausschuß festgestellt hat, beibehalten wird, und glaube, wir werden dem Materiellen des Antrags Meher dadurch vollständig gerecht, daß wir uns vorbehalten, so schnell als möglich, wenn also nöthig, früher als in einem Jahre, eine weitere Generalversammlung Dieses Bereins einzuberufen und dafür diese Frage vorzubereiten. Das ist aber Sache des Ausschusses nach unsern Statuten, und deswegen können wir heute nicht darüber beschließen. Materiell aber, glaube ich, sind wir dem Antrag Dr. Meyer dadurch genug entgegen gekommen, wenn wir dem Ausschuß empfehlen, diese allerdings so fehr wichtige, aber nun einmal nicht vorbereitete Frage, in einer spätern General= versammlung zu bringen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Auf der Rednerliste stehen noch die Herren Ioachim-Gehlsen und Prof. Dr. Held. Ist die Versammlung mit dem Schluß der Debatte einverstanden?

(Der Schluß ber Debatte wird angenommen.)

Darf ich herrn Dr. Meyer bitten, seinen Antrag genauer zu formuliren?

Dr. R. Meyer: Ich würde wünschen, daß am dritten Tage der Antrag, den ich gestellt habe, als erster Gegenstand in der Berathung auf der Tagesortnung sich befinden möge; eventuell stelle ich den Antrag, salls dieser nicht angenommen wird, daß man auf den Bunsch des Herrn Prof. Schmoller eingeht, aber ein Maximum an Zeit festsetzt, was den Ausschuß binden soll, etwa noch im Lause des Jahres.

(Rufe: Das geht nicht nach ben Statuten.)

Dann wünsche ich zunächst darüber abgestimmt zu sehen, ob wir meinen Antrag am dritten Tage vornehmen. Ich habe allerdings geglaubt, daß die anwesenden Herren Professoren stets über solche Fragen vorbereitet sind: wenn ich mich darin geirrt haben sollte — (Heiterkeit.) —

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich werde also den Antrag zur Abstimmung bringen, ob der Vorschlag des Ausschusses dahin abgeändert werden soll, daß am dritten Tage statt der Münzfrage zuerst erörtert wird der Antrag, welchen Dr.

Mener eingebracht hat und den ich Ihnen vorgelesen habe.

Nur 8 Stimmen sind dasür, also der Antrag des Ausschusses, die Tagessordnung so zu lassen, wie er sie vorgeschlagen hat, ist angenommen. Dagegen würde ich noch zur Abstimmung bringen, ob dem Antrag des Ausschusses entsprechend dem künftigen Ausschusse empfohlen werden soll, die Erörterung dieser Frage auf die Tagesordnung einer nächsten Versammlung zu setzen, und ihm anheim gegeben werden soll, diese nächste Versammlung früher zu berusen, als dies sonst dei unseren regelmäßigen Jahresversammlungen der Fall sein würde. Das ist der Antrag des Ausschusses; ich bitte Diesenigen, welche für diesen Anstrag sind, die Hand erheben zu wollen.

Bernhardi (zur Fragestellung): Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß man nach den Worten "künftigen Ausschuß" die Worte "mit thunlichster Beschleunigung" einfließen lasse.

Borf. Prof Dr. Nasse: Ich würde das besonders zur Abstimmung bringen, da ich nicht berechtigt bin, den Antrag des Ausschussels in dieser Beziehung abzuändern. Ich würde also zunächst eventuell den Antrag Bernhardi zur Abstimmung bringen, die Worte "mit thunlichster Beschleunigung" an den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung

bringen, wie er sich nach Beschlußfassung über das Amendement gestaltet haben wird.

(Der Zusatz Bernhardi wird mit kleiner Majorität angenommen.)

Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses in der Weise, wie ich Ihnen mitgetheilt habe, mit Einfügung der Worte "mit thunlichster Beschleunigung" zur Abstimmung. Ich bitte Die, welche für diesen Antrag sind, die Hand ersheben zu wollen.

(Wird mit Majorität angenommen.)

Wir treten also in die Tagesordnung ein, und zwar in den ersten Gegenftand derselben, die Discussion über die Steuerfrage. Ich ertheile das Wort dem Herrn Referenten Dr. Gensel.

Referat

von Dr. J. Gensel (Leipzig) über die

Einkommensteuer.

Meine Herren!

Indem ich mich anschiese, über die wichtige Frage der Steuerreform zu Ihnen zu reden, habe ich zunächst Ihrem ständigen Ausschusse für die Ehre zu danken, welche er mir durch Uebertragung dieses Berichts erwiesen hat. Nicht ohne Zagen habe ich mich diesem Auftrage unterzogen; ich bin mir sehr wohl bewußt, wie sehr ich, der ich weder die wissenschaftliche Erforschung, noch die praktische Handhabung des Steuerwesens zu meinem Lebensberuf gemacht habe, dabei der Nachssicht bedarf in einem Vereine, welcher so hervorragende Männer

der Wiffenschaft wie der Praxis zu seinen Mitgliedern zählt.

Die heutige Erörterung ist durch die vor zwei Jahren — und namentlich durch das im vorigen Jahre von Herrn Prosessor Neumann erstattete Gutsachten so gründlich vorbereitet, daß ich in Ihrem Sinne zu handeln glaube, wenn ich mich auf kurze Hervorhebung der Hauptgesichtspunkte beschränke und es dem Gang der Debatte überlasse, diejenigen Fragen zu bezeichnen, welche noch einer näheren Beleuchtung bedürsen. Mit gutem Bedacht hat Ihr Ausschuß den Gegenstand enger begrenzt, als dies früher geschehen war; tropdem ist derselbe so umfänglich, daß es nicht wohl gethan sein würde, sich bei den Stücken aufzuhalten, über die möglicherweise alseitiges Einverständniß herrscht. So viel ich freilich zu übersehen vermag, sind der Punkte, die von keiner Seite bestritten werden, in der Finanzwissenschaft nicht eben viele.

Bu These 1. 1)

Am wenigsten Widerspruch dürfte der Gedanke finden, dem ich in Satz 1 der Ihnen vorliegenden Thesen Ausdruck zu geben versucht habe: daß die Erstragssteuern, wie sie bisher in einer Mehrzahl der deutschen Staaten, zum Theil als alleinige directe Steuern bestanden haben, sich heutzutage, bei der Beweglichskeit und Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse, Angesichts der wachsenden Ansprüche an die Staatscasse, als unzulänglich erweisen; daß ein Bedürfniß nach einer gründlichen Nesorm vorhanden ist, nach einer Resorm, welche an die Stelle

¹⁾ S. die Thesen auf S. 26.

ber bisherigen Steuern, mindestens eines Theiles derselben, etwas wesentlich Neues setzt. Meine Herren, eine Resorm in diesem Sinne ist seine leichte Sache. Zweierlei Fragen sind es ersahrungsmäßig, welche die Gemüther am tiessten aufregen: in erster Linie sind dies die Fragen, bei denen die Religion ins Spiel kommt, nächstdem aber die, welche den Leuten an den Geldbeutel streisen. Eine gründliche Steuerresorm wird fast niemals durchzuseten sein, ohne daß in einem großen Theile des Bolkes die Leidenschaften aufgerührt werden, und ich kann es keiner Regierung verdenken, wenn sie nur ungern und zögernd diesen Weg destritt. Troßdem hat man sich jetzt sast süberall, wo noch die ältere Steuerversassung besteht, dazu entschließen müssen. Bei uns in Sachsen sind die verschiedensten Bersuche gemacht worden, eine Resorm im Rahmen der bisherigen Steuerverfassung auszusühren — es erwies sich als unmöglich.

Sie gestatten mir wohl, auch im Weiteren meine Beispiele vorzugsweise ben mir näher bekannten Verhältnissen meiner Heimath zu entnehmen; bei manchen Verschiedenheiten im Einzelnen haben die Ertragssteuern doch in der Hauptsache überall fast denselben Charakter und namentlich dieselben Kehler.

Wir haben in Sachsen als directe Steuern die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer. Beide galten zu ihrer Zeit -— die Hauptgesetze sind nach mehr als zwölfjähriger Arbeit um die Mitte der vierziger Jahre erlassen — als musterhaft. Aber den jetzigen Anforderungen vermögen sie schlechter-

dings nicht mehr zu entsprechen.

Die Grundsteuer, welche zugleich die Gebäudesteuer in sich schließt, richtet sich nach der sehr künstlich ermittelten Ertragsfähigkeit des Grundstücks, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Intelligenz, auf die etwaige Berschuldung, überhaupt auf die persönlichen Berhältnisse des Besitzers. Sie ist zwar der Revision unterworfen, aber eine solche Revision hat bis heute nicht stattgefunden, auch leuchtet ohne Weiteres ein, daß jede Revision das zerstören müßte, was von vorn herein als die vorzüglichste Sigenschaft der Grundsteuer gepriesen worden ift: ihre relative Unveränderlichkeit. Noch ein weit jüngerer Deputationsbericht ber ersten Kammer sagt, die Grundsteuer bilde für den Besitzer eine jährlich zu entrichtende Rente, die beim Kaufpreis berücksichtigt und deshalb nicht drückend empfunden werde. Das hört aber auf, sobald sie erhöht wird. Insbesondere wird dann die Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen zu einer schreienden Un= gerechtigkeit. Gleichwohl ist eine Erhöhung des Beitrags, welchen der Grundbesitz zu den Staatslasten zu leisten hat, auf die Dauer nicht zu umgehen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß die Grundsteuer heute, trot der gestiegenen Erträge, trot des gefunkenen Geldwerthes, nicht mehr einbringt, als die alten Grundsteuern vor hundertundfünfzig Jahren eingebracht haben.

Im Gegensatz zur Grundsteuer hat der Gewerbe- und Personalsteuer in Sachsen von vorn herein der Gedanke zu Grunde gelegen, das reine Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen zu treffen. Um aber jedes lästige Eindringen in die Privatverhältnisse zu vermeiden, hielt man sich an äußere Merkmale: an die Zahl der Spindeln einer Spinnerei, der Mahlgänge einer Mühle, der Geshilfen u. s. w. Beim Großhändler, beim Arzt, dei anderen gelehrten Berussearten versagte dieses Auskunstsmittel, und man mußte freie Schäpung eintreten lassen. Das Renteneinkommen vollends hätte man ohne Declarationspflicht gar nicht zu treffen gewußt. So entstand ein im Einzelnen ganz sinnreich auss-

gebachter Apparat, der aber viel zu complicirt war, um im Wechsel der Vershältnisse Stand zu halten; mit Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigsfeit ging er vollends in die Brüche. Siebenmal hat man durch Rovellen daran geslickt und, ohne selbst darüber recht klar zu sein, stückweise die Einstommensteuer eingeführt. Be mehr ich mich mit der Sache beschäftigt habe, desto seste in mir die Ueberzeugung geworden, daß eine Gewerbesteuer für unsere Zeit überhaupt nicht mehr past und daß z. B. der Plan, eine Reichssgewerbesteuer einzuführen, ein völlig aussichtsloses Unternehmen sein würde.

Erweisen sich sonach die Grundsteuern sowohl wie die Gewerbe= und Ber= sonalsteuer jede für sich als unverbesserlich, so muß vollends der Bersuch einer gemeinsamen Reform an dem Umftande scheitern, daß sie ihrem Wesen nach grundverschieden sind und jedes gemeinsamen Mafstabes entbehren. Ursprünglich hat man gar nicht daran gedacht, die beiden Steuern in directen Vergleich mit einander zu setzen. Die Grundsteuer wurde von vorn herein mit 9 Pf. auf je 10 Groschen Ertrag, also nominell zu 9 Procent aufgelegt; der Ge= sammtbetrag war im Jahre 1845 rund 1½ Millionen Thlr., jetzt ist er aber lediglich in Folge der Vermehrung der Gebäude — auf $1^2/_3$ Millionen gestiegen. Bei der Gewerbesteuer war der höchste vorkommende Sat $2^{2}/_{3}$ Procent, im Durchschnitt betrug fie wohl kaum ein Brocent des Einkommens. Trot= dem ist es den Grundbesitzern, die damals noch mehr als jetzt die Oberhand in den beiden Kammern hatten, nicht eingefallen, sich wegen Ueberbürdung zu beschweren. Im Gegentheil, der damalige Bericht der ersten Kammer erkennt, indem er den bisherigen Zustand zur Bergleichung heranzieht, ausdrücklich an, daß das neue Quotalverhältniß sich "keineswegs auf Koften der Grundsteuer= pflichtigen" herausgebildet habe. Erst jetzt, nachdem der Ertrag der Grundstücke etwa auf das Dreifache gestiegen, der Procentsatz der Grundsteuer also auf ein Drittel der früheren Höhe herabgesunken, nachdem dagegen der Ertrag der Ge= werbe= und Personalsteuer von nicht ganz 400,000 auf fast 2 Millionen Thaler gestiegen ist — erst jetzt sind die Grundbesitzer zu der Einsicht gelangt, daß sie "überbürdet" seien. Andererseits behaupten die Heißsporne unter den In= duftriellen, die Grundsteuer sei überhaupt keine Steuer, sondern eine Rente, die hier nicht weiter in Betracht komme, und es sei daher endlich an der Zeit, daß man die Grundbesitzer nunmehr auch zu den Steuern heranziehe. Das Eine ist so unbegründet wie das Andere. So viel geht wohl aber aus dem bisher Gesagten unzweifelhaft hervor, daß es ohne Umgestaltung des Steuerspstems nicht möglich ift, dem machsenden Staatsbedarfe zu genügen.

Bu Thefe 2.

Es fragte sich nun: was an die Stelle setzen? Da bot sich denn die Sinkommensteuer um so ungesuchter dar, als, wie schon gesagt, der Gewerbeund Personalsteuer von vorn herein der Gedanke zu Grunde gelegen hatte, das reine Einkommen zu treffen. Streitig blieb, inwieweit daneben noch ein Theil der bisherigen Steuern beibehalten werden sollte. Auf diese Frage komme ich nachher.

Sie wiffen, daß die Einkommensteuer, nachdem sie im Jahre 1848 an vielen Orten plötzlich aufgetaucht und beinahe ebenso rasch wieder verschwunden

Schriften XI. - Berhandlungen 1875.

war, 1851 in Preußen und sodann seit den sechziger Jahren in einer ganzen Reihe der kleineren deutschen Staaten theils eingeführt, theils in der Vorbereistung begriffen ist (hier in Weimar besteht sie bereits seit über 50 Jahren), und daß neuerdings auch ihre Einführung als Reichssteuer empfohlen wird. Das überhebt uns jedoch nicht der Nothwendigkeit, sie auf ihre Berechtigung zu prüsen.

Jedenfalls ist es bemerkenswerth, daß die Einkommensteuer von sehr verichiedenen Gesichtspunkten aus empfohlen wird. So namentlich auch von Solchen, welche auf die Steuern den Grundsat von Leiftung und Gegenleiftung anwenden, welche sie nach den Bortheilen bemeffen wollen, Die der Einzelne vom Staate empfängt. Diesen gilt ber Staat als eine Bersicherungsanstalt; wer mehr hat, braucht mehr Rechtsschutz und muß dafür eine entsprechend höhere Brämie zahlen. Folgerecht mußte man von diesem Standpunkte aus eher zu einer Vermögens= fteuer gelangen; mindestens ift das Bermögen ebenso schutbedurftig wie das Einkommen. Der Standpunkt ist aber überhaupt verwerflich. Die Vortheile des staatlichen Zusammenlebens sind für jeden, er sei reich oder arm, so groß, daß es einen Maßstab dafür nicht gibt. Der Staat ist für uns schlechthin unentbehrlich; was er uns bietet, ift nicht mit Geld zu erkaufen, im Nothfalle ift tein Opfer dafür zu groß Daraus folgt, daß die Steuerlast, welche der Staat erfordert, von allen Staatsburgern als eine gemeinfame Last zu tragen ift, daß jeder beizutragen hat nach dem Maße seiner Kräfte, seiner Leistungs= fähigfeit.

Der Begriff der Leistungsfähigkeit zieht sich durch die Thesen, welche ich mir erlaubt habe Ihnen vorzulegen, wie ein rother Faden hindurch, und ich muß daher einen Augenblick dabei verweilen; um so mehr, als dies hauptsächlich der Stein gewesen zu sein scheint, an welchem mein verehrter Herr Correserent

Unftoß genommen hat.

Gegen das Princip der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit hat man eingewandt, daß es zu vieldeutig sei, um einen Anhalt für die Praxis zu bieten, und daß es daher der Willfür Thur und Thor öffnen wurde. Diefer Einwand märe vollkommen berechtigt, wenn mit unserer Forderung gemeint wäre, ber Gesetzgeber brauche nur ben Sat aufzustellen: jeder wird nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert. Das ist aber offenbar nicht gemeint. Bielmehr besagt die Forderung nur, daß der Gesetgeber sich von dem Grundgedanken, die Steuern nach der Leistungsfähigkeit zu vertheilen, leiten lassen und diesem Grundgedanken Fleisch und Blut verleihen muffe. In Diesem Sinne spricht man ja auch sonst von dem Princip eines Gesetzes; Sie werden kaum irgendwo ein Princip finden, das nur ausgesprochen zu werden brauchte, um für die Praxis verwendbar zu 3ch erinnere Sie an das Princip der Verstandes- und Willensreife für die Grenze der Minderjährigkeit, an das Princip der Selbstverwaltung für die Gemeindegesetzgebung, an das Princip der Freiheit der Presse u. f. w. überall muß der Gesetzeber die Principien, von denen er ausgeht, in genaue Borschriften, in bestimmte Ziffern einkleiden, damit der Richter danach urtheilen, Die Staatsbürger danach leben können. Und so ist auch hier mit der Aufstellung des Princips der Leistungsfähigkeit allein die Aufgabe des Gesetzgebers noch nicht gelöft. Wohl aber ist ihm damit für seine weitere Arbeit eine Richt= schnur gegeben. Und daß in der That dieses Princip den meisten neueren Steuer=

gesetzen zu Grunde liegt, hat Herr Professor Neumann so gründlich dargethan,

daß ich darauf nicht zurückzukommen brauche.

Wollen Sie übrigens statt "Leistungsfähigkeit" lieber sagen "Gleichheit des Opsers", so hätte ich dagegen nicht viel einzuwenden. Es ist das nur ein anderer Ausdruck für denselben Gedanken. Jener Ausdruck ist hergenommen von der Seite der Kraft, dieser von der Seite der Last; Kraft und Last stehen aber in einem constanten Berhältnisse. Die wirthschaftliche Kraft der ein zelnen Steuerpflichtigen soll durch die Steuer in möglichst gleichem Maße angespannt werden — das ist es, was unsere Forderung meint, und dafür scheint mir der Ausdruck "Besteuerung nach der Leistungszähigkeit" der handlichste und verständlichste zu sein.

Ift nun die Höhe des Einkommens wirklich ein sicherer Maßstab für die Leistungsfähigkeit? Wäre sie das, dann könnte von Steuerprogression, von Berücksichtigung der Art des Einkommens und anderer Umstände nicht die Rede sein. Wir würden dann auf die proportionale Einkommensteuer geführt werden und uns mit denen, welche das Princip von Leistung und Gegenleistung in den Vordergrund stellen, auf einem Umwege wieder begegnen. Ich muß im Voraus erklären, daß mir eine proportionale Einkommensteuer, die auch nicht einmal durch eine Vermögenssteuer ergänzt würde, schlechthin verwerflich erscheint. Nur mit wesentlichen Einschränkungen kann ich das Einkommen als Maßstab der

Leistungsfähigkeit gelten laffen.

Hier komme ich zunächst, um vorläufig bei dem üblichen Ausdruck zu bleiben, zur Frage der Progression. In der Theorie ist ja diese Frage noch immer sehr bestritten. Ich kann jedem Gegner der Progression nur empsehlen, einen proportionalen Tarif auszuarbeiten und ihn in Gedanken auf die ihm bekannten Steuerpslichtigen anzuwenden. Er wird dann inne werden, ob eine Steuer von 10 M. auf ein Sinkommen von 500 Mark und eine Steuer von 200 M. auf ein Sinkommen von 10,000 M. die Leistungsfähigkeit der beiden davon Betrossenen gleichmäßig anspannen, ob sie ihnen ein gleiches Opfer auserlegen — ob eine derartige Besteuerungsweise mit den Ansorderungen der Gerechtigkeit irgendwie verträglich ist. Ich glaube annehmen zu dürsen, daß bei der englischen income tax, die übrigens mit unseren Ertragssteuern weit mehr Aehnlichseit hat, als mit den modernen Einkommensteuern des Festlandes, der bisherige Mangel der Progression ganz wesentlich an ihrer Unbeliebtheit schuld war. Neuerdings hat man sich denn auch zur Einführung einer Art von Progression bequemt.

Der Einwand, daß man mit einer consequent fortgesetzen Progression bald zu dem Punkte gelange, wo die Steuer 100 Procent beträgt, wiegt zu leicht, um darüber ein Wort zu verlieren; oder welches Princip führte nicht zu Ungereimtheiten, wenn man es in ungereimter Weise anwendet? Meines Erachtens ist es allerdings richtiger, den Ausdruck "Progression" ganz bei Seite zu lassen und dasür zu sagen: es muß für die niederen Einkommenstufen eine nach unten allmälig wachsende Ermäßigung des Steuer= sazes eintreten. Den wesentlichen Grund dieser Forderung sinde ich darin, daß, je tieser man auf der Stusenleiter der menschlichen Verhältnisse hinabsteigt, ein desto größerer Theil der Einnahmen auf die schlechthin unentbehrlichen Lebensbedürfnisse verwandt werden muß und daß mithin der gleiche Procentsag

auf den unteren Stufen ungleich härter drückt, ein ungleich größeres Opfer auferlegt, als auf den höheren. In einem Auffate über progressive Besteuerung las ich vor Kurzem von einem Normalsatze, von welchem an die Steuer nach unten finken, nach oben aber steigen muffe. Ich muß offen bekennen, daß mir Dies nicht ganz verständlich geworden ist. Nach der vorhin gegebenen Fassung gelangen wir ebenfalls zu einem Normalpunkte, aber in dem Sinne, daß von da ab der volle Steuersat eintritt und eine weitere Steigerung nach oben hin nicht mehr stattfindet. In Sachsen haben wir diesen Normalpunkt bei einem Einkommen von 9600 M. zu finden geglaubt — darüber läßt sich natürlich streiten; immerhin werden die Meinungen nicht allzu verschieden sein über die Grenze, wo man fagen darf: hier ist eine Berücksichtigung bes Vorwiegens ber nothwendigen Ausgaben noch am Plate, hier nicht mehr. Für ein Ginkommen von 20,000 M. z. B. wird kaum noch jemand eine Ermäßigung des Steuer= sates im Vergleich zu einem solchen von 30,000 M. beanspruchen; eine Steuer von 3 oder 4 Procent wird dort so gut ertragen werden wie hier. Wenn man dagegen, wie es das preußische Gesetz thut, bei 3000 M. Einkommen bereits ben vollen Steuersatz eintreten läßt, so werden die unteren Mittelclassen unverhältnifmäßig bart betroffen.

Auch für die Art der Steigerung gibt die vorsin empfohlene Fassung des Princips einigen Anhalt. Wenn Sie z. B. die Scala des Hamburgischen Gessetzs durch eine geneigte Linie ausdrücken, deren Ansteigen durch den Procentsatz bestimmt wird, so erhalten Sie eine Eurve, welche ausangs langsam, dann immer steiler ansteigt, um dei einem Einkommen von etwa 12,000 M. plöglich in die Horizontale überzugehen. Versuchen Sie dagegen dasselbe mit dem sächssichen Gessetz, so erhalten Sie die Linie, welche ein horizontal geworfener Körper in Folge der immer stärker wirkenden Schwerkraft beim Fallen beschreibt. Aus der Horizontalen fällt sie ansangs langsam, nach und nach immer rascher herab. Und das entspricht ganz dem Bedürfniß: je weiter man nach unten konnnt, desto kräftiger wirkt der Grund sür Ermäßigung des Procentsazes. Ich würde dies gern näher erläutern, wenn ich nicht fürchten müßte, Ihre Geduld allzusehr zu ermüden

Manche principielle Gegner der Progression lassen diese gleichmohl bedingungsweise gelten, so lange eine Anzahl der täglichen Bedürfnisse durch indirecte Steuern
belastet sind, um die darin liegende umgekehrte Progression auszugleichen. Die
indirecten Steuern oder "Aufschläge", wie sie ganz bezeichnend genannt werden,
wirken als Bertheuerung der Lebensmittel, auf welche sie gelegt sind. Ich gebe
zu, daß jede solche Bertheuerung vorzugsweise von den ärmeren Classen empfunden
wird. Bei dem unleugbaren Zusammenhang aber, in welchem die Höhe der Löhne mit den Preisen der Lebensmittel steht, scheint mir das Geschrei über den Druck der indirecten Steuern in der Hauptsache grundlos, wie ich andererseits fürchte, daß die Aussehung dieser Steuern an sich den Arbeitern auf die Dauer wenig nützen würde. Unter allen Umständen bleibt auch dann noch der Grund wirksam, welchen ich vorhin für Ermäßigung des Steuersachs auf den unteren Stusen angeführt habe: daß der größte Theil der Einnahmen durch die unents behrlichen Bedürfnisse ausgesehrt wird.

Ist hiernach der Einfluß der indirecten Steuern auf die vorliegende Frage nur ein nebenfächlicher, so muß ich mich gegen einen anderen Grund, welcher

ebenfalls für die Progression geltend gemacht worden ist, entschieden verwahren: gegen die Annahme, als könne das Steuergesetz berusen sein, die Vermögensuntersschiede ausgleichen zu helsen. Wohl soll der Gesetzgeber sich hüten, das Answachsen dieser Unterschiede durch eine unbillige Steuervertheilung zu befördern, wie es eine rein proportionale Sinkommensteuer meiner Ueberzeugung nach thut. Wollte er aber in entgegengesetzter Richtung von der Linie der einsachen Gerechstigkeit abweichen und eine gnadenreiche Vorsehung spielen, so könnte nur eine

heillose Berwirrung der Begriffe die Folge sein.

Ueber Punkt b. von These 2 kann ich rascher hinweggehen. Die Berück= sichtigung ber persönlichen Verhältnisse — einer zahlreichen Familie, der Pflicht zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernder Krankheit u. f. w. — Die Berücksichtigung Dieser Verhältnisse war es hauptsächlich, welche in Breußen Die Classensteuer von der classificirten Eintommensteuer unterschied. Herren! Diefes Claffensteuerprincip, welches sich aus dem Grundsatze der Laften= vertheilung nach der Leistungsfähigkeit von selbst ergibt, hat sich in Preußen so gut bewährt, daß man es bei der Reform im Jahre 1873 nicht nur beibehalten. sondern auch noch auf die beiden ersten Classen der Einkommensteuerpflichtigen ausgebehnt hat. In Sachsen ist dasselbe Princip auf den unteren Stufen bis zu 1600 M. durchgeführt; nach den Erfahrungen, welche ich als Vorsitzender einer Einschätzungscommission gemacht habe, ist in mir der Wunsch verstärkt worden, diesem Princip noch etwas weitere Ausdehnung zu geben, wiewohl bei uns wegen des langsameren Ansteigens der Steuersätze das Bedürfniß dazu nicht in dem Mage besteht, wie in Breugen.

Ich fomme zu Bunkt c.: Ergänzung der Einkommensteuer durch eine Ver = mögensteuer. Meine Herren! Ich freue mich lebhaft, hier bei dem Herrn Correferenten Unterstützung zu finden, wie denn auch Ihr verehrter Herr Prässident in seinen vorjährigen Thesen und ebenso Herr Prosessionen in seinem Gutachten die Bermögensteuer als nothwendige Ergänzung der Ein=

kommensteuer empsohlen haben.

Aus dem Princip der Leistungsfähigkeit folgt meines Erachtens die Rücksicht= nahme auf die verschiedenen Quellen des Einkommens mit Nothwendigkeit. 5000 M. Einkommen aus einem Hause oder aus Staatspapieren bezieht, den wird niemand seiner wirthschaftlichen Lage nach mit Demjenigen gleichstellen, welcher die gleiche Summe als Arzt, als Schriftsteller ober fonft lediglich durch seine Arbeit erwirbt; wenn jener ftirbt, so geht das Bermögen und mit ihm das Einkommen auf seine Erben über — bei diesem hört, wenn er heute trank wird, morgen der Erwerb auf. Es ift wohl richtig, daß das Einkommen, welches aus dauern= dem Besitze fließt, eben deshalb auch dauernd der Besteuerung unterworfen wird, aber damit ist der Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen noch nicht erschöpft. Nicht umsonst braucht unsere Sprache für ben Besitz irdischer Güter daffelbe Wort, welches auch "tönnen" bedeutet: Bermögen gibt wirthschaftliche Kraft. Wer kein Bermögen besitzt, der muß, um für die eigne und der Angehörigen Zukunft zu forgen, einen erheblichen Theil seines Einkommens zurücklegen, in der Form der Spareinlagen, der Lebensversicherung u. s. w. Db bies wirklich geschieht, kann ber Staat nicht bei jedem Einzelnen untersuchen, aber er soll ihm wenigstens die Möglichkeit nicht verkummern.

Meine Herren! Wie Sie wissen, ist es mehrfach versucht worden, innerhalb

des Rahmens der Einkommensteuer zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen zu scheiden und jenes mit einem höheren, dieses mit einem geringeren Sate zu belegen. Allein diese Zweitheilung ist völlig unzureichend. Zwischen dem Einkommen, das rein aus Handarbeit oder geistiger Arbeit fließt, und dem Einkommen des Hausbesitzers oder des Rentners liegt eine so reiche Stusenleiter von Einkommensarten, zu deren Erzeugung Capital und Arbeit in wechselndem Maße zusammenwirken, daß es unmöglich ist, mit Gerechtigkeit die Grenze zu verzeichnen, wo das fundirte Einkommen aushört und das nicht fundirte beginnt.

Man ist deshalb auf den Ausweg verfallen, eine größere Zahl von Classen mit abgestuften Steuersäßen zu machen. Wer aber durch Ersahrung weiß, wie sich bei einem solchen Versuche die Ansichten zersplittern, der wird mit mir den Worten Gladstone's beistimmen: "Verlassen Sie sich darauf, wenn Sie darnach streben, das Verhältniß von Arbeit und Talent zum Besitz in seinen unzähligen complicirten Formen zu untersuchen und zu messen und das Verhältniß in Zahlen auszudrücken, so unternehmen Sie Etwas, das zu einem befriedigenden Ende zu sühren über Menschenkräfte geht." Gladstone hat dabei nur die Arbeit des Gestzgebers im Sinne — die Arbeit der Steuerbehörden würde dann aber ebenfalls in einem Maße vermehrt werden, daß daran die Ausstührung scheitern müßte. Meines Wissens besteht denn auch eine solche Einrichtung in keinem Staate.

Meine Herren! Diesen Schwierigkeiten können Sie auf sehr einfache Beise begegnen, indem Sie neben der Einkommensteuer noch eine Bermögenssteuer ein= führen — eine Steuer, welche das dem fundirten Einkommen zu Grunde liegende Bermögen zum Gegenstande hat und mit diesem steigt und fällt. Den Borwurf der Doppelbesteuerung scheue ich dabei nicht. Doppelbesteuerung ist ver= werflich, sobald badurch einzelne Steuerpflichtige vor anderen in ungerechter Beise belastet werden. Daß man aber, wenn eine Steuer allein ungerecht wirkt, noch eine andere zu ihrer Ergänzung einführt, dagegen läßt sich ein triftiger Grund nicht geltend machen. Noch leichter wiegt der Einwand, daß die Vermögens= steuer vom volkswirthschaftlichen Standpunkte verwerflich sei, weil sie das Bermögen, das Capital angreife. Meine Herren, das ist einfach nicht wahr. Die Bermögenssteuer wird so gut aus dem Einkommen gezahlt, wie die Einkommen= steuer und die Ertragssteuern; nur daß ihr Maßstab nicht das Einkommen ist, sondern das Vermögen. Ich, erinnere Sie daran, das eine Vermögenssteuer von 1%,00, einen Zinsfuß von 5%,0 vorausgesett, bereits einer Einkommensteuer von 2% entspricht, daß man also über den Satz von 1, höchstens 1½% o/00 nicht so leicht wird hinauszugehen brauchen.

Meine Herren! In dem Gutachten, welches ich vor zwei Jahren die Ehre gehabt habe, Ihnen zu erstatten, finden Sie durch ein Beispiel erläutert, wie ich mir dies Verhältniß zwischen Einkommensteuer und Vermögenösteuer denke. Ich habe da fünf Steuerpslichtige anzenommen, deren jeder 2000 Thlr. Einkommen hat, während ihr Vermögen von Null bis zu 50,000 Thlr. ansteigt. Die Einkommensteuer beträgt bei jedem gleichmäßig 40 Thlr., die Vermögenösteuer steigt von Null bis zu 50 Thlr., die Gesammtsteuer also von 40 bis zu 90 Thlr. Ob dies das richtige Verhältniß ist, darüber läßt sich ja streiten; jedenfalls ist es ein richtigeres, als wenn Sie es einfach bei der Einkommensteuer bewenden lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57258-8 | Generated on 2025-12-14 16:04:59 OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Meine Herren! Ich gebe gern zu, daß bis zur Einführung einer Bermögensfteuer — die übrigens in mehreren Schweizercantonen und anderwärts bereits besteht — bei uns noch manche Erörterungen nothwendig sein werden. Das kann uns aber nicht abhalten, schon heute auszusprechen: die Einkommensteuer bedarf der Ergänzung durch eine Bermögenssteuer.

Bu Thefe 3.

Die Finanzwissenschaft darf sich nun aber nicht darauf beschränken, ein Ideal der Besteuerungskunft hinzustellen ohne Rücksicht auf die bestehenden Bershältnisse. Noch weniger darf dies ein Berein, der auf das Leben wirken will. hier treten erst die Schwierigkeiten hervor.

"Leicht bei einander wohnen die Gedanken, Doch hart im Raume ftogen fich die Sachen."

Den Weg zu finden aus dem gegenwärtigen Zustande der Dinge zu einem vollkommeneren, das ist recht eigentlich eine Aufgabe der praktischen Socialvolitik.

Es ist auffallend, daß die Forderung des unvermittelten Ueberganges zur allgemeinen gleichen Einkommensteuer am eifrigsten von Denen vertreten wird, welchen man sonst den Beruf zuschreibt, das conservative Element im Staate zu bilden. Leider hat in dieser Frage das nackte Interesse — ich will annehmen, nicht das persönliche, aber jedenfalls das Standes: und Berufsinteresse — bei Bielen jede politische Ueberlegung zurückgedrängt. Es mag sein, daß die ungünstige Lage der Landwirthschaft — herbeigeführt durch die Concurrenz der Getreidesländer des Oftens, durch die gestiegenen Grundstückspreise, durch die Schwierigsteit, zu anderen Productionsweisen überzugehen u. s. w. — daß diese ungünstige Lage dazu beigetragen hat, die Agitation sür bedingungungslose Abschaffung der Grundsteuer zu verschärsen. Aber die Steuerpolitik kann doch unmöglich die Aufgabe haben, wieder gut zu machen, was auf anderen Gebieten gesehlt worden ist. Daß von der entgegengeseten Seite oft gleichfalls mit ungeschiesten Wassen

Der Ausdruck "Ueberbürdung des Grundbestitzes" ist nachgerade fast zu einem technischen geworden. Man versteht darunter, abgesehen von der Branntsweinsteuer und ähnlichen Dingen, welche in letter Instanz am allerwenigsten vom Grundbesitz getragen werden, das Berhältniß der Grundsteuer zu den übrigen Ertragssteuern; man rechnet auß — und wo die Unterlagen sehsen, greift man die Zahlen, wie sie eben passen —, welchen Procentsat vom reinen Einkommen die Grundsteuer, als Einkommensteuer gedacht, repräsentirt und welchen Procentsat die übrigen Ertragssteuern repräsentiren, und zieht daraus den Schluß, daß

Die Grundbefiter in unerhörter Weise übervortheilt feien.

Nun will ich zugeben, daß die Grundsteuer, wenn man die Ertragssteuern in Theile einer Einkommensteuer übersetzt, in den einzelnen Staaten zweis dis dreimal so hoch ist wie die Gewerbesteuer. Was gibt uns denn aber überhaupt das Recht an eine Steuer, die niemals als Einkommensteuer gedacht gewesen ist, die sich ihrem Wesen nach himmelweit von der Einkommensteuer unterscheidet, ohne Weiteres den Maßstab der Einkommensteuer zu legen? Mit besserm Rechte könnten wir den Maßstab der Vermögenssteuer anlegen, mit welcher die Grundsteuer ungleich größere Aehnlichkeit hat, und dann stellt sich das Exempel

ganz anders; denn da der ländliche Grundbesitz nach Angabe seiner Vertreter selbst nicht mehr als etwa $3\frac{1}{3}0/0$ Reinertrag giebt, so repräsentirt eine Grundssteuer, welche $3\frac{0}{0}$ des Reinertrags in Anspruch nimmt, immer erst eine Versmögenösteuer von $1\frac{0}{00}$ — einem Satz, der gewiß nicht übermäßig genannt werden kann.

Ich habe bis jest die Frage, ob und inwiesern die Grundsteuer als eine Rente zu betrachten sei, ganz aus dem Spiele gelassen. In gewissen Kreisen braucht man das Wort "Nente" in diesem Zusammenhange nur auszusprechen, um eines Hagels von moralischen Steinwürsen sicher zu sein. Die Sache ver=

dient aber doch eine nähere Erörterung.

Mehr als einmal habe ich es gehört, und noch in diesen Tagen habe ich es lesen müssen, wie man die Frage mit der Aeußerung abzuthun meint, die Ricardo'sche Grundrenten-Theorie sei doch längst widerlegt. Meine Herren, nach meiner Auffassung hat die Frage, welche und im Augenblicke beschäftigt, mit der Theorie der Grundrente lediglich nichts zu thun. Es handelt sich nicht um eine Rente im Sinne von "Ertrag", sondern um eine Rente im juristischen Sinne, um eine Reallast; es fragt sich: hat die Grundsteuer die Natur einer vom Staate vorweg auferlegten dauernden Belastung des Bodens?

Diese Frage, in voller Schärfe gefaßt, läßt sich nun gar nicht anders als historisch behandeln; und folgeweise auch immer nur für einen concreten Staat. Der englischen land tax 3. B., welche durch die Gesetzgebung für ablösbar erstärt ist, wird man nothwendig den Charakter einer Reallast zuschreiben müssen. Ebenso sinde ich für den Staat, dessen Gastreundschaft wir in diesem Angensblicke genießen, in einem Commissionsbericht aus dem Jahre 1821 — der Zeit der Einführung der Einkommensteuer — ununwunden die Ansicht ausgesprochen, das die altherkönnnlicke Landsteuer auf dem steuerbaren Grundeigenthum "als eine jährliche Entrichtung an die Steuercasse ruhe, deren Capitalwerth natürlich seit ihrer ersten Ausseszung dem Privateigenthum entzogen worden" und gleichsam in Staatseigenthum verwandelt sei — eine Anerkennung der Natur der Grundsteuer als Reallast, der man nicht unterlassen hat praktische Folgen zu geben.

Es kann nicht meine Absicht sein, die Beantwortung dieser historischen Frage für andere Staaten zu unternehmen, wo die Sache vielleicht verwickelter liegt. Nur das Eine will ich hier ganz offen aussprechen, wie ich es schon anderwärts gethan, daß im Königreich Sachsen die Grundsteuer den Charakter einer Reallast im eigentlichen Sinne des Wortes nicht an sich trägt. Eine Reallast im juristischen Sinne kann sie schon deshalb nicht sein, weil sie der Nevision unterliegt. Wohl aber muß hier wie anderwärts beim Uebergang in den neuen Zusstand der Dinge die Thatsache in Rechnung gezogen werden, daß vermöge ihres Bestehens seit länger als einem Jahrhunderte in ans nähernd gleicher Höhe die Grundsteuer innerhalb gewisser Grenzen in den Werth der Grundsteuer innerhalb gewisser

Auch dies wird von den Gegnern in Abrede gestellt. Der Preis der Grundsstücke, sagen sie, wird durch Angebot und Nachstrage bestimmt, wegen der Grundssteuer einen Abzug zu machen, fällt keinem Käuser ein. Daß darüber nicht bessonders verhandelt zu werden pslegt, ist wohl richtig; ebenso wenig wie über die geographische Lage und sonstige allgemeine Eigenschaften eines Grundstücks, die gleichwohl den Preis ganz wesenlich mit bedingen. Der Käuser ist eben im

Boraus darüber im Reinen. Daß aber, wenn — unter übrigens gleichen Berhält= nissen — die Grundsteuer z. B. statt 3 oder 4 % nur 1 % des Reinertrags be= trüge, ber Werth des Grundstücks um einen entsprechenden Procentsatz steigen wurde, wer möchte das leugnen? Meine Herren, daß dies so ift, hat die Gesetgebung des Königreichs Sachsen und anderer Staaten in sehr prägnanter Weise anerkannt. Als es sich bei unserer Steuerreform nach Einführung der Berfaffung darum handelte, die bis dahin steuerfreien Grundstücke — Ritter= güter u. f. w. — ber allgemeinen Steuerpflicht zu unterwerfen, ba erkannte man an, daß man gegen die derzeitigen Besitzer, welche diese Grundstücke eben wegen ihrer Steuerfreiheit theurer erworben, ein Unrecht begehen wurde, wenn man ihnen diese Eigenschaft ohne Beiteres entziehen wollte Sie murden beshalb mit dem vollen Capitalwerth des regelmäßigen Steuersates entschädigt — dem Königreich Sachsen hat dieses Anerkenntnig über 4 Millionen Thaler gekostet. Bett gilt es, die Schluffolgerung baraus in umgekehrter Richtung zu ziehen: da fangen die Herren Landwirthe auf einmal an, sich auf das unveräußerliche Menschenrecht der allgemeinen gleichen Einkommensteuer zu besinnen.

Man wendet gegen diese Beweisstührung wohl ein, wenn die Grundsteuer in den Werth der Grundstücke übergehe, so gelte doch bei den Gewerben und bei den übrigen Berufsarten etwas Aehnliches. das gleiche sich also wieder aus. Dabei wird nur zweierlei vergessen: erstens, daß ein gewerbliches Etablissement und vollends ein gelehrter Beruf nicht so veräußert wird, wie ein Grundstück; zweitens aber, daß es hier sich ja eben nur um die Differenz handelt zwischen dem Procentsat der Grundsteuer und demjenigen der übrigen Ertragssteuern, beide mit dem Maße der Einkommensteuer gemessen: um die "Ueberbürdung", die sonst von jener Seite in so lebhasten Farben geschildert wird. Will man diesen Unterschied einfach nivelliren, so würde das genau auf dieselbe Stufe zu stellen sein, wie wenn man die Frohnden und ähnliche Gerechtsame, anstatt sie abzulösen, ohne Weiteres hätte wegdecretiren wollen — es wäre das nicht ein

Act der Gerechtigkeit, sondern ein revolutionärer Act.

Einen positiven Vorschlag zu machen, habe ich mich enthalten. Daß ich nicht die Grundsteuer neben der Einkommensteuer in voller Höhe erhalten zu sehen wünsche, brauche ich nicht zu sagen. Ich stimme vollständig mit dem überein, was der verehrte Herr Correserent in seinem Buche über die Einkommenssteuer bezüglich dieses Punktes gesagt hat: man muß die Sache ex aequo et dono behandeln, man muß eine billige Vermittelung anstreben. Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie die etwas aussührlichere These des Herrn Correserenten unter 3 statt der meinigen annehmen. Der verbleibende Theil der Grundsteuer würde dann gleichsam den Grundstock bilden zu einer später daraus zu entwickelnden Vermögenssteuer.

Im Uebrigen bitte ich Sie, indem ich Ihnen für die Aufmerksamkeit danke, welche Sie meinen Ausführungen geschenkt haben, meine Thesen anzunehmen.

Thefen

bes Referenten Dr. 3. Benjel.

1. Die bisher noch in einer Mehrzahl beutscher Staaten bestehenden Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als unzureichend, weil sie sich — insbesondere wegen der Unmöglichsteit des Schuldzinsenabzugs — der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu wenig anpassen und weil die einzelnen unter jenem Namen begriffenen Steuern eines gemeinsamen Masstads entbehren.

2. Den vergleichsweise sichersten Maßstab für die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen bildet das reine Einkommen, und es ift deshalb eine allgemeine Einkommensteuer als hauptsächliche directe Steuer zu empfehlen. Dabei sind jedoch folgende Boraussenungen zu

machen:

a. Der Procentsatz der Steuer muß, weil auf den niederen Stufen ein ungleich größerer Theil des Einkommens zur Befriedigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse aufgezehrt wird, nach unten zu abnehmen.

b. Das Gesetz muß mindestens auf den unteren Stufen Berücksichtigung derjenigen persönlichen Berhältnisse zulassen, welche, wie namentlich die Bflicht zur Unterhaltung einer zahlreichen Familie, vorzugs=

weise geeignet find, die Leiftungsfähigkeit zu beschränken.

c. Die Einkommensteuer bedarf — da die wirthschaftliche Bedeutung des Einkommens eine verschiedene ist, je nachdem es aus vererblichem Bermögen hersließt oder vorwiegend auf der persönlichen Arbeitsfraft beruht — zu ihrer Ergänzung einer Vermögenssteuer.

3. Bei jeder Steuerreform ift auf die geschichtlich gegebenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist da, wo die Grundsteuer seit langer Zeit in einer die übrigen Ertragssteuern wesentlich übersteigenden höhe bestanden hat, die einsache Aussehnung dieses Unterschiedes unzulässig, weil sie ein ungerechtsertigtes Geschent an die derzeitigen Besitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler in sich schließen würde.

Correferat

des Prof. Dr. A. Held (Bonn) über die

Einkommensteuer.

Meine Herren! Der Heferent hat begonnen mit einer Entschuldigung und mit dem Bekenntniß, daß er mit einem gewissen Zagen diese Tribüne betrete. Ieder, der sein höchst gediegenes, reistlich und sein überlegtes Referat gehört hat, wird zugestehen, daß diese Entschuldigung und diese Zagen nicht nöthig waren. Dagegen muß gerade die Trefslickseit seines Reserates mich mit solchen Gefühlen erfüllen.

Ich nämlich, meine Herren, das muß ich einleitungsweise bemerken, bin heute lediglich ein unvorbereiteter Lückenbuger. Wir hatten gehofft, daß College Reumann, welcher ja zuletzt ausführlich über Ginkommensteuer geschrieben, dies Correferat übernehmen würde. Da er aber verhindert war und schließlich an einem bestimmten Tage irgend ein Name als der des Correferenten bezeichnet werben mußte, da auch andere Herren, an die wir die Bitte gestellt hatten, ablehnten, so wurde ich in absentia zum Correferenten ernannt. Ich bin erft vor allerkurzester Zeit von einer viermonatlichen Reise zurückgekommen, und meine Borbereitung besteht also lediglich darin, daß ich die Thesen des Referenten fah und danach felbst Thesen aufstellte. In meinen Thesen ließ ich Punkte weg, in denen ich mich nach meinen früheren Schriften über die Frage von dem Referenten unterscheide. Die weitere Borbereitung besteht in den Notizen, die ich machen konnte, während der Herr Referent sprach. Ich werde mich also furz fassen mussen und werde mich, wie ich meine Thesen lediglich in Rucksicht auf die des Referenten gemacht habe, auch jetzt hier darauf beschränken, meine Abweichungen vom Referenten furz zu motiviren. Was die praktischen Endziele einer Agitation über Einkommensteuer und Ertragosteuer betrifft, fo enthalten meine Thesen nichts, was benen des Herrn Referenten widerspräche. Die Unterschiede liegen nur darin, daß ich eine andere Motivirung habe, und daß ich einzelne Detailfragen betreffs der Einkommensteuer anders gelöst wünsche als der Referent

Bunächst, wenn Sie meine erste These mit der des Referenten vergleichen, werden Sie finden, daß bei mir wegfällt die besondere Erwähnung des Abzugs

ber Schuldzinsen und der Begriff der Leistungsfähigkeit. Ich bin mit dem Referenten vollkommen einverstanden darin, daß die Ertragssteuern auf die Dauer nicht als die hauptsächlichsten diretten Steuern behandelt werden können, und alle Gründe, die er anführte, soweit sie praktische Gründe waren, unterschreibe ich völlig. Nur kann ich nicht zustimmen, daß die Unmöglichkeit des Schuldzinsenabzugs ein hauptgrund sei für die Berwerfung der Ertragesteuern und die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Sauptgrund für die Borzüglichkeit der Ginkommen= Bas nämlich den Schuldzinsenabzug betrifft, so bin ich der Meinung, daß, wenn die Ertragesteuern unverändert bleiben eine sehr lange Zeit hindurch, daß dann der Nichtabzug, die Nichtberücksichtigung von Berschuldung kein Mangel, keine Ungerechtigkeit ift. Wenn eine Ertragssteuer in absolut unverändeter Höhe Generationen hindurch bestanden hat, so ist sie keine Steuer mehr, sondern sie ist ein Antheil des Staates an dem Besitz einzelner wechselnder Personen. Es ist dann gleichgültig, ob diese Privatpersonen, die gleichsam die mehrbetheiligten Mitbesitzer des Staates sind, verschuldet sind oder nicht. Der Nichtabzug der Schuldzinsen bei einem Steuerpflichtigen wird nur dann von großer Bedenklichkeit. er wird hart und ungerecht, wenn die Ertragssteuer, ihrem eigenen Wesen widersprechend, im Laufe der Zeiten geändert respective, wie gewöhnlich, erhöht Wird die Ertragssteuer erhöht, so wird natürlich jest in diesem Momente der verschuldete Pflichtige härter getroffen, als der nicht verschuldete. Der Ber= schuldete zahlt dann auch für seinen Gläubiger mit, ein Novum wird eingeführt, ein neuer Antheil des Staates an dem Besitz des Pflichtigen wird constituirt, und die Pflichtigen nach ihrer verschiedenen Gesammtlage werden in höchst ungerechtfertigter Ungleichheit getroffen. Deshalb habe ich ftatt der besonderen Rücksicht auf den Schuldzinsenabzug ausschließlich in meinen Thesen die Nothwendigkeit einer Beränderung des Ertrags der Steuer erwähnt, durch welche Nothwendigkeit allein die Ertragssteuern als ungerecht empfunden werden.

Zweitens habe ich die Leistungsfähigkeit, wie erwähnt, aus meinen Motiven gestrichen. Ueber diesen Begriff haben wir uns in der Literatur schon vielsach gestritten, namentlich habe ich noch im vorigen Jahre meine Ansicht neuerdinas gegenüber der ausführlichen Motivirung der entgegengesetzten Meinung durch Collegen Neumann in Hildebrand's Jahrbüchern zu begründen versucht. will und kann mich also ganz kurz fassen, wenn ich auseinandersetze, warum ich Die Leistungsfähigkeit für meine Berson nicht als Motiv für die Güte der Gintommensteuer anerkennen kann. College Reumann felbst hat in seiner trefflichen Schrift gezeigt, daß es Auflagen giebt, welche der Staat oder die Commune den Unterthanen machen muffen, und bei denen das Gegenleistungsprinzip, nicht das der reinen Leistungsfähigkeit, eine Berechtigung hat. Sowie wir einmal ein so allgemeines Prinzip überhaupt aussprechen, muffen wir vor Allem auch die Begrenzung, in welcher es gilt und gelten fann, mit aufnehmen, was jedenfalls in eine These zu fassen, sehr schwierig, fast unmöglich wäre. Ich glaube auch, daß, wenn man fagen will, die Steuer und die Einkommensteuer speziell foll so ein= gerichtet sein, daß der Einzelne im Berhaltniß zu seiner Leiftungsfähigkeit getroffen wird, soll so eingerichtet sein, daß der Einzelne gleiche persönliche Opfer bringt, daß wir dann diese Leistungsfähigkeit erft im Stande fein muffen zu meffen, und, meine Herren, dazu erkläre ich mich völlig außer Stande. Ich stimme mit Berrn Dr. Genfel darin-überein, daß, wenn Jemand 10,000 Thaler hat an

Einkommen, dieser Mann dann, wenn er davon 3% Steuern zahlt, weniger getroffen wird, als einer, der nur 500 hat und ebenfalls 3% davon zahlen muß. Gewiß aber kann ich nicht sehen, wie man diesen verschiedenen Maßstab der Leistungsfälzigkeit unter allgemein gültige Grundsätze bringen könnte, so daß das Prinzip eine Richtschnur von direktem praktischen Werth wäre. Ich bin ganz außer Stande zu sagen, ob der Mann mit 10,000 Thlrn. ebenso leicht 20% trägt wie der mit 500 Thlrn. 2% oder ob hier 17, 13, 10% die gleiche Leiftungsfähigkeit darstellen. Nehmen Sie dann noch hinzu, daß, wenn Sie einmal von persönlicher Leiftungsfähigkeit, von persönlichen Opfern forechen, Sie nicht nur in den unteren Stufen, sondern überall bei jedem Berpflichteten seine gesammte perfönliche Lage nothwendig mit berücksichtigen müßten. Es käme dann nicht auf die Rinderzahl und ähnliche Dinge allein an, sondern auch auf die Bedürfnisse, die Jemand infolge seines Standes hat und befriedigen muß, die Bedürfnisse, die er infolge seiner körperlichen Constitution hat u. s. w. Alles das müßte berücksichtigt werden, und wie Sie dann das Prinzip noch so aufrecht erhalten können, daß es eine contrete Bedeutung, einen praktischen Werth hat, das sehe ich nicht ein.

Endlich aber, und das ist der Grund, den ich wenigstens an diesem Orte, wo wir nicht theoretische Bücher schreiben, sondern praktisch agitiren, haupt= fächlich betonen möchte, wenn wir ein allgemeines Prinzip aufstellen, wie das der Leistungsfähigkeit ist, so ist doch klar, daß dies Prinzip nicht nur verwirklicht werden muß in einer einzelnen Steuer, die wir anderen fortbestehenden Steuern zufügen, so daß dann bei diesen anderen fortbestehenden Steuern beliebige andere Prinzipien walten könnten, sondern man kann dann doch nur wollen, daß dies Brinzip verwirklicht werde durch das gesammte Steuerspstem, welches zusammen= gesetzt ist aus dem Ertrage nach überwiegenden alten fortbestehenden Steuern und der neuen Steuer, welche wir einführen. Sie stellen, sowie Sie dies Prinzip zum Grunde des Borzugs der Einkommensteuer vor der Ertragssteuer machen, vielleicht, ohne es zu beabsichtigen, das Postulat auf, es folle das ganze Steuer= sustem durch diese eine Reform zu einem solchen gemacht werden, welches jeden Einzelnen nach seiner Leistungefähigkeit trifft. Und da möchte ich ben herrn Referenten an ein Argument erinnern, das er selbst einmal gebraucht hat. Es ist jedenfalls vor allem Andern die Ueberwälzungsfrage zu berücksichtigen, welche uns zwingt anzuerkennen, daß wir eigentlich niemals bestimmt wissen, wie viel ber einzelne Unterthan, der von verschiedenen Steuern getroffen wird, dadurch zusammen, überhaupt weniger verzehrt als er ohne Steuern verzehren würde. Namentlich können wir das nicht, so lange als wir indirekte Steuern haben, und wir müssen sie vorläusig erhalten. So lange wir endlich eine Masse Ge= bühren haben, die in die indirekten Steuern übergehen, ist an Verwirklichung irgend eines Prinzips, auch wenn Sie daffelbe theoretisch in Zahlen fassen, doch nicht zu denken. Gerade ich als Theoretiker habe gleichsam gewerbmäßig die Prinzipien als solche in der Steuerfrage bekämpft und sage immer, wir können nichts anderes thun, als daß wir fragen, wo ist das heutige Steuersustem nicht mehr brauchbar, wo drückt es Einzelne so sehr, daß diese sich in ihrer socialen Lage in der Möglichkeit des Emporkommens gegenüber anderen Klassen gedrückt fühlen? Wo bietet es dem Staat Schwierigkeiten dar, so daß er seine großen Aufgaben nicht, oder nur durch große Umwege bei den Erhebungstosten u. f. w.

erreichen kann? Und wo solche Fälle sind, wo das Steuerspftem zu unseren socialen Berhältnissen oder zu ben Bedürfnissen des Staates nicht paßt, ba muffen wir andern. Und wenn wir als Realpolitiker, wie wir alle sind, wohl darin einverstanden sind, daß nicht alle Steuern, die da existiren, abgeschafft und ein ganz neues absolut gutes System eingeführt werden foll; wenn wir uns darauf beschränken, in einzelnen Bunkten allmälig zu reformiren, so haben wir keine andere Frage zu stellen als die: Wie ist die Resorm so einzurichten, "daß fie dem Staate dient und daß sie unsere socialen Berhältnisse zwischen den verschiedenen Ständen bessert, statt sie zu verschlechtern". Das genügt völlig, meine Ich gebe nicht so weit, wie Hoffmann es that, der geradezu meinte, Steuerfragen seien Machtfragen, es komme lediglich darauf an, ob ein einzelner Stand die Kraft habe, die Steuer den anderen aufzubürden und jeder herrschende Stand mache von folder Macht Gebrauch. Das, meine Herren, geht mir zu weit, ich verlange vielmehr unbedingt, daß ethische Rücksichten diejenigen, welche über die Steuern zu bestimmen haben, im höchsten Mage beeinfluffen. Wir werden aber, wenn wir eine ethische Rücksicht betonen, am allerwenigsten im Stande sein, dies in Zahlen zu fassen. Wir können nur im Allgemeinen trachten, daß unsere besitzenden Stände, die ja auch auf die Gesetzgebung den größten Einfluß haben, besser werden, als sie bisher waren in anderen Ländern und auch bei uns, obwohl wir mannigfachen Vorzug vor anderen Ländern haben. Bei uns ift bas Berhältniß ber indirekten zu den direkten Steuern immer fo, bag die direkten Steuern relativ viel stärker find als in anderen Staaten. Wir haben die Einkommensteuer eingeführt zu andern direkten Steuern, nicht eingeführt in einem rein aus indiretten Steuern zusammengesetzten Spftem, wie in England. Wir find stolz darauf, diese Einkommensteuer als die erste Erklärung ber besitzenden Klassen, daß sie höhere Pflichten übernehmen mussen, zu haben, wir find besonders stolz darauf, sie zu besitzen und allgemein in Deutschland anerkannt zu sehen gegenüber Frankreich, wo man die Einkommensteuer beständig abthut mit der Erklärung, sie sei zu socialistisch. Wir haben also an diese ethischen Unschauungen, welche die Einführung der Einkommensteuer in einem Theile Deutschlands allein möglich gemacht haben, und nicht an die Ginsicht von irgend einem Prinzip, wie das der Leistungsfähigkeit, anzuknüpfen, wir haben diese Anschauungen zu ffarten und zur weiteren Ausdehnung der Einkommensteuer zu benützen und wir haben Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse des Staates Diese ethische Pflicht ber besitzenden Stände, größere Lasten zu übernehmen, kann nur in der Einkommensteuer wirklich bethätigt werden, weil sie einzig alle Arten des Reichthums gleichmäßig erfaßt. Sie kann aber auch nur allein von allen direkten Steuern die unbedingte Ergebung der besitzenden Stände gegenüber dem Staate darthun. Und das halten wir durchaus fest, wenn wir die Einkommen- und Vermögenssteuer wollen, so wollen wir das nicht, um den arbeitenden, nicht besitzenden Klassen ein Compliment zu machen, etwa sogar ein Geschenk, sondern damit diejenigen, die durch ihren Besitz und die damit ver= bundene Bildung höher stehen, zeigen, daß wo bessere Lage, da auch höhere Pflicht ist und daß sie sich ihrer besseren Lage würdig erweisen, sie verdienen Der Staat, dem wir Alle angehören, von dem wir nicht mehr Schutz wollen. bekommen als andere, aber in dem wir mehr gelten, foll auch für uns etwas sein, dem wir stolz sind, größere Opfer darzubringen. Insbesondere scheint mir

heutigentags die Frage dadurch praktisch sehr wichtig zu sein, daß es sich nicht allein um die einzelnen Staaten handelt, sondern zugleich um das Reich. Das Bedürfniß nach beweglichen Einnahmen einer staatlichen Gesammtheit ist überall vorhanden und im Reiche bekanntlich jetzt auch. Eine bewegliche Einnahme der staatlichen Gesammtheit, die sich nach dem Bedürfniß dieser Gesammtheit reguliren läßt, ist nur die direkte Bersonalsteuer und keine andere. Die Ertragssteuer läßt sich nicht ohne Härte und ohne Ungerechtigkeit steigern; den Ertrag der indirecten Steuern hat man nicht in der Hand. Wenn also das Reich solche bewegliche Einnahmen braucht, so wird man ebenfalls an Personalsteuern benten muffen. Das Reich braucht sie aber, wenn es als eine wirklich felbständige, staatliche Gesammtheit, nicht als eine einfache Föderation dastehen und anerkannt werden Ich rede nicht der Reichseinkommensteuer das Wort in dem Sinne, daß fou. man sofort eine Agitation dafür mit Erfolg beginnen könnte; das ift verfrüht; denn die Reichseinkommensteuer ist erst möglich, wenn die directen Reichssteuern zu den directen Steuern der einzelnen Staaten passen. Es bedarf der nöthigen Vorbereitung, daß alle Einzelstaaten der Reihe nach in möglichst ähnlicher Weise die directen Steuersusteme auf die Einkommensteuer bafiren. Deshalb also, meine Herren, weil ich für die Einkommensteuer andere genügende und meines Erachtens praktisch allgemein anerkennbare Gründe habe, streiche ich das Brinzip der Leistungsfähigkeit, welches theoretisch jederzeit streitig gewesen ist, aus den Ich verlange von Ihnen nicht, daß Sie ein Votum gegen die Leistungsfähigkeit abgeben, sondern nur, daß Sie dieselbe weglassen aus den Resolutionen und durch Annahme meiner ersten These anerkennen, daß jedenfalls das Bedürfniß des Staates als solchen und unseres deutschen Reiches, und daß die socialen Pflichten der höheren Stände den Vorzug der Einkommensteuer vor ber Ertragssteuer begründen.

Was nun die zweite These betrifft, so hatte ich ursprünglich, um meine perfönliche Stellung gegenüber bem herrn Referenten beutlich zu machen, eine längere These formulirt als diejenige, die Ihnen jett vorgelegt worden ist. Ich hatte mich dabei noch über die Ausdehnung der Vermögenösteuer ausgesprochen. Nach vorheriger Besprechung im Ausschusse aber habe ich in der zweiten These jegliche Motivirung und Specialisirung weggelassen. Ich habe nur die Consequenz aus der ersten These gezogen in Betreff der Ginkommensteuer und die Hinzufügung der Vermögenssteuer als räthlich bezeichnet. Daß die Einkommen= steuer vorzüglicher sei als die Ertragssteuer, ist in dem, was zur ersten These gesagt worden ist, bereits besprochen. Ich habe nur noch zu berühren, daß ich sage: "eine in den unteren Stufen progressive allgemeine Einkommensteuer". Ich befinde mich in dieser Forderung einer Progression in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten. Ich will aber gemäß meiner — um scherzhaft zu reden — prinzipiellen Abneigung gegen Prinzipien nicht das Prinzip der Progression als allgemein nothwendig hinstellen betreffs des ganzen Steuer= spftems. Man mußte dann ja auch bier sofort fragen, welche Progression ist Die richtige? Es giebt unendlich viele Progressionen, die denkbar sind. Betreffs der Einkommensteuer allein aber glaube ich, daß die Progression zu debattiren kaum nothwendig ist. Wenn die Einkommensteuer, wie wir Alle wollen, nur eine specielle Reform zugefügt zu einem bestehenden Steuerspftem sein soll, bann muß sie selbstverständlich progressiv sein wegen ber vorhandenen indirekten Steuern.

Db auch eine alleinige Einkommensteuer progressiv sein mußte, das können wir ruhig fallen lassen. Wenn Sie die Frage so beschränken, daß in Rücksicht auf Die anderen Steuern eine Progression in der Einkommensteuer überhaupt sein muß, so ergiebt fich von felbst, daß dies nicht in die höchsten Stufen hinein fortgesetzt zu werden braucht, weil der Ausgleich gegenüber den indirecten Steuern sich blos auf die ärmeren Klassen bezieht. Es ergiebt sich auch aus dieser Be= schränkung, daß wir nicht allzu ängstlich in Beziehung auf das Maß der Progression zu sein brauchen. Die Frage, welche Progression die richtige ist, ist dann eben auch keine Prinzipien-, sondern eine Thatfrage. Es wird sich einfach darum handeln, bis zu welcher Progression sich die bestehenden Klassen im Gefühl ihrer Pflicht bewegen lassen. Soweit man das durchsetzen kann, ohne einen Schrei der Entruftung hervorzurufen und ohne bei einer gemissen mittleren Stufe einen ernsten Drud hervorzurufen, so weit wird man sich zur Progression bequemen müffen. Ich habe darum auch im Gegensatz zu dem Herrn Referenten einsach das Wort Progression gebraucht und nicht Degression. Ich halte es geradezu für abgeschmackt, uns gegen den Vorwurf einer socialdemokratischen Tendenz überhaupt zu vertheidigen, und deshalb glaube ich, können wir ganz ruhig das Wort Progression gebrauchen; denn bei uns versteht es sich von selbst, daß wir es in anderem Sinne meinen als die, die man uns immer als Schreck= bild vorhält. Wir wollen nicht wegen dieser Verketerung, die gar keinen Sinn hat, ein Wort, was das deutlichste ist, in ein anderes verwandeln, uns nicht ein= mal den Schein geben, als ob wir überhaupt derartige thörichte Anklagen beachten.

Meine Herren! in dieser zweiten Thesis habe ich außerdem die Vermögensssteuer in Verbindung mit der Einkommensteuer als nothwendig anerkannt. Es ist das eine Aenderung meiner früheren Ansichten. Früher hielt ich die Bersmögenssteuer für unnöthig. Es haben mich aber die Auseinandersetzungen verschiedener Collegen, insonderseit des Collegen Dr. Nasse bewogen, die Zwecksmäßigkeit der Vermögenssteuer in Verbindung mit der Einkommensteuer anzuserkennen. Ich will nicht eingehen in die theoretisch heiklige und complizierte Frage von der Unterscheidung des sundirten und nichtsundirten Einkommens, auch nicht in die Frage, ob die directe Steuer wegen des nothwendigen Aussendes bei den untersten Einkommenstussen ganz wegfallen soll.

Meine Herren! ich glaube, der Grund, warum man die Bermögenssteuer wohl zweckmäßig mit der Einkommensteuer combinirt, ist zunächst ein praktischer, den Alle annehmen können, mögen sie sich sonst in der Theorie unterscheiden, wie sie wollen. Wenn Sie sich die Ertragssteuern als abgestorben und die Einkommensteuer als die einzige directe Steuer denken, so würde natürlich die Summe, die ein Einzelner an solcher Einkommensteuer zahlen muß, sehr groß sein und geradezu schreckbar lauten. Es ist nur eine rein äußerliche, aber doch vielleicht praktisch nicht ganz gleichgültige Erleichterung für die Gemüther der Betrossenen, wenn sich die Gesammtsumme, die sie zahlen müssen, auf zwei Summen vertheilt. Doch ist dies ein Grund, den ich nicht als bedeutend hinsstellen will.

Wichtiger scheint mir, daß bei einer einzigen Steuer die unvermeiblichen Fehler der Einschätzung sehr hart werden während sich diese leichter ausgleichen können, wenn Sie zwei verschiedene Steuern und zwei verschiedene Abschätzungen

haben. Die beiden Einschätzungen können sich dann gegenseitig controliren und corrigiren und es ist möglich, daß der Fehler bei der einen Einschätzung durch

den entgegengesetzten bei der anderen oft ausgeglichen wird.

Ferner aber können wir die Frage der Progression auch als eine solche betrachten, über die sich leichter wegkommen läßt, wenn eine Vermögenösteuer vorhanden ist, als wenn nur eine Einkommensteuer besteht. Durch die Versmögenösteuer kann eben dies erzielt werden, daß der eigentliche aristokratische, altererbte sichere Reichthum seine der Gesammtheit schuldige Last in althergebrachter Weise trägt und dabei höher belastet ist als Derjenige, der zwar auch schon reich zu werden beginnt, aber wegen größerer Jugend seines Reichthums noch nicht die hohe sociale Position hat. Wenn mir überhaupt immer im Gedanken liegt, daß, je höher das Ansehen, der Einfluß des Menschen ist, er desto freudiger sich dem Staate widmen soll, so scheint mir dies durch die Combination der Vermögens= mit der Einkommensteuer am leichtesten erreicht werden zu können,

ohne daß die Progression der Einkommensteuer zu ftark zu sein braucht.

Endlich, meine Herren! wenn wir uns die Einkommensteuer allein ein= geführt denken, so ist es wirklich eine sehr schwierige Frage, in welcher Weise Die Einschätzung stattfinden foll. Wir muffen heute Dicfe Frage unerörtert laffen. 3ch will sie nur soweit anführen, als ich zeige, daß bei dieser Combination die= selbe leichter zu lösen ift. Es giebt befanntlich Stimmen, Die auf die Selbst= einschätzung oder auf Einschätzungscommissionen schwören, andere, welche für die sogenannte indirecte Methode schwärmen, wobei sie die Einschätzung auf gewisse äußere Unhaltepunkte bafiren. Alle aber werden das Eine zugestehen, daß wenn Selbsteinschätzung stattfindet, doch eine Controle der Fassion stattfinden muß durch irgend welche Behörden; und diese werden eine gewaltige Erleichterung haben, wenn sie sich an etwas Aeußeres halten können. Man wird z. B. den äußeren Anhaltepunkt des Werthes des Grundstücks, das einem Pflichtigen gehört, faktisch unter allen Umständen in irgend einer Weise benutzen müssen. Und nun glaube ich, daß sich dies am objektiosten macht durch Zufügung der Bermögenssteuer. Bei der Bermögenssteuer mare es fehr naheliegend, diese so einzuschätzen, daß man das Vermögen nach seinen einzelnen Objekten abschätzt und an der Quelle trifft, also die sogenannte indirekte Methode anwendet, welche bei den meisten Shedula's der englischen Einkommensteuer herrscht. Die Einkommensteuer könnte dann lediglich die Person, wie sie in ihrem ganzen Auftreten erscheint, ins Auge fassen, und könnte dabei natürlich immer in ihren Ginschätzungen mit der selbsisständig eingeschätzten Bermögenssteuer verglichen werden. Sie hatten dann die beiden Prinzipien der Ginschätzung, ein jedes in dem Gebiet wo es möglich ist, zur Geltung gebracht, so daß sie sich gegenseitig ausgleichen und ergänzen und daß die beiderseitigen Vortheile zum vollen Vorschein kommen könnten. Namentlich bei dem Gewerbetreibenden würde sich dann die Sache leichter machen. Der Gewerbetreibende zahlt die Bermögenssteuer, welche sich anschließt an den Umfang seines Etablissements, und er zahlt die Einkommensteuer, welche geregelt wird nach der Anschauung, die man über seine persönliche wirthschaftliche Potenz hat.

Was die Letzte These betrifft, so befinde ich mich hier in voller Uebereinsstimmung mit dem Herrn Referenten. Es ist der Unterschied lediglich der, daß meine Motivirung etwas aussührlicher geworden ist. Ich habe nur wenig zu dem, was

Schriften XI. - Berhandlungen 1875.

der Heferent schon angeführt hat, noch hinzuzufügen. Ich will nur meine Ansicht über die bekannte Agitation der sog, Agrarier noch äußern. Ganz gewiß ift jeder Stand berechtigt, seine Interessen zu vertreten, er ist sogar verpflichtet bazu, weil es ja die anderen Stände thun. Wenn ein einzelner Stand bei Bertretung seiner Interessen in Leidenschaft gerath, so ist auch das kein moralischer Borwurf; denn eine gewisse Leidenschaft ist eben oft dasjenige Element, welches aller Agitation die nachhaltige Rraft gibt; ich möchte am wenigsten den Agrariern irgend welchen moralischen Vorwurf machen; denn, meine Herren! moralisch besser ist in unzähligen Fällen der Industrielle, der heute einen Schutzoll ver= langt, weil er ihn gerade zu brauchen glaubt, auch nicht. In beiden Fällen haben wir die Erscheinung: Eine Classe von Staatsunterthanen ist aufgeregt, daß ihr Interesse benachtheiligt werden könnte und verlangt Etwas, was andere anzuerkennen nicht bereit sind. Diese Interessenvertretung erfüllt mich an und für sich mit keinem Gefühl der Abneigung. Ich möchte nur von den Agrariern auf der anderen Seite verlangen, daß fie den Andersgefinnten auch keinen moralischen Vorwurf machen und insonderheit unparteiisch und leidenschaftslos hören möchten auf solche, die gar kein Interesse haben. Und das ist ja wohl Die charafteristischste Seite Dieses unfres Bereins, daß irgend ein ökonomisches Interesse eines Standes keinen Einfluß auf uns hat, sondern daß der Berein unbedingt aus Männern besteht, die blos nach ihrer Ueberzeugung vom allgemeinen Besten handeln. Und so meine ich denn, die Agrarier durfen uns nicht als Feinde der Landwirthschaft bezeichnen, die kein Berz für dieselbe haben, wenn wir sagen: die Agitation für völlige Aufhebung der Grundsteuer ist eine solche, die nicht allgemein gerechtfertigt ist und die obendrein sicher erfolglos ist. Wenn die Agitation der Agrarier so oft sagt, der Stand der Landwirthe bilde die Majorität und den Kern des Bolles, so bildet er gewiß den Kern des Voltes in dem Sinne, daß aus ihm der gesundeste Nachwuchs, geistig und körperlich, für die ganze Nation hervorgeht, — aber nicht die Majorität des Volkes. In vielen deutschen Staaten bilden die Landwirthe, die von der Landwirthschaft lebenden Menschen bereits nicht mehr die Hälfte, und in ganz Deutschland sicher bilden die Grundbesitzer, die allein an der Grundsteuerfrage interessirt sind, nicht Die Majorität des ganzen Bolkes. Das ist ein Wahn, zu glauben, daß dieses einseitige Interesse in der That die größte Kraft habe, sondern es wird ihm die Wage gehalten durch andere in ihrer Beise ebenso berechtigte Interessen. gestehe gerne, daß die Landwirthschaft an vielen Stellen gedrückt worden ist, daß eine ganze Reihe kleiner Belastungen die Landwirthschaft treffen und daß durch Communalzuschläge, welche beständig machsen, die Grundbesitzer in ungleiche Lage zu den andern Ständen gerathen. Ich kann aber nicht zugestehen, daß die Grundsteuer als solche vollständig von a bis z ihrem ganzen Umfang nach heute eine Ungerechtigkeit ist. Ich erinnere nur an das, was der Herr Referent über die Entschädigung und über das große Alter der Grundsteuer sagte und ich möchte bemerken, daß, wenn die Agrarierpartei so sehr über den Druck, der ihr zugefügt wird, klagt, fie doch vielleicht andere Interessenagitationen in Bezug auf kluge Taktik, um zum Erfolg zu gelangen, etwas nachahmen könnte. Nament= lich sollte die Lindwirthschaftliche Agitation doch immer in erster Linie sich die Frage stellen, inwieweit der Stand, der sich jetzt benachtheiligt fühlt, sich selbst

drückt und infolgedessen ohne Klagen gegen den Staat und andere sich auch selbst erleichtern kann.

Deshalb zum Schluß nur noch Eins: Wenn immer gefagt wird, Die Grundsteuer sei keine Rente — deutlicher wurde man sagen muffen "kein fester Bodenzins", - sondern sie sei wirklich eine Steuer, so wird als Grund, wie schon der Herr Referent gesagt hat, dafür angeführt, die Preise richteten sich nach Angebot und Nachfrage. Gewiß. Ich glaube nur, daß gerade in Bezug auf die Preise des Grundes und Bodens eben Angebot und Nachfrage in den vergangenen 15 Jahren nicht im richtigen Berhältniß zu einander gestanden haben. Angebot und Nachfrage sind nach unfrer Aller Ansicht keine Naturkräfte, die über uns walten, sich auf den Menschen herabsenken, ohne daß er etwas machen könnte, fondern fie find eine Resultante, zusammengesett aus den Willens= acten sehr vieler einzelner Menschen, und jeder Einzelne kann an seinem Theil ben Stand von Angebot und Nachfrage beeinflussen (sehr richtig!) und er wird ihn zu seinem und des allgemeinen Besten beeinflussen, wenn er eine richtige Einsicht hat. Nun wissen Sie, daß das beständige Steigen der Preise aller Bodenproducte, welches etwa bis zum Jahre 1860 andauerte, daß dies eine Anschauung von der Nothwendigkeit des Steigens der wirklichen Grundrente hervorrief, die übertrieben war, und daß infolgedessen — es ist das meine unmaßgebliche An= sicht — durch diese übergroße Ansicht von der steigenden natürlichen Ertrags= fähigkeit des Grundes und Bodens die Preise desselben in vielen Gegenden Deutschlands wirklich zu hoch geworden sind. Der Grundbesitzer, der diesen hohen Breis gezahlt hat, ist beute in Noth. Ich frage: ist er anders in Noth als Derjenige, der die Actien eines neues Eisenetablissements gekauft hat in der Hoffnung, daß die Eisenpreise so hoch bleiben wurden wie 1872, und der heute fieht, daß das ein Irrthum war? Man möge doch fragen, wieviel folche Irr= thumer vorliegen und wieweit daher der Staat machtlos ift, irgend etwas zu bessern, irgend einen wirklich dauernden Dienst dem Stande der Landwirthe zu erweisen. Es sind Ueberburdungen da. Aber was die Grundsteuer betrifft, so ist sie nach meiner Ansicht ebenso wie nach der des Herrn Referenten soweit sie feit Generationen in einer die übrigen Ertragssteuern übersteigenden Höhe bestanden hat, ein Element des Bodenwerthes geworden. Biel klüger wäre es, wenn die Agrarier das zugeständen und darauf sich verlegten, bei der bevorstehen= ben Neuordnung der Communalsteuern im weitesten Sinne des Wortes dafür zu forgen, daß sie hier nicht überlastet werden und daß etwa die verbleibende Grund= steuer communalen Zwecken gewidmet werde. Ich glaube, man würde auf diese Weise eher zu einem dem einzelnen Stande wie der Gesammtheit entsprechenden Ziele gelangen.

Dies, meine Herren! wollte ich über meine einzelnen Thesen bemerken, und ich fasse mich dahin nochmals zusammen, daß in meinen Thesen theoretische Unterschiede gegenüber denen des Herrn Referenten als positive Behauptungen nicht vorkommen, daß Sie vielmehr, wenn Sie meine Thesen der Debatte und Beschlußfassung zu Grunde legen, über so und so viele theoretische Fragen einsach wegkommen. Deshalb meine ich sind meine Thesen praktisch brauchbarer. Eine Bersammlung, wie diese, kann nicht im Detail durcharbeiten, was in gesetzgebenden Versammlungen erst von einer Commission vorbereitet und dann in drei Lesungen vom Plenum weiter berathen wird. Sie kann nur einzelne Hauptzielpunkte

nöthiger Reformen feststellen. In meinen Thesen liegen blos drei Hauptgedanken: 1. daß die Ertragssteuern auf die Dauer nicht gut sind, 2. daß, wenn dann selbstverständlich die Einkommensteuer eintreten soll, die Vermögenösseuer zugefügt werden muß' und 3. daß beim Uebergang volle Abschaffung der Grundsteuer nicht am Platze ist. Das Dritte war das, was der Ausschuß, als er die ganze Frage formulirte, eigentlich hauptsächlich im Auge hatte und es ist das, wie die Gesezgebung der einzelnen deutschen Staaten steht, heutigen Tags der praktisch wichtigste Punkt. So empsehle ich Ihnen die Zugrundelegung meiner Thesen, damit wir zu diesem praktischen Punkte, in dem ein Botum von uns wirklich eine Beventung hat, jedenfalls heute noch sicher gelangen. (Lebhaftes Bravo!)

Thesen

bes Correferenten Brof. Dr. A. Belb.

1. Die sogenannten Ertragssteuern können auf die Dauer nicht die wichtigsten und ergiebigsten directen Steuern bleiben, weil sie bei dem wechselnden Staatsbedarf nicht ohne schwere Ungerechtigkeit in ihrem Ertrag verändert werden können und weil es unmöglich ist, durch einzelne selbstskändige Ertragssteuern die steuerpflichtigen Personen jedes Standes und Berufs so zu den Staatslasten heranzuziehen, daß der größere Reichthum auch größere Pflichten übernimmt.

2. Es empfiehlt sich daher, die allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit der allgemeinen Vermögenssteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer zu machen. Der Procentsat der Einkommensteuer muß bis zu einer gewissen Höhe des Einkommens progressio sein, die Vermögenssteuer die kleinsten Vermögen verschonen, um die Schwierigkeiten der Steuererhebung bei den Aermeren zu vermindern und die in den indirecten Steuern liegende, umgekehrte Progression aus-

zugleichen *).

3. Bei jeder Steuerreform, welche die Einkommen- und allgemeine Vermögenssteuer auf Kosten der Ertragssteuern einführt oder ausdehnt, ist auf die geschichtlich gewordenen und verjährten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist da, wo die Grundsteuer seit Generationen in einer die übrigen Ertragssteuern wesentlich übersteigenden Höhe bestanden hat und wenigstens theilweise zu einer den Bodenwerth vermindernden Reallast geworden ist, die völlige Ausebnung dieses Unterschieds unzulässig, sondern es muß ein Theil der Grundsteuer als unveränderliche Last auf den Grundstücken verbleiben, wenn nicht den derzeitigen zufälligen Besitzern des Bodens ein unmotivirtes Geschent gemacht werden soll.

"Es empfiehlt sich baber, bie allgemeine, in ben unteren Stufen progressive Einkommensteuer in Berbindung mit ber allgemeinen Bermögensteuer zur hauptsächlichften birecten Steuer zu machen."

^{*)} Die obige Fassung ber These ist bie ursprilingliche. Noch vor Beginn ber Bershandlungen wurde die Thesis vom Correserenten in solgender verkürzter Fassung vorgelegt:

Bors. Prof. Dr. Nafse: Meine Herren! Ich glaube diesen letzten Bunsch bes Herrn Correserenten lebhaft unterstützen zu müssen. Es liegt die Geschr außerordentlich nahe, daß die Discussion sich in eine Erörterung der verschiedenen Modalitäten der Einkommensteuer verliere; wenn wir derselben nicht vorsbeugen, wenn wir auf alle hier einschlagenden einzelnen Fragen eingehen, z. B. die Frage von welcher Stuse an die Einkommensteuer stattsinden oder welche persönlichen Berhältnisse berücksichtigt werden sollen, wieweit die Bermögenösteuer nach unten heruntergehen soll, wenn wir, sage ich, auf alle diese einzelnen Fragen eingehen, so würde keine der Angelegenheiten vollständig erledigt werden. Es war die Meinung des Ausschusses, als er die Tagesordnung feststellte, die, daß die Discussion, wenn irgend möglich, sich beschränken möge auf die Punkte, die der Herrent eben zuletzt hervorgehoben hat, und die ja auch in der Tagesordnung angedeutet sind. Es freut mich, daß er in dieser Beziehung seine Thesen, die er ansangs viel weiter ausgedehnt hatte, indem er ebenfalls über die Befreiung von der Bermögensssteuer und derzleichen sprach, wesentlich eingeengt hat.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir zunächst Ihnen wieder eine geschäftliche Mittheilung zu machen. Ebenso wie den Ausschuß des deutschen volkswirthschaftlichen Congresses hatte unser Verein auch den Ausschuß der Gesellschaft der öfterreichischen Volkswirthe zur gegenwärtigen Versammlung eingeladen, und von demselben ist so eben folgendes Telegramm eingelaufen:

Der so eben versammelte Ausschuß der Gesellschaft österreichischer Bolkswirthe begrüßt die Versammlung und dankt für die an ihn ergangene Einladung zur Theilnahme an den Berathungen.

Wir treten nun wieder in die unterbrochene Berathung ein. Es sind zwei neue Anträge gestellt worden. Der erstere, von Abolf Samter, charakterisitt sich als ein Unteramendement zu den Thesen des Herrn Ref. Dr. Gensel und lautet:

Un Stelle von 2 a und 2 b zu setzen:

a) Das Einkommensteuerprincip ist nicht auf alle Claffen ber Gesellschaft anwendbar. Diejenigen, welche ein Ginkommen beziehen, das ihren nothwendigen Lebensunter= halt deckt, sind von der Einkommensteuer freizulassen, weil sie durch die indirekten Steuern bereits zu den Staatslasten herangezogen sind, und weil bei ihnen die Erhebung der Steuern mit einem unverhältnißmäßigen

Aufwand von Mühe und Rosten verknüpft ist.

b) Die Steuer muß eine progressive sein, weil es unmögelich ift, in den untersten Stufen so hohe Procentsäte wie bei den Reichen zu erheben, und weil die Progression nothwendig ist zur theilweisen Ausgleichung der durch die indirekten Steuern hervorgerufenen Belastung der Armen.

Der zweite Antrag von Prof. von Bilinski lautet:

1) Die zwedmäßigste Reform ber direkten Steuern bestände in einer berartigen Combination ber Ertrags= mit der Einkommensteuer, daß die reine Sinkommensteuer blos auf die für sie von Natur aus geeigneten Einkommen= arten beschränkt bliebe, dabei aber auch die Ertrags= steuer unbeschadet ihres realen Charakters mit den nöthigen Einkommensteuerelementen ausgestattet würde.

2) Da übrigens die Richtung der Reform der direkten Staatssteuern mit dem Schicksal der indirekten Steuern sowohl wie der Communalbesteuerung zusammenhängt, so wird der Ausschuft ersucht, die Berathung über diese zwei Angelegenheiten für die nächten Bersammlungen

vorzubereiten.

Ref. Dr. Genfel: Nur eine Erklärung, die, wie ich hoffe, im Interesse

der Abkürzung der Debatte liegen wird!

Die Thesen des Herrn Correserenten unterscheiden sich von den meinigen hauptsächlich nach zwei Richtungen hin, einmal darin, daß er die Principien unausgesprochen gelassen hat, auf denen seine Thesen beruhen, während ich namentlich das Princip der Leistungsfähigkeit in den Vordergrund gestellt habe, und sodann darin, daß er alle Specialitäten zu vermeiden gesucht hat. Ich hatte mich auch meinerseits auf einige Punkte beschränkt, die ich für wichtig genug hielt, um sie hier vorzubringen. Ich will aber gerne im Interesse wie gesagt der Abkürzung der Debatte Punkt 2 b fallen lassen, der allein etwas enthält, was in den neueren Thesen des Herrn Correserenten nicht mit enthalten ist. Es bleiben dann noch Punkt a und Punkt c übrig, beides Punkte, die auch dort enthalten sind.

Ich will noch, da ein Amendement zu Punkt a gestellt worden ist, welches vielleicht auf einem Misverständniß beruht, erklären, daß ich die Frage, ob nach unten hin eine Grenze der Steuerpflicht gezogen werden soll oder nicht, mit meiner These a nicht habe entscheiden, sondern offen lassen wollen. Vielleicht, daß Herr Samter sich dadurch bewogen fühlt, in der gleichen Absicht, die

Debatte nicht allzusehr in Einzelnheiten gerathen zu lassen, diesen Theil seines Amendements zurückzuziehen.

Samter (Königsberg) (zur Geschäftsordnung): Ich habe den Antrag nur zu stellen mir erlaubt, weil ich in der That den Wunsch habe, daß Rr. 2 der Thesen des Herrn Correserenten Prof. Held angenommen werde. Wenn also der Herrn Keferent die große Güte haben wird, nicht allein 2 b, sondern auch 2 a fallen zu lassen, dann fällt mein Antrag von selbst. Aber sein Ausstruck, daß die Steuersätze nach unten abnehmen sollen, scheint mir nicht genügend zu sein. Ich wünschte hier ausdrücklich ausgesprochen zu haben, daß die unteren Classen von der Einkommensteuer ganz befreit werden.

Vors. Brof. Dr. Nasse: Ich möchte darauf hinweisen, daß der Unterschied zwischen 2a der Thesen des Herrn Referenten Dr. Gensel und Nr. 2 des Herrn Correserenten mir doch nicht so bedeutend zu sein scheint, wie der Herr Antragsteller annimmt. Der Unterschied ist ja nur der, daß der Eine das nach unten zu Abnehmen, der Andere das von unten auf Zunehmen betont.

Ref. Dr. Gensel: Meine Herren! Ueber die schließliche Fassung behalte ich mir eine spätere Erklärung vor. Für jest kann es sich meines Erachtens nur darum handeln, Specialitäten zu eliminiren und ich glaube, daß in dieser Beziehung meine Bereitwilligkeit, Punkt b fallen zu lassen, vollskändig genügt. Nachdem ich erklärt habe, daß ich die Frage, ob eine untere Grenze stattsinden soll, als eine offene behandle, so bringt in der That der Antrag des Herrn Samter etwas Neues wieder in die Debatte hinein und nicht ein bloßes Amendement zu Punkt a.

Samter: Wenn der Herr Referent positiv erklärt, daß er die Frage nicht präjudiciren will, daß die unteren Klassen von der Einkommensteuer befreit werden können, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es würde diese Sache damit als erledigt zu betrachten sein. Wir treten in die Discussion ein und ich gebe das Wort zu-nächst Herrn Niendorf.

Redacteur Niendorf (Berlin): Meine Herren! Das Wort "Socialspolitik" ift es, was mich hierher gezogen hat. Sonst haben sich die agrarischen Wege sehr abseits gestaltet von den socialpolitischen Wegen, die hier erwähnt worden sind. Dennoch habe ich mich gewundert, daß die Landwirthe sowohl als die Agrarier so oft in den Referaten der Herren Referenten genannt worden sind. So erlauben Sie denn auch mir ein Wort, der ich einen wesentlichen Theil des Agrarismus der Presse wenigstens repräsentire. Wir können mit den gefallenen Aeußerungen über die Grundsteuer nicht zufrieden sein. Man hat gesagt, die Grundsteuer sei eine Reallast. Daß sie eine Reallast ist, wenigstens so wirkt, das weiß der Grundbesitzer sehr wohl. Wenn sie aber als eine Reallast betrachtet werden soll, so ist und bleibt sie eine Vermögensentnahme; und ich frage, wie kommt in unserem Reiche der Staat dazu, von einer Classe von

Bürgern einen Vermögenstheil des Werthes ihrer Güter zu verlangen und zu sagen: das soll eine Steuer sein? Diese Frage lassen wir ruhig liegen, ob die Grundsteuer eine Rente oder eine Reallast sein soll. Ebensogut müßte die Gewerbesteuer, wenn eine Steuerveränderung eintreten soll, wenn z B. ein solides Geschäft, das 100 Jahre existirt, ca. 2—300 Mark Steuer zahlt, eine Real-last genannt werden.

Andererseits aber fühle ich mich bedeutend mehr angezogen von Ihren Steuerresolutionen, ba ich endlich finde, daß einmal auch von der Bermögen8= steuer die Rede ist, und daß die Einkommensteuer an sich als nicht genügend bezeichnet wird. Das ist ja eben das Elend unserer ganzen Steuergesetzgebung, daß wir unter Einkommen 4-5 verschiedene Dinge begreifen und diese als Steuerobjecte fassen. Schaffen uns die Herren eine ordentliche Bermögenssteuer des mobilen Capitals und zwar mit obligatorischer Selbsteinschätzung, dann werden wir gerne unsere Grundsteuer dagegen hinzugeben. Daneben muß stehen eine Einkommensteuer vom Arbeitseinkommen, vom Behalt und von all ben Dingen, die als Einkommen gelten, die aber ein absterbender Rentenstock sind und mit dem Tode verfallen und nicht länger dauern als die Arbeit des Arbeit= suchenden. Sobald Sie neben der Einkommensteuer die Vermögenssteuer einführen wollen, so stehen wir Agrarier mit Ihnen vollständig auf einem Boden. Eigentlich find wir Agrarier freilich blos für die Vermögenösteuer, da jedes Ginkommen auf Vermögen tarifirt werden kann. Wenn ich davon ausgehe, daß die Rente zu $5\,^{\circ}/_{\circ}$ kapitalifirt wird, also der 20sache Betrag als Capital gilt, so kann ein Beamter höchstens mit dem zehnfachen Betrag seines Einkommens als ein Vermögenhabender eingeschätzt werden und der Gewerbetreibende vielleicht um ben breifachen Betrag. Wir werden eben darauf hinkommen, daß man das Einkommen auf das Bermögen oder umgekehrt tarifirt. Nur geschieden muß werden zwischen Arbeitseinkommen und Renteneinkommen.

Wenn nun herr Prof. Held sagt, die Agrarier seien sehr leidenschaftlich gewesen, und er in seiner steten Liebenswürdigkeit dabei meint, er wolle uns daraus keinen Borwurf machen, so möge er dabei bedenken, daß man in der Welt nichts erreicht, wenn man nicht energisch vorgeht, zweitens daß unsere ganze politische Welt vielmehr auf die Presse und diesenigen hört, welche da vorne anstehen und welche sich hören lassen. Das Land dagegen ist vereinzelt und läßt sich nicht hören. Er hat auch gezweifelt, ob das Land 70% ber Bevölkerung repräsentire und die anderen Stände 30%. Ich kann nicht anders als dasjenige, was vom Grundbesitz alles abhängt, statistisch als 69%, zu betrach= ten und nur 31% als dasjenige, was vom städtischen Betrieb abhängt. flädtische Betrieb aber findet immer sein Recht, er weiß immer in den Handels= kammern, in der Breffe zu sprechen und weiß stets, wo ihn der Schuh drückt. Und gerade in der letten Zeit hat man überall und überall die Industrie und den städtischen Betrieb begünstigt. Daraus und nur daraus ist die wunderbare, furchtbare Krisis gekommen, in der wir jetzt stehen. Unsere Landbevölkerung ist nicht mehr so consumtionsfähig, um die Industrieprodukte der Stadt zu verbrauchen und zu bezahlen. Das Land ist arm geworden, und außerdem haben wir nichts. Wir sind nicht so dran wie England, welches drei Biertel Welt als Colonien besitzt, um dorthin seine Produkte hinzuführen. Es handelt sich um Berstellung der Harmonie zwischen Stadt und Land, und namentlich mögen die

Städte nie vergessen, daß sie immer nur auf dem Boden des Landes leben können und daß man nicht ungestraft die ersten Bedürfnisse des Landbaues schädigen darf durch so furchtbare Dinge, wie besonders das Papiergeldwesen, sondern daß man sich dadurch nur selbst schadet, indem wir ja Alle, wie wir sehen, total nicht mehr weiter können.

Wenn Sie also, meine Herren! diese Vermögenösteuer durchseten, so wollen wir es Ihnen überlassen, daß Sie energisch losgehen gegen das mobile Capital, um es geneigt zu machen, daß es sich die Steuer aufhalsen läßt. Es wird sich sehr wehren. Und wenn Sie dabei auf strenge Durchsührung sehen, namentlich daß die Tausende und Millionen nicht wegfallen, die der Steuer gerne entgehen, dann sind wir sehr gerne geneigt, unsere Grundsteuer dagegen anzurechnen.

Man hat es oft bestritten, daß unsere Steuern zu hoch seien. Darüber muß man aber genauere Rechnung halten. Wenn sie jetzt schon dreisach und viersach zu hoch sind, so sind sie nicht einsach nur eine Auslage auf dem Acker gewesen, sondern da hat sich ein anderes Ding vollzogen. Das Grundstück hat sich im Lause der Jahrhunderte entwerthet und da erscheint die Steuer auf einmal zu hoch. Wenn auch heutzutage die Grundstücke hier und da im Werthe steigen, gehen Sie nach Ostpreußen und in die Hinterländer: da werden Sie sinden, daß wenn Sie ein Gut für 100,000 Mark kaufen, Sie noch nicht die Hälfte des wirklichen Werthes damit zahlen, welcher im Inventar u. s. w. steckt. Den Boden bekommen Sie umsonst. Und das ist auch die Erklärung der Grundrente.

Prof. Dr. Neumann (Freiburg): Meine Herren! Geftatten Sie mir zunächst eine persönliche Bemerkung! Es ist mir allerdings die Ehre zu Theil geworden, ausgesordert zu werden, das Referat resp. Correserat zu übernehmen. Ich glaubte nicht, erscheinen zu können und sah mich deshalb veranlaßt, das Correserat abzulehnen, weil ich es nicht übernehmen wollte, ohne ganz gewiß zu sein, ob ich der von mir übernommenen Aufgabe würde getreu werden. Ich werde mir heute trozdem erlauben, etwas ausstührlicher zu sein und zwar im Anschluß an dassenige Reserat, welches wir von dem Herrn Reserenten gehört haben. Es ist das ausstührlichere, welches wir von dem Herrn Reserenten gehört vordereitet din, besonders versolgt habe. Auch ich will aus den vom Herrn Präsidenten dargelegten Gründen mich beschränken, namentlich nicht hineinziehen die Frage der Progression, die Frage der Besteuerung der unteren Klassen u. s. w., auch nicht die sehr wichtige Frage der Communalbesteuerung, wodurch unsere ganze Frage eine viel größere Breite gewinnen würde, als es hier nach meinem Dafürhalten thunlich und räthlich ist.

Ich beginne also, mich anzuschließen an das Referat des herrn Dr. Gensel, und da bin ich zunächst vollkommen mit ihm einverstanden, daß ein Geset über Einkommensteuer überaus wichtig wie andererseits schwer durchzusühren ist. Viel schwieriger aber und bedeutungsvoller ist noch die Frage: Wie bilden wir die Brücke aus dem gegenwärtig überkommenen Ertragssteuersshstem zu der Einkommensteuer resp. Vermögens- und Einkommensteuer. Das ist gegenwärtig die Frage, mit der Theoretiker wie Praktiker sich in Nord- und Süddeutschland vorzüglich beschäftigen. Wenn wir auch in Preußen die Einkommensteuer schon haben, so sind wir doch auch dort noch nicht über jene Brücke hin-

über. Die Hauptfrage bleibt eben die: in welcher Weise ist aus dem überkommenen Ertragssteuerschiftem hinüber zu kommen in das mehr rationelle System der allgemeinen Sinkommensteuer resp. der Combination der Einkommensteuer mit der Bermögenssteuer? Was beginnen wir mit der Gewerbe-Grundsteuer u. s. w.?

Es ist für mich von Interesse gewesen, daß Herr Dr. Gensel darauf hinwies, daß die sächsische Versonal- und Gewerbesteuer im Grunde keine rechte Ertragssteuer sei. Auch ich bin der Ansicht, es wird mit dem Namen "Ertrags= steuer" viel Migbrauch getrieben. Gine wirkliche Ertragssteuer ist nur Die Grund- und Gebäudesteuer. Sehen Sie sich die preußischen Gewerbesteuern an, die sächsische Personal= und Gewerbesteuer, die badische Classensteuer, dasjenige, was man in Süddeutschland nennt Einkommensteuer, diejenigen Steuern, die von den Beamtengehältern entrichtet werden, das sind alles partielle Einkommen= steuern, welche man im Laufe der Zeit gebildet hat, damit der Grund und Boden nicht allein besteuert werde durch die Ertragssteuer, die an dem Grund und Boden haftet. Im Anschluß daran, was ich eben gesagt habe, wurde ich mir vorzuschlagen erlauben, daß in den Thesen des Herrn Referenten, denen ich folge — immer der Ausdrud gebraucht werden möchte "fogenannte Er= tragssteuer". Diesen Punkt möchte ich auch besonders den Landwirthen an's Herz legen. Der Unterschied besteht namentlich darin, daß vom Grund und Boben bie Steuer unter allen Umftänden gezahlt werden muß, wie fie verlangt wird. Die Gewerbesteuer dagegen wird nicht gezahlt, wenn man die betreffende Fabrik ftill ftehen läßt. Die Gewerbesteuer schließt sich wie die Einkommensteuer an die obwaltenden Verhältnisse an. Außer der Grund- und Gebäudesteuer gibt es m. D. keine eigentliche Ertragssteuer. Alle anderen Steuern sind nur Er= ganzungen, die es zu verschmelzen gilt zu einer allgemeinen Einkommensteuer, — wobei aber die Frage entsteht: was fangen wir mit der alten Grundsteuer an? Beseitigen wir sie ganz, oder laffen wir sie zum Theil bestehen! — eine Frage, auf die ich gleich zurücksommen werde. — Ich somme nun zu einem sehr wichtigen Bunkte, nämlich zu der Frage, ob es ein allgemeines Princip gibt, nach welchem bie gefammten Steuern umzulegen find, - nicht bie einzelnen, - ein Princip, welches das Ziel sein müßte, auf das hinzuarbeiten ist bei der gesammten Um= lage der Steuern, welches die Richtung angibt, nach der die Steuern hinein= zubringen wären in ein bestimmtes System. Da möchte ich zunächst dem vererhrten Herrn Correferenten darin entgegentreten, wenn er annahm, es sei das gleichgültig ober doch von geringer Erheblichkeit, ein allgemeines Princip auf-Die Frage sei immer bestritten; es sei nicht möglich, ein allgemeines richtiges Princip zu finden. Der Herr Correferent fetzt an die Stelle eines allgemeinen Princips der Steuervertheilung den Sat: Es sei nothwendig, die einzelnen Steuern so zu vertheilen, daß der größere Reichthum auch größere Bflichten übernimmt. Da geht nun meine Anschauung dahin, daß das nicht genügt und man sich darüber recht klar werden muß, welches das Fun= dament, das Brincip der ganzen Besteuerung ist, das es nicht gilt durchzuführen, auf bessen Verwirklichung aber wenigstens nach Menschenkraft hinzuarbeiten ist. Und, meine Herren, wenn Sie jemals über irgend eine Steuer nachgebacht haben, so bin ich fest überzeugt: es ist in Ihnen bereits die Frage entstanden: Stimmt biese betreffende Steuer mit dem Brincip, welches Sie sich selbst schon gebildet haben ober nicht? Ich möchte darauf wetten, es hat sich ein Jeder von Ihnen

einmal schon bemüht, solch ein Princip sich klar zu machen. 3. B. handelt es sich darum gegen die Salzsteuer zu polemisiren, so werden Sie den Ausspruch hören, daß diese Steuer eine ungerechte ift, da fie fich nicht nach dem Einkommen bemißt. Der Arme verzehrt verhältnißmäßig viel mehr Salz als der Reiche. Ober polemisiren wir gegen den Stempel, welcher zu entrichten ist von allen Immobilien, auch von den mobilen Verkäufern, so ist der Haupteinwand der: Das schließt sich nicht an das Einkommen an, alfo ift es eine ungerechte Steuer. Gehen wir aber tiefer, so überzeugen wir uns bald, daß das Einkommen auch

nicht der richtige Maagstab für die Besteuerung sein kann.

Ein ganzes Steuersustem, welches sich die Aufgabe stellen würde, die Steuern so umzulegen, daß sie proportional dem Einkommen würden, würde ungerechtfertigt sein. Das wird auch meistens von benen, die sich mit der Sache beschäftigt haben, anerkannt. Udam Smith fagt, es fei Aufgabe, Die Steuern umzulegen nach der Leistungstraft, das ist, fagt er — nach dem Einkommen, aber Leistungstraft und Einkommen ist boch natürlich etwas fehr verschiedenes. Wir können auch nach dem Princip der proportionalen Einkommensbesteuerung nicht rechtfertigen die Berbindung der Einkommen- und der Bermögenssteuer, und namentlich nicht, daß bei der Einkommensteuer Rücksicht genommen wird auf die zahlreiche Familie, auf den Stand der Verschuldung, auf Krankheit u. f. w. Das alles geht das Einkommen nichts an. Sie sehen, das Einkommen kann an sich nicht der richtige Maafstab sein. Es gilt einen Maafstab zu finden, der so zu sagen tiefer liegt als das Einkommen und die richtige Basis ist so zu sagen noch unterhalb der Oberfläche des Einkommens.

In neuester Zeit ist vielfach ausgesprochen worden, es musse die Steuer vertheilt werden nach der Leiftungsfähigkeit, und ich selbst bin durchaus der Ansicht, daß dieser Grundsatz seine sehr große Berechtigung hat. Ich unterschreibe ihn fast vollständig. Mur muffen wir uns vergegenwärtigen, daß er auch ge= wiffe Beschräntungen erfahren muß. Es gibt nämlich zunächst viele Steuern, bei denen es gerechtfertigt ist, diejenigen, die mehr Nuten haben, auch in höherem Maaße heranzuziehen. Ich erinnere nur an das Eine: Nehmen Sie die Meliorationsbeiträge, die Deichbaubeiträge. Wer die Landwirthschaft kennt, wird wissen, daß diese regelmäßig vertheilt werden nach dem Vortheil des einzelnen Grundstücks. Das ist billig Ganz ähnliche Lasten gibt es aber in den Gemeinden, sehr mannigfach auch in den Staaten. Und hier ist es wohl gerecht= fertigt, nicht ben Grundsatz ber Leistungsfähigkeit, sondern ben der Leistung und Gegenleiftung eintreten zu laffen.

Es bedarf aber weiter der Grundsatz der Leistung nach der Leistungsfähigkeit noch in einer anderen sehr wichtigen Beziehung einer Einschränkung. Wo nach jener Richtung, von der ich zuerst sprach, die richtige Grenze sein muß, das ist sehr schwierig zu entscheiden. Erlassen Sie es mir, darauf einzugehen. Ebenso will ich nicht eingehen auf die Details der folgenden Bunkte. Aber ich deute an, daß abgesehen von der Frage, ob nicht gewisse Lasten nach dem Ver= hältniß von Leistung und Gegenleistung umzulegen sind, noch gewisse andere Schranken bem Grundsatz ber Leistungsfähigkeit angelegt werben muffen, anderenfalls wir in die erheblichsten Gefahren hineinkommen würden.

Um das auszuführen, erlaube ich mir zunächst darauf hinzuweisen, wie sich der Grundsatz der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit wohl

an sich rechtfertigen läßt, wenn man ihn nur nicht auf die Spitze treibt. Es ist mir der Vorwurf gemacht werden, daß ich zwar in meinem Gutachten davon ausgegangen sei, die Steuern seien zu vertheilen nach der Leiftungsfähigkeit, aber nicht den Bersuch gemacht habe, dies zu begründen. Ich muß das zurückweisen. Ich habe mich in der That zunächst bemüht, darzulegen, aus welchen Gründen an der Bertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit festzuhalten sei. Diese Gründe sind kurz folgende: Zunächst ist es nur bei der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit möglich, die ganze wirthschaftliche Kraft der Bevölkerung wirklich in Anspruch zu nehmen. Denken wir an den Fall eines großen Nothstandes, eines großen Krieges. Indem ich mich da eng an die Leistungs= fähigkeit anschließe, wird es mir möglich, die ganze wirthschaftliche Leistungs= fähigkeit der Bevölkerung aufzubieten. Jeder andere Maagstab führt mich früher an die Grenze, wo ich nichts mehr nehmen kann. Halte ich mich an das Ein= kommen, so gelange ich sehr bald an diese Grenze; denn nehme ich z. B. 5, 6, 7, 8 % u. f. w. an, so fängt hier die Grenze fehr bald an, wo ich so zu sagen mit der einen Hand wiedergeben muß, was ich mit der anderen genommen. Es gibt sehr viele, die 10% nicht mehr ertragen können, so daß ich wirklich sehr vielen mit der einen Hand als Armenunterstützung wiedererstatten müßte, was ich mit der anderen, der Steuerhand genommen hatte. Ich könnte also immer= hin nicht in dem Maaße die ganze wirthschaftliche Kraft der Bevölkerung aufbieten, als wenn ich mir zum Grundsatz mache, jeden Einzelnen nach seiner wirthschaftlichen Kraft zu fassen.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund: daß es nämlich nur so möglich ist, Die Steuern gerecht zu vertheilen. Es muffen - fagt man - gleich schwere Opfer auferlegt werden, und ich glaube, daß in der That die Inanspruchnahme nach der Leistungsfähigkeit harmonirt mit solcher Inanspruchnahme, bei welcher man die Gleichheit der Opfer erstreht. Die Besteuerung nach der Leistungsfähig= keit ist nun aber nicht nur — wie bemerkt — durch den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung beschränkt, sondern noch in anderer Richtung zu beschränken, wenn wir nicht erheblichen Gefahren entgegen gehen wollen. Ich mache mir darüber gar feine Musionen. Nehmen Sie 3. B. einen sehr reichen Mann auf der einen Seite, der vielleicht 100,000 Mark in seinem Vermögen hat oder noch mehr und auf der andern Seite einen armen, der von seinen 300 Mark lebt. Wenn wir da den Grundgedanken auf die Spitze treiben wollten, jedem ein gleiches Opfer: so erwägen Sie wohl, bis zu welchem Grad der Progression wir kommen wurden. Dem Manne mit 300 Mark wird vielleicht durch die Steuer, die er zahlen muß, wenn die Steuer einigermaßen erheblich ist — ich benke hier an die Steuern, wie sie in großen armeren Städten zu zahlen sind schon ein sehr schweres Opfer auferlegt. Wenn wir ba absolut erklärten: Wir wollen die Steuer umlegen nach Maafgabe des gleichen Opfers, so wurden wir in große Gefahren hineingerathen. Bis zu welch hohem Procentsatz müßten wir wohl gehen, um dem Reichen ein gleich schweres Opfer aufzuerlegen, wie jenem Armen!! — Das berührt meines Erachtens eine fehr wichtige prin = cipielle Frage. Hier fommen wir zu folgender Erwägung: Die Steuer ift einmal etwas dem Eigenthum Entgegengesettes, und wir dürfen darum nicht so absolut sagen, wir wollen die Steuer umlegen unter Auferlegung der gleichen Opfer nach der Leiftungsfähigkeit, sondern wir muffen anerkennen, daß der

Staat zu gleich die Aufgabe hat, das Eigenthum zu schützen. Und so würden wir in der That dem Grundsatz der Besteuerung nach gleichem Necht, nach gleicher Leistungsfähigkeit die zweite Schranke auferlegen mussen: soweit dabei nicht das bestehende Eigenthum in einer für die Gesammtheit

nachtheiligen Weise beeinträchtigt wird.

Wegen der Schwierigkeit dieser Dinge thun wir aber gut, die ganze Sache hier fallen zu lassen. Ich bin also weder für die Begründung des Herrn Correserenten, noch für die des Herrn Reserenten, die derselbe übrigens auch schon zurückgezogen hat; namentlich möchte ich auch nicht empfehlen, die Motivirung des Herrn Correserenten anzunehmen. Wenn wir uns hierauf einlassen, kommen wir in Gefahr, etwas Unvollständiges zu leisten. Sagen wir nur einsach: das dissherige Ertragssteuersystem hat sich unzureichend gezeigt in der und der Weise; es sührt zu Ungerechtigkeiten die Erhöhung u. s. w., und schließen wir den Satan: es empsiehlt sich da, wo eine allgemeine Einkommensteuer noch nicht besteht,

auf Einführung derselben Bedacht zu nehmen. (Bravo!)

Ich möchte noch eine kleine weitere Bemerkung anknüpfen. Es ist näm= lich von vorne herein gesagt, daß es sich empfehlen würde, diese Einkommen= steuer zur hauptfächlichsten Directen Steuer zu machen. Auch dagegen habe ich einige Bedenken. Erwägen Sie wohl, es ist in Baden, in Würtemberg, in Baiern die Sache jetzt auf der Tagesordnung, und wenn ein so gut ver= waltetes Land, wie Würtemberg sich trot aller Erwägungen nicht hat dazu ver= stehen können, die allgemeine Einkommensteuer einzuführen, wenn ebenso Baden daran Anstoß nimmt, so seien Sie überzeugt, es walten da gewisse Gründe ob. Man entschließt sich zur allgemeinen Einkommensteuer deswegen nicht, weil die Behörde damit zu leicht Gemiffes aus der Hand gibt, mas ihr bestimmte Gin= nahmen sichert. Die allgemeine Einkommensteuer zu fordern ist sehr leicht, sie durchzuführen sehr schwer. Dazu gehört ein tüchtiges Beamtenpersonal, aber auch tüchtige patriotische Mitwirkung der Bevölkerung und endlich, was sich am ersten erzielen ließe, tüchtige Veranlagungsvorschriften. Ich bin der Ansicht, daß es wohl den süddeutschen Staaten zu rathen ist: Führt die allgemeine Gin= kommensteuer ein! Ihr könnt nicht wissen, ob nicht bald an die einzelnen Staaten die Forderung wird herantreten, daß Ihr viel mehr gahlen mußt, und wenn man sich dann noch sollte an die Grund- und Gebäudesteuer halten muffen, so wäre das die schreiendste Ungerechtigkeit; und deswegen müssen namentlich die Grundeigenthümer — und sie sind es auch im Allgemeinen — dafür sein, daß man die allgemeine Einkommensteuer einführe. Ich ware also dafür, daß wir in unserer Resolution aussprächen: es ist Bedacht zu nehmen auf die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer, dann aber sogleich auch anschlössen, in welchem Maage wir diefe Einführung befürworten zu können glauben. Da würde ich mir erlauben, folgendes Amendement zu stellen, resp. zu begründen, es würde Nr. 2 sein:

> Es ist deshalb da, wo eine allgemeine Einkommen= steuer noch nicht besteht, auf Einführung einer solchen Bedacht zu nehmen. In welchem Umfange durch die= selbe die hergebrachten Ertragssteuern zu ersetzen sind, muß jedoch namentlich von dem Maaß abhängig blei

ben, in dem es gelingt, durch geeignete Veranlagungs= vorschriften und pflichtmäßiges Zusammenwirken der Bevölkerung und tüchtiger Steuerbeamten das Ein= kommen der Steuerpflichtigen, insbesondere der Wohlhabenderen richtig zu ermitteln.

In der Theorie ist die Einkommensteuer gerechtfertigt. In der Praxis stellt sie sich gerade oft als die heraus, bei der die Reichen durchschlüpsen. Die Grundsteuer ist fest und ihr Object zu erkennen. Aber der reiche Mann, der sein Einkommen in Papieren angelegt hat, wie wollen Sie dessen Einkommen

erfassen?! (Sehr wahr!)

Da ist vorsichtiges Vorgehen durchaus nothwendig. Der Erfolg wird namentlich bavon abhängen, daß die einzelnen Staaten sich im Laufe der Zeit in den Stand setzen, daß fie ein tuchtiges Beamtenpersonal haben. Mir ist in Sudbeutschland — ich will ben Staat nicht weiter nennen — gesagt: Ja Sie in Breugen haben auch Beamte, auf die Sie sich verlassen können; wir aber sind nicht in der Lage, in gleicher Weise Diese Boraussetzung hegen zu können. Und was die pflichtmäßige Mitwirkung der Bevölkerung betrifft, so ist mir gesagt, in einem Lande, wo viele Schweizer wohnen: Ja bei den Schweizern ist es leicht, die Einkommensteuer durchzuführen; die find an hohe Einkommensteuern in ihrer Heimath gewöhnt; sie sind offen und ehrlich und sagen, was sie haben. Ich meine also: es muß auch die Bevölkerung erst herangebildet werden. können nicht plötzlich sagen: Beseitigen wir die Ertragesteuer und führen wir Die allgemeine Einkommensteuer, resp. die Einkommen= und Vermögenösteuer ein. Ich würde das vom praktischen Standpunkte aus für durchaus nicht räthlich halten. Man muß die Einkommensteuer vielmehr allmälig ein weiteres Gebiet gewinnen lassen. Jemehr es gelingt, die pflichtmäßige Mitwirkung der Bevölkerung zu erwirken und ein tüchtiges Beamtenpersonal sich zu schaffen und durch geeignete Veranlagungsvorschriften auch dem Wohlhabenden sozusagen auf den Beutel zu kommen, um so geeigneter wird der Staat für die Einkommensteuer. Es bedarf hier strenger Strafen. Sogar die amtliche Regulirung des Nachlasses ist in der Schweiz hie und da Sitte. In einzelnen Cantonen wird jede Erbschaft, mag der Berftorbene reich oder arm gewesen, mag er viel oder wenig Bertrauen genossen haben, festgestellt und nur, wenn hierbei constatirt wird, daß der Mann von seinem Einkommen und Bermögen richtig Steuern gezahlt hat, erlangen die Erben ihren vollen Theil. Andrenfalls wird die Strafe durch entsprechendes Abziehen vom Rachlasse vollstreckt. Wenn da das sechsfache, das achtfache an Strafe aufgepackt wird, so wird sich der Betreffende wohl hüten, in der Steuerzahlung zu defraudiren, weil er denkt, daß seine Erben dafür in gewaltige Berluste kommen. —

Nun bin ich ferner mit der Ansicht des Herrn Referenten vollständig einverstanden über die Progression und die Verbindung der Einkommen= und Vermögenösteuer, sowie daß es unpraktisch sei, die indirecten Steuern zu beseitigen. Dessen bedarf es in der That nicht; denn die ärmeren Classen, welche auf Beseitigung der indirecten Steuern dringen, die wollen eins von beiden, entweder überhaupt nicht besteuert werden, — dann kann ich sie verstehen — oder sie

erwägen nicht, welchen Druck die directe Steuer ausmacht. Würden sie ihn besachten, so dürften sie schwerlich auf Abschaffung der indirecten Steuern dringen.

Bezüglich der Verbindung der Einkommen= und Vermögenösteuer schließe ich mich den Anträgen beider Herren Referenten an. Nur ein kleines praktisches Bedenken wollte ich hierbei zur Geltung bringen. Nämlich es kommt mir so vor — ich kann freilich irren — als wenn die Empfehlung der Vermögens = steuer in beiden Referaten und in beiden Thesen etwas zu absolut gelautet hat. Es heißt beim Herrn Correferenten: "es empfiehlt sich daher eine allgemeine Einskommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögenösteuer" und wenn ich nicht irre, lautet es ähnlich in der These des Herrn Referenten: "die Einsführung bedarf u. s. w. zu ihrer Ergänzung der Vermögenösteuer."

Setzen wir, ein Staat wie Baden geht schrittweise vor und führt zunächst eine allgemeine Einkommensteuer ein neben seiner Grundsteuer, Gewerbessteuer u. s. w. Da würde es keineswegs rathlich sein, mit dieser Einkommensteuer gleich auch noch die Bermögenssteuer zu verbinden. Ich würde daher

Nr. 3 nach meinem Amendement so fassen:

Die mit den bisherigen Ertragssteuern regelmäßig verbundene erhöhte Belastung des fog. fundirten Einstommens ist auch auf die allgemeine Einkommensteuer entweder unmittelbar oder durch geeignete Combination von Bermögenssund Einkommensteuer zu überstragen, sobald die letztere in erheblichem Umfang an die Stelle der Ertragssteuern tritt. Auch sind die Säte der Einkommensteuer progressiv zu gestalten.

Nun komme ich zu der vielleicht wichtigsten Frage, die uns hier zu be= schäftigen hat: Was soll denn aus der alten Grundsteuer werden? Auch hier stimme ich den Ausführungen der beiden Herren Referenten bei, es sei an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen. Besonders acceptive ich die Ausführung des Herrn Referenten, der fich enthalten hat, solche Ausdrücke zu brauchen, wie Rente und Reallast. Werfen wir mit solden Ausbrücken doch nicht einen Zankapfel in die Versammlung, sondern stellen wir uns, atgesehen von dem gelehrten Kram auf den praktischen Boden und fragen wir: was soll aus der alten Grundsteuer werden, wenn wir schrittweise übergehen wollen zur all= gemeinen Einkommensteuer oder Bermögens= und Einkommensteuer? 3ch stimme beiden Herren Referenten bei, welche erklärten, daß es ungerechtfertigt sein wurde, die Grundsteuer vollständig zu beseitigen. Lassen Sie mich da einmal einen kleinen Blid in die Geschichte der Grundsteuer thun. Wenn wir uns die Entstehung berfelben recht vergegenwärtigen, können wir uns besser barüber klar werden, was wir mit ihr anzufangen haben. Es ist vielleicht kein zu kühnes Wort, wenn ich behaupte: die Grundsteuern sind vorzüglich Eroberungssteuern, die Grundsteuer herrscht regelmäßig in Staaten, welche hervorgegangen sind aus Er= oberungen. Das ist ganz naturgemäß. Der erobernde Feind offupirt das Land und sieht sich nach Objecten um, die eine geeignete Basis zur Besteuerung bilben und das sind die Grundstücke. Diese Entstehung der Grundsteuer läßt sich ver= folgen bis in die ältesten Zeiten. Als die Germanen nach Gallien ein=

drangen, da fanden sie schon eine alte Grundsteuer und als die Deutschen in's flavische Gebiet vordrangen — jenseits der Elbe, wo die Römer nicht hin= gekommen waren, legten sie die Grundsteuer auf und zwar merkwürdigerweise unter Anwendung derselben Principien, wie im römischen Reich. Den Römern fiel es anfangs nicht ein, in Italien die Grundsteuer zu zahlen, dort bestand Ver= mögenssteuer, wie in den griechischen Staaten und wie heute in den Bereinigten Staaten. Die in den römischen Provinzen bestehenden Grundsteuern waren bei der Eroberung derselben als die bequemfte Besteuerungsart entstanden. Ebenso führte der deutsche Orden in Preußen, über dessen Steuergeschichte wir gut unterrichtet sind, die Grundsteuer ein. Der Orden fah das ganze Land eben als sein Eigenthum an. Einen Theil des Grundes und Bodens nahm er für sich, den andern gab er dem Eigenthümer wieder, sagte aber: Zahle davon Ab= gaben! Ich könnte Dir Alles nehmen. Und nun, um auf die neueste Zeit zu kommen, woher stammt 3. B. die preußische Grundsteuer? Ja diese ist nicht etwa durch eine gesetzliche Maagregel einmal eingeführt, sondern ist im Westen der Monarchie hervorgegangen aus der alten hergebrachten Grundsteuer, wie sie schon bestanden hatte im frantischen Reich, und im Often aus jenen Steuern, welche aufgelegt wurden von den gegen die flavische Bevölkerung vordringenden Deutschen. Allmälig ist man nämlich in ähnlicher Weise in der römischen und beutschen Geschichte vorgeschritten zu einer immer größeren Hinüberführung auch der übrigen Steuern in jene Grundsteuer, weil es sich herausstellte, daß dies die einfachste Steuererhebung sei. Es bestanden in den östlichen Provinzen Deutschlands der Kopfschöß, Hornschöß, Klauenschöß, ebenso in den römischen Provinzen Die captatio humana und die captatio animalis. Das mar für die Beamten und die Bevölkerung sehr unbequem, für die letztere namentlich insofern, als der Bestechlichkeit Thur und Thor geöffnet war. Darum wurden in der preußischen Monarchie alle diese einzelnen Steuern verbunden zu dem Generalhufenschoß. Dies war am Anfang des 18. Jahrhunderts. Als wir endlich in Preußen im Jahre 1861 die gegenwärtige Grundsteuer erhielten, hatten wir da zuvor tabula rasa? Im Gegentheil, in einzelnen Landestheilen wurden keine böheren Steuern auferlegt.

(Niendorf: Die Steuer ift um 21/2 Millionen erhöht worden.)

Ja, da erlaube ich mir zu bemerken, daß die Grundsteuer und Gebäudefteuer zusammen im Ganzen erhöht worden sind. Ich habe auch nicht gesagt, im gesammten Reich, sondern nur in einzelnen Theilen hat keine Erhöhung stattgefunden. Die einzelnen Daten sind mir hier nicht so gegenwärtig. Die Summe der Grundskeuer wurde festgesetzt auf 10 Millionen. Diese waren früher auch schon eingekommen, aber in Verbindung mit den Gebäudeskeuern. Zu diesen 10 Millionen kamen nun noch die neu einzusührenden Gebäudeskeuern.

Ich recapitulire meine letzten Auslassungen dahin, daß ich sage, es ist nicht möglich, solche Grundsteuer, wie sie lange Zeit bestanden hat, zu beseitigen zu Gunsten einer allgemeinen Einkommensteuer und zwar deshalb nicht, weil die auf dem Grundbesitz lastende Steuer in gewissem Umfang in der That schon beim Erwerb Berücksichtigung gefunden hat. Das ist vielsach gesagt. Ich möchte nur hier noch ein Paar Worte ansügen, warum ich gesagt habe "in ge-

wissem Umfange." 3ch bin nämlich, meine Herren nicht der Ansicht, daß so schlecht= meg gefagt werden kann: eine lange bestehende Grundsteuer wird zur Reallast und wird beshalb von bem betreffenden Besitzer nicht mehr getragen. Ich fann biesen Satz nicht vollständig unterschreiben und zwar einmal wegen der Beschräntung nicht, welche in den Thesen bereits angedeutet worden ift. Diese Beschränkung geht dahin, daß es Voraussetzung sein muß, daß die betreffende Grundsteuer erheblich höher ist, als die in Betracht kommenden anderen Ertrags= steuern. Um es etwas deutlicher auszudrücken: der Grundsatz, daß die lange bestehende Grundsteuer nicht mehr getragen wird von dem betreffenden Grundbesitzer, ist meines Dafürhaltens unrichtig, wenn es, wie in Baden z. B., ebenso in Baiern, Thatsache ist, daß die anderen Rentensteuern im Durchschnitt eine größere Höhe haben als die von den Gebäuden zu zahlenden Steuern. Ich kann z. B. gang speciell von einzelnen Grundstücken in Freiburg, wo ich wohne, nachweisen, daß derjenige, der mit 40,000 Mark ein Grundstück gekauft hat, eine kleinere Steuer zu zahlen hat, als wenn er sein Capital angibt zur Zinsrenten= Noch andere Beschräntung aber ist geboten. Ich kann den Vertretern des Grundbesites es nicht übelnehmen, wenn sie, auch abgesehen von jener Beichränkung, mir entgegnen, in vielen Fällen bort uralte gleiche Grundsteuer nicht auf Steuer zu fein: nämlich ba, wo der Grundbesit sehr getheilt ift, und man nicht allein fragt: was bringt der Grund und Boden! Wie ich ins= besondere aus dem Umgang mit steuerveranschlagenden Behörden in Erfahrung gebracht habe, so hört bei einem sehr zertheilten Grundbesitz das Rechenerempel auf für den Breis wirksam zu sein Bom Freiherrn von Thungen ist das bezüglich der bairischen Steuer richtig ausgeführt worden. Da handelt es sich 3. B. um Arrondirung des Grundbesites, um Ausstattung der Tochter, oder zu verhindern, daß der oder jener in die Gemeinde hineinkommt. Rurz: Es handelt sich darum, einen Grundbesitz zu erwerben, bei dem man nicht allein in Anschlag bringt, was er kostet — weil man ihn erwerben muß, durch die Berhältnisse gezwungen, oder darauf ausgeht, daß man sein Grundftud beffer arrondirt, ein befferes Berhältniß zwischen Biefe und Acker einrichtet, u. f. w. Das ist im Nordosten vielleicht ein seltner Fall, aber im mehr zer= theilten Westen Deutschlands, besonders im Rheinland kommt es häufig vor, daß der Gutsbesitzer das bekannte Rechenerempel deswegen nicht machen kann, weil ihn andere Interessen als die Einkommen= und Ertragsverhältnisse des betreffenden Grundftude bestimmen.

Meine Gedanken concentrire ich also dahin, daß die Nr. 4 (wie es hier sein würde Nr. 3), so gefaßt werden könnte:

4. Grund= und Gebäudesteuern, welche lange Zeit in relativ bedeutender Sohe bestanden haben, werden von den jeweiligen Grund= und Gebäudeeigenthümern nicht in ihrer ganzen Sohe als Steuer empfunden und find deshalb bei Ersegung der Ertragssteuern durch persönliche Steuern nicht ganz und gar zu beseitigen.

5. Wie hoch der aufrecht zu erhaltende Theil derselben ift, hängt insbesondere ab

Schriften XI. — Berhandlungen 1875.

- a) von dem Alter und der gegenwärtigen und früheren Söhe der Grund= und Gebäudesteuer;
- b) von dem Borhandenfein und der Sohe anderer Er = tragefteuern;
- c) von den Graden der Mobilifirung des Befiges und d) von dem Maaße der Parcellirung des Bodens und
- a) von dem Maage der Parcelltrung des Bodens und anderen auf die Nachfrage nach letzteren bezüg= lichen Umständen.

Bu c) lassen Sie mich jedoch noch Folgendes nachholen.

Bas den Grad der Mobilisirung betrifft, so haben auch diejenigen Bertreter des Grundbesitzes nicht Unrecht, welche das Fortbestehn alter Grundsteuern als Steuern ba behaupten, wo Grundstude feit Alters im Befitz berfelben Familien sind und da lassen Sie mich noch zum Schluß ein concretes Beispiel anführen. Als Ende der vierziger Jahre der gegenwärtige Geheimrath Prof. Sanffen in Göttingen seine damals als Muftermonographie bingestellte fleine Monographie über die Statistik des Amtes Bordesholm in Holstein lieferte, konnte er aus den betreffenden Büchern nachweisen, daß etwa die Hälfte des Grundbesites verblieben war in den Händen von Familien desselben Namens, in welchen sie sich schon 150 Jahre vorher befunden hatten, und man muß dabei noch erwägen, daß ein großer Theil des Besitzes in derselben Familie geblieben war mit Namenswechsel, indem nämlich das Besitzthum bei der Tochter derselben Familie und bei der einheirathenden Familie blieb. In solchem Falle nun, wenn ein Grundstück 100-200 Jahre bei derselben Familie geblieben ift, trifft das bekannte Rechenerempel auch nicht zu. Ganz anders steht es aber z. B. in Theilen Oft- und Westpreußens. Ich habe die tuchtige Statistik des Kreises Thorn gelesen, wo der Landrath nachweist, daß im Durchschnitt jedes Gut 15 Jahre in derselben Familie geblieben ift, und wenn er absieht von den Butern, Die beshalb in berfelben Sand geblieben find, weil fie Stiftungsvermögen, weil sie Communaleigenthum sind, so stellt sich heraus, daß jedes Gut nur 11 bis 12 Jahre in derselben Familie geblieben ist, ohne einen Beräußerungsfall passirt zu haben. Da ist es anders! — —

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, auch das ad c) hingestellte Amen-

dement ihrer Erwägung und Beschluffassung zu unterstellen.

Der Bicepräsident Freiherr von Roggenbach übernimmt den Borsit und ertheilt das Wort dem Bräsidenten Dr. Naffe.

Prof. Dr. Naffe: Ich kann nicht umhin, meine Befriedigung darüber außzusprechen, daß der Herr Vorredner das Correferat, welches er abgelehnt hatte, uns gegenwärtig doch in einem so überaus dankenswerthen, lehrreichen Vortrag gegeben hat. Ich werde nun durchaus nicht, wie er, die ganze Frage, die hier zur Discussion steht, durchgehend erörtern. Es ist für mich nur ein einziger Punkt, der mich auf die Rednerbühne führt. Es ist nämlich bei den Discussionen zwischen Reserent und Correserent und auch im Vortrag des Herrn Vorredners in den Vordergrund getreten die Anwendbarkeit des Begriffs der

Leistungsfähigkeit bei der Steuervertheilung. Nun habe ich gerade gegen diese Anwendbarkeit in einem Gutachten polemisirt, indem ich meine Ansichten über die ganze Personalbesteuerungsfrage und was damit zusammenhängt auf zwei Bogen zusammendrängen mußte und baber in etwas mangelhafter Weise aus-Diese meine Aeußerungen sind in einem anderen sehr viel längeren Gutachten, das der Herr Borredner später erstattet hat, einer eingehenden Kritik unterzogen worden, und deshalb möchte ich Sie bitten, mir einige wenige Minu= ten Aufmerksamkeit zu einer kurzen Erläuterung schenken zu wollen.

Ich constatire zunächst mit Freuden, daß der Herr Vorredner seine An= sichten, die er im Gutachten aussprach, heute sehr wesentlich modificirt hat. Er erklärt sich jett dahin, daß die Leistungsfähigkeit doch als Grundprincip der Steuereintheilung nicht unbedingt anwendbar sei, sondern wesentlichen Einschränkungen unterliegen muß. Und ich darf sagen, daß auch ich die Ansicht in der Weise, wie ich es ausgesprochen, daß mit diesem Begriff schlechterdings nichts anzufangen sei, nicht aufrecht erhalten möchte. Aber nichts destoweniger bin ich noch weit entfernt von der Ansicht des Herrn Borredners, welcher noch immer den Begriff der Leistungsfähigkeit mit der subjectiven Opferempfindung des Besteuerten identificirt. Ebenso hat auch der Herr Referent gesagt, es komme auf daffelbe hinaus, ob man die Steuer nach der Leiftungsfähigkeit vertheilen wolle ober so, daß die subjective Opferempfindung der Besteuerten eine gleiche sei. Nun behaupte ich, daß es schlechterdings, so lange wir eine mannigfach ge= gliederte Gesellschaft, so lange wir verschiedene Volksclassen haben, nicht möglich ift, die Steuer so zu vertheilen, daß die Opferempfindung der verschiedenen Be= steuerten bei allen Steuerpflichtigen auch nur annähernd irgendwie gleich sei. Ich will da von individuellen Verschiedenheiten absehen und meinen Gegnern die Concession machen, nur von den Durchschnittsmenschen und Durchschnitts= verhältnissen zu sprechen. Aber auch dann behaupte ich, ist es ganz unmöglich, irgend einen allgemeinen Maaßstab für die Opferempfindung zu finden. Wenn Sie 3. B. einem Steuerpflichtigen, ber 300 Mark Einkommen bat, 1 Mark auflegen, so fragt es sich, wie hoch muß die Steuer sein für den, der 300,000 Mark hat, um ihm dieselbe Opferempfindung zu verursachen. Ich glaube, dies Regeldetri-Exempel ist schlechterdings unlösbar. Wer es zu lösen übernimmt, löst es nach feiner Willfür. Der Berr Borredner hat in seinem Gutachten das ergreifende Bei= spiel aufgestellt von einem Manne, der 1200 Thlr. Einkommen von seinem Gehalt hat, mit dem er und seine zahlreiche Familie auskommen muffe, gegenüber einem andern Manne, der 12,000 Thir. aus den dauernden Renten eines gut an= gelegten Capitals hat. Er fagt gang richtig: wenn Sie eine gleiche propor= tionale Einkommenstener einführen, ist die Opferempfindung ganz ungleich. Der Eine, auch wenn Sie ihm 10 % abnehmen, der 12,000 Thir. feste Zinsen und Renten hat, wird das verhältnißmäßig wenig fühlen. Er wird in feiner socialen Lage wenig geändert werden. Er wird vielleicht weniger zurücklegen, oder eine Reise weniger machen. Derjenige aber, der 1200 Thlr. von seinem perfönlichen Berdienst ohne Bermögen hat und eine kranke Frau erhalten, zahl= reiche Kinder erziehen muß, wird bedrudt von schweren Sorgen weggeben, wenn ihm der Steuerzettel geschickt wird, infolge beffen er eine Steuer von 120 Thlr. ju gablen hat. Wie wollen Sie aber in folden Fällen überhaupt annähernd eine gleiche Opferempfindung herstellen? Nehmen Sie dem Manne mit 12,000

Thlr. sichern Renten selbst $50-60\%_0$, auch 5-6000 Thlr. sind ein Einstommen, bei dem die schwere Geldsorge, die den Beamten mit 1200 Thlr. Seshalt drückt, fern bleibt; der Rentner wird vielleicht entrüstet sein über die Plünderung in Form der Besteuerung, aber die Opferempfindung des Beamten, der seiner kranken Frau die nöthige Pslege nicht gewähren kann, weil er $10\%_0$ Steuern zu entrichten hat, wird er nicht haben. Sie können eine gleiche Opsersempfindung nur herstellen, wenn vollständige Gleichheit der Einkommens und Vermögensverhältnisse, ja aller Lebensverhältnisse besteht.

Darum ist für mich die Auslegung einer gleichen Opferempfindung durch die Besteuerung auch nicht einmal ein Joeal, das zwar niemals vollständig zu erreichen, dem aber beständig nachzustreben wäre. Denn den Zustand der Gessellschaft, in dem völlige Gleichheit der wirthschaftlichen Verhältnisse aller Steuers

pflichtigen bestände, halte ich nicht für einen idealen

Nichtsdestoweniger gebe ich zu, daß der Begriff der Leistungsfähigseit in einem gemiffen Sinne für die Bertheilung der Steuern von wesentlicher Bedeutung ift und zwar bestimmt mich namentlich dazu einmal ein Grund, den der Herr Borredner angeführt hat, daß der Staat die Steuern so vertheilen muß, daß er Die Leistungstraft des Voltes nöthigenfalls aufs Meußerste anspannen tann und das ist nur möglich, wenn er die Steuerkraft der Einzelnen nicht außer Acht Dann aber scheint mir, daß so wie der Staat nicht von jedem das Gleiche verlangt, er die Einzelnen nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung und Kraft schätzen muß. Aber eine solche Schätzung fann nur geschehen nach objectiven, auf alle Steuerpflichtigen anwendbaren und vor Allem in Geld fchäte baren Merkmalen; ber Maafstab muß in Geld schätzbar sein, benn nach Em= pfindungen können Sie ebensowenig Geldleistungen vertheilen, wie nach der Farbe der Haare oder nach der politischen Gesinnung der Steuerpflichtigen; der Maaße stab muß allgemein anwendbar sein, denn gehen Sie davon ab, um in jedem einzelnen Falle wieder verschiedene Maaßstäbe anzuwenden, so haben Sie eben keinen allgemeinen Maakstab mehr.

So würde ich denn allerdings zu einer proportionalen Einkommen = und Bermögenssteuer kommen. Aber für mich ist das Princip der Leistungsfähigkeit doch nur einer der vielen Gesichtspunkte, welche der Staat bei Regelung der wichtigsten Bürgerpflichten in Betracht zu ziehen hat. Der Staat hat diese Pflicht so zu vertheilen, daß er seine Zwecke und Ziele durch Bertheilung dieser Pflichten fördert, daß er die Einzelnen, soweit thunlich, in den Dienst des Staates stellt, und deshalb kann und muß er die Vertheilung der Steuerlaft diesen Zwecken und Zielen bienftbar machen. Alfo, um nur Einiges zu ermähnen, eine Steuer, Die so hart ift, daß sie die nothwendigen Lebensbedürfnisse der unteren Classen beschränkt, wird den Zwecken und Zielen des Staates widersprechen. Es wird aus socialpolitischem Grunde zweckmäßig sein, hier Ermäßigungen eintreten zu laffen, damit die unteren Claffen in ihrer wirthschaftlichen Lage nicht zu fehr herabgedrückt werden. Der Staat erkennt es ja in seiner Armengesetzgebung an, daß ihm die Sorge dafür obliegt, daß Niemandem die absolut nothwendigen Unterhaltungsbedingungen fehlen und muß also auch sorgen, daß Niemand durch seine Steuern in diese Lage heruntergesett wird. Er wird daher Rucksicht barauf nehmen, wie die Schwierigkeiten und Rosten der Erhebung sich stellen, wie viele Executionen und Mahnungen in den unteren Classen vorkommen und sich be=

muben, diese Schwierigkeiten durch entsprechendere Vertheilung der Steuern zu be-

feitigen.

Die Staatsgewalt wird sich aber auch zu erinnern haben der anderen Pflichten, welche ben Steuerpflichtigen aufliegen; sie wird erwägen, daß Pflichten, wie Kindererziehung, Militärpflicht u. f. w. drudender auf den niederen Classen lasten als auf den höheren. Diese Bflichten werden vom Staate erzwungen und wenn er darum eine Steuerpflicht vertheilt, kann er diese anderen Pflichten nicht ganz außer Acht lassen. Das geschieht ja auch bei ber so wichtigen Militärpflicht, wo nicht die individuellen Bedürfnisse und die Opferempfindung in Betracht gezogen werden, aber mohl Jemand, wenn er andere Pflichten hat - 3. B. Sorge für eine große Familie — zuruchgestellt wird. Aus diesem Grunde murbe ich also auch für besondere Berücksichtigung einzelner Berhältniffe, in denen solche Pflichten besonders drückend sind, stimmen. — Ferner wird bei der Steuervertheilung darauf Rudficht zu nehmen sein, daß Zinsen und Renten aus Bermögen ihrer Natur nach verschieden sind von dem aus Arbeit erworbenen Einkommen. Wenn wir von Staatswegen für edlere Bedürfnisse, für Kunst und Wissenschaft zu forgen haben, so werden wir uns nicht an die zu halten haben, welche von ihrer Hände Arbeit leben, sondern an die, welche ein sicheres, dauerndes Bermögen haben und daher viel mehr verpflichtet sind, ihr Einkommen auch gerade für solche Zwecke zu verwenden. Kurz für mich sind es eine Fülle Gesichtspunkte, die bei dieser Ordnung der Bürgerpflichten, wie bei allen staatlichen Ordnungen in Betracht kommen. Die Berhältniffe sind nicht einfach, deshalb kann man auch nicht ein einfaches Princip aufstellen.

Das wollte ich kurz zur Erläuterung meines Gutachtens vorführen.

Nun komme ich noch auf einen kleinen Punkt. In der letzten These des Herrn Referenten ist die Rede von der Grundsteuer, in der These des Herrn Borredners von der Grunds und Gebäudesteuer. Ich glaube, daß diese Ausdrücke etwas zu eng sind. Wahrscheinlich ist überhaupt die Steuer auf undewegliches Bermögen gemeint; wir haben in Preußen z. B. eine Bergwerkssteuer, eine Eisenschahnsteuer, und ich muß gestehen, diese schenen mir der Grunds und Gebäudessteuer analog zu sein. Es sind das Steuern auf locale, undewegliche Productionsvortheile. Ich würde deshalb vorschlagen, Steuern auf und ewegliche Broductionsvortheile. Ich würde deshalb vorschlagen, Steuern auf und ewegliche Berr Borredner vorgeschlagen, annehmbar. Es thut mir leid, daß ich seine Anträge nicht hier vor mir habe und deshalb mich im Einzelnen darüber nicht äußern kann. Die letzte These namentlich scheint mir in ihrem ersteren Theile von dem Herrn Vorzedner viel zweckmäßiger gesaßt zu sein als von dem Herrn Referenten. Ob es aber auch richtig ist, dei unserer beschränkten Zeit so sehr in Einzelheiten einzugehen, wie dies im zweiten Theil seiner letzten These geschieht, das scheint mir zweiselhaft zu sein.

Biecpräfibent Freiherr v. Roggenbach: Es ift unterdessen ber Antrag von herrn Riendorf eingegangen:

Den Schluß der Held'schen Thesen von den Worten "insbesondere ist die" an zu streichen und dafür zu setzen: Alle immobilen Steuern sind demgemäß in die Bermögenssteuer überzuführen.

Brof. Dr. v. Bilin & !i (Lemberg): Meine Berren! Wiewohl ich keinen Unspruch darauf mache, daß mein Antrag angenommen werde, so will ich doch meinen Ueberzeugungen Ausbrud verschaffen und fie in Rurzem begründen. 3ch glaube, es handelt sich hier gar nicht um den theoretischen Streit zwischen der Ertrags: und der Einkommensteuer; denn das ist wohl schon anerkannt, daß die Einkommensteuer verhältnißmäßig mehr gute Seiten hat als die Ertragssteuer, obwohl auch lettere gute Seiten hat. Es handelt fich hier barum, ob und inwieweit es zwedmäßig ift, die Ertragssteuern durch die Einkommensteuer ganz zu ersetzen. Zu diesem Zwecke glaube ich muß man die Tragweite dieser Ersetzung untersuchen und mas für eine Bedeutung die Einkommensteuer überhaupt haben Diese kann verschieden sein, je nach dem, wenn ich mich so ausbrücken darf, territoriellen und finanziellen Umfang. Also erstens ist es möglich, daß Die Einkommensteuer eine Staatssteuer und eine Communalsteuer sein kann. Es ist bekannt, daß gegenwärtig viel über eine Reichseinkommensteuer gesprochen wird, daß auch im vorigen Jahre so etwas beschlossen worden ist. Die Erledigung Diefer Frage mußte für Die Form Der Staatseinkommensteuer von Bedeutung sein. Ferner, was die Communalsteuer betrifft, so ist bekannt, daß 3. B. in Deutsch= land an vielen Orten Communaleinkommensteuern bestehen und umgekehrt die Nationalökonomen vorschlagen, daß man die Ertragssteuern den Communen über= weise. Auch das steht mit der Reform der Staatseinkommensteuer in naber Be= Die Staatseinkommensteuer kann eine höchst verschiedene sein. Man tann vorerst sprechen von einer ganz allgemeinen und ausschließlichen Einkomm= steuer, welche alle directen und indirecten Steuern vertreten, durch welche also das Einkommen jeder Person als Ganzes aufgefaßt werden würde ohne Rücksicht auf die einzelnen Ertragsquellen. Die allgemeine Ginkommensteuer kann, glaube ich, gar nicht durchgeführt werden. Die Durchführung ware höchstens bei einzelnen mittleren Claffen möglich.

Dagegen könnten bie gang reichen Classen zumeist nicht getroffen werben, weil die reichen Leute doch oft Ertragsquellen z. B. in großen Staaten, in ver= schiedenen Provinzen besitzen, sodaß das auf einmal nicht zusammenzufassen wäre. Andererseits würden auch die Arbeiterclassen nicht getrossen werden. Aus dem letzteren Umstande folgt für mich die Nothwendigkeit der indirecten Steuern. Man spricht nun zweitens von einer allgemeinen Einkommsteuer, aber nicht von einer ausschließlichen. Diese Einkommensteuer von der Art, daß das Einkommen jeder Person auf einmal getroffen werden soll, würde auch undurchführbar sein bei den reichsten Classen, und ich glaube, daß der Herr Referent diese Einkommensteuer auch nicht gemeint hat Es ist zwar möglich, eine ganz allgemeine Einkommen= steuer neben ber Ertragssteuer und der indirecten Steuer einzusühren mit even= tuell dem doppelten Zweck, entweder um die Fehler der jett bestehenden Steuer auszugleichen, ober aber um die jetigen Zuschläge zu erseten. Eine solche allgemeine Einkommensteuer ist wieder weder bei den höchsten noch bei den niedrigsten Classen durchzuführen und ich glaube, daß diese beiden Zwede ganz verfehlt find; denn mas biefen Ausgleich anlangt — 3. B. der Borschlag der öfterreichi= schen Regierung geht dahin, solch einen Ausgleich durch die Einkommensteuer ein= zuführen — so vergessen die Anhänger dieses Grundsatzes den Umstand, daß das Einkommen felbst höchst ausgleichbedürftig ift. Wenn man z. B. nimmt die Berufsarten der Advocaten, der Aerzte u. f. w., so können diese gar nicht

unter der Einkommensteuer getroffen werden. Was die Ersetzung der wirklich schädlichen Zuschläge anbelangt, so glaube ich, daß zur mobilen Steuer besser geeignet ist die von Natur mobile Consumtionssteuer. Hier handelt es sich im Streite blos darum, ob eingeführt werden soll eine Einkommensteuer neben den indirecten Steuern, jedoch so, daß sie die einzelnen Ertragsquellen einzeln trifft, wie die englische Einkommensteuer, oder aber ob die Einkommensteuer neben den Ertragsqueurn blos einen Theil des Einkommens tressen soll, ob man sie einsühren soll blos sür die Ertragsquellen, die sich von Natur aus eignen für die Einkommensteuer. Ich glaube mich zu Gunsten der zweiten Alternative entscheiden zu müssen, daß neben der Ertragssteuer die Einkommensteuer bestehen soll. Ich glaube, es ist erstens in der Natur der Sache gelegen, daß man die Besteuerung anspassen soll der Natur der verschiedenen Ertragsarten. Es ist doch natürlich, daß man auf andere Weise den Ertrag aus Grund und Boden, aus einem Haus, einem Gewerbe und auf andere Weise das Einkommen eines Beamten, Capitaelisten u. s. w. ergründen muß.

Ich glaube es ist noch ein Umstand, auf welchen vor vielen Jahren Wagner hinwies. Ich weiß nicht, ob es bei der allgemeinen Einkommensteuer möglich ist, Ausländer zu besteuern; denn die Einkommensteuer ruht ja principiell auf der Berson als solcher. Wie würde es da sein, wenn ein Ausländer Grund= besitz im fremden Lande hat? Die Einkommensteuer ist doch keine Realsteuer. Man kann nicht ben Grund und Boden betrachten, sondern nur die Berson. Die Berson aber unterliegt als fremde Person dem Steuerrecht des betreffenden Staates nicht. Das fonnte eigentlich zu einem Absurdum führen. Abgesehen davon aber glaube ich, daß bekanntlich die Grundsteuer der eigentliche Grund ift, warum man nicht die reine Einkommensteuer durchführen soll. Die österreichische Grundsteuer ist z. B. beinahe schon Einkommensteuer. Was die Gewerbesteuer anlangt, so ift fie gerade so schwer einzuführen wie die Einkommensteuer. Aber Grund und Boden hat doch einen ganz eigenthümlichen Charafter. Ich möchte fragen, wie könnte man bei dem Grundbesitz die Ginkommensteuer einführen? Durchschnitt= lich führen die kleineren, zum Theil auch mittleren Grundbesitzer keine ordentlichen Rechnungen. Das Einkommen müßte hier geschätzt werden. Sollte es geschätzt werden, so müßten die Nachbarn auf den Grund und Boden hingehen und ab-Das ist ein ähnliches Berfahren wie das heutige Catasterverfahren, nur daß man jest profitirt, daß man einen Catafter hat, der wirklich viele gute Seiten hat. Man könnte also, abgesehen von der Gewerbesteuer, die Grund= steuer als Ertragssteuer beibehalten, troppem aber viele Einkommensteuerelemente dem beigeben. Es ist durch die Natur der Sache nicht ausgeschlossen, die Zinsen abzuziehen.

Wenn man sagt, daß man bei der Ertragssteuer den Steuerfuß nicht in ein entsprechendes Verhältniß bringen kann, so liegt das nicht in der Natur der

Sache. Die Ertragssteuer berücksichtigt die Leistungsfähigkeit.

Schließlich muß ich bemerken, daß eigentlich die Ertragssteuern von Natur aus Bermögenssteuern sind. Wenn man zur Bermögenssteuer greifen will, so ist diese schon zum Theil in den Ertragssteuern gegeben. Wir sehen, die Heren Referenten, die für die Einkommensteuer sind, schlagen doch vor, daß ein Theil der Grundsteuer zurückbehalten werde.

Aus diesen Gründen schlage ich Ihnen einerseits vor, daß die Ertrags=

steuern immerhin der Einkommensteuer genähert werden mögen und andererseits, daß man den Ausschuß ersuche, daß er für die nächsten Bersammlungen die Berathung über den Gegenstand der Communalbesteuerung und der Consumtionsesteuer vorbereite.

Prof. Dr. Held (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich wollte nur daran erinnern, daß wir bei allen früheren Versammlungen die Sitte hatten, die sich als zweckmäßig und nothwendig erwies, daß sich sedner auf zehn Minuten zu beschränken hat. Wiewohl wir nun bei den bisherigen Herren Rednern es noch nicht zu bedauern gehabt haben, daß diese Sitte in unserer seizigen Versammlung noch nicht wieder eingeführt ist, so möchte ich doch, da setzt die Zeit drängt und wir allmälig zum Abschluß kommen müssen, die Versammlung bitten, daß sie ihrem Präsidenten wiederum das Recht ertheile, den Redner nach zehn Minuten zu unterbrechen.

Bicepräsident Freiherr v. Roggenbach: Wenn fein Widerspruch gegen biesen Antrag erhoben wird, so ist er angenommen.

Prof. Dr. Neumann: Ich will in kurzen Worten nur auf das entgegnen, was der Herr Präfident angeführt hat und zugleich eine Lanze brechen für die erste These des Herrn Reservenen, insosern nämlich, als ich den Grundsat der Leistungsfähigkeit abermals in Schutz nehmen will. Wie bemerkt din ich der Ansicht, man muß dahin zu kommen suchen, daß man seste Principien auf den Gebiete der Steuerfrage hat und muß diese so viel als möglich einheitlich zusammenzusassen suchen swenn es sich z. B. handelt um die Beurtheilung der Salzsteuer, so sagt man: die ist für sich betrachtet sehr ungerecht; warum? Da muß ich doch ein Princip haben. Ebenso ist es bei jenem Beispiel, das ich vorhin ansührte. Man sagt: verwerstlich ist der Stempel. Warum? Ja er verstößt gegen die Gerechtigkeit; denn er harmonirt nicht mit dem Einstommen; wer die Sache weiter überlegt, sishdet aber ein anderes Maaß, nach welchem er urtheilt, ob Gerechtigkeit obwaltet oder nicht: die Steuerkraft.

Auch ist ber Grundsatz ber Steuer nach der Leistungsfähigkeit in Gefeten vielfach anerkannt, wo es sich um die Bertheilung von Lasten handelt selbst da, wo es sich gar nicht um die Steuern handelt, sondern wo es nothwendig ift, gewisse andere Lasten gerecht zu vertheilen; z. B. das preußische allgemeine Land= recht und andere Gesetzgebungen fagen: Kinder haben ihre Eltern zu unterhalten nach Maaßgabe ihres Bermögens, womit doch im Grunde eben gefagt werden foll, nach dem Maaßstabe, wie sie leistungsfähig sind. Aehnlich ist es bei anderen Berpflichtungen. Auch hat ganz kürzlich die Sidgenoffenschaft in ihre Berfaffungs= urkunde den Grundsatz aufgenommen — die Eidgenossenschaft ist bekanntlich nicht auf allgemeine directe Steuern angewiesen; sie kann, da sie keine erheblichen Militärlasten hat, ihren Bedarf durch Bölle und andere indirecte Steuern decken - also ich fage, die Giegenoffenschaft hat den Grundsatz aufgenommen: Wenn außerordentliche Lasten eintreten sollten, dann sollen die Cantone als solche beitragen. — nach welchem Verhältniß? Da liegt bieselbe Frage vor, und wie bat die Eidgenoffenschaft sich entschieden? — nach der Steuertraft. Ferner find mir Gemeindekirchenordnungen bekannt, in denen es heißt: zu den die

Provinzialkirchenbehörde betreffenden Kosten soll gesteuert werden nach dem Maaßestabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden. Ueberall, wo man gezwungen ist, gewissen Leuten Lasten aufzuerlegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie davon Bortheile haben und man dann fragt: was ist das Gerechteste? — kommt man in der That auf die Forderung der Leistungsfähigkeit, nur nota dene mit gewissen Reserven.

Nun ist ferner von dem Herrn Präsidenten eingewandt, daß der Grundsat der Leistungsfähigkeit und die Opferempsindung disparate Dinge sind, ebenso von dem Herrn Correserenten Held. Dagegen möchte ich auftreten. Es lassen sich wohl Beispiele geben, wo es auf dasselbe hinauskommt, nach der Leistungsfähigkeit und nach gleichem Opfer zu tragen! Nehmen wir folgendes Beispiel, wo es sich nur um gerechte Bertheilung der Lasten handelt: Ein Rechtsanwalt hat ein vollskändiges Bureau von 12—15 Personen. Diese haben ihm Schreibereien zu machen. Sie werden tageweise bezahlt. Tritt nun etwas Außerordentliches an das Bureau heran, wie wird der Rechtsanwalt im Bureau die Lasten gerecht vertheilen? Da wird er sagen: Jedem muß ich ein gleiches Opfer auferlegen. Wenn er das aber weiter versolgt, so wird er dahin kommen, daß gleiche Auserlegung der Opfer dann stattsindet, wenn er die Lasten bemist nach der Leistungsfähigkeit der Einzelnen. Nehnlich ist auch bei den Steuern ein Zusammenhang zwischen der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit und nach gleichem Opfer nachweisbar.

Dann ist ferner eingewandt, die Opfergleichheit durchzuführen sei unmöglich. Wenn wir Principien ganz durch sühren wollten, müßten wir das ganze Strafrecht annulliren. Das Strafrecht geht davon aus, gegen das begangene Unrecht gleiche Reaction zu üben Da muß versucht werden, die Strafe dem begangenen Unrecht anzupassen. Der Gesetzgeber kann das aber nicht ganz durchführen, sondern es bilden sich gewisse feste Normen zur Durchführung dieses Grundstess, jedem Lasten aufzulegen nach Maaßgabe der Größe des Unrechts. Und damit muß man sich begnügen. —

Wenn nun der verehrte Herr Präsident noch darauf hingewiesen hat, daß der Grundsatz der Opfergleichheit zu großen Gesahren führen würde, so möchte ich darauf hinweisen, daß man dasselbe auch von dem Grundsatz der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit behaupten könnte. Nehmen wir z. B. einen sehr wohlehabenden Mann, und einen, der auf seine Arbeit angewiesen ist, so könnte gesagt werden, der reiche Mann ist selbst bei gleichem Einkommen leistungsfähiger. Aber wo bleibt das Maaß, nach welchem er als leistungsfähiger betrachtet werden kann. Ich recapitulire also, daß der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit m. D., wie er auch in vielen Gesetzgebungen schon gesetzliche Anerkennung gefunden hat, als Princip festzuhalten ist, wenn man sich nur immer bewußt ist der Schranken, die stattsinden müssen, und welche sich darauf beziehen, daß bei einzelnen Lasten Leistung und Gegenleistung, immer aber Berücksichtigung des dem Eigenthum gebührenden Schutzes geboten ist.

Freiherr Dr. v. Dael=Koeth: Meine Herren! Ich muß zu § 3 in den Thesen des Herrn Dr. Held einige Bemerkungen beifügen. Im Uebrigen bin ich mit den Thesen der beiden Herren Referenten ganz einverstanden. Allein, meine Herren! es ist hier von der Grundrente die Rede, und diese soll neuers dings sanctionirt werden, und damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Meine Herren! ich gehöre zu der conservativen Partei und herr Dr. Genfel hat sich darüber gewundert, daß in neuerer Zeit die conservative Bartei sich an diese Frage macht. Ja, meine Herren! aus zwei Gründen geschieht das, weil ich der Ansicht bin, das dasjenige, was sich überlebt hat, nicht conservirt werden foll, — als Conservativer sage ich das! — Zweitens weil ich meine, wir wollen die Landwirthschaft conserviren; sie ist jetzt auf dem besten Wege zu Grunde zu Sehen sie nach, in welchem Maaße gegenwärtig die Landwirthschaft besteuert ist im Gegensatz zu den anderen Classen der Bevölkerung, — ich rede nicht von unserem Lande, wo wir zum Glück noch besser daran sind; betrachten Sie aber die Verhältnisse in Preußen, so werden Sie finden, daß der Grund= besitzer dort mit 10% vielleicht besteuert ist und der Capitalist, der nichts thut, als Coupons abschneiden, mit 2%. Dabei kann keine Landwirthschaft bestehen. Besonders wenn Sie noch die Art und Beise betrachten, in welcher gegenwärtig Die Zölle gestaltet sind, wie überall Handelsfreiheit existirt — und wir sind ba= mit ja einverstanden — aber wo bleiben wir Landwirthe da? Darum, meine Herren, glaube ich, müssen wir als das conservative Element vor Allem dahin wirken, daß Alles beseitigt werde, was sich nicht rechtfertigen läßt.

Dahin gehört vorzugsweise die Grundsteuer. Ich bin erstaunt, daß die Herren Prosessoren noch an der veralteten Idee der Grundrente festhalten. Ich meine die Theorien des Ricardo u. s. w. sind glanzvoll widerlegt. Haben Sie die Schriften von Leisewitz nicht gelesen und viele andere Schriften, daß Sie uns heute noch die Theorie von Ricardo herstellen wollen? Iene Theorie, der zusolge die Grundrente ein Geschenk der Mutter Natur sein soll, das der Grundbesitzer ohne Gegenleistung genießt, so daß er dafür tüchtig Steuern zahlen soll.

Ich begreife nicht, wie man diese Theorie aufrecht erhalten kann. Ist es sonst noch nicht bewiesen, daß die Grundsteuer total veränderlich ist, daß sie heute erlassen, morgen wieder eingeführt wird! Und da will man uns vorsühren, wir sollten sie erhalten, weil sie eine geschichtlich hergebrachte sei! — Weine Herren! Wieviel historische Sachen kennen wir, die vorhanden waren und abgeschafft worden sind! (Große Seiterkeit.)

Meine Herren! Das also ist kein stichhaltiger Grund. Weiter aber, wie kann ich mir die Grundsteuer als Reallast benken? Ist sie irgendwo inscribirt? Der Herr Prof. Held möge doch im Rheinland nachsehen, wo in die Heallasten eingeschrieben sind, — ebenso im deutschen Recht.

Meine Herren! Die Realpolitiker — und ich rechne es mir zur Ehre, zu ihnen zu gehören — haben nie die gänzliche Abschaffung der Grundsteuer verlangt. Sie wollen den Grund und Boden, den sie besitzen, besteuert wissen, geben aber nicht zu, daß das Grundeigenthum vorwiegend belastet werde. Der Landwirth soll nicht eine Steuer zu zahlen haben, die sonst Niemand im ganzen Staate zu zahlen hat. Darum wollen wir eine allgemeine Einkommensteuer, worin auch der Grund und Boden allerdings besteuert wird, aber wir wollen keine Borwegbelastung des Grundeigenthümers. Ich verkenne nicht, daß der Uebergang ein langsamer sein muß; wir Agrarpolitiker verlangen keineswegs tabula rasa. Es kann ja natürlich nicht die Absicht der Grundbesitzer sein, die Grundsteuer total wegzusühren. Ein allmäliger Ausgleich der Berhältnisse wird das Richtige sein.

Biecepräsident Freiherr v. Roggenbach: Es hat Niemand weiter ums Wort gebeten und ich schließe daher die Debatte. Die beiden Herren Referenten haben natürlich noch das Recht auf ihr Schlußwort.

Correferent Prof. Dr. Held: Meine Herren! Wenn ich von meinem Recht als Correferent jett noch Gebrauch mache, so muß ich in den wenigen Schluß- worten ein Zwiesaches versuchen. Einerseits muß ich mehreren geehrten Herren Borrednern gegenüber meinen Standpunkt wahren, andererseits über die sormelle Frage, welche Thesen der Abstimmung zu Grunde gelegt werden sollen, sprechen. Der letztere Theil meiner Aufgabe ist, glaube ich, nicht der schwierigere; denn alle Thesen, die Ihnen überhaupt zur Abstimmung angeboten worden sind, unterscheiden sich in praktischen Punkten sehr wenig, mit einziger Ausnahme des Amendements von Niendorf.

Was meinen persönlichen Standpunkt gegenüber den Herren Borrednern betrifft, so habe ich zunächst zu constatiren, daß, was unser verehrter Herr Präsibent gesagt hat, lediglich zu meinen Gunsten war und ich demselben zu danken habe. Das von ihm gestellte Amendement, statt "Grundsteuer" zu sagen "Steuer

auf unbewegliches Vermögen acceptire ich einfach als Verbefferung.

Bas Herrn v. Bilinsti betrifft, so hat derselbe einen Antrag eingereicht, von dem der eine Theil eine vollständige Aenderung der Thesen des Herrn Referenten, sowie der meinigen darstellt, der zweite Theil aber eigentlich mit der gegenwärtigen Debatte nichts zu thun bat, sondern ein allgemeiner Antrag für unsere zukunftige Geschäftsordnung ist. Daß wir nämlich in einer kunftigen Ber= sammlung die Communalsteuer besprechen wollen, gehört zu den verschiedenen Unträgen, betreffend die Tagekordnungen unserer zukünftigen Bersammlungen. 3ch fann constatiren, daß daran im Ausschuß schon vielfach gedacht ift. Dem Un= trag aber, wonach wir nicht eine Einkommen= und Bermögenssteuer an Stelle ber Ertragssteuer einführen, sondern die Ertragssteuer und Einkommensteuer combiniren sollen in der Beise, wie es in manchen süddeutschen Staaten bis zu einem gewissen Grade der Fall ist, glaube ich, durchaus widersprechen zu müssen. Eine Combination von Ertrags= und Einkommensteuer würde eine ewige Unklarheit über die Natur der einzelnen Steuern hervorbringen. Die Ertragssteuern würden die Tendenz haben, sich zur Einkommensteuer umzubilden und ihr Name Ertragssteuer wäre schließlich eine Ironie, da sie keinen Ertrag mehr abwerfen wurden. ift leicht nachzuweisen, daß, wenn Sie die persönlichen Schuldverhältnisse des Inhabers eines steuerpflichtigen Objects bei der Ertragssteuer ausgiebig berücksich= tigen, sehr häufig der Pflichtige der Ertragssteuer schließlich nichts mehr zu zahlen Es murbe badurch auch der gange Zweck, der unserem Gedanken der Be= vorzugung der Einkommensteuer zu Grunde liegt, verfehlt werden. Wir beab= sichtigen eine allgemeine Steuer neben verschiedenen anderen, namentlich indirecten Steuern zu gewinnen, bei der die allgemeine Bürgerpflicht des Steuer= zahlens in gleichmäßiger Weise zum Borschein kommt und der größere Reich= thum sich als eine Classe der Bevölkerung darstellen kann, die gerne für die Gesammtheit mehr leistet. Haben Sie lauter partielle Steuern, auch eine partielle Einkommensteuer, so würde an Entwicklung eines solchen großartigen Gefühls nicht zu denken sein. Wir können nun zur Zeit nicht daran denken, die Masse aller isolirten Steuern, namentlich die indirecten Steuern abzuschaffen; aber um

so nothwendiger ist daneben eine Steuer, die alle Unterthanen direct und ohne Rücklicht auf die Art Ihres Besites oder Consums gleichmäßig trifft. Was die übrigen Herren Vorredner anlangt, so möchte ich mich zuerst mit den Herren Niendorf und v. Roeth auseinanderseten. Wenn Letterer fagt, er sei conservativ; confervativ sei es aber, denjenigen Stand, der die eigentliche Grundlage und Kraft der Nation bildet, zu erhalten, so bin ich in diesem Sinne ebenfalls höchst conservativ; denn wir alle, und ich gewiß nicht am wenigsten, wünschen, daß die Kraft der Landwirthschaft erhalten bleibe. Ja, wir wünschen sogar, daß die Zahl der Landwirthe eine ziemlich große bleibe und kein solches stets machsen= des Uebergewicht der industriellen Bevölkerung eintrete, wie anderswo, z. B. in England, wo keine 20% ber Bevölkerung mehr dem Aderbau angehören. Aber ich kann mich nicht überzeugen, daß die Grundsteuer dassenige ist, was am Mark der Landwirthschaft zehrt, sondern glaube, daß sie, wie sie einmal ist, getragen werden kann, wenn man nur die überspannten Bodenpreise aufgiebt und fich ins Unvermeidliche fügt. Und ich bin der Ansicht, wie es vom Herrn Referenten ausgeführt worden ist und gewiß noch einmal betont werden wird, daß die Grundsteuer keine Steuer ist, die mit den andern Steuern verglichen werden Sie ift eine verjährte Last auf dem Grundbesitz. Wenn sie die Grund= fteuer ganz abschaffen, so wird das den gegenwärtigen Grundbesitzern sehr angenehm sein; aber die Bobenpreise werden dann sicher eutsprechend steigen und in kurzer Zeit, in 11—22 Jahren, wenn der Grundbesitz gewechselt hat, werden Die neuen Besitzer, die theurer getauft haben, gar feine Erleichterung mehr spüren, sondern sich von Neuem über Druck auf die Landwirthschaft beschweren.

Herr von Koeth hat uns außerdem in mannigsacher hinsicht misverstanden. An Ricardo haben wir Alle nicht gedacht. Ich speciell gehöre zu denjenigen, welche die Ricardo'sche Theorie in ihrer Tendenz bekämpft haben. Ich gestehe zu, daß die Ricardo'sche Theorie zu ihrer Entstehungszeit nichts anderes gewesen ist, als eines der vielen Mittel, die man anwendete, um gegen die Kornzölle zu agitiren. Zu diesem Zwecke wurde der Stand der Grundbesitzer hingestellt als ein solcher, der auf Kosten der anderen Stände prositirt. Das ist klar. Aber die deutsche Wissenschaft kann den Borwurf, solche Tendenzen versolgt zu haben, zurückweisen. Wenn Sie sich an das Wort "Rente" halten, so möchte ich bitten, zu bemerken, daß wir es alle nicht gebraucht haben und wenn Andere es gebraucht haben, so haben sie es in einem anderen Sinne gebraucht, als demjenigen, den Herr v. Koeth zu meinen scheint.

Wenn gesagt wurde, Reallast sei die Grundsteuer nicht, weil sie nicht in den Büchern stehe, so möchte ich darauf antworten: Wir sprechen davon, sie sei faktisch eine Reallast geworden und wir wollen sie eben als das anserkennen, was sie geworden ist. Das wird den Herren Gutsbesitzern gerade sehr nützlich sein. Wäre die Grundsteuer als Reallast anerkannt, so wären die Grundbesitzer von der Furcht, daß Grundsteuerzuschläge für alle Zwecke der Communen auferlegt werden, befreit.

Herrn Riendorf gegenüber muß ich meine große Genugthuung außdrücken, daß derselbe mir die Gerechtigkeit widerfahren ließ, daß in meiner Rede nichts Berletzendes lag und meine Freude darüber aussprechen, daß herr Niendorf selbst eine große Mäßigung bei der Vertretung der Interessen, die ihm am herzen liegen, an den Tag gelegt hat. Dennoch sind in seiner Rede kleine Ueber-

treibungen vorgekommen, wenn z. B. vom Papiergeld die Rede war. Wie das der Landwirthschaft so sehr fchädlich sein soll, da es ein Berkehrsmittel ist, welches von der Gesammtheit gleichmäßig benutt wird, das vermochte ich niemals einzusehen. Die Landwirthschaft ist eben faktisch nicht im Stande, Noten-Vanken zu begründen. Die anderen Stände, die das können, zu beneiden, sehe ich keinen Grund, zumal das Notenemittiren gegenüber anderen Bankgeschäften gar nicht so sehr gewinnreich ist. Die Noten- und Bapiergeldstrage ist eine alle Stände gleichmäßig angehende Frage des Verkehrswesens und hat gar keine besondere Beziehung zu den Beschwerden der Landwirthe. Ein Sinken des Bodenwerthes kann ich auch nicht entdecken. Ich kann nur in der jüngsten Zeit in manchen Gegenden eine sehr wohlthätige Zurücksührung des Bodenpreises auf die gebührende Höhe erkennen.

Meine statistische Behauptung in Bezug auf die Zahl der Landwirthe muß ich gegenüber Herrn Niendorf in Schutz nehmen. Der Stand der Landwirthe und namentlich der Grundbesitzer macht in der That nicht die Hälfte der Bevölkerung auß. Die Zahlen, die Herr Niendorf angab, sind ganz richtig. Sie beziehen sich aber auf die Bevölkerung von Stadt und Land und diese Zahlen fallen nicht mit denjenigen für die Angehörigen der Landwirthschaft und anderer Stände zusammen. Auf dem Lande leben viele Industrielle und Handwirthschaft angehören. Und Niemand wird mir widerstreiten, daß bei den letzten Zählungen im preußischen Staate die Sache so stand, daß die von Landwirthschaft lebende Bevölkerung 45-46% der Bevölkerung, also nicht die Hälfte außgemacht hat.

Endlich was das Amendement des Herrn Niendorf selbst betrifft, wonach die Grundsteuer in der Bermögenssteuer aufgehen soll, damit das alte Unrecht der Grundsteuer ausgeglichen werde, so kann ich damit keineswegs übereinstimmen. Nach unserer Auffassung ist die allgemeine Bermögenssteuer eben etwas ganz anderes als die Grundsteuer. Sie ist keine Ertragssteuer, sondern eine Personalsteuer, welche die Bersonen nach ihrem gesammten Bermögen treffen soll. Die Einführung der allgemeinen Bermögenssteuer mit der Einkommensteuer zusammen ist nur eine Modisication der Einkommensteuer selbst. Daneben bleibt die Frage, ob die Grundsteuer eine verjährte Last ist, vollständig unberührt. Die letztere Frage muß gelöst werden ganz unabhängig davon, ob wir eine Einkommensteuer allein oder eine Einkommens und Bermögenssteuer einsühren wollen.

Da möchte ich noch zum Schluß bemerken: Wenn gesagt ist, daß hier ein altes Unrecht gut gemacht werden muß und daß man Denjenigen, der anderen Reichthum lange hat, ebenso besteuern muß, wie den Bestiger von Grund und Boden: so ist das letztere ja dasselbe, was wir wollen, indem wir von nun ab mit wirklichen Steuern alle Stände gleich tressen wollen. Die alte Grundsteuer aber, wenn sie gleich eine Ungerechtigkeit war, ist keine Steuer mehr, und alle alten Ungerechtigkeiten auszugleichen sind wir nicht im Stande. Wir denken nicht daran, wenn Jemand heute Millionen besitzt, weil sein Großvater ein Gründer war oder vielleicht bei Staatsließerungen merkwürdige Wege gegangen ist, diesen Reichthum etwa in Frage zu ziehen. Ebenso wenig dürsen wir also daran denken, eine Ungerechtigkeit auszugleichen, die vor Jahrhunderten begangen worden ist, als man die Grundskeuer allein auslegte und anderen Reichthum

nicht gleichmäßig besteuerte. Das ist jetzt verjährt. Wir wollen übrigens jetzt nicht die ganze Grundsteuer bestehen lassen, sondern nur den Theil, der infolge Berjährung als Bodenwerthverminderung erscheint.

Ich wende mich nun zu Herrn Dr. Neumann, dem zu entgegnen mir durch die Worte des Präsidenten erleichtert worden ist. Er hat im Algemeinen die Nothwendigkeit eines Princips behauptet, das als Leitstern dienen soll und welches man annähernd ausstühren muß. Wenn ich vorhin scherzhaft von einer principiellen Abneigung gegen Principien gesprochen habe, so hat das nur den Sinn, daß ich vor Allem betonen möchte, daß wir keine Socialpolitiker sind, die Theorien in den Wolken entwickeln und dann als einen großen Segen auf die Erde herabträufeln lassen wollen, sondern daß wir uns immer an reelle Thatsachen halten wollen. Da wir deshalb wissen, daß das Steuersystem sich nur langsam in einzelnen Punkten verändern läßt, so wollen wir von allgemeinen Principien, die überhaupt nicht verwirklicht werden können, absehen und uns dadurch von radicalen Weltbeglückern unterscheiden. Am allermeisten aber, meine ich, müssen wir das, wenn sich die Principien gar nicht klar fassen lassen.

Wenn Herr Dr. Neumann nachgewiesen hat, daß ein allgemeiner Drang nach einem Princip vorhanden ist, so verwechseln wir doch nicht den ewigen Drang des Menschen, für eine complicirte Frage eine einfache Lösung zu sinden, mit der Möglichkeit, solche einfache Wahrheit wirklich zu sinden! Es ist z. B. eine alte Sache, daß eine Unzahl von Nationalösonomen nach einem sesten Maaßstad des Preises und Werthes sucht und immer wieder sucht. So groß ist dieser Drang des Menschen, daß er oft zufrieden ist, wenn ihm nur ein Wort statt eines Begriffes geboten wird. Als solch' ein Wort erscheint mir die

Leistungsfähigkeit, die gerflieft, wenn Sie sie meffen wollen.

Es mar von Gerechtigkeit die Rede. Diese wird von den einzelnen Gliedern und Klassen der Gesellschaft so start betont, daß wir allen Grund haben, von unserem Standpunkt aus ein vorwiegendes Gewicht zu legen auf die Gerechtigkeit gegen die Gesammtheit, gegen die Bedürfnisse des Staats und des socialen Friedens. Teshalb nahm ich dies in meine These auf, weil es mir praktisch erschens, statt eines Princips, das unerklärt bleibt und sich nicht concret machen läßt einzusühren in die Steueragitation eine lebendige Krast, ein mächtiges Gesühl in unseren bessern Klassen, welches uns mehr leisten wird, wie das Princip der Leistungsfähigkeit, über das die Einzelnen ewig markten und streiten werden. Wenn Herr Dr. Neu mann deshalb in seiner ersten These meine Motivirung gestrichen hat, respektive blos ein Stück der These des Herrn Referenten zu der seinigen gemacht hat, so können Sie meine These doch acceptiren; denn es sieht darin nichts, was man nicht annehmen könnte; es steht nur manches darin nicht, worüber gestritten wird.

Was dann Prof. Neumann's Vorschläge betrifft, die sich faktisch auf meine zweite These beziehen, so glaube ich, daß der Herr College Neumann hier einen so vorsichtigen Weg geht, wie es eine Versammlung, wie die unsrige, nicht nöthig hat. Besonders für die süddeutschen Staaten will er nur eine all mälige Einführung der Einkommensteuer zur Resolution erheben. Da muß ich vor allen Dingen bemerken: Ein Unterschied zwischen den süddeutschen Staaten und Preußen ist in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Beamten nicht. Es ist vielmehr dies Grundprincip, daß die Beamten um die Ehre dienen, allen

beutschen Staaten gemeinsam, wenn wir auch Friedrich Wilhelm I. das Verdienst und den Ruhm lassen, daß er dies Princip zuerst in seinen Staaten allgemein verwirklicht hat. Aber wie überall daß, was Preußen Gutes geschaffen, allen deutschen Staaten zu Gute gekommen ist, so scheint es auch hier der Fall zu sein, und eine Resolution zu beschließen, die eigentlich auf Preußen, daß die Einstommensteuer schon hat, sich nicht bezieht und nur die größere Schwäche der süddeutschen Staaten schont, daß scheint mir nicht nöthig. Daß die Sache langsam geht, dassür ist gesorgt. Vielnehr halte ich es gegenüber der Literatur über die Steuerfrage und gegenüber vielen disherigen Versammlungen und Besprechungen sür ein Verdienst, wenn wir die Vermögenösteuer betonen. Daß ist das Neue, was wir in die öfsentliche Discussion einsühren. Wenn wir daß als einen unwichtigen Punkt betrachten, so wird unsere ganze Debatte weit spurloser an den verschiedenen Theilen des deutschen Vaterlandes vorübergehen, als wenn wir meine kurze Fassung beibehalten.

Was den Borschlag zur dritten These von Herm Neumann betrifft, so habe ich sachlich wirklich nichts dagegen zu erwähnen. Ich halte ihn aber für äußerst complicirt und für zu lang und möchte daher bei meiner These bleiben. Doch habe ich nichts dagegen, wenn die kürzere Fassung des Herrn Referenten angenommen wird. Nur bei These I. muß ich nach meiner literarischen Bergangenheit unbedingt auf meiner Fassung bestehen, weil ich das Princip der Leistungsfähigkeit nicht anerkennen kann und meinerseits daher für eine These,

die dies Princip enthält, nicht zu stimmen vermag.

Ich schließe mit der Bitte, betreffs der 2 ersten Thesen meine Fassung anzunehmen, betreffs der 3. These sich frei zu entschließen.

Referent Dr. Genfel: Meine Herren! ich muß zunächst ein paar kleine Migverständnisse beseitigen. Ich muß mich erstens gegenüber Herrn von Koeth dem anschließen, was Herr Dr. Held gesagt hat. Auch ich bin weit entfernt davon, die Ricardo'sche Theorie auswärmen zu wollen. Ich habe im Gegentheil gesagt, diese Frage hat mit der Ricardo'schen Grundrententheorie nichts zu schaffen. (Sehr richtig!) Ferner hat Herr Niendorf gemeint, ich hätte die Grundsteuer ihrer ganzen Söhe nach aufrecht erhalten wollen. Das entfernt sich ebenfalls sehr weit von dem, was ich zu sagen wenigstens beabsichtigt habe. Ich bemerke hier beiläufig, daß ich das Wort "Agrarier" meines Erinnerns überhaupt nicht in den Mund genommen habe. Ich habe von dem speciellen Bestreben der Vertreter der Landwirthschaft gesprochen und zwar von dem, wie es in Sachsen zu Tage getreten ist. Gestatten Sie mir, auf Diese Sachlage in unserem Sachsen nochmals zurückzukommen. Sie werden dann auch das Gewicht des Vorschlags ermessen, wie er in Sachsen von uns gemacht ift. Ich habe das schon vorhin bemerkt, daß in Sachsen die Grundsteuer im Jahre 1843 aufgelegt worden ist, nach dem Maakstabe, daß man sich gefragt hat, wieviel haben die Grundsteuern, die unter verschiedenen Namen bestanden, im Durch= schnitt der letten hundert Jahre aufgebracht? In dieser Höhe wurde die Grundsteuer aufgelegt und nun sage ich, ift die Grundsteuer seit dieser Zeit abgesehen von einzelnen Zuschlägen, Die in Höhe von 1 oder 2 Pfennig zeitweise erhoben worden sind, in derselben Höhe geblieben, wie vor 30 Jahren, während andererseits die Eriräge der Grundstücke doch unleugbar ganz wesentlich gestiegen sind und die Erträge der Gewerbe= und Personalsteuer von 400,000 Mark auf ungefähr 2,000,000 Mark gestiegen sind. Wenn nun vor 30 Jahren die Grundbesitzer sich keineswegs durch jenes Verhältniß beschwert gesunden haben, jetzt aber ansangen, über Ueberbürdung zu schreien, wo die Verhältnisse sich so din ich wohl berechtigt zu sagen, diese Agitation ist eine größtentheils nur gemachte. Nun haben wir angesichts dieser Verhältnisse in Sachsen den Verholag gemacht, einmal die reine Einkommensteuer einzusühren und dieser Einkommensteuer das gesammte Einkommen aus Grunzbesitz sowohl wie aus Gewerbe und Handel und sonstigen Erwerdsarten zu unterwerfen, daneben aber die Grundsteuer nach Höhe ungefähr des 3. Theils von dem, was sie die jetzt betragen hat, beizubehalten und zwar als Uebergangsmaaßregel mit dem Vorbehalt, daß dieser Theil sich vielleicht mit der Zeit wird als Grundstock für die einzusührende Versmössensssteuer verwenden lassen.

Nun meine Herren! bin ich sehr befriedigt gewesen von Herrn Niendorf zu hören, daß er nichts dagegen hat, wenn der Grundbesitz ungefähr doppelt so hoch belastet wird, als das übrige Einkommen. Ich werde nicht ermangeln, den Herren Landwirthen in Sachsen diese Autorität vorzusühren bei den Debatten, die wir in der nächsten Zeit noch über diesen Punkt zu erwarten haben. (Bravo!)

Wenn Herr von Koeth das vielhundertjährige Unrecht, das in der Grundsteuer liegen soll, auf einmal beseitigen will, so erinnere ich nochmals an das Beispiel, das ich vorhin gebraucht habe. Meine Herren! die Frohnden, wie sie zum Theil noch dis vor wenigen Jahrzehnten in Deutschland bestanden haben, waren ganz gewiß eine große Ungerechtigkeit, wenn man sie eben ohne Berückssichtigung der historisch gewordenen Berhältnisse auffaste. Gleichwohl wird Jedermann damit einverstanden sein, daß es eine noch weit größere Ungerechtigkeit gewesen wäre, angesichts der historischen Verhältnisse diese Frohnden ohne Weiteres ohne irgend eine Entschädigung zu beseitigen. Mit Recht ist man daher, insoweit mir die Verhältnisse der einzelnen Staaten bekannt sind, nicht zur einsachen Abschaffung, sondern zur Ablösung dieser Frohnden vorgeschritten.

Ich wende mich nunmehr zu dem Princip, das so vielsach vertheidigt und bekämpft worden ist, zum Princip der Leistungsfähigkeit. Nach dem, was Herr Prof. Neumann in seiner zweiten Rede darüber gesagt hat, bleibt mir nur noch wenig zu sagen übrig. Der Herr Correserent Prof. Held wünscht, daß an Stelle dieses Princips gesetzt werde das Princip der höheren Verpslichtung der höheren Classen. Meine Herren! dieses Princip, das man kurz mit dem französischen Sprichwort zu bezeichnen gewohnt ist "noblesse oblige" läßt sich kaum besser durchführen, als wenn man eben das Princip der Leistungsfähigkeit in den Vordergrund stellt; denn sowie Sie den Wohlhabenden das Princip der Leistungsfähigkeit recht eindringlich begreissich machen, werden dieselben erkennen, daß es an ihnen ist, höhere Lasten zu tragen. Herr Prof. Neumann hat das Princip der Leistungsfähigkeit im Allgemeinen gelten lassen und nur gesagt, man müsse gewisse Einschränkungen machen. Er hat unter Anderem erwähnt das Beispiel der Deichverbände, der Meliorationsgenossenssenschenschen u. s. Dies Beispiel lasse ich sehr gerne gelten als solches, bei dem das Princip der Leistung und nicht das Princip der Leistungsfähigkeit anzuwenden wäre.

Allein dies Beispiel steht überhaupt mit meinen Thesen in gar keinem Zusammenhang. Ich habe mich absichtlich, um eine alzugroße Ausdehnung der Debatte zu vermeiden, wohl gehütet, auf andere Körperschaften als auf den Staat irgendwie einzugehen. Ich habe die Frage der Communalbeskeuerung, der Besteuerung zu den Zwecken der Bezirke und Provinzen und ähnlicher Körperschaften ganz absichtlich dei Seite gelassen, weil ich fürchtete, daß sonst leicht eine Berwirrung herbeigesührt werden könnte. Ich meine also, wenn man behauptet, daß sur diese Körperschaften das Princip von Leistung und Gegensleistung angewendet werden müsse, so ist das keine Einschränkung des Princips der Leistungsstähigkeit und der Anwendung desselben auf die Staatsorgane.

Berr Prof. Neumann hat weiter gefagt, wenn man g. B. Jemand nähme, der 200 Mark Einkommen hat und dagegen Jemand, der 100,000 Mark hat und wenn man ersterem die Steuer von 6 Mark auferlegt, wie boch mußte dann die Steuer für den reicheren sein, um gleiche Opfer aufzuerlegen. Ja meine Herren! eine Staatssteuer von 6 Mark auf 200 Mark — also auf einer der niedrigsten Stufen bereits 3 % — ist nach meinen Begriffen überhaupt schon eine exorbitante Steuer. In Preugen beträgt Die Glaffenfteuer auf den untersten Stufen ungefähr 2/3 0/0; bei uns in Sachsen sind wir fogar auf 1/3 0/0 ungefähr hinabgegangen. Und wenn man so völlig andere Bor= aussetzungen macht, so müßte man bei 100,000. Mark auch zu einem außer= ordentlich hohen Procentsate kommen. Allein es handelt sich ja überhaupt nicht um die Gleichheit des Opfers in dem Ginne, wie es von dem Herrn Prafidenten in seiner Rede ausgeführt worden ist, nämlich um Gleichheit der subjectiven Opferempfindung. Darüber bin ich mir vollständig klar, daß es un= möglich ift, die subjective Opferempfindung irgendwie auszugleichen. Es kann sich immer nur um einen objectiven Maßstab handeln, und da darf ich mich denn auf eine andere Stelle der Rede des Herrn Bräfidenten beziehen, wo er jagte, der Staat hat die Berpflichtung, dafür zu sorgen, daß die höheren Cultur= bedürfnisse in den höheren Ständen auch fortwährend befriedigt werden können, daß Kunst und Wissenschaft gepflegt werden. Meine Herren! objectiv muß ich es allerdings auch als ein Opfer bezeichnen, wenn ein reicherer Mann infolge übermäßig angestrengter Steuern in die Lage kommt, derartige höhere Cultur= bedürfnisse sich versagen zu müssen.

Ich gehe nunmehr, ohne auf sonstige Specialitäten einzugehen, dazu über, das Berbältniß der verschiedenen Thesen noch ganz kurz zu beleuchten.

Es liegen eine Reihe von Anträgen und Unteranträgen vor, die, wie ich glaube, dem größten Theil der Bersammlung sehr wenig in der Erinnerung sein werden, wie es mir, was ich ganz offen bekennen muß, selbst geht. Ich bedauere sehr, daß die Thesen des Herrn Prof. Neumann nicht bereits zu Anfang der Bersammlung uns vorgelegen haben. Ich würde dann wohl in der Lage sein, verschiedene derselben acceptiren zu können. Allein so wie die Sache liegt, ist es ungemein schwierig, sie zum Gegenstand der Abstimmung zu machen, da viele Specialitäten darin enthalten sind, über die ich im Augenblick selbst nicht in der Lage din mich genügend erklären zu können. Es erscheint mir sehr werthvoll, daß der Antrag des Herrn Prof. Neumann den gedruckten Verhandlungen in extenso beigefügt werde, wodurch, wie ich glaube, dann auch dem Zwecke besselben wesentlich genügt wird.

Schriften XI. — Berhandlungen 1875.

In der ersten These wünscht der herr Professor Reumann, indem er sich im Allgemeinen meiner Fassung accommodirt, nur das Wort "foge = nannte" eingefügt zu seben, vor Ertragssteuer nämlich. Dann wünscht er den

zweiten Sat vom Worte "weil" an geftrichen zu feben.

Das erste Amendement acceptire ich hiermit sehr gerne und setze also auch "sogenannte Ertragssteuer". — Was den zweiten Theil anlangt, so macht das Amendement keine weitere Abstimmung nöthig, als insosen beide Theile getrennt werden müssen. Ich überlasse es der Versammlung, ob sie dann auch dem zweizten Theil meines Antrags unter These 1 beitreten will, und möchte nur noch darauf ausmerksam machen, daß in diesem Sate das Princip der Leistungssfähigkeit in einer so beschenen Weise erwähnt ist, daß auch Diesenigen, welche gegen alzugroße Ausdehnung desselben Bedenken haben, sich dieser Fassung undezenklich werden anschließen können. Es heißt da ja nur, die Ertragssteuern sind unzureichend, weil sie sich der Leistungsfähigkeit zu wenig anpassen. Daß die Steuern sich in irgend einem Maße der Leistungsfähigkeit anpassen. Daß die Steuern sich in irgend einem Maße der Leistungsfähigkeit anpassen müssen, das ist meines Erinnerns von keinen der Herren Redner bestritten worden. Also empfehle ich Ihnen, meine erste These unverändert anzunehmen mit dem Zusat, sogen annte" Ertragssteuer.

Was die zweite These anlangt, so erkenne ich an, daß meine Fassung einige Sätze hat, gegen die vielleicht. Bedenken erhoben werden können. Ich will sie deshalb zu Gunsten der These des Herrn Correserenten zurückziehen, die im Wesentlichen auch das sagt, was ich sagen will, nur die Motivirung

wegläßt.

Die Gegenthese des Herrn Professor Reumann unterscheidet sich hauptsächlich insofern von meinem Borschlage, als sie einen weit vorsichtigeren Weg
wählt. Professor Neumann trägt Bedenken, so ohne Weiteres zu empsehlen,
daß die Einkommensteuer die hauptsächlichste Steuer werden soll, weil sich nämlich in den süddeutschen Staaten Bedenken dagegen erhöben. Nun, meine Herren!
wenn sich in einem Staate — es ist bei uns in Sachsen ja auch nicht anders
der Fall — Bedenken erheben, die Einkommensteuer sofort zur hauptsächlichen
Steuer zu machen, so können wir das getrost den praktischen Politikern überlassen. Es ist da ohnehin dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel
wachsen. Wir, glaube ich, brauchen uns dadurch nicht abhalten zu lassen,
die Forderung als eine Forderung der Zukunft hinzustellen: die Einkommensteuer in Verbindung mit der Vermögenssteuer soll die hauptsächlichste directe
Steuer sein.

Was endlich die dritte These anlangt, so überlasse ich es ganz der Versammlung, ob sie die Fassung des Herrn Correserenten oder die meinige vorzieht. Die meinige unterscheidet sich hauptsächlich dadurch, einmal, daß sie das Wort Reallast, welches doch vielleicht manchen der Herren anstößig ist, wegläßt und nur das thatsächliche Verhältniß ausdrückt, und sodann, daß sie etwas kürzer ist. Wie gesagt, ich würde es durchaus nicht für bedenklich sinden, der These 3 des Herrn Correserenten zuzustimmen. Ich überlasse das ganz der Versamm-lung, wie sie in dieser Veziehung entscheiden will. Ich nichte nur den Wunsch aussprechen, daß die eine oder die andere mit möglichster Einstimmigkeit angenommen werde.

Debatte. 67

Prof. Dr. Neumann (zu einer persönlichen Bemerkung): Meine Herren! Es ist mir durchaus nicht in den Sinn gekommen, einen Gegensat von Nord- und Süddeutschland aufzustellen und zu sagen, die norddeutschen Beamten seien tücktiger als die süddeutschen. Wenn man nur zeitweise hier und da gewesen ist, hat man noch kein genügendes Bild, ein derartiges allgemeines Urtheil zu fällen. Ich würde mich umsomehr gehütet haben, solche Aeußerung zu thun, weil ich ein Norddeutscher din und nun in Süddeutschland sebe. Und insbesondere würde solche Aeußerung eine große Unbescheidenheit deswegen sein, weil ich preußischer Beamter gewesen bin. Ich wollte dies ausdrücklich constatiren. Ich habe nur gesagt, daß man bei der Einkommensteuer Ucht geben muß auf die Tücktigkeit der Beamten, die Mitwirkung, die man bei der Bevölkerung sindet, und tüchtige Beranlagungsvorschriften. Zur Ilustrirung dessen habe ich angesührt, daß mir ein Beamter aus Süddeutschland gesagt hat: Sie haben vielleicht auch in Norddeutschland tüchtigere Beamte.

Dann erlaube ich mir noch Folgendes zu constatiren. Es ist mir zum Borwurf gemacht, daß ich zwar von Meliorations= und Deichgenossenschaften gesprochen, daß dies aber auf den Staat nicht passe. Da kann ich nur sagen, daß ich das nur als Beispiel aufgeführt habe. Aehnliches kommt bei Staaten in Betracht, z. B. bei den Gebühren, oder wo es sich handelt Ausländer zu besteuern.

Endlich erkläre ich gegen den Herrn Referenten Dr. Genfel, daß eine Steuer von 2 bis 3 Procent für die kleinen Einkommen in den Städten in Preußen nicht so unerhört ist, als er vielleicht denkt, wenn Staats und Communalsteuer zusammen gerechnet werden. Ich verweise nur auf diejenigen Beispiele, die ich hierüber in meinem Gutachten gegeben habe. Aehnliche ließen sich noch viele beibringen.

Prof. Dr. Held (zur Geschäftsordnung): Der Herr Referent hat auf die Schwierigkeit der Abstimmung über die verschiedenen uns vorliegenden Anträge ausmerksam gemacht, dabei aber auch zugleich das Seinige gethan, um die Sache zu vereinsachen, indem er meine zweite These statt seiner zweiten acceptirt hat. Ich möchte nun meinerseits in der Erleichterung des Abstimmungswerks nicht zurückleiben und erkläre, daß ich auf meine erste These zu Gunsten der ersten These des Herrn Referenten verzichte, unter Streichung der Worten, weil sie sich" bis zum Ende. Berzichte ich nämlich auf meine These, so verzichte ich auf ihre Motivirung und halte es für ein Aequivalent, wenn die Motivirung des Herrn Referenten auch wegfällt. Ich würde dann das Amendement des Herrn Prosessor Reumann annehmen, welches in meiner These auch enthalten ist und das Wort "fogenannten" einsehen. Die erste These würde also lauten:

1) Die bisher noch in einer Mehrzahl beutscher Staaten bestehenben fogenannten Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als unzureichenb.

Die Abstimmung zwischen Herrn Dr. Genfel und mir würde sich dann vereinsachen in eine getrennte Abstimmung über beide Theile der These des Herrn Dr. Gensel.

Ferner verzichte ich auf meine dritte These, welche blos mehr motivirt und ausführlicher ist als die dritte These des Herrn Referenten, und nehme nur, damit darüber nicht besonders abgestimmt werden muß, das Amendement des

Berrn Dr. Naffe an: "Steuern auf unbewegliches Bermögen".

Die Sache vereinfacht sich dann so, daß Sie über die zwei Sätze der ersten These des Herrn Dr. Gensel getrennt abstimmen, dann über meine zweite, dann über die dritte These des Herrn Dr. Gensel mit Amendement des Herrn Dr. Nasse. Es würden dann noch die Abweichungen von den Herren Neumann und Niendorf zur Abstimmung gelangen und endlich das Amendement des Herrn Dr. v. Bilinski.

Ref. Dr. Genfel: Ich erkläre nur, daß ich das Amendement des Herrn Bräsidenten, statt "Grundsteuer" zu sagen "Steuern auf unbewegliches Ber-

mögen" ebenfalle acceptire.

Dann gestatten Sie mir noch die ganz kurze persönliche Bemerkung: Ich bitte den Herrn Niendorf, sich aus den stenographischen Niederschriften zu überzeugen, in welcher Beziehung er das von der doppelten Höhe der Steuern gesagt hat.

Praf. Dr. Naffe (der unterdessen wieder den Vorsitz übernommen hat) schreitet hierauf zur Abstimmung.

1. Thefe 1. Des Referenten Dr. Genfel erfter Theil:

Die bisher noch in einer Mehrzahl beutscher Staaten bestehenden sogenannten Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als unzureichend.

wird mit fehr großer Majorität angenommen.

Der zweite Theil der ersten These des Referenten Dr. Gensel dagegen:

"weil sie sich — insbesondere wegen der Unmöglichkeit des Schuldzinsenabzugs — der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu wenig anpassen und weil die einzzelnen unter jenem Namen begriffenen Steuern eines gemeinsamen Maßtabs entbehren."

erhält die Minorität.

Die zweite Thefe wird in folgender vom Correferenten Dr. Held beantragten Fassung angenommen:

2. Es empfiehlt fich baber, eine in ben unteren Stufen progreffive allgemeine Einkommensteuer in Berbindung mit

Tebatte. 69

einer allgemeinen Bermögenssteuer zur hauptfächlichsten birecten Steuer zu machen.

Die britte These wird in folgender Fassung angenommen, indem die britte These des Referenten Dr. Gensel durch das hierauf bezügliche Amendement des Präsidenten Dr. Nasse eine theilweise Beränderung erfahren hat:

3. Bei jeder Steuerreform ist auf die geschichtlich gegebenen Berhältnisse Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist da, wo Steuern auf unbewegliches Bermögen seit langer Zeit in einer die übrigen Ertragssteuern wesent= lich übersteigenden Höhe bestanden haben, die einfache Ausebnung dieses Unterschiedes unzuläfsig, weil sie ein ungerechtsertigtes Geschent an die derzeitigen Besitzer auf Rosten der anderen Steuerzahler in sich schließen würde.

Bei der Abstimmung über diese dritte These fällt also

1. der von Professor Neumann gestellte Antrag, statt der dritten These bes Referenten Folgendes zu beschließen:

Grund= und Gebäudesteuern, welche lange Zeit in relativ bedeutender Höhe bestanden haben, werden von den jeweiligen Grund= und Gebäudeeigenthümern nicht in ihrer ganzen Höhe als Steuer empfunden und sind deshalb bei Erseyung der Ertragssteuern durch persönliche Steuern nicht ganz und gar zu beseitigen.

Wie hoch der aufrecht zu erhaltende Theil derfelben ift, hängt insbesondere ab

- a) von dem Alter und der gegenwärtigen und früheren Sohe der Grund= und Gebäudesteuer.
- b) Bon dem Borhandenfein und der Sohe anderer Er= tragefteuern.
- c) Bon den Graden der Mobilifirung des Besites und
- d) von dem Mage der Parcellirung des Bodens und anderen auf die Nachfrage nach letterem bezüglichen Umftänden.

Ebenso fällt

2. Das von Niendorf gestellte Amendement, in der dritten These des Herrn Referenten statt insbesondere ic. die Worte zu setzen:

Alle immobilen Steuern sind demgemäß in die allge= meine Bermögenssteuer überzuführen Me vierter Bunkt wird noch die Resolution des Herrn Dr. v. Bilinski angenommen:

4. Da die Richtung der Reform der directen Steuern mit dem Schickfal der indirecten Steuern sowie der Commusnalbesteuerung zusammenhängt, so wird der Ausschußersucht, die Berathung über diese zwei Angelegenheiten für die nächsten Versammlungen vorzubereiten.

Schluß der Sitzung 7 Uhr Abends.

Bweite Sigung.

Montag, den 11. October.

10 Uhr 30 M. Vormittags

Bors. Prof. Dr. Nasse: Ich eröffne hierdurch die heutige Sitzung. Im Anschluß an meine gestrige Mittheilung erlaube ich mir, anzuzeigen, daß weiter von dem Herrn Grafen Wintzingerode Bodenstein ein Entschuldigungsschreiben eingelaufen ist, worin er ebenfalls bedauert, an der Sitzung nicht theilsnehmen zu können.

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist die Neuwahl des Ausschusses. Der Ausschuss hat eine Liste drucken lassen, welche Ihnen einer der Herrn Secretäre einzuhändigen die Güte haben wird. Auf dieser Liste stehen auf der einen Seite diesenigen Ausschussmitglieder, welche 1874 gewählt sind und deshalb noch ein Jahr im Ausschuß bleiben, also heute nicht wählbar sind; anf der andern Diesenigen, welche entweder 1873 gewählt sind und deshalb ausscheiden, oder 1874 cooptirt, und deshalb nur ein Jahr verbleiben. Diese sind wieder wählbar. Der Ausschuß gibt Ihnen anheim, sich dieses Wahlzettels so zu bedienen, daß Sie die zweite Seite, auf welcher die wieder wählbaren Herrn stehen, als Wahlzettel benutzen.

(Die Stimmzettel werden vertheilt.)

Wir treten ein in den zweiten Gegenstand der Tagesordnung: Verhandlungen über die Resorm des Lehrlingswesens. Ich bitte in erster Linie Herrn Dr. v. Plener, zur Berichterstattung über die österreichische einschlagende Gewerbegesetzgebung das Wort zu ergreifen.

Referat

von Dr. E. von Plener in Wien über die

Gewerbegesetzgebung in Defterreich.

In Entsprechung der ehrenden Aufforderung des Bereins für Socialpolitik erlaube ich mir ein kurzes Referat über die Gewerbegestygebung Deskerreichs der

geehrten Versammlung vorzulegen.

Die ältere Gesetzgebung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ging den Weg des Polizeistaates: Geltendmachung des landesherrlichen Gesetz gebungs= und Verwaltungsrechtes gegenüber der Autonomie der Handwerks-Corporationen, allmälige Einschränkung der Zunftvorrechte, Aufhebung der fixen Gefellen = und Meisteranzahl, Berleihung von Schuthriefen an folde Gefellen, welchen ohne besondere zunftmäßige Qualification Meisterrechte ertheilt wurden, Beschränkung der Realgewerbe, die allmälig abgelöst werden sollten u. s. w. Um Die durch den Localbedarf gezogene Schranke der Gewerbeverleihungen zu durch= brechen, wurde ein Unterschied zwischen fog. Polizei- und Commercialgewerben ge macht, wonach die Zahl ber ersteren allerdings nach dem Localbedarse festzusetzen war, bei der Berleihung der letzteren hingegen jene Rücksicht nicht mehr genom= men werden follte. Die Polizeigewerbe wurden aufgezählt und es murde beftimmt, daß alle anderen, in der amtlichen Lifte nicht enthaltenen Gewerbe Commercialgewerbe sein sollten. Die Zunftverfassung war ursprünglich bei beiden Gewerbearten vorhanden, allein die Gesetzgebung befreite innerhalb beider Classen eine Anzahl von Gewerben von dem Zunftzwange, so daß sich allmälig eine andere Unterscheidung der Gewerbe in zunftige und unzunftige ausbildete. Diefe letteren wurden entweder ganz frei gegeben, so daß ihr Antritt Jedermann gegen Lösung des Bewerbescheines frei ftand, ober sie murden von der Beborde durch sog. Befugnisse verliehen. Dieser letzteren Art waren auch die Fabriken, welche von allem Zunftzwange befreit waren 1).

Mit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 betrat Defter=

¹⁾ Ueber die ältere Gewerbeordnung f. Kopet, Allg. österr. Gewerbe-Gesetzunde. Wien 1829. 2 Bbe. Graf Barth, das Ganze der pol. Administration. XIV. Abhblg. Wien 1846.

reich, der erste unter den mitteleuropäischen Staaten, den Boden der Gewerbe-Der Antritt eines Gewerbes wurde in der Regel jedem Eigenberechtig= ten, gegen welchen keine vorausgegangene Berurtheilung vorliegt, ohne Nachweis einer besonderen Befähigung gegen einfache Anmeldung gestattet. Einige wenige Gewerbe wurden aus Rücksichten der Sicherheits = oder Sanitätspolizei einer besonderen Concessionirung unterworfen, wie die Druckerei=, Zeitungs=, Transport=, Schiffer-, Bau-, Kaminfeger-, Canalräumergewerbe, Erzeugung von Waffen und Feuerwertstörpern, Trödler =, Pfandleih =, Gaft = und Schantgewerbe u a. Für diese wurde Berläglichkeit und Unbescholtenheit, sowie bei einigen von ihnen der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert. Außerdem wird bei einzelnen Bewerben, beren Betrieb für die Nachbarn mit Belästigung verbunden sein kann, eine besondere Genehmigung erfordert, welche nach Erlassung eines Edictes und nach einer zur Brüfung der etwa erhobenen Einwendung anberaumten Verhandlung ertheilt wird. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiter zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten (§ 43). Die Berech= tigung zur Erzeugung eines Artitels fchließt auch das Red,t zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich (§ 44). Allerdings tritt hier insofern eine Beschräufung ein, als das Gesetz nicht zugleich auch die Erzeugung von anderen Artifeln und den Handel mit folden für zuläsig erflärt, sodaß es also für eine solche Ausdehnung des Geschäftes einer besonderen Anmeldung für das andere Gewerbe bedarf.

Da die Bestimmungen über Hausirer und Marktverkehr einen mehr polizeilichen Charafter haben und mit dem Gegenstande der Berathung der geehrten Bersfammlung in keinem Zusammenhang stehen, so glaube ich es unterlassen zu

dürfen, Diese Bestimmungen bier anzuführen.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen (Arbeitern) wird grundsätzlich durch das allgemeine bürgerliche Recht geregelt. Die Arbeitsbedingungen find Gegenstand bes freien Uebereinkommens zwischen beiden Theilen. Außerdem werden einige Specialbestummungen erlaffen. In Ermangelung eines vertragsmäßigen Abkommens soll wöchentliche Abkohnung und eine 14tägige Kündigungsfrift und in allen anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen werden (§ 75). Für die Gehilfen ift die Führung eines Arbeitsbuches obligatorisch, welches mährend des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber aufzubewahren ift. Bei dem Austritte aus dem Arbeitsverhaltniffe hat ber Genoffenschaftsvorsteher, oder, wenn für das Gewerbe keine Genoffenschaft be= fteht, der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeug= nisses des Arbeitgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszusüllen. (Anhang zur Gewerbe=Ordn. § 5.) Es ift den Gehilfen verboten, willfürliche Retertage und fog. blaue Montage zu halten, ebenso enthielt die Gewerbe=Ordnung auch noch das später aufgehobene Coalitionsverbot (§ 77). Das Arbeitsverhältniß kann aus "wichtigen Gründen" vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer, und ohne Auffündigung sogleich aufgelöft werden. Insbesondere ist aber der Dienstgeber jur Aufhebung des Bertrages berechtigt, wenn der Gehilfe zum Dienste unbrauchbar befunden wird, wenn er eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt; wenn er

ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Berwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt; wenn er sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder bas Hausgefinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder fich einer Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht; wenn er durch eigenes Berschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert; wenn er durch länger als acht Tage gefänglich angehalten wird. Der Gehilfe ist hinwiederum zur Aufhebung des Bertrages berechtigt, wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann; wenn der Dienstigeber sich thätlicher Mighandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht; wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetwidrigen Sandlungen zu verleiten sucht; wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Bertragsbestimmungen verletzt; wenn ber Dienstgeber in Concurs ver= fällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben (§ 78). Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetlich zulässigen Grund einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Berschulden von feiner Seite Grund zur vor= zeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ift er verpflichtet, dem Behilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten (§ 79). Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rücksehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen (§ 80). Arbeitgeber, welche Gehilfen ohne Arbeitsbuch aufgenommen haben, haften mit diesen dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt der eigenmächtig ausge= tretenen Gehilfen zu fordern (§ 74).

Für Fabriken, d. i. größere Gewerbsunternehmungen, welche gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, gelten folgende Zusathestimmungen: Ueber das gesammte Arbeiterpersonal ist ein Berzeichniß mit Angabe des Na= mens, Alters, der Heimathsgemeinde, der Berwendung und der Lohnbezüge zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen (§ 83). In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere über folgende Bunkte Bestimmungen aufzunehmen sind: über die verschiedenen Classen des verwendeten Bersonales und seine Dienstverrichtungen, insbesondere über die Verwendung der Beiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte (?) und den für Letztere vorgeschriebenen Schulunterricht, über die Arbeitsbauer; über die Zeit der Abrechnung und die Ablöhnungsverhältniffe, über die Befugnig des Aufsichtsperfonals; über die Behandlung in Fällen der Erfrankung oder der Berunglückung; über allfällige Lohnabzüge und Arbeitestrafen bei Uebertretungen der Dienst= ordnung; über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstver= hältniß fogleich aufgelöft werden kann. Ein Duplicat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen (§ 84). Sehr mangelhaft ist die Bestimmung über Unter=

ftützungscaffen bei Fabritunternehmungen. § 85 verpflichtet den Unternehmer, wenn mit Rudficht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Borforge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Berunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, alsbann unter Beitragleistung der Arbeiter entweder eine felbständige Unterstützungscaffe dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten. Bas die Arbeitszeit in Fabriken betrifft, so bestimmt das Gesetz 1), daß Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10 Jahren, aber unter 12 Jahren nur gegen Beibringung eines auf Berlangen des Baters ober Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnificheines zur Arbeit verwendet werden dürfen, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig find und die forperliche Entwidlung nicht hindern. Der Erlaubnifichein ift nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Berwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite bes Gewerbeinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist (§ 86). Für Kinder unter 14 Jahren darf Die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Rube= zeiten bemessen werden. Zur Nachtarbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Mor= gens) dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch Beschäftigung von Arbeitern unter 16, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter ber Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abweckslung in der Tag= und Nachtarbeit stattfinde. Ebenso kann die Behörde in Fällen eines

¹⁾ Es ist nicht uninteressant hinzuweisen, daß schon früher und theilweise selbst im vorigen Jahrhundert aussilhrliche Bestimmungen zum Schutze der Jahriktinder erslassen wurden. Eine Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1786 verbietet das Zusammenschlasen von Mädchen und Knaben in denselben Schlafräumen, das Zusammenliegen zweier Kinder in einem Bette, schreibt die Reinigung der Kinder, sowie ihrer Wäsche und Bettstätten vor und verordnet, daß der Kreisphysicus zweimal des Jahres biefe Kinder zu visitiren und bas Nöthige anzuordnen habe. Gin Hoffangleibecret vom 18. Februar 1787 verordnet, daß Fabrittinder vom fechsten Jahre an die Schule fleißig besuchen und daß Kinder vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Noth zur Fabrikarbeit aufgenommen werben sollen. Um 12 März 1816 schärft eine Regierungsverordnung die Beobachtung der Allerh. Entschließung von 1786 ein, sie regelt insbesondere die arztliche Untersuchung der Fabrikkinder und beauftragt die Berwaltungsbehörden und insbesondere die Fabrifinfpectoren, bei allen Augenscheinaufnahmen in ben Fabrifen die "gute Gelegenheit zu benüten", um fich von der Beobachtung jener Borschriften zu überzeugen. Um 11. Juni 1842 erflärt ein hoffangleidecret nachflebende Bestimmungen als geeignet, um für das Wohl der Kinder zu forgen "und zu= gleich nicht forcirend in das Gebiet der industriellen Beschäftigung einzugreifen". Als Regel soll ein Aufnahmsalter von 12 Jahren gelten. Ausnahmen hievon sind nur ju geftatten, wenn bie Rinder wenigstens bas neunte Jahr gurudgelegt haben, wenn fie vor ihrer Aufnahme brei Jahre Schulunterricht erhalten haben, wenn für eine an= gemessene Fortsetzung des Unterrichts bis zum Ablauf des schulpflichtigen Alters gesorgt ist. Die Arbeitszeit wird für Rinder von 9—12 Jahren mit 10 Stunden, für Rinder von 12-16 Jahren mit 12 Stunden mit je einstündiger Paufe festgefetzt. Bor bem zurnächgelegten 16. Jahre ist Nachtarbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) untersagt. Ueber die Fabriffinder sind Berzeichnisse zu führen, welche ben Beborden vorzuweisen find. Barth, § 214. Ropet I. § 84.

außerorbentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Berlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter 1:6 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten (§ 87).

Ausführlich find die Bestimmungen über bas Lehrlingwesen 1). Um

minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbtreibende das 24. Jahr zurückgelegt haben, und darf nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens aus Gewinnsucht oder einer Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit verurtheilt worden sein. Die Ausnahme von Lehrlingen hat auf Grund eines, die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenen Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorstehung dieser letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorstehung abzuschließen und daselbst aufzubewahren ist (§ 90). Bei der Aufnahme des Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann. Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen (§ 91). Die Dauer der Lehrzeit, das Lehrzeit als die für das bestimmte Gewerbe ortsübliche nicht stipulirt werden (§ 92). Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpslichtet, er untersteht der häuslichen Zucht des Lehrzeit, der Lehrzeit der Lehrz

herrn, er genießt seinen Schutz und seine Obsorge, im Erkrankungsfalle hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt (§§ 93. 94). Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und die ihm hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Berwensdung zu andern Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat den minderjährigen Lehrling zu Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuch des gesetzlich vorzeschriebenen Unterrichtes, und, wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuch der letzteren anzuhalten, sich jeder Mishandlung desselben zu enthalten, und ihn

¹⁾ Die alte Gewerbegesetigebung schrieb für die Aufnahme ber Lehrlinge in gunftigen Gewerben eine Probezeit, sowie einen vorausgegangenen Schulbesuch von minbestens zwei Jahren vor; hievon tonnte nur unter ber Bedingung bispenfirt werben, baß fich ber Meister verpflichtete, die Lehrlinge mahrend ber Lehrzeit am Schulunterricht theils nehmen zu laffen. Doch follte biefe Dispensation niemals einem Jungen ertheilt merben, welcher die Jahre ber Schulpflicht (6.—12. Jahr) noch nicht überschritten hat. Das Lehrgeld follte zwischen 10 und 12 fl. betragen. War ber Lehrling nicht im Stande, das Lehrgeld zu bezahlen, fo follte er ein Jahr länger in der Lehre verbleiben. Außer bem Lehrgelbe murben bem Meifter filr bas Betragen ber Lehrlinge und ihr Berbleiben in der Lehre Berburgungen geleistet. Lehrlinge um den halben Gesellenlohn aufzunehmen, murbe verboten, "um ben Gefellen Die Unterfunft nicht ju verfurgen und schlechte Arbeit zu verhüten '. Die Dauer ber Lehrzeit schwankte in verschiedenen Bunften zwischen zwei und vier Jahren. Die Lehrlinge hatten ben tatechetischen und ben Wiederholungsunterricht vom 13. bis zum 15. Jahre zu besuchen. Bur Freisprechung waren in einzelnen Zlinften besondere Brufungen vorgeschrieben; allgemein erforderlich waren Zeugniffe über ben Schulbesuch. (Kopet §§ 25 — 34.) In ben unzunftigen Gewerben war das Lehrlingswesen nicht so strenge geordnet Ursprünglich waren Lehr= contracte vorgeschrieben, welche sowie die Freisprechungeurtunden früher den Fabritinspectoren, bann nach beren Abschaffung ben städtischen Beborben zur Protocollirung und Bibirung vorgelegt werden mußten. 1830 wurden die Lehrcontracte abgeschafft. Lehrzeugnisse vertraten hier bie zunftigen Lehrbriefe. (Kopet § 80. Barth § 53.)

gegen solche von Seite der Haus- oder Dienstgenossen zu schützen (§ 95). Das Lehrverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Lehrzeit sogleich aufgelöst werden, wenn der Lehrling (wie oben § 78 für Gehilfen) eine das Ber= trauen verwirkende Handlung begeht, beharrlich unbotmäßig oder liederlich oder ehrverlegend sich benimmt; wenn es sich unzweifelhaft berausstellt, daß er zur Erlernung des Gewerbes untauglich ift; wenn er über sechs Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist; wenn er durch länger als einen Monat ge= fänglich angehalten wird. Von Seite des Lehrlings beziehungsweise seines Bertreters kann das Lehrverhältniß sofort aufgelöst werden, wenn der Lehrberr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlössigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetwidrigen Sandlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht; wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei fürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings geforgt ist; wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe eingestellt wird; wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt, duch muß der Antrag auf lösung des Berhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden (§ 96). Gegen eine vierzehntägige Auffündigung kann der Lehrling die Lehre verlaffen, wenn er seinen Beruf ändert, oder zu einem anderen Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung seiner ganzen Lehrzeit verhindert mare, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Berforgung Gebrauch zu machen; oder wenn derfelbe von feinen Eltern megen eingetretener Beränderung ihrer Umftande zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gemerbes benöthigt wird (\$ 97). Durch die eingetretene Unfähigkeit des Ginen oder Anderen, die eingegangenen Berpflichtungen zu erfüllen, durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst (§ 98). In Bezug auf Contractbruch gelten diefelben Bestimmungen wie die oben über die Gehilfen ange-Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Berlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen mahrend derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen (§ 100). Lehrlingsprüfungen finden nicht mehr ftatt. Ein Gewerbtreibender, der wiffent= lich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit Letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach dem allgem. bürgerlichen Rechte zu haften. Der ent= wichene Lehrling wird auf Berlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht, und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde (§ 101).

Die Gewerbe Ordnung beseitigte die alten Zünfte und Innungen mit ihren Zwangs= und Borrechten, ließ es sich aber dennoch angelegen sein, eine genossenschaftliche Berbindung der Gewerbegenossen aufrechtzuerhalten, und selbst in Gewerben, in welchen bisher keine Corporationen bestanden, eine solche herzustellen. Sie schrieb daher. Gewerbe= Genossenschaften vor, welchen jeder Gewerbe= treibende durch den bloßen Antritt seines Gewerbes beitreten mußte. Die Aufgabe dieser Genossenschaften war in richtiger Fortbildung der Idee der Zünste eine gewerbliche Selbstverwaltung. Das Gesch übertrug ihnen insbesondere die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen (Gehilsen, Lehrlinge), namentlich in Bezug

auf den Lehr= und Dienstverband; die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten: die Gründung oder Förderung von Fachschulen; die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten; die Beranstaltung von Ausweisen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung; die Erstattung von Auskümften an die Behörden und die Mitwirkung bei allen auf die Gesammtheit der Gewerbegenossen bezüglichen allgemeinen Verwaltungsmaßregeln (§ 114). Sie erhielten jedoch keine eigene Erecutivgewalt, sondern nur eine Disciplinargewalt über ihre Genossen (§ 122). Stimmberechtigt und wählbar sind nur jene Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre betreiben. Die Geschäfte der Genossenschaft werden durch einen Ausschuß (Vorsstand) besorgt. Die Gehilfen sind nicht eigentliche Mitglieder, sondern nur Anzgehörige der Genossenschaft, sie nehmen indeß an der Verwaltung der Krankenzassen und an den Genossenschaftsgerichten activen Theil.

Das Strafensystem der Gewerbe-Ordnung beruht auf dem Grundsatze, daß gegen selbständige Gewerbetreibende in der Regel Geldbußen, gegen Gehilsen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen sind. Einem Gewerbetreibenden, welcher die Borschriften über Behandlung der Lehrlinge und Kinder in bedenklicher Weise übertritt, kann auch das Recht, Lehrlinge zu halten oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, zeitlich oder dauernd entzogen werden.

Die neue Gewerbe-Ordnung hatte mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Einmal brachte der rasche Uebergang zur Gewerbefreiheit die unvermeidlichen Uebelstände für das Kleingewerbe mit sich, welches nur mit Roth die neue Concurrenz aushalten konnte. Die Freigebung des Gewerbeantrittes führte häusig zu unüberlegten leichtsinnigen Geschäftsgründungen ohne Betriebscapital und ohne ausreichende gewerbliche Borbildung, sodaß die Lage des Kleingewerbes, welches außerdem mit allgemeinen wirthschaftlichen Schwierigkeiten in Bezug auf Rohstoff= und Creditbeschaffung und auf Handelsverhältnisse zu kämpfen hat, an manchen Orten sich erheblich verschlimmerte.

Außerdem entsprach das neue Institut der Genossenschen nicht den Erwartungen, welche der Gesetzgeber daran knüpfte. Sie wurden zwar allmälig in den meisten größeren Städten, freilich auch hie und da mit gewaltsamer Zusammenlegung verschiedener Gewerbe in eine Genossenschaft, errichtet, während sie

em Lande und in den kleinen Städten nur wenig Wurzel fasten. Heute sollen im Ganzen etwa 2500 Gewerbegenossenschaften bestehen. Der Gedanke des Gesetzes war die Schaffung eines Organs der Selbstverwaltung der Gewerbe, eine vernünftige, von den Mißdräuchen des Zunftwesens gereinigte Fortsbildung der gewerblichen Corporation. Allein von Ansang an zeigte sich eine gewisse Abneigung und Unfähigkeit, von der neuen Institution Gebrauch zu machen. Es hängt dies mit der in allen Ländern vorkommenden Schwierigkeit zusammen, Elemente der städtischen Mittelclasse zu seranlassen. So viel man von Selbstverwaltung heute auch spricht, so wenig ist man im wirklichen Leben geneigt, mühselige und verantwortliche Nemter zu übernehmen. In Fällen der odrigkeitlichen Selbstverwaltung, wo die selbstverwaltenden Organe nicht ihre eigenen, sondern allgemein staatliche Ausgaben vollziehen, zeigt sich diese Erscheinung besonders deutlich; allein so auffallend es ist, auch auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, wo man nicht blos

selbst verwaltet, sondern wo man sich selbst verwaltet, wo es sich also um die unmittelbaren eigenen materiellen Interessen handelt, tritt eine Lauigkent hervor, welche die Keime einer corporativen Selbstverwaltung nicht gedeihen läßt, und welche, wenn ein Verwaltungsgebiet einmal zerrüttet ist, in der Regel die

bureaufratische Gemeinde= oder Staatsverwaltung heraufführt.

Aber diese Schwierigkeiten, welche in allgemeinen gesellschaftlichen Verhält= nissen ihren Grund haben, wurden in dem besonderen Kalle noch dadurch vermehrt, daß das Gesetz selbst die freie Bewegung und wirksame Handhabung der neuen Institution vielfach hemmte. Durch die Bestimmung, daß nur ein drei= jähriger Gewerbebetrieb das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft er= theilt, mährend gleichwohl die Beitragspflicht schon vom Tage des Gewerbeantritts beginnt, waren von vorneherein die jungeren und strebsameren Elemente des Gewerbes der Genossenschaft entfremdet, und die Wahlen und damit der Einfluß in der Genoffenschaftsvorstehung tamen fo in die Bande einer fleinen Anzahl von Gewerbetreibenden, welchen oft die Luft und Fähigkeit zu einer erfolgreichen Thätigfeit fehlte. Ebenfo hatte bas Gefet es verfaumt, ben Beschlüssen der Beuossenschaft eine ordentliche Executivkraft zu geben. Um ihre Beschlüsse durchzusetzen, mußte der Borstand sich an die Polizei= und Verwaltungs= behörden wenden, wodurch die Autorität und die Wirksamkeit der neuen Institution von vorneherein labingelegt wurde. Außerdem ließ die Beschränkung der Competenz ber Benoffenschaft in Streitigkeiten aus bem Arbeitsverhältniffe auf Die Dauer desselben oder auf 30 Tage nach seinem Ablaufe, sowie die überaus leichte Appellabilität ihrer Urtheile an die Berwaltungsbehörden die genoffenschaftliche Jurisdiction nicht recht aufkommen. Auch entsprach die Vertretung der Arbeitnehmer in den Genoffenschaftsgerichten nicht der gerechten Forderung nach Barität. Ihre Vertreter werden nämlich nicht durch unmittelbare Wahl ihrer Genoffen, sondern durch die Behörde bestellt. Allein die schiedsgerichtliche Thätig= keit der Genossenschaften ist darum doch nicht zu unterschätzen. So haben die Wiener Genoffenschaftsgerichte im Jahre 1868 2854 Bergleiche geschloffen und 483 Urtheile gefällt, abgesehen von einer großen Anzahl von Bergleichen, welche Die Genoffenschaftsvorsteher auf gutlichem Wege zu Stande gebracht haben.

Auch in Bezug auf das Krankenwesen hatten die Genossenschaften von Ansang an mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Bor Allem hatten sie häusig große Spitalschulden von den alten Innungen zu übernehmen. Diese Schuldenlaft, welche bei manchen Genossenschaften noch innner weiter anwächst, hat ihren Grund hauptsächlich in einer noch heute giltigen gesetzlichen Verfügung (für Niederösterreich das sog. Verpstegsnormale vom 30. März 1837), welche alle für ein Genossenschaftsmitglied aufgelausenen Spitalkosten ohne Rücksicht auf die Dauer der Verpstegung der Genossenschaft zur Last schreiben läßt. Diese Bestimmung ist besonders drückend für die Genossenschaften der größeren Städte, in welchen allein sich öffentliche Spitäler befinden, da viele Gehilfen schon im leidenden Zustande in die Stadt, insbesondere nach Wien reisen, dort für einige Tage in Arbeit treten, den Krankenbeitrag für einmal entrichten und dann sosort sich in das Spital aufnehmen lassen, wo sie auf Kosten der Genossenschaft verpstegt werden. Einige Genossenschaften, sowohl in Wien, als in Provinzialsstädten, zahlen sür die Verpstegung ihrer Angehörigen eine jährliche Pauschalzumme an die öffentlichen Krankenhäuser (insbesondere an jene der Barmherzigen

Brüder). Undererseits hat man Genossenschaftsärzte bestellt, welche die Genossen= schaftsangehörigen außerhalb der Spitale behandeln und damit vielfach befriedigende Erfolge erzielt; hier erhalten die Kranken 3 bis 4 fl. wöchentliche Unter= stützung, allein in der Regel nur bis zu einer Maximaldauer von 6 Monaten oder auch darüber. Die Krankenbeiträge der Gehilfen schwanken in Wien von 50 kr. für ein halbes Jahr oder 3 kr. pro Woche bis zu 1 kr. pro Tag ober 6 fr pro Woche Allgemein wird Klage über die Schwierigkeit geführt, diese Beiträge hereinzubringen, sowie darüber, daß nach den erwähnten Spital= vorschriften auch jene Gehilfen, welche ihre Beiträge nicht regelmäßig geleistet haben, sowie Jene, welche besonderen Arankenvereinen angehören, dennoch auf Rosten der Genoffenschaft im Spitale verpflegt werden.). So ruht in manchen Ge= noffenschaften, welche tein felbständiges Bermögen besitzen, die Spitallast hauptsächlich auf den kleinen Meistern, und dieser Umstand hat vielleicht am meisten beigetragen, die Genossenschaft, welche ihnen hauptsächlich als Caffier bes Spitals erscheint, bei den Gewerbetreibenden anpopulär zu machen; umsomehr als die Unterstützungen, welche manche andere Genoffenschaften aus ihrem Fonds an erwerbsunfähige Meister bezahlen, geringfügig sind- und nicht einmal immer im Berhältniß zum Vermögen der Genoffenschaft steben 2).

In Bezug auf Arbeitsvermittlung scheinen die Genossenschaften nicht in genügender Weise ihrer Aufgabe entsprochen zu haben; wenn auch die vom Wiener Genossenschaftstag veröffentlichte Statistik 46,776 durch die Genossenschaften zu Stande gebrachte Arbeitsvermittlungen für Wien im Jahre 1868 anführte, so werden auf der andern Seite lebhafte Klagen über den Zustand der Herbergen und sog. Rushäuser Laut. Insbesondere haben es Genossenschaftsvorstände und die Behörden in gleicher Weise versäumt, hier wenigstens die einsachsten Sanitätsmaßregeln vorzukehren.

Ein weiterer Grund, um die Gewerbegenossenschaften unbeliebt zu machen, ift ihre Verwendung von Seite der Steuerbehörden bei der Einschätzung zur Erwerb= und Einkommensteuer, indem hier die Genossenschaftsvorstände Mitteilung über die Zahl der beschäftigten Arbeiter und andere Verhältnisse der

Genoffenschafte-Mitglieder den Behörden an die Sand geben muffen.

Den Genossenschaften ist es auch nicht gelungen, auf das Lehrlingwesen einen bedeutenden Einfluß ausznüben. Das Lehrlingwesen ist überhaupt in den letzten Jahren im Niedergange begriffen. Hier hat die Lockerung der früheren strengen Zunfteinrichtungen und der Mangel an genügender Aufsicht Berwilderung der Sitten und mangelhafte gewerbliche Ausbildung herbeigeführt, wie dies die im Jahre 1873 über die Lage des Kleingewerbes unternommene Enquête ziemslich allgemein constatirt. Allerdings kommen in einzelnen Städten noch eigensthümliche Umstände hinzu, um die Berhältnisse besonders unerquicklich zu machen.

2) Wiener Kleingewerbeenquête S. 198. In Wien wurden 1868 unterstützt 428 alte Meister mit 2109 fl., 508 Wittwen mit 4555 fl., 1097 Gehilsen mit 4849 fl., 210 Reconvalescente und Verunglückte mit 198 fl.

¹⁾ Nach der vom Wiener Genossenschaftstag veröffentlichten Brochüre "Die Wiener G.-G. im Jahre 1868" wurden in Wien 1868 Gehilsen und Lehrlinge verspsiegt durch ten Genossenschaftsarzt 10,278 (Kosten 14,960 st.), in Spitälern 5846 (Kosten 42,879 st.).

³⁾ Protocolle ber Biener Enquete S. 399. 98. 175. 177. 278 u. a. v. a. D. Berichte ber Sanbelstammern von Ling S. 66, Rlagenfurt S. 16, Eger S. 43, Innsbrud S. 23.

Die armen Leute auf dem Lande schicken einfach ihre Kinder nach Wien und den größeren Brovinzstädten, ohne sich viel um sie weiter kümmern zu können. Nach Wien, Klagenfurt u. a. Städten kommen sehr viele flavische Jungen, welche nicht deutsch können, sich daher in besonders hilfloser Lage befinden. Auf der andern Seite haben die immer zunehmenden Fabriken, in welchen früher als im Aleingewerbe ein gewiffer nennenswerther Geldlohn verdient wird, einen großen Theil der jugendlichen Arbeiterbevölkerung angezogen, sodaß seit den letzten Jahren nach den übereinstimmenden Berichten der Handelskammern die Zahl der eigentlichen Lehrlinge in bedeutender Abnahme begriffen ist. Innerhalb der Gewerbe find es die ärmeren und kleineren Meister, welche, um Lohn zu sparen, mehr Lehrlinge beschäftigen, als die größeren Unternehmungen. Was die Behandlung der Lehrlinge betrifft, so ist es natürlich schwer, ohne umfassende Daten eine allgemeine Behauptung auszusprechen, umsomehr als sie voraussichtlich ungunftig ausfallen wurde. In der Wiener Rleingewerbeenquete fagten viele Zeugen aus, daß die Lehrlinge zu häuslichen Arbeiten verwendet werden; daß ihre Lehrzeit nur selten ein wirklicher Unterricht und Anleitung zum ganzen Umfang bes Gewerbes ist; daß sie vielmehr nur zu einzelnen Handgriffen und Theilarbeiten verwendet werden, ohne das ganze Handwerk zu erlernen; daß auf den Schulbesuch nicht ordentlich gesehen wird (S. 100. 175. 182. 284. 286. 397), und Jedermann fann sich auf der Straße davon überzeugen, wie Lehrlinge zu Zug= und Trag= diensten herangezogen werden, welche die Kräfte des jungen Körpers weit über= Die oben angeführten Bestimmungen der Gewerbe Dronung über das Lehrlingwesen werden in der Regel nicht gehörig beobachtet. Lehrverträge werden bäufig gar nicht errichtet. Der Genoffenschaft ift es häufig nur um die Aufdingungs= und Freisprechungsgebühren zu thun, ohne sich um den Fortgang und das Berhalten der Lehrlinge viel zu kummern. Dabei herrscht häufig der Un= fug, daß Lehrlinge in früherem Alter aufgenommen und zu häuslichen Ber= richtungen verwendet, und erst nach dem 14. Jahre förmlich aufgedungen werden, um dann bald nachher freigesprochen zu werden. Insbesondere geschieht von Seite der staatlichen Gewerbebehörden und der Genoffenschaften nicht genug, um das Entlaufen und Debauchiren der Lehrlinge zu verhindern. Die Klagen über diesen, das Kleingewerbe besonders drückenden Uebelstand sind allgemein, und hier ist auch der Grund des anarchischen Zustandes des Lehrlingwesens zu suchen. Die Leichtigkeit, mit welcher der Lehrvertrag gebrochen wird, demoralisirt die jungen Leute, und macht den Meister gleichgiltig gegen die Ausbildung seiner Lehrlinge, weil er immer ristiren muß, daß diese ihm entlaufen oder von einem anderen Meister abgeredet werden. Dazu kommt noch eine unglückliche Bestimmung des Gesetzes, welches die Aushebung des Lehrvertrages vor Ablauf der Lehrzeit gestattet, wenn die Ausdienung der ganzen Zeit den Lehrling an seiner Bersorgung hindert, die so interpretirt wird, daß das Anbieten eines höhern Lohnes seitens eines anderen Meisters schon als Versorgung angesehen wird. Ebenso fördert die zu leichte Ertheilung des Arbeitsbuches seitens der Behörde die Nichteinhaltung der Lehrzeit. Das Arbeitsbuch, welches den Inhaber als Gehilfen qualificirt, wird nämlich nicht blos gegen Borweifung eines Lehrzeugnisses, sondern auch gegen die Erklärung irgend eines Meisters, die betreffende Berson in Arbeit nehmen zu wollen ertheilt, ohne daß die ordnungsmäßige Er= füllung der Lehrzeit nachgewiesen zu werden braucht.

Schriften XI. - Berhandlungen 1875.

Bur Hebung des Unterrichtswesens sind allerdings von vielen Seiten Bersuche gemacht worden, allein bisher ohne bedeutenden Erfolg. Das allgemeine Volksichulgeset vom 14. Mai 1869 läßt zwar die Schulpflichtigkeit vom vollen-Deten 6: bis jum 14. Jahre dauern, aber bis jest ift Diese erweiterte Schulpflicht noch lange nicht zur allgemeinen Geltung gekommen. Theils fehlt es an Lehrern und Schulen, theils an einer ordentlichen Durchführung des Gesetzes durch die Behörden. Die Bevölkerung selbst verhält sich an vielen Orten nicht entgegenkommend, ja sogar ablehnend gegen die Ausbehnung des schulpflichtigen Alters, welche mit dem Erwerbsleben der arbeitenden Classe in vielfache Collision tritt. Da die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vielfach ohne Wirkung bleiben, einmal weil die Volksschulen überhaupt nicht die ganze vorgeschriebene Zeit hindurch besucht werden, dann weil die Erfolge felbst ihres Besuches häufig nur äußerst gering sind, so sind in den letten Jahren mehrfache Bestrebungen zur Hebung des Unterrichts der Lehrlinge zugleich in Berbindung mit den allgemeinen Maßregeln zur Förderung des gewerblichen Unterrichtes hervorgetreten. Insbesondere ist Niederösterreich mit gutem Beispiele vorangegangen, wie die Landes= gesetze vom 28. November 1868, 26. Januar 1872 und 2. März 1873 zeigen. Einmal wurden sogenannte zweijährige gewerbliche Vorbereitungscurse errichtet, um die fehlende Bolksschulbildung nachzuholen. Darauf folgen die gewerblichen Fortbildungsschulen, in welchen hauptsächlich die Gegenstände der Bürgerschule mit besonderer Berücksichtigung des Zeichnens gelehrt werden. Daneben bestehen noch eigene Fachschulen für Weberei, Maschinenzeichnen, Baugewerbe u. f. w. Der Besuch ber Borbereitungscurse insbesondere ist sehr mangelhaft, und die Wiener Gewerbeschul-Commission beklagt sich bitter in ihren Jahresberichten, daß die Lehrherren den Schulbesuch nur wenig fördern, ja sogar häufig verhindern. In der letztern Zeit hat man diese Borbereitungscurse als Pflichtschulen erklärt, und die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Lehrlingen den Besuch zu gestatten, wenn die Unterrichtszeit auf den Sonntag oder an Wochentagen auf die Zeit vor 9 Uhr Morgens oder nach 6 Uhr Abends beschränkt Allein die Meister zwingen dann die Lehrlinge sehr häufig, diese "verlorene Zeit" nachträglich wieder hereinzubringen. Die Kosten dieser Gewerbeschulen werden durch Beiträge des Landes, der Stadtgemeinde, der Handels= kammer und der Gewerbetreibenden aufgebracht. Gründen Gewerbetreibende oder eine Gewerbegenoffenschaft selbständig eine Gewerbeschule, so können ihnen bis 75 Percent des von den Gewerbetreibenden an den Gewerbeschulfonds bezahlten Betrags rudvergütet werden1). Gine andere als diese finanzielle Rücksicht nehmen jene Besetze auf die bestehenden Gewerbegenossenschaften nicht, welche doch nach der Gewerbe-Ordnung in erster Linie zur hebung des Unterrichts der Lehr= linge berufen wären. Es fehlt daher auch eine Bestimmung, welche den Besuch der Fortbildungsschule für die Ertheilung des Lehrzeugnisses (Freisprechung) obligatorisch macht. Die Fachschulen werden in Wien und den Brovinzen ent=

¹⁾ In Wien waren 1873/74 in ben Borbereitungscurfen 5957, in ben gewerblichen Fortbilbungsschulen 1807 Schüler, bie Zahl ber Lehrlinge hingegen wird auf 23,600 angegeben.

weder ganz von den Gewerbetreibenden erhalten, oder empfangen außerdem Staatssubventionen. In den letzten Jahren ist unzweiselhaft viel für den gewerblichen Unterricht geschehen. Diese ganze Bewegung erfreut sich der Unterstützung der einflußreichen Kreise und der öffentlichen Meinung; zu gleicher Zeit leidet sie freilich noch an der Ungeordnetheit aller jungen Bestrebungen. Die Berwaltung ist noch nicht recht organisirt, und die Bertheilung der Subventionen entbehrt der sesten Regel, allein wenn der Eiser anhält, wenn die Ersolge der Fachschulen Material zu neuer Prüfung und zu neuen Maßregeln geben werden, so kann auf dem betretenen Boden Ersprießliches geschaffen werden, wenn gleich nicht übersehen werden darf, daß jeder gewerblichen Unterrichtspssege die Tendenz nach immer größerer Ausdehnung des Lehrstosses unewohnt, und daß damit die wohlthätigen Folgen der Gewerbeschulen auf einen Theil der Bevölkerung beschränkt werden, welcher mit der eigentlichen lohnarbeitenden Classe nicht mehr zusammenfällt.

haben so die Gewerbegenoffenschaften ihre Aufgaben häufig nicht erfüllt oder nur mangelhaft ausgeführt, so ist dies nicht so sehr ein Beweis gegen die Institution selbst, als vielmehr dafür, daß sie nicht richtig gebraucht oder von An= fang an gehemmt wurde. Sie bilden tropdem noch immer die erste und in der Regel einzige corporative Bereinigung für schiedsgerichtliches Berfahren und für Krankencassen, und wenn sie theils durch eigene Versäumniß, theils durch gesetz= liche Hinderniffe nicht gerade all ihren Pflichten gerecht wurden, so werden doch durch sie Functionen erfüllt, welche bei ihrer Aushebung entweder gar nicht mehr, oder nur durch vereinzelte freie Vereinigungen, oder durch bureaufratische Behörden besorgt werden murden. Es gibt einzelne Genoffenschaften, welche ent= schieden Erspriegliches geleistet haben, die Genossenschaft der Wiener Rupferschmiede 3. B. hat die Arbeitsvermittlung in ihrer Branche trefflich geregelt, die Genossenschaft der Schlosser hat in einigen Jahren ihre alten Innungsschulden im Betrage von 35,000 fl. zurudgezahlt, mehrere Wiener Genoffenschaften, wie die der Schneider, Posamentierer, Steinmete, haben aus eigenen Mitteln Fachschulen errichtet.

Allein seien diese Erfolge hie und da noch so bedeutend, so vermochten sie doch nichts gegen die allgemeine Strömung des Liberalismus, welcher, übershaupt sedem Zwange widerstrebend, in dem Beitrittszwange und den amtlichen Functionen der Genossenschaften einen Rest der alten Zunsteinrichtungen erblickte, und darum die öffentliche Meinung insbesondere sener Kreise, welche dem Gewerbewesen ferner stehen, gegen die Genossenschaften der Gewerbe-Ordnung einnahm. Insbesondere von diesem Standpunkte aus beschäftigte sich der Reichsrath 1861/62 mit dieser Angelegenheit, und beschloß am 20. März 1862 die Aushebung des Beitrittzwanges, Umbildung der Genossenschaften in freie Vereine, Beseitigung der amtlichen Functionen und Ueberweisung der Streitigkeiten aus dem Lehrsund Arbeitsverbande an bureaukratische Behörden. Diese Beschlüsse haben indeßteine Geseskraft erhalten.

Die Arbeiter, welchen die Gewerbe-Ordnung in der Verwaltung der Genossenschaft nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen hatte, standen, sobald sie
sich zu fühlen begannen, den Genossenschaften widerstrebend gegenüber. Die Anfänge der von Deutschland herübergekommenen Arbeiterbewegung führten in
vielen Gewerben zur Gründung von Gewerkvereinen, in welchen das Classen-

6*

element der Arbeit seinen selbständigen Ausdruck sand, und die darum der Strömung der Arbeiterbewegung am besten zu entsprechen schienen. Ebenso sührte das aussehende Associationswesen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossensichaften zahlreiche kleine Meister in solche Genossenschaften, insbesondere in Ereditzvereine, welche für sie das genossenschaftliche Bedürfniß zu erschöpfen schienen; und die häusige Abneigung der Gewerbegenossenssenssenssensten, die Gründung solcher Erwerds- oder Ereditgenossenschaften zu unterstützen, trug das Ihrige bei, um sie nur als Hinderniß der gewerblichen Entwicklung erblicken zu lassen. Die neuen Ereditvereine umfaßten aber, allerdings mit einigen bemerkenswerthen Ausnahmen, Gewerbetreibende verschiedener Gewerbe, gerade sowie die neu gebildeten Arbeiterstrankencassen sich nicht auf Genossen eines Gewerbes beschränkten, und so wurde, in consequenter Ausbildung res Brincips der Gewerbespreiheit, die innere Zussammengehörigkeit der Genossen eines Gewerbes nach verschiedenen Richtungen hin durchbrochen.

Alle diese Borgänge und Motive gaben dem Rufe nach Abschaffung der Zwangsgenossenschaften immer mehr Nachdruck, man verlangt freie Genossensichaften und glaubt, daß diese ersprießlicher wirken werden. Allein es ist nicht abzusehen, wie diese freien Genossenschaften, welchen gar keine Executivgewalt und keine amtlichen Functionen zukommen sollen und von welchen sich voraussichtlich viele Gewerbetreibende fern halten werden, leichter Ordnung in die Lehrlings- und Arbeiterverhältnisse bringen werden, als die bisherigen Genossenschaften, welche amtliche Functionen besitzen, und denen man eben hauptsächlich und mit Recht vorwirft, daß sie zu wenig Energie in der Berwaltung der Gewerbeaugelegensheiten bewiesen haben. Dagegen lassen sich innerhalb der Gewerbewelt noch immer gewichtige Stimmen für die Beibehaltung der Genossenschaften und sogar für ihre strammere Organisation mit gleichzeitiger Beseitigung der oben ange-

führten gesetzlichen hemmnisse vernehmen.

Die Regierung beschäftigte sich wiederholt mit der Reform der Gewerbegesetzgebung, und bevor ich zu dem jüngsten Entwurfe einer neuen Gewerbe-Ordnung übergebe, will ich die in die Zwischenzeit fallenden einzelnen gesetzgeberischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens kurz erwähnen. Im Jahre 1868 leitete das Handelsministerium eine Enquête über die zum Wohl der Arbeiter in Fabriken bestehenden Anstalten ein; davon wurde ein heft veröffentlicht. Zu gleicher Zeit stellte der Borarlberger Landtag den Antrag, es sei die Arbeitszeit in Fabriken gesetzlich auf 12 Stunden zu beschränken. Dieser Antrag, welcher in seiner Allgemeinheit auch die Arbeit Erwachsener zu um= fassen schien, wurde den Handelskammern zur Begutachtung vorgelegt. Einige Gutachten stimmten bem Antrage sogar in seiner allgemeinen Fassung zu, und wenn sich auch die anderen gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit Er= wachsener aussprachen, so constatirten fast alle, daß in den meisten Industrien die Arbeitszeit 12 Stunden nicht übersteige; selbst in der Baumwollspinnerei, welche gerne die längsten Stunden arbeitet, war man in den letzten Jahren all= mälig von 16, 15, 141/2 auf 13 Stunden herabgegangen. Während der Baumwollfrisis murde freilich in Flachsspinnereien die Arbeitszeit bis auf 15 und 16 Stunden ausgedehnt. Allerdings wird noch häusig Nachtarbeit mit einer andern Arbeitsreibe getrieben. In Bezug auf jugendliche Arbeiter wurden theils die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für ausreichend erklärt, theils einige Aenderungen, wie Erhöhung bes Aufnahmsalters von 10 bis 12 Jahre (Wien), auf 14 Jahre (Troppau), Ausdehnung des geschützten Alters bis zum 18. Jahre (Olmüt) befürwortet. Dagegen fehlte es an Mittheilungen über die wirkliche Arbeitszeit der geschützten Bersonen. Die Resultate einer neuer= lichen Enquête der Handelsministerien über Arbeitszeit, Lohnverhältnisse 2c. wurden nicht veröffentlicht. In Defterreich empfindet man gerade wie in Deutschland bei jedem Schritte auf gewerblichem Gebiete den Mangel ausreichender sachlicher Information. Die verschiedenen statistischen Anläufe, die mehrfach vom Sandelsministerium eingeleiteten Enquêten haben keinen rechten Erfolg ergeben, einmal weil man sich gewöhnlich mit raisonnirenden Handelskammerberichten begnügte, dann weil die Ausstüllung der Fragebogen und Rubriken nur sehr unvollständig vor sich ging 1). Nachdem im Jahre 1869 im Abgeordnetenhause ein Antrag auf Abkürzung der Arbeitszeit in Fabriken eingebracht wurde, über welchen zwar ein Bericht vorgelegt, der aber nicht in Berathung gezogen wurde, ließ die Regierung im Jahre 1870 einen Entwurf zur Regelung des Verhält= niffes zwischen Arbeitgebern und Silfsarbeitern ausarbeiten, welcher fich ziemlich nahe an die Bestimmungen der norddeutschen Gewerbe-Ordnung anschloß, den Lehrvertrag nicht obligatorisch machte, die Arbeitszeit in Fabriken für Kinder von 12—14 Jahren auf 6 Stunden mit zweistündigem Schulbesuch, von 14 - 16 Jahren auf 10 Stunden festsetzte, das Institut der Fabrikinspectoren mit ziem= Lich weiter Formulirung ihres Wirkungstreifes einführen wollte. Diefer Entwurf wurde zwar von den Handelskammern begutachtet, erfuhr jedoch wegen des inzwischen eingetretenen Regierungswechsels keine parlamentarische Behandlung. In diese Zeit fällt auch ein Gesetz über Gewerbegerichte vom 14. Mai 1869 für fabritmäßig betriebene Gewerbe, als welche sich der Genossenschafts= organisation nicht eingefügt hatten. Solche Gewerbegerichte können auf Antrag einer Handelstammer durch die Regierung für bestimmte Industriezweige errichtet werden. Sie werden zu gleichen Theilen von Arbeitgebern und Arbeit= nehmern durch Wahl gebildet und find competent für Lohnstreitigkeiten, Streitig= keiten über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die daraus entstehenden Entschädigungsansprüche, Ersatansprüche aus der Beschädigung von Fabritgegen= ftanden, endlich für Streitigkeiten in Sachen der Hilfscaffen, soweit zu Diefen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beitragen. Die Streitfälle muffen während ber Dauer des Arbeitsverhältnisses oder binnen 30 Tagen nach Auflösung beffelben angebracht werden. Die Gewerbegerichte zerfallen nach Art der französischen Conseils de Prudhommes in eine Bergleichscommission und ein Spruchcollegium. Der Bergleichsversuch bei ber ersteren hat ber Berhandlung vor dem letteren immer vorherzugehen. Die Bergleiche find in ein Bergleichbuch einzutragen, als Amtsurkunde auszufertigen und haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche. Das Spruchcolleg entscheibet nach einem abgefürzten mündlichen Verfahren Urtheile über Geldsummen bis 50 fl. und auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind inappellabel, gegen andere fann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

¹⁾ Eine schätzenswerthe Arbeit ist die Publication der Wiener Handelskammer "Arbeits= und Lohnverhältnisse in den Gewerben und Fabriken Riederösterreichs". Wien 1870. Wie lebendig eine Enquête mit mündlicher Zengenvernehmung wirkt, zeigt die von der Wiener Handelskammer 1873/74 veranstaltete Kleingewerbe-Enquête.

Die Execution des Urtheils ist bei dem Ortsgerichte anzusuchen. Bisher sind nur 5 Gewerbegerichte auf Grund dieses Gesetzes errichtet worden, in Wien sür Metall: und Webeindustrie, in Beilitz und Reichensberg für Webeindustrie. Ihre Wirksamkeit ist disher keine umfassende 1). Das Gesetz vom 7. April 1870 beseitigte das Coalitionsverbot mit der in anderen Gesetzgebungen üblichen Clausel der Nichtverbindlichkeit der Coalitionsverabredung. Das Gesetz über die Ausbedung der Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 29. April 1873 schließt sich an das deutsche Gesetz vom 21. Juni 1869 an, in den Ausnahmsbestimmungen stellt es übrigens den Steuern auch noch die Forderungen der auf Grund der Gewerbe-Ordnung errichteten Hilfscassen und die

Leiftung des Unterhaltes gleich.

Hier ist auch der Plat, die ungarische Gewerbegesetzgebung zu erwähnen. Im Jahre 1851 erließ die öfterreichische Regierung für Ungarn eine provisorische Gewerbe-Ordnung, welche in vielfacher Anknüpfung an die vorhandenen Zustände auf der Zunftverfassung beruhte. Diese Gewerbe=Ordnung wurde durch das Gewerbegesetz von 1859, welches für das ganze Reich erlassen wurde, aufgehoben. Dieses wiederum wurde vom ungarischen Reichstag in der ersten Zeit der Wieder= herstellung des ungarischen Gesetzgebungsrechtes beseitigt und der alte vor Einführung der Gewerbefreiheit bestehende Zustand wiederhergestellt. Doch dauerte Diefer nicht lange, denn mit dem Gesetze von 1872 kehrte Ungarn wieder zur Gewerbefreiheit zurud. Die allgemeinen Bestimmungen über Antritt und Ausübung der Gewerbe hier anzuführen, halte ich für überflüssig, umsomehr als sie den üblichen Grundsätzen der freien gewerblichen Bewegung entsprechen. Für Lehrlinge und für Kinder in Fabriken wird das zurückgelegte 12. Jahr als Aufnahmealter festgesetzt, jedoch kann die Behörde Ausnahmen hievon gestatten, wenn für den Schulbesuch vorgesorgt ift; unter 10 Jahren aber dürfen Kinder unter keiner Bedingung in Fabriken aufgenommen werden. Lehrlinge unter 14 Jahren dürfen mit Einrechnung der Schulzeit täglich nur zu 10 Stunden, über 14 Jahren aber zu 12 Stunden, beide mit 11/2 Stunden Arbeitspausen verwendet werden. In Fabriken wird die Arbeitszeit der Kinder zwischen 12 und 14 Jahren auf 8 Stunden, der jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren auf 10 Stunden mit 1½ ftündigen Pausen festgesetzt. Nachtarbeit der Lehr= linge und Fabrikkinder unter 16 Jahren ift nicht gestattet (§§ 45. 70). Fabritordnungen find obligatorisch, ebenso Sanitäts- und Sicherheitsmaßregeln. schriftlich abgefaßt werden. Am Schlusse der Der Lehrvertrag muß Lehrzeit wird ein Lehrzeugniß ertheilt, eine Prüfung findet nicht statt. Die Behilfen führen kein Arbeitsbuch, erhalten Arbeitszeugnisse und sollen nicht ohne den Ausweis, daß fie ihre Berbindlichkeiten gegen den früheren Deifter erfüllt, aufgenommen werden. Contractbruch wird mit Gefängniß bis zu 8 Tagen

¹⁾ Im Jahre 1573 wurden in Wien 210 Klagen eingebracht, davon wurden 53 zurückgezogen oder zurückgewiesen, 116 durch Bergleich, 41 durch Urtheil erledigt. In Brilnn (für Webeindustrie) 69, in Bielit 18 Klagen, davon 27 bezw. 3 zurückgewiesen, 39 bezw. 14 verglichen, 3 bezw. 1 durch Urtheil erledigt. Ueber Reichenberg liegt mir keine Beröffentlichung vor. Das Brünner Gericht für Metallgewerbe ist erst zu Anseing dieses Jahres errichtet worden. Das Geset vom 1. April 1872 über Gewerbesgerichte überträgt nur die Begutachtung der Errichtung eines G. G. von den Landstagen auf die Landsbausschilise.

bestraft. Der contractbrüchige Arbeiter fann zur Erfüllung seiner Schuldigkeit angehalten und der entwichene Lehrling zurückgebracht werden. An Stelle der Zünste läßt das Gesetz Gewerbegenossenschaften treten, für welche kein Beitrittszwang vorgeschrieben ist, und die mit Zuziehung von Arbeitern Schiedsgerichte zu bestellen berechtigt sind. Zu gleicher Zeit spricht indeß das Gesetz von Gewerbecommissionen, welche eine Art Gewerbegerichte neben jenen genossenschafts

lichen Schiedsgerichten sein sollen.

Nach dieser Abschweifung erübrigt mir nur noch den jüngsten Gesetz= entwurf der öfterreichischen Regierung zu erwähnen. Derselbe will das Brincip der Gewerbefreiheit noch weiter fortbilden, und wendet sich daher gegen jene Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung von 1859, welche jenem Grundsate noch einige Fesseln anzulegen scheinen. Daber wird vor Allem das Concessions= instem verlaffen, und aller Gewerbeantritt nur der Unmeldepflicht unterworfen. Bum Antritt gemisser Bewerbe, wie Bersonentransporte, Baugewerbe, Kaminfeger, Gast=, Schankgewerbe 20., wird der Nachweis der Berläßlichkeit und bei einigen auch der Befähigung erfordert. Ebenfo bedürfen Betriebsanlagen, welche mit Belästigung oder Gefahr für die Nachbaren oder das Publicum verbunden find (ungefähr dieselben, wie die in § 16 der deutschen Gewerbe-Ordnung aufgezählten) einer besonderen behördlichen Genehmigung. Ferner hat man dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgeben zu muissen geglaubt, indem man die bestehenden Gewerbegenoffenschaften zwar nicht formell aufhebt, aber alle gewerblichen Vereinigungen einfach als Bereine behandelt, zu welchen natürlich fein Beitrittszwang stattfindet und welche auch feine amtlichen Functionen mehr besitzen dürfen. Damit ist die ganze bisherige Organisation der Gewerbe ein= Die Streitigfeiten aus dem Arbeitsverhältniffe follen, wenn fach beseitigt. während des Arbeitsverhältnisses oder 30 Tage nach dessen Ablauf angebracht, dort Gewerbegerichten zugewiesen werden, wo solche bestehen, sonst gehören sie vor den ordentlichen Richter; außerdem behält der Entwurf die Organisation von gewerblichen Schiedsgerichten und Einigungsämtern besonderen Gesetzen vor; sodaß diese Bestimmung einfach darauf hinausläuft, alle Gewerbestreitigkeiten an die mit Geschäften überhäuften ordentlichen Gerichte zu bringen, da bisher nur sehr wenige Gewerbegerichte und diese nur für bestimmte Fabritzweige be-Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über das oft ziemlich bedeutende Bermögen der Genoffenschaften 1). Die im Entwurf in Aussicht genommenen gewerblichen Bereinigungen können mit behördlicher Genehmigung "Berbande höherer Ordnung" bilden, deren Rechte durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen. Mit dieser unklaren Fassung ist wohl auf die Arbeiter= fammern hingewiesen, wie solche das Abgeordnetenhaus des Reichstrathes in seiner letzten Session in einer Resolution befürwortet hat. Bei jenem Beschlusse dachte man sich darunter Berbände der arbeitenden Classe, welche nach Art der Handel8= und Gewerbekammern der arbeitenden Classe einen Boden für sociale Selbstverwaltung und die Möglichkeit gewähren follten, um über sociale Gesets gebungs- und Berwaltungsfragen Gutachten abzugeben, oder Wünsche in geordneter

¹⁾ Das gesammte Bermögen aller Genossenschaften in Desterreich wird auf 5 Millionen geschäht. Die Wiener Genossenschaften haben allein Stiftungen von 760,000 ft. Freilich bestehen bagegen große Spitalschulben.

Form vorzubringen. Solche Arbeiterkammern sollten nur bort geschaffen werden, wo ein ausreichender Unterbau von Arbeiter-Associationen eine gedeihliche Wirkssausteit verspräche.

In Bezug auf das gewerbliche Hilfspersonal schlieft sich der Entwurf in vielen Punkten an die Gewerbe-Ordnung des deutschen Reiches an. Neben den allgemeinen Bestimmungen über Borforge gegen Gefahren für Leben und Befundheit der hilfsarbeiter wird eine weit über das deutsche Geset vom 7. Juni 1871 hinausgehende Haftpflicht des Unternehmers festgesetzt, indem hier dieser für jede Beschädigung, welche ein Hilfsarbeiter durch einen mit Gefahr verbundenen Gewerbe= oder Fabrikbetrieb ohne nachweisbares Selbstverschulden er= leidet, angemeffene Entschädigung zu leisten hat, sodaß die gesetzliche Schuldvermuthung gegen den Unternehmer steht. Die Entschädigung hat einzutreten insoweit die Unterstützung aus einer Hilfscasse nicht stattfindet, ober nicht aus-Da nun der Entwurf auch Hilfscaffen, welche blos von Arbeitern erhalten werden, in Aussicht nummt, so ist hier wieder umgekehrt gegen das deutsche Gesetz eine Erleichterung des Unternehmers statuirt, indem dort die Unterstützung der Hilfscasse nur dann in die Entschädigung eingerechnet werden darf, wenn die Beitragleiftung des Unternehmers zur Casse ein Drittel der Gesammtleiftung ausmacht, also im Falle als die Bersicherung ohne jede Mitleiftung des Unternehmers bewirkt ift, der verletzte Arbeiter Anspruch auf beide Leistungen nebeneinander hat.

Eine wesentliche Reuerung des Entwurfes ist die Ausdehnung der Bestimmungen über die Arbeitszeit der gesetlich geschützten Versonen auf den ganzen Umfang der Industrie, ohne wie bisher einen Unterschied zwischen Fabrik und Kleingewerbe zu machen. Das Aufnahmealter von 12 Jahren, sowie die ein= zelnen Beschränkungen ber Arbeitszeit, nämlich 6 Stunden für Kinder unter 14 Jahren und 10 Stunden für 14—16jährige, sind der deutschen Gewerbe-Ordnung entnommen. Diese 10stündige Arbeitszeit wird jedoch auch auf erwachsene Mädchen und Frauen ausgedehnt. Ebenso gilt das Verbot der Nacht= arbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen zugleich, dagegen kommt die gesetzliche Vorschrift der Arbeitspausen (S. 129 der deutschen Gewerbe-Ordn.) nur den ersteren zu Gute. Die Bestimmungen der deutschen Gewerbe=Ordnung über die Listen und Arbeitsbücher jugend= licher Hilfsarbeiter (§§. 130. 131) gelten gleichfalls für Groß- und Klein= Die Arbeitsbücher muffen jedoch auch eine Rubrit für das ärztliche Zeugniß über die körperliche Eignung der jugendlichen Arbeiter für die beabsichtigte Beschäftigung enthalten. Die Gewerbeinhaber werden verpflichtet, die Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18 Jahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Fortbildungs= und Fachschulen anzuhalten und ihnen die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen.

Die Bestimmungen über Lehrlinge reproduciren sast wörtlich die Paragraphen der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung, welche ich oben angeführt habe, und auf welche ich daher hier einsach verweise. Der Lehrvertrag ist nunmehr nicht mehr vor der Genossenschaft, sondern vor der Gemeindebehörde abzuschließen und in das Arbeitsbuch aufzunehmen. Auch in Bezug auf die Gehilfen ist keine wesentliche Neuerung vorgeschlagen, außer die Abschaffung der Arbeitsbücher, gegen welche sich wegen ihres polizeilichen Charakters zwar viele Stimmen ber

arbeitenden Classe erheben, deren Ersatz durch bloße Arbeitszeugnisse indeß von ziemlich zweiselhaftem Werthe ist. Die vorzeitige Entlassung (Contractbruch von Seiten des Arbeitgebers) wird civilrechtlich behandelt, vorzeitiger Austritt (Contractbruch des Arbeiters) wird als strafhare Uebertretung die Gewerbes Ordnung erklärt, bei welcher freilich die Gefängnißstrase nur subsidiär im Falle der Nichteinbringlichseit der Gelostrase eintritt. (Der Entwurf von 1870 hatte die Eriminalität des Contractbruches aufgehoben.) Sbenso macht, nach Analogie der oben angeführten Bestimmungen über Lehrlinge, sich der Arbeitgeber, welcher wissentlich contractbrüchige Gehilsen in Verwendung nimmt, einer Uebertretung schuldig, und haftet mit diesen dem früheren Arbeitgeber für den Schaden.

Für fabriknäßig betriebene Unternehmungen, d. i. jene, welche gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, wird die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes über Afsichirung der Fabrikordnung herübergenommen. Die Bestimmungen gegen das Trucksplein schließen sich ziemlich genau an die keineswegs strengen SS 134—139 der deutschen Gewerbes-Ordnung an, machen jedoch die Verabereichung der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes von der Ges

nehmigung der Gewerbebehörde abhängig.

Endlich sollen Gewerbe= und Fabrik Inspectoren bestellt werden, um die Ausstührung der Gewerbe=Ordnung überhaupt zu beaufsichtigen, und insbesondere über die Beobachtung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen zu wachen; sie erhalten das Necht, die Werkräume zu jeder Zeit, während welcher Betrieb vor sich geht, zu betreten. Die nähere Formulirung ihrer Rechte und Pflichten ist mit Unrecht dem Verordnungswege überlassen, da dieser sicher nicht der geeignete Weg ist, um die Besugnisse eines von vielen Seiten mit Mißtrauen und Uebelwollen angesehenen Organes zu definiren.

Aehnlich vag und unbestimmt lauten die Paragraphen über Hilfscassen. Für Krankencassen wird die Beitrittspflicht ausdrücklich statuirt. Die Errichtung der Hilfscassen kann freiwillig geschehen, im Ermangelungsfalle wird sie durch die Behörde verfügt, wo dann die Arbeitgeber auch beitragen müssen. Es geht aus dem Entwurfe nicht recht hervor, ob unter Hilfscassen auch Invaliden= und Vensionscassen verstanden werden. Die Strasbestimmungen sind Geldbußen bis 400 fl. und subsidiär Arrest. Gewerbebehörden sind die Verwaltungsbehörden.

Dieser Entwurf ist den Handelskammern mitgetheilt worden und hat im Ganzen eine günstige Beurtheilung gefunden. Wenn auch manche Handelskammern die Gewerbegenossenschaften nicht wie der Entwurf einsach beseitigen wollen, so stimmen sie doch der Abschaffung des Beitrittszwanges zu. Die Beschränkung der Arbeitszeit, insbesondere ihre Ausbehnung auf Frauen, hat, wie vorauszusehen, nicht allgemeine Zustimmung gefunden, dagegen scheint die Anstündigung des Instituts der Fabrik-Inspectoren nicht auf Widerspruch zu stoßen. Ueberhaupt kann den österreichischen Handelskammern das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie die Beziehungen zu den Arbeitern mit unbefangenem Blick und mit Wohlwollen sür die arbeitende Classe auffassen. Die Regierung bereitet nun auf Grund dieser Gutachten eine neue Redaction des Entwurfes vor, und soll die Absicht haben, in der nächsten Selsion des Keichsrathes die neue Vorslage einzubringen.

Hiermit, meine Herren, glaube ich der mir gestellten Aufgabe, einen kurzen Bericht über die öfterreichische Gewerbegesetzebung zu geben, genügt zu haben.

Der Gang der Gesetzgebung ist derselbe, wie in Deutschland und in anderen Stagten. Auf der einen Seite fteht das herrschende Brincip der Gewerbefreiheit, auf der andern das Bedürfniß nach einer Organisation der Gewerbe. Die Gesetze sind nur Ausdruck dieser Strömungen. Sowie die Dinge heute liegen, bei unserer heutigen Rechtsanschauung ist an die Aufrichtung einer besonders energischen Organisation der Gewerbe nicht zu denken. Es kann sich für jetzt nur darum handeln, die Reste der alten Gewerbeverfassung zu benüten, um den gemeinsamen Boden für Verständigung zwischen Arbeitern und Unternehmern zu erhalten und ben Sinn für gewerbliche Selbstverwaltung nicht absterben zu Aber damit ist die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung nicht er-In allen modernen Staaten ist eine fortwährend zunehmende Sorge ídjöpft. des Staats um das Wohl der jugendlichen Arbeiterbevölkerung wahrzunehmen. Fabrikgesetzgebung, Sanitatsvorschriften, gewerbliche Unterrichtspflege sind heute ein Mafftab für die Art, wie ein Staat feine Culturaufgabe erfüllt. Und Diefe Bewegung zu fordern und ihr den richtigen Weg zu zeigen, ift eine der Hauptaufgaben Ihres geehrten Bereines, dem ich das beste Gedeihen wünsche.

Referat

von Prof. Dr. H. v. Scheel (Bern) über

Schweizerische Gewerbe-Gesetzgebung mit Bezug auf Lehrlinge resp. jugendliche Arbeiter.

Meine Herren!

Ich bin vom Vorstande unseres Vereins beauftragt worden, Ihnen einen Bericht über die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen betr. Die von uns zu verhandelnde Frage zu geben. Die Sache steht nun fo, daß es über diesen Punkt einheitliche schweizerische resp. eidgenössische Bestimmungen nicht gibt; denn auch die revidirte Bundesverfassung von 1874 hat in Bezug auf die gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Centralgewalt nur in Sachen Der Arbeit in Fabriten Competenz gegeben. Die übrige Gewerbegesetzgebung ruht also noch in den Händen der 25 Cantone der Schweiz, die nach ihrer Größe, wie nach Entwicklung ihrer Gewerbethätigkeit und ber Gesetzgebung bekanntlich außerordentlich verschieden find. Bei dieser Zersplitterung ist ce für einen Privatmann sehr schwer, das Material über irgend eine gesetzgeberische Materie, die in den Händen der Einzelstaaten liegt, mit nur annähernder Boll= ständigkeit zusammen zu bringen. Glücklicherweise hatte ich Gelegenheit, für meinen Zweck dasjenige Material zu benutzen, welches das Handels-Departement des schweizerischen Bundesraths über die cantonale Gewerbegesetzgebung ge= sammelt hatte; tropdem aber ist die Ausbeute eine sehr dürftige geblieben, und ich werde Ihnen nur aus wenigen Cantonen den Inhalt der gesetzlichen Be= stimmungen über das Lehrlingswesen mittheilen können.

Borerst nämlich kann für Vollständigkeit des gesammelten Materials nicht garantirt werden; denn es kann sehr wohl sein, daß ältere Gesetze und Reg-lements, deren Aussührung über der heutigen Entwickelung des Gewerbelebens halb in Vergessenheit gerathen ist, von Cantons-Regierungen nicht mit eingesendet worden sind; zweitens existiren in vielen Cantonen eben keine Gewerbeordnungen. In den meisten vielmehr hat man sich begnügt, das "Princip der Handels- und Gewerbefreiheit" unter Vorbehalt gesetzlicher Schranken in die Verfassung aufzunehmen, und dann Gesetze über einzelne Punkte des Gewerbewesens zu er-

lassen. So sind besonders zahlreich die Gesetze über den Hausirverkehr und das Wirthschaftswesen; wozu schon die Frage der Besteuerung Anlaß gab; während, wie es scheint, die Regelung des Verhältnisses von Meister und Lehrling — absgesehen hier von der Fabrikarbeit — verhältnismäßig selten ausdrücklich und ausstührlich in Gesetzen behandelt, sondern Ortsstauten oder dem Handwerks

gebrauch überlassen worden ist.

So kommt es, daß in dem Material, welches ich erlangen konnte, nur vier vollständige Gewerbeordnungen enthalten sind; nämlich der Cantone Zürich, Bern, Baselland, Schaffhausen. Außerdem habe ich gefunden ein Geset über den Handwerkerstand in St. Gallen (v. 1832), Gesetze über die Ausübung der Handwerkerstand in St. Gallen (v. 1832), Thurgau 1832), Wallis (1857); diese letztgenannten vier enthalten aber nichts Näheres über das Lehrlingsverhältniß. Es ist also der Inhalt jener vier erstgenannten Gesetze, soweit er unsere Frage angeht, den ich Ihnen mitzutheilen habe; woran ich dann noch ein paar kurze Notizen über den Stand der schweizerischen Gesetzegebung betr. die jugendlichen Arbeiter in Fabriken knüpsen will.

Von jenen, wenigstens formell noch vollständig gültigen Gesetzen ist das von Zürich vom Jahre 1844 (Polizei-Gesetz für Handwerksgesellen, Lehrlingere.); das von Bern vom Jahre 1849 (Ges. über das Gewerbewesen); von Basel-land, 1855 (Ges. über das gesammte Handels-, Gewerbe- und Berufswesen); von Schafshausen gleichfalls von 1855 (Ges. über das Gewerbewesen); außerdem liegt in Zürich ein Entwurf vor, der 1873/74 von verschiedenen Commissionen berathen worden, aber noch nicht Gesetz ist; übrigens der deutschen

Gewerbeordnung sehr ähnlich sieht.

Der Inhalt genannter vier Gesetze ist im Punkte des Lehrlingswesens auffallend übereinstimmend. Es scheint, daß die späteren drei Gesetze dem ältesten, dem Züricherischen nachgebildet sind; zum Theil sind sie sogar wörtlich mit einander gleichsautend.

Folgendes sind nun die Punkte, in denen das Berhältnis von Meister und

Lehrling geregelt wird und zwar auf folgende Weise:

1. Sind im Eingang der Gesetze diesenigen "Handwerke" aufgezählt, für welche die nachstehenden Bestimmungen gelten mit dem Zusatze, daß die Regierung ermächtigt ist, auf hier nicht genannte Beschäftigungen die Bestimmungen auszudehnen. — Die Aufzählung dieser in den einzelnen Gesetzen etwas verschieden geordneten Beschäftigungen hat hier selbstverständlich kein Interesse.

2. Ist die Befugniß, Lehrlinge zu halten, von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht; und zwar in Bern und Schafshausen von der technischen Dualisication des Meisters (er soll seinen Beruf ordnungsmäßig erlernt oder eine bestimmte Zeit selbstständig ausgeübt haben), in Zürich und Baselland nur

von ter politischen Rechtsfähigkeit.

3. Es ist die Schriftlichkeit des Lehrvertrages vorgeschrieben, und soll dieser nur mit den Eltern oder Vormündern solcher Kinder geschlossen werden, welche die Alltagsschule absolvirt haben.

4. Findet sich die allgemeine Berpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling gehörig anzulernen, nicht zu häuslichen Diensten zu misbrauchen, zum Besuch des noch zu absolvirenden (Feiertags-) Schul- und Religionsunterrichts

anzuhalten, und Die Berpflichtung bes Lehrlings zum Gehorsam gegen ben Meister und seinen Stellvertreter.

5. Ift eine Probezeit von 14 Tagen festgesett.

6. Finden sich Bestimmungen über die Zahlung des vereinbarten Lehr= geldes (3 Termine, Berlängerung der Lehrzeit, wenn kein Lehrgeld bedungen).

7. Die Frage der Lehrzeit richtet sich nach Berabredung und in Er=

manglung derselben nach Handwerksbrauch.

8. Sind die Bedingungen angegeben, unter benen die Aufkündigung bes Vertrages resp. die sofortige Aufhebung des Berhältnisses von beiden Seiten oder von einer stattsinden darf. (Die Aufzählung der einzelnen Fälle dürfte von keinem Interesse sein).

9. Sind die Entschädigungsansprüche resp. Lehrgeldrückahlungen (1/3 bis 1/4 des Lehrgelds) für solche Fälle normirt; und zwar unter bestimmten

Fristen, in denen die Ansprüche geltend gemacht werden konnen.

10. Ist dem Lehrling das Recht gegeben, ein Zeugniß (einen Lehrbrief)

bei seinem Ausscheiden aus dem Verhältniß zu erlangen.

Wenn ich nun noch hinzusüge, daß besondere Behörden, — technische Sachverständige — nirgends bezeichnet sind, so habe ich Ihnen den Inhalt der betr. Gesetze über den in Rede stehenden Punkt so ausstührlich mitgetheilt, als es für diese Bersammlung wohl wünschenswerth sein dürste. — Bon einer im Gang besindlichen Reform dieser Gesetze scheint außer in Zürich, — wo man aber, wie gesagt, nur nach Art der deutschen Gewerbe-Ordnung, noch weniger präcise Bestimmungen in Aussicht genommen hat — für jetzt nirgends die Rede zu sein; und es ist mir auch in der schweizerischen Presse noch seine

eingehendere Discuffion dieses Thema's aufgestoßen.

Wie weit nun diese Gesetze in der Pragis noch ausgeführt werden, darüber vermag ich Ihnen, meine Herren, keine Auskunft zu geben. Die that= sächliche Entwicklung des gewerblichen Lebens ist ja dort die gleiche wie hier; und der fabritmäßige Betrieb hat natürlich diese für das Rleingewerbe bestimmten Vorschriften vielfach illusorisch gemacht; und Bestimmungen über jugend= liche Arbeiter in Fabriken mußten oder sollten an die Seite oder an die Stelle der Lehrlingsgesetze treten. Wie Ihnen aus der Presse (vgl. Hildebrands Jahrbücher f. Nationalöconomie, Jena. Jahrg. 1873. I. S. 113 ff. v. Scheel, die Fabrikgesetzgebungen der Schweiz, ebendaselbst II. 77 ff. 3. Neumann, En= quête über Fabritgesetzgebung. Mittheilungen in der "Concordia" u. s. w.) bekannt sein wird, ist in mehreren Schweizer-Cantonen dies auch geschehen: Zürich, Basel=Stadt und Basel=Land, Glarus, Aargau, St. Gallen haben gesetzliche Vorschriften über Fabrikfinder, welche namentlich auf den Schutz der alltagsschulpflichtigen Rinder gegen Fabrikarbeit und auf die Einschränkung der Kinderarbeit auch noch eine Reihe von Jahren nach der Alltagsschule hinauslaufen. — In letzter Zeit ist dieser Zweig der cantonalen Gesetzgebung ins Stocken gerathen, weil man ein Gibgenöfsisches Fabritgefet erwartet, zu welcher Art. 34 der Bundesverfaffung Die Central= behörden für competent erklärt. Ein Entwurf dazu liegt auch schon seit dem vorigen Jahre vor, welcher folgende Bestimmungen in Aussicht nimmt:

1. Berbot der Arbeit in Fabriken für Kinder unter 14 Jahren.

2. Bom 14. Jahre an (bis wann?) foll die Arbeit zusammen mit

dem Schul- und Religionsunterricht nicht mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen.

3. Leute unter 18 Jahren sollen nie Nachts und Sonntags beschäftigt werden dürfen.

4. Der Bundesrath tann in bestimmten Fabrifationszweigen "Kinderarbeit"

ganz verbieten.

Dies sind die noch in der Luft schwebenden Ansätze zu einer Eidgenössi: schen Regelung der Arbeit jugendlicher Personen; die, wie gesagt, versfassungsmäßig nur bei der Fabrikarbeit eintreten kann; während die übrige Gewerbegesetzgebung den Cantonen geblieben ist, deren Thätigkeit in dieser Beziehung gegenwärtig noch nicht in bemerkenswerther Weise auf den Punkt gerichtet ist, der uns hier interessirt.

Referat

von Dr. J. Brinkmann (Hamburg) über das

Lehrlingswesen.

Meine Herren! Gestatten sie mir, ehe ich mich zu der mir gestellten Aufsgabe wende, Ihnen einen Gruß zu sagen von dem Manne, der vor mir berufen war, an dieser Stelle zu reden. Herr Dannenberg hat mich, als ich ihn vor einigen Tagen an seinem Krankenlager besuchte, gebeten, Ihnen zu sagen, Sie möchten nicht glauben, daß er san sei in der gemeinsamen Arbeit an den socialspolitischen Fragen. Sie möchten nicht glauben, daß er sahnenslüchtig werden wolle. Sobald er von der Krankheit, die ihn jetzt seit sechs Monaten an das Lager sessel, genesen sein wird, wird er, wie er hofft, an Ihrer Arbeit wieder Theil nehmen.

Meine Herren! Bon den drei Fragen, welche den Gutachtern vorgelegen haben bei Abfassung ihrer Arbeiten, ist es besonders die erste, über welche die Ansichten der Gutachter übereinstimmen. Die Frage lautet: Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeversassung in der Lage der

Lehrlinge in Deutschland in der Groß= und Klein-Industrie vollzogen?

Während in Hinschicht der zweiten Frage: Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiterund Arbeitgebervereinen angebahnt werden? wie in Bezug auf die dritte Frage: Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend wirken? die Meinungen der Gutachter zum Theil weit auseinanderzehen, herrscht in der ersten Frage eine Uebereinstimmung, welche wohl die Annahme gestattet, daß die behaupteten Thatsachen der Wirklickeit entsprechen. Allgemein ist in den Gutachten die Klage über den Rückgang der gewerblichen Leistungsfähigkeit; allgemein wird ein wesentlicher Grund diese Rückganges gesucht in dem Berfall des Lehrlingswesens, in der moralischen und gewerblichen Verwahrlosung der Lehrlinge. Nur in Bezug auf die letzten Gründe dieses Verfalls gehen die Meinungen auseinander. Einige der Herren Gutachter knüpsen an an die Gewerbeordnung selbst: sie suchen meiner Ansicht nach in dem letzten äußeren Anstoß zum Versall den Grund des Versalls selbst. Ueber die Einzelheiten, wie dieser Versall in die Erscheinung tritt, haben sich hinsichtlich des Handwerks die Herren Köppen und Vrandes aus

Berlin besonders eingehend ausgesprochen, hinsichtlich der Fabrikindustrie Herr Carl Roth in Chemnitz, Fabrikbesitzer Friedrich von König in Oberzell, Fabrikbesitzer Dr. Carl Möller in Brackwede. Den letzten Gründen auf die Spur gegangen ist aber ganz besonders Herr Julius Schulze. Erkommt zu einer Ansicht, die der meinigen vollkommen entspricht; er sucht den letzten Grund der Ummölzung im Lehrlingswesen in der gänzlichen Loslösung von dem inneren Zusammenshang mit dem Gewerde in seiner Gesammtheit. Er führt aus, daß früher das gesammte Gewerde den Lehrling aufnahm, der Meister gewissermaßen nur als Bertrauensmann einer gewerdepolitischen Organisation fungirte, und der Lehrling seinerseits, um in das Gewerde recipirt zu werden, seine Befähigung dazu durch die Lehrlingss, später die Gesellens und Meisterprüfung nachzuweisen hatte.

Dieser Gesichtspunft, der eine der Quellen bildet, aus denen das Zunftwesen noch bis in unser Jahrhundert hinein eine gewisse Existenzfähigkeit und Existenz= berechtigung schöpfte, mußte allmälig aufgegeben werden. Nicht erst das Jahr 1868 mit dem Nothgewerbegeset und 1869 mit der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes gaben hierzu Anstoß; fie besiegelten nur eine allmälige Auflösung, die sich schon vor einem Vierteljahrhundert zu vollziehen begonnen hatte. Schulze führt dies in seinem Gutachten so trefflich aus, daß ich mich darauf beziehen kann und mich kurz über die Fragen fassen darf, wie die Auffassung der Einzelgewerbe als organischer Gesammtheiten nicht mehr mit der modernen Productionsweise zusammenstimmte; wie die Bildung ganz neuer Gewerbe, das Bereingreifen der Maschinen, die genoffenschaftliche Thätigkeit, der Betrieb von Gewerben auf Grundlage eines Actienunternehmens und wie manche andere neuere Formen des Gewerbebetriebs den Verfall der alten gewerblichen Einheiten nach sich ziehen mußten. Der Schluß ist dann ber, daß der Lehrvertrag und das ganze Lehrverhältniß den Theil öffentlichen Rechtes, der ihnen früher anhaftete, eingebüßt haben und zu einem reinen Privatverhältniß und Privatvertrag geworden An diese Veränderungen knüpfen sich die bekannten und von den Gutachtern im Einzelnen aufgeführten Erscheinungen, daß der Lehrling dem Lehrherrn gegen= über nicht mehr in dem früheren Berhältniß steht; daß der Lehrherr nicht mehr als Erzieher des Lehrlings wirkt, ihn nicht mehr in seinem Hause wohnen, nicht an seinem Tische essen läst. Wehr und mehr wird der Lehrling zurückgedrängt in die Stellung eines jugendlichen Arbeiters. Er bekommt freilich noch keinen Lohn dem Worte nach, der That nach aber wohl: es wird ihm Lohn gezahlt in der Form des Rostgeldes. Dieses immer größere Umsichgreifen der Loslösung des Lehrlings von der Familie des Lehrherrn ist besonders bestätigt worden durch Die Erfahrungen der jüngsten Enquête. 3ch fann natürlich nur darüber urtheilen, soweit diese Erfahrungen in die Deffentlickfeit gedrungen sind; in Hamburg jedenfalls haben wir das constatiren können. Zu unterscheiden ist aber, und Herr Schulze hat das in seinem Gutachten mit vielem Erfolg gethan, zwischen den besonderen Verhältnissen des Lehrlingswesens im Kleingewerbe, wo die er= mähnten Thatsachen besonders klar hervortreten, und den Berhältnissen in der Großindustrie, die ja mit älteren Vorkommnissen nicht zu vergleichen sind.

Die directen Folgen der Loslösung des Lehrlings von der Gesammtheit des Gewerbes treten besonders in zwei Anschauungen zu Tage: einmal auf Seiten des Lehrlings, ein andermal auf Seiten des Lehrherrn. Der Lehrling wird immer mehr gewöhnt, seinen Vertrag als einen rein privatrechtlichen aufzusassen,

also nur den Magstab anzulegen: was bringt mir die Sache ein? Es kommt dazu, daß er, an einem gemissen Zeitpunkt seiner Lehre angekommen, eben an dem Zeitpunkt, bis zu welchem er von dem Meister nur empfangen hat, wo er anfängt, dem Meister zurückzuzahlen, daß er sich da sagt: jett ift es vortheilhafter für mich, wenn dieses Berhältniß gelöst wird. Folge davon ift der immer mehr um sich greifende Bruch des Lehrvertrags. Andererseits aber kommt der Meister, von gang demselben Gesichtspunkt ausgebend, indem er nur den Manstab des Geldverdienstes an das Lehrverhältniß legt, dazu, sich zu sagen: wozu lehre und erziehe ich den jungen Menschen? Ich will Bortheile von ihm haben. Der Lehrherr druckt den Lehrling mehr und mehr in die Stellung des jugend= lichen Arbeiters herab, und es wird in Folge davon diese Grenze, die wir scharf einhalten müffen in der Betrachtung des Gegenstandes, die Grenze zwischen dem Lehrling, der im Betrieb eines bestimmten Gewerbes praktisch unterrichtet werden foll, und dem jugendlichen Arbeiter, der eben weiter nichts will, als seine jugendliche Arbeitskraft bestmöglichst verwerthen, ohne daß er die Absicht hat, etwas Bestimmtes ganz zu erlernen, -— diese Grenze wird in der Wirklichkeit mehr und mehr verwischt im Gewerbe. Mio auf der einen Seite immer häufigerer Bruch des Lehrvertrags, auf der andern Seite Ausbeutung des Lehrlings, die dann die traurigsten Folgen hat für das ganze Gewerbe, indem natürlich der= jenige Lehrling, der nicht bis zu einer gewissen Selbständigkeit von dem Lehr= herrn herangebildet worden ist, nach Beendigung des Lehrverhältnisses einen unvoll= kommenen Arbeiter abgibt, der zu billigerem Lohn arbeiten muß als der voll= ständig ausgelernte Arbeiter. Damit erfolgt also ein übermäßiges Angebot der unvolltommenen Arbeitsträfte, und es wird wieder indirect gedrückt auf den Lohn der vollständig ausgebildeten Arbeiter.

Bei diesem ganzen Berhältniß ist aber noch etwas Anderes zu berücksichtigen, was die Herren Gutachter weniger erwähnt haben: das ift nämlich die traurige Ausbeutung der Lehrlinge durch die Eltern der Lehrlinge selbst. Dies ift eine der wirksamsten Ursachen des Rückganges der Lehrlingsausbildung. Es liegt im äußeren Intereffe der Eltern, wenn der Rnabe feinen Pflichten der Bolksichule gegenüber genügt hat und der Staat ihm die regelmäßige Arbeit um Geld gestattet, ihn alsdann mit beranzuziehen zur Ernährung der Familie. Knabe wird also in die Lehre gegeben, aber nur dahin gegeben, wo er gleich etwas verdient. (Rufe: sehr richtig!). Wir werden später sehen, daß diese Auffassung zugleich einen Fingerzeig gibt zu einem der Mittel, durch welche Lehrlinge zu den Gewerben heranzuziehen und in der Lehre festzuhalten sind; die Lehr= herren muffen nämlich, um eben jenem üblen Ausbeutungssusteme der Eltern zuvorzukommen, die Zahlung eines Lohnes an die Lehrlinge auf sich nehmen. In Frankreich liegen diese Dinge ebenso, wie bei uns Aus Baris find Klagen bekannt geworden von Fabrikanten, aus dem Gebiete der Möbelindustrie und dem Bekleidungsgewerbe, daß es absolut unmöglich sei, aus Paris selbst Lehrlinge heranzuziehen, daß sie ihre Lehrlinge in der Provinz suchen müßten und schwer die nöthige Anzahl bekommen könnten, weil diejenigen Betriebe, die jugendliche Arbeiter verwenden können, die jungen Menschen aus Baris heranziehen, sie gleich bezahlen, dadurch die Eltern befriedigen und somit den Gewerben und Gewerb= treibenden, welche die beste Absicht haben, Lehrlinge heranzubilden, die Ausführung Dieser Absicht unmöglich machen. Run, meine Berren! Alles Dies find Erscheinungen,

Schriften XI. - Berhandlungen 1875.

die, wie ich schon betont habe, keineswegs erst von 1869 her datiren. Sie haben unter den Gutachten ganz specielle Belege aus dem Buchdruckergewerbe in der Ansprache Richard Härtels, welche Ganguin im Anhange zu seinem Gutsachten abdrucken läst, und die aus der Zeit vor 1869 datirt.

Anders aber als in dem Kleingewerbe gestaltet sich das Lehrlingswesen in den Fabriken. Herr Schulze hat das besonders ausgeführt, nachgemiesen, wie die Fabriken in der Regel gar kein Interesse daran haben, den Lehrling zu einer gewiffen gewerblichen Selbständigkeit heranzubilden. Ihr Zweck liegt darin, den Lehrling für gemiffe Theile ihres Fabrikbetriebs auszubilden, ihn also zu größt= möglicher Bollkommenheit in einzelnen Specialitäten heranzubilden, und diesen Aweck können sie mit beträchtlichen Opfern und in völlig loyaler Weise erstreben Sie haben den Lehrling vielleicht zu einem sehr tüchtigen Mit= und erreichen. gliede ihres Etablissements gemacht, einen Vorarbeiter, Berkmeister in ihm gewonnen, der auf solche Weise in der Fabrit ausgebildete Lehrling ist aber, wenn dieser Fabrikbetrieb einmal aufhört durch irgend eine geschäftliche Conjunctur, — es können ja rein private Berhältnisse des Fabrikunternehmers sein, die ihn zwingen, den Betrieb einzustellen, — schwer in der Lage, gleich anderswo in eine paffende Stellung einzuruden, geschweige benn irgend wie felbständig ju Also ganz richtig ist es nicht, daß das Fabrikwesen Lehrlinge über= arbeiten. haupt nicht ausbildet: es bildet sie nur nicht aus allgemeinen gewerblichen Rücksichten, sondern aus Rücksicht speciell auf die Bedürfnisse der einzelnen Fabritunternehmer aus. Meine Herren! Ich will bei allen diesen Uebelständen nicht länger verweilen, weil der dritte Theil meines Referates mir der wichtigere zu sein scheint; aber ich kann nicht umbin, Sie darauf aufmerksam zu machen, was nach meiner Ansicht bisher nicht genug betont wurde, nämlich daß der Hintergrund des ganzen Rückganges in der Productionsfähigkeit des deutschen Gewerbes nicht zu suchen ist allein da, wo man ibn bisher suchte, also, zu geschweigen von der Ge= werbe=Ordnung, nicht in den Mifftanden im Lehrlingswesen allein, wir muffen doch auch in Betracht ziehen, daß vom Ende des vorigen Jahrhunderts an ein allmäliges Sinken der technischen Leiftungsfähigkeit in fehr vielen Gewerben, insbesondere in den Kunstgewerben im weitesten Sinne, hervortritt bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, als die erste Londoner Weltausstellung den Anstoß gab zu einem Erkennen der eigenen Schwäche. Es läft sich das durch die Geschichte des Kunstgewerbes speciell — die Maschinenindustrie nimmt hier natürlich eine Ausnahmestellung ein — nachweisen, daß ganz allmälig die technische Fertigkeit der Gewerbetreibenden verkümmerte. Bieles, was sie noch wußten am Ende des vorigen Jahrhunderts, ift ihnen um die Mitte dieses Jahrhunderts so vollständig entschwunden, daß sie gar nicht mehr in der Lage sind, sich zu besinnen, wie sie das wohl vor 50 Jahren gemacht haben. Diefes Berfümmern und Berarmen des Gewerbes ist nicht nur in Deutschland zu Tage getreten, sondern ebenso gut in Frankreich. Der Unterschied liegt nur darin, daß man sich in Frankreich ein Bierteljahrhundert eher dieses Berkümmerns und Berarmens bewußt geworden ist, als in Deutschland. Man fängt in Deutschland erst seit fünf bis zehn Jahren an, aus diesem Schlafe aufzuwachen: in Frankreich ist man vor 30 bis 40 Jahren an diese Arbeit gegangen. Wesentlich deshalb sind die Franzosen heute in der Lage, in ihrer Industrie die Deutschen zu überflügeln, und wir werden noch geraume Zeit brauchen, ebe wir diesen Vorsprung der Franzosen

nachgeholt haben. Ich kann mich hier auf einzelne kunftgewerbliche Beispiele nicht einlassen, es würde das außerhalb des Rahmens dieser Bersammlung liegen: aber es ließe sich mit Jahreszahlen bezeichnen, wann die Franzosen begonnen haben, diese und jene verlorene Technik wieder aufzunehmen, und zwar nicht nur neue Techniken, nur für Luxusgewerbe, sondern Handgriffe in bestimmten Gewerben, wie die Schmiedekunft, die Holz-Industrie, mahrend wir Deutsche erst jetzt allmälig uns besinnen, daß wir vor hundert Jahren das auch haben machen können. Also ist es ganz natürlich, daß diejenigen Gesellen und Lehrlinge, die herangebildet sind von Meistern, deren eigene Lehrzeit in die Zeit dieses Berfalls der Gewerbe fiel, nicht in vollem Umfange den heutigen Anforderungen genügen können. Wir meffen beute die Anforderungen, die wir stellen, mit dem Magstab bessen, was uns durch die Handelsfreiheit von andern, günstiger gestellten Bölkern geboten wird, und wir müssen finden, daß eben auch unsere guten Arbeiter durchaus nicht in dem vollen Umfange genügen können, schon deswegen nicht, weil ihre Zahl zu klein ist, um den neuen Bedürfnissen zu entsprechen. Also diesen Hintergrund des Rudganges in unserer Leistungs= fähigkeit muffen wir im Auge behalten, um nicht die speciellen Fragen, die uns beute beschäftigen, in ihrer Tragweite zu überschätzen.

Meine Serren! Ich wende mich jetzt zur zweiten Frage: Welche Verbesserungen mit Erfolg durch die freie Thätigkeit des Einzelnen hervorgerusen werden können. Da geht nun die Ansicht der Mehrzahl der Gutachter dahin, daß das

verzweifelt wenig ist.

Es werden allerdings einige specielle Vorschläge gemacht, aber im Großen und Ganzen meint man doch, daß auf dem Wege der gegenwärtigen Gefetzgebung ein erfreuliches Ziel nicht zu erreichen ist, und zwar geht nicht nur die Ansicht Derer, die vom Staate mehr fordern, als man billiger Weise ihm belasten kann, sondern auch die Ansicht derer, welche die Selbsthülfe auf ihre Kahne geschrieben haben, dahin, daß in den heutigen Gesetzen eine Beengung und Behinderung liege, das zu thun, was gethan werden muß durch freie Thätigkeit des Ich werde nachher Gelegenheit haben, einzelne Beispiele anzuführen. Wollte ich nun diese Frage beantworten, diese zweite Frage, da, wo es am nöthigsten ist, sie zu beantworten, so mußte ich hier eine Moralpredigt halten: da ich aber hier zu Männern rede, welche, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Lehrlinge heranzubilden haben, kann ich, glaube ich, diesen Gegenstand übergeben. Ich will daher nicht von den moralischen Pflichten des Lehrherrn dem Lehrling gegenüber, nicht von väterlicher Zucht und Ermahnung u. w. d. a. sprechen, sondern ich wende mich hier zu rein praktischen, im äußeren Leben erkennbaren Magregeln, welche der Einzelne, zunächst ganz abgesehen von seinem Zusammenhang mit einer Berbindung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, treffen kann, um eben der jetzigen Bermahrlosung des Lehrlingswesens zu steuern. Ich habe bereits angedeutet, daß die Lehrlingslöhnung ein wesentliches Mittel ift, indem dadurch dem Streben gewissenloser, leider sehr zahlreicher Eltern von Lehrlingen nach Ausbeutung der jungen Arbeitskraft ihrer Kinder ein Damm entgegengesett wird. Auch die Lehklinge werden dadurch in die Lage kommen, wöchentlich ein Kleines nach Saufe zu bringen zur Bestreitung der Unterhaltungs= kosten der Familie. Es ist dies auch schon in mancher Hinsicht anerkannt worden, es wird schon von einzelnen Gewerbetreibenden auch, ganz abgesehen davon, ob

ver Lehrling im Hause des Meisters Unterhalt und Kost erhält, dem Lehrling eine kleine Löhnung gezahlt. Einige Lehrherren wollen sich nicht gern dazu verstehen, Löhnung zu sagen, sie nennen es lieber Taschengeld. Die Hauptsache ist,

daß der Lehrling Geld nach Hause bringt.

Mit dieser Zahlung von Lehrlingslöhnung ist noch eine andere Möglichkeit verbunden, ein Mittel gegen den Contractbruch des Lehrlings. Es ist schon von verschiedenen Einzelnen eingeführt worden und speciell dazu Anregung gegeben durch den deutschen Baugewerkerein. Ich habe hier ein Formular des Lehre vertrags des Verbandes deutscher Baugewerksmeister; darin sindet sich in § 4 folgender Bassus:

Der Lehrling erhält einen seinen Leistungen angemessenen Lohn. Bon bem Lohn werden jedoch zur Bildung einer Caution im ersten Jahr wöchentlich 20 Reichspfennig, im zweiten Jahr wöchentlich 30 Reichspfennig, im dritten Jahr wöchentlich 40 Reichspfennig einbehalten. Der so angesammelte Fonds wird, soweit er nicht durch etwaige Conventionalstrafen verwirkt ist, bei ordnung8= mäßiger Auflösung des Lehrverhältnisses an den Lehrling ausgezahlt. Dadurch, daß die Lehrherren sich bereit erklären, den jungen Lehrling schon zu bezahlen, haben sie demnach selbst ein Mittel in der Hand, sich gegen die Folgen des Contractbruches zu sichern, und daß es möglich ist, diesen Lohn zu zahlen, zeigt eben der Fall, daß es von einzelnen Gewerbtreibenden in mehreren Gewerben geschieht. Das Banze ist ja nur ein Rechenerempel: auf der einen Seite soll der Lehrling dem Lehrherrn zahlen, was er ihm schuldet, nicht in Form von Geld, sondern in Form von ohne directen Lohn geleisteter Arbeit. Er foll dem Lehrherrn zurückzahlen, was dieser ihm an Kost und Wohnung gibt, oder was an Rostgeld, er soll ihm ebenso ein Lehrgeld entrichten und wird ihm durch seine Arbeit auch entrichten, was der Meister ihm in Form eines Lohnes vorauszahlt. Der Fall ist sehr benkbar, daß der Lehrherr vorzeitig Lohn zahlt, d. h. schon Lohn zahlt, wenn der Lehrling noch nicht verdient: dadurch wird natürlich der Lehrling in die Lage kommen, dem Meister frater eine Zeit lang um geringeren Lohn zu bienen, als er sonst bienen würde, wenn er bein Meister das Lehrgeld baar ausbezahlt und nicht von Anfang an vom Meister Lohn erhalten bätte.

Zweitens ift hier ein Vorschlag zu erwähnen, der früher von Dr. Gensel im Jahrgang 1873 des "Arbeiterfreund" ausgeführt worden ist. Gensel hat in diesem Aufsats in überzeugender Weise die Antwort auf eine der Fragen gegeben, welche im Programm der jüngsten Reichsenquête gestellt ist. Es handelt sich um Frage 13: "Läßt sich eine Entschädigung für eigenmächtige Lösung des Lehrverhältnisses unter Berücksichtigung der Zeit, für welche der Lehrling noch gebunden war, auf bestimmte Sätze feststellen?" Ich habe selbst einer solchen Enquête-Commission beigewohnt, ich weiß, daß diese Frage immer viel Kopfzerbrechen gemacht hat. Hätten die Herren den Aufsatz von Gensel gelesen, so würden sie gefunden haben, daß es keineswegs so schwer ist, diese Sätz, wenn nicht in concreten Summen auszudrücken, so doch mittelst einer leicht zu lösenden Formel im Boraus festzustellen. Meiner Ansicht nach liegt aber doch eine gewisse Gesahr darin, dem Lehrling in jedem Augenblick ganz klar zu sagen, wie es Gensel will, wie hoch sich das beiderseitige Soll und Haben beläuft, indem Lehrherr und Lehrling jeder ein Contobuch haben sollen, worin ganz genau

Buch geführt wird über den jedesmaligen Stand. Wenn das geschähe, würde eben der Lehrling ganz genau wissen, in welchem Moment er am vortheilhaftesten den Contract brechen könnte. Es ift allerdings ein guter Rath, zu fagen: de Parteien sollen wirthschaftlich rechnen lernen; aber wie die Berhältniffe unter der gegenwärtigen Gesetzgebung liegen, würde der Lehrling durch dieses Lernen noch eher zum Bruch des Lehrvertrags kommen, als schon ohne dies. Es wird nunlich, und die Erfahrung mit den Lehrvertragsbrüchen bestätigt dies, der Bertragsbruch dann für den Lehrling am vortheilhaftesten sein, wenn die Summe der vom Meister ihm gewährten Kost einschließlich des etwa gegebenen Taschengeldes balancirt mit der Summe des Extrags der Arbeit; welche der Lehrling dem Meister bisher geleistet hat, also wenn der Lehrling anfängt, sein Lehrgeld abzuarbeiten. Es entspricht dieser Berechnung, die Genfel im Einzelnen vor= mefflich durchgeführt hat, auch die Thatsache, die bei der Enquête ermittelt wurde, daß die meisten Lehrvertragsbrüche nicht gegen Ende der Lehrzeit statt= finden, wenn der Lehrling schon etwas abgetragen hat, sondern mehr gegen Mitte der Lehrzeit, eben dann, wenn der Lehrling anfängt zurückzuzahlen, wenn er soviel vom Meister sich hat geben lassen, in der einen oder andern Form, wie irgend möglich ist, also um die Mitte herum, meist gegen Anfang der zweiten Hälfte der Lehrzeit. Dann freilich, wenn der Meister auf irgend eine Weise gegen willfürliches Entlaufen des Lehrlings gesichert ist, wird jene gegen= lunge Buchführung ein ganz vortreffliches Mittel sein, um die Höhe des Schadens, welcher entstehen wird, wenn der Lehrling zu einem andern Beruf übergehen oder aus einem andern Grunde den Meister verlassen will, rasch zu ermitteln.

Weiter haben wir es hier zu thun mit den Lehrlingscaffen. Wie wollen Sie diese einführen, zwangsweise oder freiwillig? Zwangsweise, das würde außerordentliche Bedenken haben. Ich glaube nicht, daß man sich darauf in ngend einer Beise einlassen sollte. Es würde noch viel schlimmer sein, als die Forderung, die wenigstens durch specielle Vorkommnisse motivirt werden kann: daß die Arbeitgeber zu den Krankencassen ihrer Arbeitnehmer zwangsweise bei-Die lettere Forderung wird sich immer stützen können auf die Pramien, welche die Arbeiter in gefundheitsgefährlichen Gewerben an ihre specielle Krankencasse entrichten müssen, Prämien, die man billiger Weise dem Unternehmer zur Last legen fann, für den sie dieses Gewerbe betreiben; aber weiter gehen, und zwar Lehrlingscassen zwangsweise einzuführen, den Arbeitgeber verpflichten, für seinen Lehrling irgend Etwas einzulegen, was der Lehrling als Prämie erhalten soll, wenn er das Lehrlingsverhältniß richtig beendet hat, das führt zu weit; hierauf können wir nicht eingehen. Einer der Gutachter, Herr König, der specielle Beispiele zu solchen Lehrlingscassen gegeben hat, die im llebrigen außerordentlich lehrreich sind, befürwortet allerdings die zwangsweise Einführung solcher Lehrlingscassen. Solche Lehrlingscassen sind aber meiner Unsicht nach auch nur dann von Erfolg, wenn es sich um Fabriken handelt, und wenn diese Fabriken ein Interesse daran haben, die Arbeiter dauernd an sich zu fesseln. Gerade die Beispiele, die Rönig anführt, sind Belege hierfür. Es wird z. B. eingezahlt mährend der Lehrzeit des Lehrlings ein kleiner Beitrag von dem Lohne, den er erhält, an eine bestimmte Casse. Wenn der Lehrling dann conscriptionspflichtig ist und seinen militärischen Pflichten genügt, wird inzwischen weiter gezahlt von Seiten des Fabriketablissements. Damit ift ein starkes Lockmittel für die Lehrlinge gegeben, nach Beendigung ihrer Militärdienstzzeit wieder einzutreten. Es ist auch nirgends gesagt, daß die ersparte Summe dem früheren Lehrling wieder entzogen wird, wenn er nicht wieder arbeiten will oder innerhalb kurzer Zeit austritt. Es wird also völlig lohaler Weise verfahren. Dergleichen bleibt aber immer eine Einrichtung, welche ins Leben zu rufen dem einzelnen Fabrikunternehmer, dem einzelnen Gewerbtreibenden für seinen Wirkungskreis überlassen werden nuß. Dabei muß es sein Bewenden haben. Ich glaube, die Gesetzgebung hat sich in irgend einer Weise nicht damit zu befassen.

Eine weitere Frage, die der Bewahrung vor Ueberlastung des Lehrlings durch häusliche Arbeit, sowie vor Ueberanstrengung der jugendlichen Kräfte, schlägt zum Theil in das Gebiet der moralischen Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrlinge. Diese Frage soll uns hier weniger beschäftigen. Die Ueberburdung der Lehrlinge mit häuslichen Arbeiten kommt im Wesentlichen nur da in Frage, wo die Lehrlinge beim Meister wohnen. Die Fälle dieser Art werden aber immer seltener. Abgesehen von den Fällen, wo, wie beim Backer=Gewerbe, die Art des Betriebes das Wohnen des Lehrlings und auch des Gesellen im Hausdes Meisters erfordert, ist die Zugehörigkeit des Lehrlings zum Haushalt des Meisters nur noch bei sehr kleinen Betrieben die Regel. Auch hat die jüngste Enquête ziemlich allgemein gezeigt, daß jener Migbrauch des Lehrlings zu nicht gewerblicher Arbeit nicht so zahlreich und so häufig vorkommt, wie man vielleicht glaubt. Ich fürchte, daß ein weiteres Eingeben auf die hier naheliegenden Fragen uns in ein dem heutigen Thema fernliegendes Gebiet führen könnte, in das Gebiet der Maßregeln zum Schutz jugendlicher Arbeiter. Freilich ein böchst wichtiges Capitel, welches einer ber Herrn Correferenten ja auch in Form einer bestimmten Resolution auf die Tagesordnung gebracht hat; ich fürchte aber, daß wir von dem eigentlichen Ziele unserer heutigen Thätigkeit abkommen, und ich möchte daher mich auf diese Frage nicht weiter einlassen, um so weniger, als eben die Bestimmungen der jetigen Gewerbe-Ordnung zum Schutze jugendlicher Arbeiter selbst so außerordentlich bestritten und in mehrfacher Hinsicht der Resorm bedürftig find. Es würde daher nicht genügen, dem Einzelnen die Pflicht aufzuerlegen, für seine Lehrlinge dieselben Borschriften zu befolgen, wie sie gesetzlich für Fabrikarbeiter gegeben sind. Diese ganze Frage möchte ich aus dem Rahmen der heutigen Berathung herausschällen und einer späteren Berathung vorbehalten wiffen.

Dann wäre hier die Erleichterung des Fortbildungsschulbesuchs durch die Lehrherren zu erwähnen. Da ich noch über Fortbildungsschulen am Schluß des Referats reden werde, so deute ich dies nur an und verbreite mich hier nicht weiter darüber.

Wichtiger wird schon die zweite Frage: das ist die freie Thätigkeit der Arbeitnehmervereine zum Besten des Lehrlingswesens. Ich weiß sehr wohl, daß es der mit Entschiedenheit vertretene Standpunkt vieler Arbeitgeber ist, das Lehrlingswesen sei überhaupt gar keine Sache der Arbeiter, es sei ausschließlich Sache der Arbeitgeber. Ich überlasse es diesen Herren, diese Anschauung vom theoretischen Standpunkte aus zu vertheidigen und stelle mich auf den Standpunkt der Thatsachen, und da muß ich constatiren, daß die Arbeitnehmer ihrerseits sich längst darauf besonnen haben, daß das Lehrlingswesen sie auch angehe.

Sie wissen sehr wohl, daß die leichstnnige Sandhabung der Lehrlingsheranbildung von anderer Seite sie aufs Schwerste in ihrer Erwerbsthätigkeit schädigt; sie wissen, daß eine Ueberfüllung des Marktes mit schlecht herangebildeten Lehrlingen ihren eigenen Lohn herabdruckt und sie der Aussicht beraubt, mit dem Erlernten ihr gehöriges Fortkommen zu finden. Sie wissen das, nur haben leider in Deutschland die politischen Agitationen, Reichstagswahlen und Alles was damit zusammenhängt, die Kräfte dieser Herren so gründlich absorbirt, daß sie an diese praktischen Fragen sehr wenig herangetreten sind. Wir haben aber auch in Deutschland Beispiele des Bestrebens von Seiten der Arbeitnehmer allein. Makregeln zur Sicherung bes Lehrlingswesens einzuführen, wie solche in England Es liegen mir vor, um einige Beispiele zu geben, die Statuten ber Gewerkschaften der Holzarbeiter. Diese Gewerkschaften haben in dem Wochenblatt "Die Union" ihr besonderes Organ, und sind prononcirt socialdemokratischer Sie haben einen Paragraphen in ihren Statuten, worin sie die Regelung des Lehrlingswesens als Sache ihres Verbandes erklären mit dem besonderen Zusat: "um eine Uebersetzung der einzelnen Fachgewerbe mit Lehrlingen möglichst zu verhüten". Damit ist eine Tendenz ausgesprochen, welche, wie herr Brofessor Brentano in seiner interessanten Schilderung Des englischen Lehrlingswesens darlegt, bei den englischen Arbeitern mit voller Schärfe zu Tage Der Berband der Buchbinder, auch socialbemokratisch, hat in § 4 seiner Statuten die Bestimmung: "Der Gesetzgebung des Verbandes unterliegt das Lehr= lingswesen". Er spricht also von einer fermlichen "Gesetzgebung"! Praktisch geworden ist diese Gesetzgebung aber auch schon in mehreren Fällen. Speciell bekannt ist mir das Statut der vereinigten Schiffbauer in Hamburg und Umgegend. Sie kennen die Organisation der Schiffbauer, die eine der stärksten innerhalb der socialdemokratischen deutschen Verbande ist. Sie ist deshalb so stark, weil fie eigentlich nichts Anderes ift als die alte Zunft, die sich auch unter modernen Berhältniffen lebendig erhalten hat. E8 läßt fich da8 fogar nachweifen an ein= zelnen Bestimmungen, die weiter nichts sind als eine Abschrift aus den alten Aunftstatuten, die vor 40 Jahren noch in Kraft waren. Also die vereinigten Schiffbauer haben das Lehrlingswesen vollständig in die hand genommen, ben Arbeitgebern durchaus keine Stimme eingeräumt. Der § 26 ihrer Statuten besagt: "Nach Uebereinkommen mit Meister und Schiffbauer darf die Zahl der Lehrburschen nicht überschritten werden; nämlich die bedeutendsten Meister dürfen 12, die minderbedeutenderen 4 Lehrburschen halten." Weiter wird vorgeschrieben: "Bierjährige Lehrzeit, mit Berechtigung der Unterbrechung durch eine Seereise, welche nicht in die Lehrzeit eingerechnet wird." Die Meister werden also hier nicht gefragt, die Lehrlinge werden den Gefellen zugewiesen, und diese haben schon ein Interesse baran, daß der Junge etwas lernt, weil sie nämlich in einem andern Baragraphen ihrer Statuten die Forderung vertreten: Gleicher Lohn für Alle! Auf diese weitergehenden Forderungen, die ja zum Theil leider schwer schädigend auf das Schiffsbaugewerbe einzelner Städte eingewirkt haben, kann ich nicht eingehen; nur das will ich hervorheben, daß der Lehrling, der die von den Gefellen vorgeschriebene Meldung vernachlässigen würde, später nicht ausgenommen werden würde in den Schiffbauerverband, mit andern Worten, daß es für ihn absolut unmöglich mare, wo Schiffbauerverbande ihre Cartellvertrage haben, irgend fein Unterkommen zu finden. Da haben wir ganz ähnliche Berhältniffe wie in Lehrlingsmefen.

England Auch die Gewerkvereine haben sich der Beaussichtigung des Lehrlingswesens wenigstens in ihren Statuten angenommen; meines Wissens sind sie noch
nicht soweit gegangen, wie die vereinigten Schiffbauer in Handurg. Auch bei
den Buchdruckern sind meines Wissens ganz ähnliche Erscheinungen zu Tage
getreten; wenn ich nicht irre, ist die Thatsache, daß in Zeitungsdruckereien Lehrlinge nicht gehalten werden dürfen, auch den Agitationen der Gehilsen zuzuschreiben,
welche sich ganz richtig sagten, daß bei der aufreibenden Thätigkeit, die sich auf
wenige Stunden zusammendrängt, zum Theil sogar Nachtarbeit erfordert, eine
geordnete regelmäßige Weiterbildung der Lehrlinge unmöglich ist.

Ich habe mich darauf beschränkt, diese Beisviele hervorzuheben; Andere von Ihnen werden vielleicht in der Lage sein, diese Reihe von Beispielen zu vervollsständigen. Ich gebe sie nur, um zu zeigen, daß Arbeitnehmerverbände in Deutschsland der Ansicht sind, das Lehrlingswesen gehe sie auch etwas an, und ich muß diese Ansicht als entschieden berechtigt erklären und bitte Diejenigen, welche anderer Ansicht sind, mir nachher ihre Gründe zu sagen, und mich in den Stand zu

feten, fie zu widerlegen.

Weiter komme ich zu der Thätigkeit der Arbeitgebervereine. Da muß ich an den unglücklichen Baragraphen der Gewerbe-Ordnung erinnern, der es ganz unmöglich macht, daß Arbeitgebervereine eine segendreiche Thätigkeit in Hinsicht auf gewissenhafte Aufrechterhaltung der Lehrverträge üben. Es ift merkwürdig, welche Hoffnungen man immer noch von der freien Thätigkeit der Arbeitgeber= vereine hegt, denen doch die bestehende Gesetzgebung jedes energische Borgehen unmöglich macht. Ich habe vor einigen Tagen in einem in der "Concordia" abgedrudten Berichte der Berliner Enquête von Dr. Stod die Behauptung gelefen : "Ohne solche Mitwirkung der Handwerksmeister selbst murben gesetliche Borschriften in der Regel wirkungslos bleiben." Meine Herren! Das ist sehr schön gesagt, aber wo bleibt der § 152? Ich kann Ihnen Rechtssprüche bringen, welche zeigen, daß Bereinigungen zum Behuf der Verhinderung von Vertrags= brüchen der Lehrlinge wie der Arbeiter unter diesen Paragraphen fallen, der eben jede Bereinigung, die irgendwie auf Erlangung günstigerer Lohn= und Arbeit8= bedingungen gedeutet werden kann, illusorisch macht. Jedes einzelne Mitalied Dieser Bereine, welches man durch Conventional = Strafen zwingen wollte, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wurde auf Grund des § 152 die klagenden Bereinsvorstände auslachen durfen. So lange dieser Paragraph besteht, kann man daher von Arbeitgebervereinen nicht fordern, daß sie durch Selbsthülfe voll= tommen Abhülfe schaffen.

Eine andere Thätigkeit können die Arbeitgeber auf dem Gebiet des Bildungswesens ausüben. Wir haben solche Bestrebungen schon in der erfreulichsten Weise in den deutschen Bauhütten, auch bei den Buchdruckern, indem diese Arbeitzgeberverbände selbständige Fachschulen gründen, wo Fachkundige unterrichten. Bekanntlich ist es in unsern Gewerbez und Fortbildungsschulen außerordentlich schwierig, sachkundige Lehrer zu erhalten, die die allgemeinen Disciplinen den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe anzupassen verstehen, und gerade bei diesen Bereinssachschulen ist Letzteres in glücklicher Weise der Fall. Es ist ganz etwas Anderes, wenn ein Baumeister, der sechs Tage der Woche praktisch auf seinem eigenen Bau arbeitet, am siedenten hingeht und den Lehrlingen Unterricht gibt, als wenn ein nur theoretisch auf polytechnischen Schulen gebildeter Mann Gewerbeschullehrer wird und nun ohne Zusammenhang mit der Praxis den jungen Leuten seine Ansichten vorträgt. Ich sehe daher in den von Innungen und gewerblichen Fachvereinen unterhaltenen Schulen eine außerordentliche gute Zukunft

für die Hebung des Lehrlingswesens.

Dann sind die Bereinscassen für Lehrlinge zu erwähnen. Ich kann mich nur beziehen auf das, was ich über Cassen in den Fabriketablissements gesagt habe. Es ist allerdings auch benkbar, daß durch Bereinsthätigkeit Cassen geschaffen werden, die dem Bertragsbruch entgegen arbeiten und dem Lehrling ein weiteres Fortkommen erleichtern. Auch Lehrbriefe und Zeugnisse, die in neuerer Zeit wieder in Aufschwung gekommen, sind hier zu erwähnen. Alle diese Mittel mögen anregend wirken, sie erstrecken sich aber nicht auf den Kern der Berhältnisse, welche geordnet werden sollen, und können nur dadurch dauernd ein= flußreich werden, daß ihre Form auch mit lebendigem Inhalt erfüllt wird. Ich habe erwähnt, daß auf der einen Seite Arbeitgebervereine behaupten das Lehrlings= wesen sei ausschließlich ihre Sache, auf der andern Seite Arbeitervereine ebenso ent= schieden das Lehrlingswesen zu ihrer ausschließlichen Domaine machen wollen. Ein Ausweg mare meines Erachtens gefunden, wenn man diese beiden Ansprüche qusammenbringen und eine neue Bereinigung aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern schaffen könnte Mit diesem Gedanken gelangen wir zu den sognannten "neuen Innungen". Meine Berren, ftogen Gie fich nicht an den Ramen! Ich weiß, als die Denkschrift der Hamburger Commission in die Welt geschickt wurde, daß Biele vor dem Ramen "Innung" zurückschreckten. Wir find hoffentlich nicht fo weit wie in Frankreich, wo "die Namen die guten Dinge tödten". Berfahren wir daher auch hier nicht nach dieser Redensart und nehmen wir den Namen vorläufig nur als Bezeichnung eines Begriffes hin, für den uns zur Zeit ein besserer Name fehlt! Ich muß hier nur gleich betonen, daß ich nicht der Ansicht eines der Herren Correferenten bin, daß diese neuen Innungen und die Einigungs= ämter ein und dasselbe seien. Der Unterschied ist haarscharf zu ziehen; die Innung kann im einzelnen Falle das Einigungsamt aus sich hervorgehen lassen, Dieses steht aber auf einem ganz andern Boden. Der Berr Vertreter der Gewertvereine behandelt in seiner Resolution das Einigungsamt gewissermaßen als synonym mit der neuen Innung. Um das Irrige dieser Auffassung zu zeigen, sehen wir, wie das Einigungsamt sich bei uns in Deutschland praktisch gestaltet Im Statut der Gewerkvereine der deutschen Maschinenbauer heißt es 3. B.: "zur Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeit= nehmer ist ein bleibendes Schiedsgericht 2c. einzusetzen". Meine Herren! Da haben Sie eine Institution zur Erledigung von Differenzen, die neuen Innungen nehmen aber gar teine Rudficht auf Differenzen, Die entsteben, sondern wollen Berhältniffe regeln, über die vielleicht gar feine Differenzen vorhanden sind. Das Einigungsamt ber Schiffbauer in hamburg besteht zum Theil aus Männern, die gar nicht dem Berband angehören. Die Innung soll vielmehr ein organisirter Verband von Angehörigen eines Gewerbes sein. Den besten Beweis für meine Behauptung kann ich einem Bortrage entnehmen, welchen Herr Professor Schmoller 1872 in dieser Versammlung gehalten hat. Damals hat Herr Professor Schmoller folgendes beantragt: "In Erwägung, daß das beste Mittel die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu beseitigen, und den socialen Frieden herzustellen, die sogenannten Einigungsämter (Arbeitskammern, boards

of conciliation and arbitration), d. h. Vermittelungscommissionen gewählter Arbeitgeber und =nehmer eines bestimmten Gewerbes, welche bei ent stehenden Streitigkeiten für eine bestimmte kürzere Zeit die Arbeitsbedingungen, unter welchen die Unternehmer Arbeiter beschäftigen, die Arbeiter in Arbeit treten sollen, sesssellen, sind, zu beschließen, u. s. w. "es sei wünschenswerth, daß überall, wo häusige Streitigkeiten vorkommen, derartige Kammern freiwillig organissit werden, sowie daß ein besonderes Geset derartigen Kammern unter gewissen Bedingungen die nothwendigen Besugnisse ertheile und ihre Entscheidungen durchsührbar mache."

Meine Herren! Da sehen Sie das Programm solcher Einigungsämter deutlich umrissen; es ist aber ein ganz anderes Programm als das, welches wir den neuen Innungen auf den Weg geben. Wo sindet das Lehrlingswesen Platz in jenem Programm? Es würde vielleicht in einer einzelnen Frage, die das Lehrlingswesen betrifft, einmal die Entscheidung des Einigungsamtes angerusen werden können, aber für die inneren Berhältnisse dieses Gewerbes würde das Einigungsamt, wenn wir dessen Begriff festhalten, wie er vorher desinirt ist, in keiner Weise genügen können. Unders wäre es, wenn Sie sagten, unter Einigungsamt wollen wir verstehen, was von anderer Seite unter dem Wort "neue Innung" verstanden worden ist. Ich würde hierin keinen Vortheil ersblicken, denn ich glaube, daß das Wort "Einigungsamt" ziemlich allgemein in Deutschland mit einem bestimmten Begriff verknüpft ist und man daher nur Verwirrung stiften würde, wenn man ihm einen neuen Begriff unterlegte, während man mit dem noch nicht occupirten Worte "neue Innung" einen immerhin neuen Begriff verbinden darf.

Meine Herren! Ich habe diesen Unterschied hervorheben muffen, muß jedoch gleichzeitig mit Freude constatiren, daß ich im Uebrigen, mas die Bedeutung der neuen Innung betrifft, auf demselben Standpunkte stehe wie der Correferent, auf den ich mich beziehen mußte. Meine Herren! Man könnte vielleicht sagen, es sei die Neubildung solcher festgegliederter Innungen durchaus nicht nöthig, es genüge, daß aus den bestehenden Arbeitgeber- und = Rehmer-Berbanden zeitweilig Commissionen, nicht zum Zwecke bes Ginigungsamtes, sondern zur Erledigung der anderen Zwecke, welche wir uns in Hamburg in einer freien Com= mission der Gewerbekammer als Zwecke der Innung gedacht haben, zusammen-Das würde sehr leicht sein, wenn man einig darüber ware, welche Körperschaften auf Seiten der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer diese Commission mablen sollen. Es herrscht aber auf beiden Seiten die größte Zerfahrenheit und Zersplitterung, größer noch auf Seiten der Arbeitnehmer, als auf Seiten der Arbeitgeber. Wir haben da die Gewerkvereins = Organisation, wir haben die Gewerkschaften, außerdem noch Fachvereine anderer, socialdemokra= tischer Tendenz, und, meine Herren, an den Tendenzen dieser einzelnen Bereine ändern die Compromisse der beiden großen socialdemokratischen Parteien durchaus nichts; da ist jeder Einzelne, der einmal an der Spitze eines solchen Bereins gestanden hat, interessitt, an der Spite zu bleiben. gehen meine persönlichen Erfahrungen dahin, daß der Bestand solcher social= demokratischen Fachvereine ganz außerordentlich schwankend ist. Heute bestehen sie zahlreich, weil es gilt, den Meistern gegenüber eine Forderung durchzusetzen, morgen nur noch auf dem Papier und ihre Mitglieder sind in dem Bezirke der Stadt, für die der Bevollmächtigte bestimmt ift, nicht aufzufinden. Dann find

es wieder vorübergehende Wahlagitationen, die solche gewerkschaftliche Vereine ins Sie find so abhängig von Zufälligfeiten aller Art, von der all= gemeinen Situation, daß ich in ihnen nicht den Boben finden kann, um zu fagen : Ihr sollt die Commissarien wählen, die mit den Commissaren der Meister= corporation zusammen in Verhandlungen treten. Und die Gewertvereine, welche ja andererseits einen vortrefflichen Boden dafür abgeben würden, sind leider zu wenig verbreitet, und ich glaube auch nicht, daß Aussichten dafür vorhanden find, daß die Gewerkvereine in der nächsten Zeit den Gewerkschaften und Fachvereinen in Nord-Deutschland, speciell in der mir näher befannten Umgegend von hamburg und in holftein irgend welchen Boden erfolgreich abgewinnen werden. Kerner sind hier von Arbeitnehmervereinen noch zu nennen aus den Baugewerken die Bereine der sogenannten "Blauen", die, wenn sie in ihrem Herzen auch viel= leicht vielfach roth genug sind, doch aus praktischen Gründen auf Seite der Meister getreten sind und mit denselben durch irgend welche gemeinschaftliche Institution, z. B. durch Cassen, in regelmäßigem Verkehr stehen. Diese Zer= fahrenheit der Organisation der Arbeitnehmer= und Arbeitgebervereine, — denn für die Arbeitgeber läßt sich das Gleiche durchführen — bringt uns dahin, zu sagen, daß auf dem Boden der gegenwärtig bestehenden Bereinigungen die Bil= dung der gemeinschaftlichen Commission, welche wir in dem Borstand der neuen Innung finden wollen, nicht möglich, und daß es deswegen nothwendig ift, hier= für in Neubildungen einen neutralen Boden zu geminnen.

Ich will mich hier in Details nicht einlassen; die Organisation solcher neuen Innungen steht heute nicht auf dem Programm, und ich kann sie daher nur in allgemeinen Grundzügen berühren. Ich bente mir es wohl möglich, daß, wo die localen Verhältnisse es gestatten, wo einerseits mächtige Gewerkvereine, andererseits mächtige Arbeitgeber-Corporationen bestehen, welche Die größte Mehr= zahl der Arbeitgeber umfassen, daß diese ohne Weiteres sich vereinigen zur Wahl eines die gemeinsamen Angelegenheiten ordnenden Gesammtvorstandes. Ich halte es aber auch für möglich, daß in einzelnen Fällen ein Verfahren eingeschlagen wird, wie das Herr Julius Schulze in seinem Gutachten angedeutet hat, daß man nämlich Arbeitgeber und Mehmer Direct aufforderte, ihrerseits Bertreter zu mablen, die unter irgend einem zu findenden Namen die gemeinschaftliche Commission, den Innungsvorstand der Wähler dieser Vertretungen zu bilden hätten. gesagt, ich halte es für wünschenswerth, durch Normativbestimmungen hier möglichst wenig zu beschränken, und nur dem neuen Gedanken eine bestimmte Form, ein festes Ziel zu steden. Ich wurde es auch für bedenklich halten, wenn man in diesen neuen Innungen gleich ein praktisches Mittel finden wollte, um den socialdemokratischen Vereinen den Boden unter den Füßen zu entziehen. Gerade in Hamburg sind solche Versuche gemacht worden, und ich weiß, daß diese Bersuche ein wesentlicher Grund sind, daß sich nicht alle Arbeiter diesen Innungen angeschlossen haben. In hamburg haben die Töpfer ein solches Statut, worin es beifit:

§ 1. Zweck der Innung der Töpfer ist die Bereinigung der Meister und Gesellen des Töpfergewerbes behufs Förderung der gemeinsamen Interessen, insbesondere die Gründung und Leitung von Anstalten, welche die Hebung des Gesammtwohles der Mitglieder bezwecken, sowie die Erleichterung des Beitritts zu dergleichen Anstalten (z. B. Unters

stützungs-, Kranken-, Sterbe- und Wittwen-Cassen, Versicherungsanstalten, Borschußcassen);

§ 2. die Regelung der Arbeitsverhältniffe durch gemeinsame Ber-

handlung;

§ 3. die gemeinsame Feststellung einer Wertstellenordnung;

§ 4. die Einrichtung und gemeinsame Controlle eines Arbeits-Nachweisungs-Bureaus;

§ 5. die gemeinsame Ordnung und Beaufsichtigung des Lehrlings=

wesens;

§ 6. Die Errichtung eines aus Meistern und Gesellen bestehenden Einigungsamtes.

Das ist gut und sollte auch im Allgemeinen beibehalten werden; weiter

aber heißt es in § 2:

"Den Meistern wie den Gesellen der Innung bleibt es unbenommen, über Angelegenheiten, welche in § 1 nicht als gemeinsam bezeichnet sind, in gesonderten Versammlungen oder in besonderen Vereinen zu verhandeln; berühren jedoch diese Angelegenheiten das Gewerk oder Angehörige desselben, so sind sie zur Beschlußfassung der Innung zu untersbreiten."

Meine Herren! Mit diesem Zusate hat man verhindern wollen, daß die Arbeitnehmer der Innung Mitglieder eines socialdemokratischen Vereines seien, socialdemokratische Verhältnisse überhaupt hineinzögen. Ich halte daß für ungeschickt. Man entzieht auf diese Weise dem neuen Verein Leute, die bei näherem Verkehr vielleicht in anderer Weise über die Tendenzen des Ganzen zu belehren wären, und man bringt von vorn herein einen ausgesprochenen Gegensatz hinein, der dem Unternehmen leicht schaden kann. Ich halte es vielmehr für nicht undenkbar, daß auch ein socialdemokratischer Verein, wenn er nur wirklich eine genügende Mehrzahl der Fachgenossen in einer Stadt repräsentirt, mit einem Meisterverein zusammentritt zu einer solchen Innung. Er mag dann immer für diesenigen Angelegenheiten, die nicht gemeinsam sind, sein socialdemokratisches Steckenpferd reiten, so lange er will. Man soll ihm von Seiten Derzenigen, die solche Innungen ins Leben rusen wollen, diese verznügliche Unterhaltung durchaus nicht beschränken.

Meine Herren! Merkwürdig und erwähnenswerth ist es, daß Empfehlungen, wie sie von der freien Commission in Hamburg bezüglich der neuen Innungen ausgegangen sind, auch in anderen Ländern zu Tage treten, und zwar ganz unsahängig von den deutschen Bestrebungen. In Paris ist eine ähnliche Anzegung ausgegangen nicht von den Meistern, sondern von den Arbeitern selbst. Ich kann Ihnen Mittheilungen machen aus einem Buche, welches zum Berfasser einen der ersten Pariser Möbelsabrikanten hat und den Titel führt: "La revanche de la France par le travail". Paul Mazaroz hat in diesem Buche eine Geschichte des französsischen Zunstwesens gegeben. Am Schlusse erzählt er, daß im Ianuar des verstossens die Arbeiter-Syndicatskammer der Holzbildhauer sich an die Syndicatskammer der Möbelsabrikanten gewendet habe, um sie zu bitten, mit ihr eine gemeinschaftliche Commission zu wählen, um zunächst als Schiedsgericht zu fungiren; keineswegs ein Einigungsamt: das Einigungsamt soll, wie gesagt, entstehende Streitigkeiten, die auf das Ganze des Gewerbes

sich beziehen, Schlichten. Hier wurde von Seiten der Möbelarbeiter gerade bas gefordert, was die freie Commission in Hamburg den neuen Innungen zuweisen wollte: schiederichterliche Befugniß. Die von den Pariser Arbeitern gewünschte gemeinsame Commission sollte das Schiederichteramt ausüben "über Differenzen binsichtlich des Arbeitelohnes", nicht über entstehende fünftige, sondern über Streitigkeiten, wie sie heute von unseren deutschen gewerblichen Schiedsgerichten entschieden werden sollen. Die Herren von der Syndicatskammer der Fabrifanten haben genau dieselben Bedenken dagegen gehabt, wie manche ber deutschen Kritiker über die Hamburger Vorschläge; sie fürchteten sich vor einer neuen Juris= diction und wiesen die Sache zurudt. Die Folge ist gewesen, daß herr Mazaroz, der die Forderung der Arbeiter in der Syndicatstammer vertreten hatte, seinen Austritt erklärte. Das Ende vom Liede ist dann, daß herr Mazaroz freilich mit allzu pathetischen Worten in dieser neuen Bildung die gewerbliche Dr= ganisation ber Bufunft findet - also genau benfelben Standpunkt ein= nimmt, auf dem wir in Hamburg stehen. Er geht so weit, daß er schon in prophetischer Weise die Zufunft schildert, die dem Gewerbe blühen wird, wenn diese neue Organisation Boden gefaßt haben wird und bemüht sich auch schließ= lich einen Namen zu finden, den Namen "famille professionelle". Er sagt, er werde sich vor dem Namen "Corporation" hüten, weil eben dieser Name (wie in Deutschland der Name "Innung") der neuen Sache Gefahr bringen würde. Wie der weitere Berlauf ist, weiß ich nicht; es ist immerhin von Intereffe für uns, daß man unter ganz anderen Berhältniffen auf ähnliche Neubildungen gefommen ift.

Meine Herren! Ich komme nun zu der dritten Frage: Wie die Gestsgebung anregend, fördernd, zwingend wirken soll? Die Thätigkeit des Gestzgebers in dieser Hinsicht kann sehr mannigkache Richtungen nehmen. Es handelt sich einmal um die Form des Lehrvertrags, die vorgeschrieben werden kann, um die Borschrift eines gewissen Inhalts des Lehrvertrags, der Dauer des Lehrverhältnisses einer Probezeit; es können Prüfungen vorgeschrieben werden; die Besichräntung der Lehrlingszahl ist zu erwägen und endlich sind Mittel zu sinden,

um die Beilighaltung der Lehrverträge zu erzwingen.

In Bezug auf die Form des Lehrvertrags kann ich nur die Einmüthigkeit constatiren, die bei der jüngsten Enquête insofern herrschte, als schriftliche Abfassung des Lehrvertrags für wünschenswerth erklärt wurde. So wurde, um einzelne Beispiele anzusühren, in der Liegnitzer Enquête nach den von Jacobi darüber in die Oefsentlichkeit gebrachten Mittheilungen namentlich verlangt schriftliche Abfassung des Lehrvertrags, und auch in der Lübecker Enquête spielt die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags eine wesentliche Rolle; deszleichen in der Hamburger Enquête, wo die Anhänger des alten Zunstwesens ebenso wie die Vertreter des äußersten Gegensatzes zu diesem und socialdemokratische Parteigänger sich für schriftliche Abfassung erklärt haben; deszleichen in der Berliner Enquête, in dem Gutachten des thüringischen Baugewerkevereins. Auch der allgemeine Gewerbeverein in München hat anlästlich der von ihm herausgegebenen Beantwortung der Enquêtefrage sich in demselben Sinne ausgesprochen; die meisten Gutachter des Vereins sür Socialpolitit haben dieselbe Forderung aufgestellt.

Die Registrirung des Lehrvertrags hat den Zweck, die ordnungsmäßige Abfassung unter öffentlicher Autorität zu controlliren. Auf die Organe, welche

mir zur Führung der Bertragsregister geeignet erscheinen, werde ich noch zurud= kommen.

In Bezug auf den Inhalt des Lehrvertrags scheint es mir selbstverständlich, daß darüber auch Normativ-Vorschriften ganz allgemeiner Natur erlassen werden. Es wird sich serner von selbst ergeben, daß, wenn der Lehrvertrag registrirt wird, der registrirende Angestellte oder Innungsvorstand die Parteien darauf aufmerk-

fam macht, wenn ein wesentlicher Bestandtheil des Lehrvertrages fehlt.

Hinsichtlich der Normativbestimmung für den Lehrvertrag darf eine Probezeit von naher zu bestimmender Dauer als eine von feiner Seite bestrittene Forderung bezeichnet werden. Anders liegt es mit der gesetzlichen Dauer der Lehrzeit. Gesetliche Borschriften für diese werden wohl von Ginigen gesordert, scheinen aber durchaus unmöglich, da ja nach dem Bildungsgrad des anzulernenden Lehrlings die Lehrzeit eine verschiedene sein muß und auch zu sein pflegt. Ein Lehrling, der mit Erfolg die Bolksschule durchgemacht hat, wird in der Regel besser als ein Lehrling, welcher nur eine Bauernschule besucht hat, aber weniger gut als ein Lehrling, der eine gute Mittelschule oder gar eine Realschule erster Ordnung absolvirt hat, in der Lage sein, in gegebener Zeit ein bestimmtes handwerkliches Ziel zu erreichen. Je nach diesem oder jenem Falle wird also bei feststehendem Ziele die Lehrzeit länger oder kürzer bemessen werden dürfen. Auch mancherlei andere Verhältnisse sind hier von Einfluß; Mancher will z. B. ein Gewerbe nicht zum eigentlichen Betrieb besselben, sondern nur als Hulfsgewerbe eines anderen erlernen, wie beispielsweise Ingenieure den Maschinenbau, Maschinenbauer Die Schlosserei. Es läßt sich mithin auch mit ber größten Sorgfalt nicht eine für jeden einzelnen Fall passende Scala der Lehrzeiten feststellen.

Auch die Beendigung des Lehrverhältnisses durch Prüfungen ist meiner Anficht nach nicht durchführbar. Wie die Prüfungen früher von der alten Zunft abgehalten wurden, sind sie heutzutage nicht wieder aufnehmbar. Die Zunft hat ihrerseits durch die fortgesetzten Prüfungen kaum Etwas dazu vermocht, die gutenalten Handschaften des Gewerbes auf die Gegenwart zu bringen; die Zunft hat vielmehr das Erbtheil vieler Jahrhunderte in der Zeit ihrer Verknöcherung rasch verfallen lassen, während sie es doch in der Hand hatte, bei den Prüfungen auf die Aufrechterhaltung der alten technischen Kunstgriffe zu achten; sie hat es aber nicht gethan; sie hat durch ihr Prüfungssyssen nicht vermocht, der Verkümmerung der technischen Fertigkeit — ich spreche hier nicht vom Geschmack — Einhalt zu thun. Man darf also mit gerechtsertigtem Mißtrauen die Wiedereinsührung von Prüfungen alten Stiles zurückweisen und wird sich dem gezenüber, welches ich befürworten möchte, erinnern, daß wenn nicht ein gewaltiger Anstoß aus anderen Verhältnissen hervorgegangen wäre, der gewerbliche Krebsgang unter Leitung der Zunsteramina wahrscheinlich seinen trübseligen Verlauf weiter genommen hätte.

Einige haben öffentliche Prüfungen im Anschluß an die Gewerbeschule und den Bersuch derselben befürwortet, aber diese öffentlichen Prüfungen, meine Herren, mit stattsindender Prämiirung, führen uns auf ein sehr heikliches Gebiet, welches dem französischen Unterrichtswesen außerordentlich gefährlich geworden ist. Diese öffentlichen Prüfungen stacheln den Ehrgeiz der Lehrer und der jungen Leute in einer Weise an, daß schließlich das Ganze auf Abrichtung Einzelner hinaussäuft, die dann dem Publikum als Mustkertinder vorgesührt werden, nachher aber leider sich oft als recht verdummt herausskellen. Es macht sich eben jetzt

in Frankreich eine lebhafte Agitation gegen dieses Spstem geltend, das ja in Frankreich alle öffentlichen Schulen durchzieht, und ich möchte die deutschen Gewerbeschulen davor bewahren, einen ähnlichen Weg zu gehen. Es möge dabei sein Bewenden haben, daß der Lehrer dem jungen Manne beim Verlassen der Gewerbeschule ein Zeugniß ausstellt über alle einzelnen Fächer, in denen er dem Unterrichte beigewohnt hat. Un dieses Zeugniß können vielleicht Begünstigungen in späteren Verhältnissen geknüpft werden, wie einer der Herren Gutachter bezüglich der Militärpslicht andeutet.

Man hat ferner befürwortet, das Gefetz solle die Zahl der von einem Meister zu haltenden Lehrlinge in ähnlicher Weise an die Zahl der beschäftigten Gesellen binden, wie solches durch die Macht der coalierten Arbeiter, z. B. bei ben Schiffbauern in Hamburg und bei fehr vielen englischen Gewerkvereinen in ihren besonderen Gewerben durchgesett ift. Ich halte aber die gesetliche Einführung Diefer Beschräntung für ganz unzulässig, weil man fie ben praktischen Berhältniffen nicht anpassen könnte. Nehmen wir folgenden Fall, wie er in Seeftädten und überall, wo für den Export arbeitende Gewerbe eristiren, häufig vorkommt: Ein Tischler, der nur 2, 3 Gesellen beschäftigt, also beispielsweise nach der Scala des angenommenen Gesetzes nur einen Lehrling halten dürfte, besommt beträchtliche Exportaufträge, deren Erfüllung sich auf ein halbes Jahr oder länger erftreckt. Er nimmt also noch 6 oder 9 neue Gesellen an und fann nun auch nach den Bestimmungen des Gesetzes 2 oder 3 Lehrlinge halten. Wie nun, wenn diese Exportaufträge durch geschäftliche Conjuncturen plöstlich beschränkt werden, was soll ber Mann mit seinen Lehrlingen machen? Soll er sie jest entlassen, wie Die Gesellen? Gewiß nicht, benn eine solche Entlassung murbe ebenso mider= rechtlich sein, wie dem Wesen des Lehrvertrags widersprechen. Das Gefet würde bier also dem Manne nur die Bahl zwischen zwei gesetwidrigen Handlungen Aehnliche Verhältnisse wurden bei jedem Gewerbe, welches einmal in Die Lage kommt, für den Export zu arbeiten, sich wiederholen. Will man die Lehr= lingszahl beschränken, so tann dies meines Erachtens nur im Anschluß an eine gewerbliche Organisation, wie ich fie z. B. in der neuen Innung finde, geschehen. Die Innung könnte derartige beschränkende Borschriften für ihre Mitglieder erlaffen und controlliren. Indem fie ju dem Meister, der ju viel Lehrlinge balt, fagen kann: "wir nehmen dir diesen und jenen Lehrling", kann sie diese Lehr= linge auch wieder bei solchen Meistern einstellen, welche die zulässige Bahl von Lehrlingen nicht halten, und kann dabei zugleich den schon erreichten Grad ge= werblicher Ausbildung berücksichtigen. Die Berbeiführung berartiger Einschrän= fungen sollte aber dem freien Ermessen ber gewerblichen Berbande überlassen bleiben, die Gesetzgebung sollte in dieser Hinsicht keinen Zwang versuchen.

Indirecte Mittel, um die Heilighaltung der Lehrverträge zu erzwingen, habe ich schon anläßlich der Löhnung der Lehrlinge und der Lehrlingscassen angedeutet. Ueber das directe Mittel, den Bruch der Lehrverträge unter Strafe zu stellen, kann ich mich kurz fassen, da früher bereits diese Frage vor dieser Versammlung in Bezug auf den Bruch der Arbeitsverträge überhaupt discutirt und zum Abschluß gebracht worden ist. Auch jetzt ist es eine allgemeine Forderung bei der Enquête gewesen, daß der Bruch der Lehrverträge energisch und allgemein gestraft werde. Selbst von socialdemokratischer Seite, wo man freisich den Bruch des Lehrvertrags an dem Brecher selbst nicht gestraft wissen will, ist gesordert worden,

daß Der, welcher einen Lehrling anreizt zum Bruch des Contractes, oder ihn aufnimmt, während er weiß, daß derfelbe entlaufen ist, bestraft werde. Ein Entschädigungsanspruch des früheren gegenüber dem neuen Lehrherrn ist wenig befürwortet worden, weil man meint, er führe zu ewigen Nörgeleien unter den Parteien selbst. Die officielle Bestrafung von Rechts wegen ohne vorgängigen Antrag des Beschädigten eintreten zu lassen, ist nicht empsohlen worden.

Meine Herren! Alle Magregeln, die das Gesetzur Förderung des ge= werblichen Lehrlingswesens vorschreiben fann und vorgeschrieben hat, find aber fruchtlos, wenn es nicht Organe gibt, welche die Ausführung biefer Magregeln Die bestehende Gewerbe-Ordnung enthält eine Reihe gang vortrefflicher Bestimmungen, wenn auch zum Theil nur erst im Keime, nicht völlig ent= widelt und mit aller Consequenz ausgesprochen: aber es fehlt ihr durchaus an den geeigneten Organen zu ihrer Durchführung. Der Landesgesetzgebung, dem problematischen Ortsstatut, ist zu viel überlassen; da sehen wir denn die gewerb= lichen Angelegenheiten willkürlich an einem Orte diesem, an einem andern jenem Beamten, auch wohl ganz oder zum Theil der Ortspolizei zugewiesen, die wirklich mit ihren anderen Aufgaben genug zu thun hat und auch nicht das mindeste Interesse hat, sich mit Sachtunde dieser Berhältnisse anzunehmen. Dadurch ist diese Unordnung wesentlich vermehrt worden, weit mehr als durch die positiven Bestimmungen der Gewerbe = Ordnung. 3ch halte es daber in erster Linie für nothwendig, daß Organe geschaffen werden, die geeignet sind, die Durchführung Diefer Bestimmungen zu überwachen, Organe, Die in ihrem Kreise Zwangsbefugnisse ausüben fönnten. Als solche Organe denke ich mir in erster Linie diejenigen Innungen, in welchen sich Arbeitgeber mit Arbeitnehmern desselben Gewerbes zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten verbinden. Ich gehe auf keine Specialifirung diefer Innungen ein Ueber den Namen habe ich vorher schon genug gesagt; ich will nur ben Grundgedanken gewahrt und festgestellt missen, und die Functionen von Auffichtsorganen für das Lehrlingswesen derartigen Innungen zuweisen. Nun ist aber die Bildung solcher Innungen auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung unzulässig. In einigen deutschen Staaten und in Hamburg sind wir so gludlich, in dieser Lage zu fein — ift es allerdings möglich, solche Innungen zu bilden. Wir haben denn auch zwei derselben in hamburg, und einige Projecte für Neubildungen diefer Urt find der Ausführung nahe gebracht. Das ist aber nur dann möglich, wenn man die betreffenden Bestimmungen der Gewerbe = Ordnung nicht als absolut bindend erachtet, wenn man sich berufen kann auf ein Gesetz, welches, wie das hamburgische von 1864, das Innungswesen einfach dem Bereinsgesetz unterstellt und wenn gleichzeitig Diefes Bereinsgesetz ein außerst liberales ift. Bereinsgesetze haben wir z. B. in Samburg nicht; aus 1848 eine allgemeine Berordnung gegen politische Bereine, dann einen sehr obsoleten Erlaß des Bundesrathes aus dem Jahre 1851: das ift unsere Bereinsgesetzgebung; also haben wir vollständig freie Hand und können neue Innungen gründen. Das kann man aber in den Staaten nicht, für welche die Gewerbe-Ordnung wirklich vollgültiges Gesetz ift. Und wenn Letteres nicht der Fall wäre, würde es sich immer noch um die Liberalität der Bereinsgesetze Diese sind nun außerordentlich mannigfach, und in manchen deut= handeln. schen Staaten setzen sie derartigen Neubildungen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, Magregelungen und Beaufsichtigung, die von der Gründung derartiger

Innungen abschrecken müssen. Im hinblick auf diese Berhältnisse also wünsche ich, in der Resolution, die ich Ihnen vorschlage, zu constatiren, daß auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe Drdnung die Bildung der artiger Innungen unausführbar ist. Die alte Gewerbe Drdnung kennt nur neue Innungen in einem ganz anderen alten Sinne. Ich wünsche, daß die Gewerbe Drdnung entsprechend geändert werde, ohne mich irgend wie auf Details einzulassen; ich wünsche nur, daß der Boden gegeben werde, auf dem Diesenigen, die eine solche Neubildung für aussführbar halten, mit ihrer Schaffung vorgehen können.

Zweitens halte ich für nothwendig, daß auch die Entscheidung der aus dem Lehrvertrage entspringenden Streitigkeiten durch gewerbliche Schiedsgerichte erfolgt. Ich lasse absichtlich die Frage unberührt, in wie weit die Innungen selbst als Schiedsgerichte fungiren können. Sie wissen, daß die Uebertragung dieser Functionen an die Innung in der Hamburger Denkschrift eine große Rolle spielt. Ich gebe auch diesen Borschlag nicht auf, ich will ihn nur hier nicht im Borsübergehen zur Entscheidung stellen. Eben so gut, wie man die Aussicht über das Lehrlingswesen der Innung überträgt, kann man auch meines Erachtens die Functionen eines solchen Schiedsgerichts der Innung übertragen, welche gewissen gesetzlichen Ersordernissen entspricht. Damit würde der Innung nicht etwa eine Gerechtsame ertheilt, vielmehr eine ernste Pflicht auserlegt. Ob und unter welchen Boraussetzungen dies geschehen könnte, übergehe ich jedoch, um nur zu sordern, daß in dem erwähnten Schiedsgericht, sei es Innungsgericht, sei es allgemeines gewerbliches Schiedsgericht, Arbeitnehmer so gut wie die Arbeitgeber vertreten seine.

Weiter will ich, daß das Geset schriftliche Abfassung und Registrirung des Lehrvertrags vorschreibe. Wo registrirt wird, ist im Grunde einerlei; besteht eine Innung auf der angeführten Grundlage, so mag sie diese Function er= halten; es können aber auch die Schiedsgerichte damit betraut werden, oder eine andere Behörde, von welcher hinreichende Sachkunde erwartet werden darf. Meine Herren! Es gibt Gegner einer solchen Registrirung und der gesetlichen Forderung schriftlicher Abfassung der Lehrverträge, obwohl keiner dieser Gegner so weit geht, zu bestreiten, es sei außerordentlich wünschenswerth, die Lehrver= träge schriftlich abzufassen. Rur will man von jener Seite die Schriftlichkeit der Lehrverträge nicht gesetlich vorschreiben. Die herren haben, von einem gewiffen Standpunkt ausgehend, gang recht, wenn sie fagen, man folle eben fo wenig schriftliche Abfassung vorschlagen, wie man vorschreibe, bei bewölktem Himmel mit Gummischuhen und Regenschirm auszugehen. Jener Standpunkt ist aber die einseitige Auffassung, als diene die schriftliche Abfassung und Registrirung nur dazu, den Lehrherrn gegen die Folgen des Bertragsbruches zu schützen. Auf der anderen Seite ist aber boch nicht zu vergessen, daß auch dem Unmündigen, der entweder sich nicht zu berathen weiß, oder von seinen Eltern ausgebeutet werden foll, Schutz gewährt werden muß. Wir wollen also verhüten, daß der Lehr= vertrag, wie bei mündlichem Abschluß leicht geschieht, zu Ungunsten des Lehr= lings gedeutet werde. Der Lehrling weiß bei mündlichem Bertrage oft gar nicht, welche Pflichten er übernimmt, welche Rechte er dem Meister gegenüber hat. Durch die schriftliche Abfassung des Bertrags soll auch der Degradirung des Lehrlings zum jugendlichen Arbeiter entgegengewirft werden. Nicht nur zu

Schriften XI. — Berhandlungen 1875.

Gunsten des Lehrherrn, sondern im Interesse des heranwachsenden Geschlechtes, des ganzen Gewerbes fordere ich daher die Einmischung des Gesetzgebers auf die in meiner Resolution ausgesprochene Art.

Die mindestens einmonatliche Probezeit ist wieder ein Ergebniß der jüngsten Enquête. Besonders motivirt wird sie durch die Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Lehrlings. Sin Lehrling z. B., der Brauer werden soll, weiß nicht, ob seine Lungen den Ausenthalt in der Mälzerei vertragen; es wird einiger Zeit bedürfen, ehe er sich davon überzeugen kann. Ist seine Constitution dem gewählten Beruf nicht gewachsen, so wird eine quälende, ja gefährliche Arzbeit für ihn die Folge sein, und er wird die nächstesse Gelegenheit benutzen, um davonzulausen. In anderen Gewerben, bei den Schlossern, Schmieden, stellen sich vielleicht die Körperkräfte als nicht ausreichend heraus für die Hantierung mit schweren Werkstüden. Oder der Lehrling hat für sein Gewerbe vielleicht eine zu

schwere Hand, oder er ift nicht aufgeweckt genug.

Weiter komme ich dann zu der Androhung von Strafen auf widerrechtlichen Bruch des Lehrvertrags wider den Anstifter hierzu, und wider Denjenigen, der einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder Ich glaube, diese Forderung ist nur eine Consequenz des vorjährigen Beschlusses, so daß ich nicht weiter darauf einzugehen brauche. Ich bin im Uebrigen bereit, falls diefe Aufstellung Gegner finden sollte, mich darüber auszulassen. Ferner habe ich eine Forderung zu stellen, welche nicht direct mit dem Lehrlingswesen zusammenhängt, aber dem Wißbrauch der Lehrlinge in gewisser Richtung zu begegnen im Stande ift. Ich fordere das Berbot, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung im Gewerbe= oder Fabritbetrieb anzunehmen, wenn sie nicht in Gemäßheit des § 139 der Gewerbe=Ordnung mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Ich lege keinen Werth darauf, ob in Diesem Buche der Lehrling verpflichtet sein soll, seine Religion anzugeben, wie es noch in der Gewerbe-Ordnung geschrieben steht und seiner Zeit gegen Widerspruch von social= demokratischer Seite im Reichstag des Norddeutschen Bundes beschlossen wurde. Es handelt sich hier nur um allgemeine Grundsätze; ich will verhindern, daß ein Anabe, der von einem Meister als Lehrling angenommen ist, ohne Weiteres, vielleicht ohne Wiffen der Eltern oder Vormunder, zum jugendlichen Arbeiter degradirt wird. Die beliebige Verschiebung des Verhältnisses soll verhindert werden, indem durch einen formellen Act festgestellt wird: dieser Junge ist Ar= beiter; dann wissen beide Theile ganz genau, mas sie zu thun und zu lassen haben, unter welchen gesetzlichen Bestimmungen sie stehen. Es kann dann nicht in willkürlicher Beise das Wort umgedeutet werden, je nach dem Bortheil des Einen oder Anderen, namentlich in Bezug auf das Kündigungsverhältniß. Forderung unter Nr. 6 meiner Resolution hat zugleich den Zweck, den Wißbrauch zu verhindern, der bei nicht erfolgtem Abschluß schriftlicher Lehrverträge mit dem Knaben getrieben werden konnte. Deshalb braucht auch diese Bestimmung auf den Lehrling keine Anwendung zu finden. Die durch Registrirung ihrer Berträge als Lehrlinge bestimmt bezeichneten jungen Leute haben nicht nöthig, diese Arbeitsbücher zu führen; natürlich ist diese Befreiung von der Führung eines Arbeitsbuches eine Consequenz der Registrirung des Lehrvertrages; das Eine hängt von dem Anderen ab.

Am Schlusse habe ich noch, veranlaßt durch die mehr oder minder ein=

gehenden Erörterungen mehrerer Gutachter, auf das Unterrichtswesen für Lehrlinge eine Resolution vorgeschlagen, in welcher ich die Gewährung ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen fordere, in denen außer den allzemein üblichen Unterrichtsgegenständen die Grundlehren der Bolkswirthschaft und der Gewerbegesetzunde gelehrt werden. Ich will jedoch den Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Gewerbe einführen und überhaupt der Entwickelung der gewerblichen Fachschulen und der Lehrwerkstätten für einzelne Gewerbe möglichst freien Spielraum gewährt wissen.

Meine Herren! Der Unterricht foll gewährt werden: ich fage nicht, daß seine Benutzung erzwungen werden soll. Ich lege aber besonderes Gewicht darauf, daß die Grundlehren der Bolkswirthichaft und der Gewerbegesetunde hier als Unterrichtsgegenstände mitgenannt werden. Ich weiß sehr wohl, daß man 14=, 15jährigen Lehrlingen nicht mit über ihren Horizont gehenden Dingen tom= men kann: aber mit einem jungen Manne von 19 Jahren kann man doch schon von wirthschaftlichen Fragen und von Gesetzen reden. Ich halte es für ein großes Unglud, daß in Deutschland in dieser Beziehung bis jett fo wenig, eigentlich gar nichts gethan ift. Es liegen wohl einige Brochuren über die Ein= richtung von Fortbildungsschulen vor, in denen diese Fragen berührt werden. 1872 hatte die Funt'sche Stiftung in Hagen einen Breis ausgeschrieben. Mehrere Schriften wurden veröffentlicht; in einer derfelben macht hermann Grunow Borschläge für den Lehrplan der Fortbildungsschule: er will u. A. gewerbliches Buch= führen, auch Gewerbegesetztunde berücksichtigt wissen. Er will die neue Gewerbe= Ordnung vergleichen mit anderen älteren Gesetzen: Bunft, Innung, Versicherungs= wesen berücksichtigt wissen. Nicht ganz so entschieden hat bei demselben Anlaß Carl Schröder sich ausgesprochen, obwohl in verwandtem Sinne. So viel ich weiß, ift aber in der Mehrzahl der deutschen Schulen keine Rudsicht auf diese Anregung genommen worden. In Württemberg z. B. ist man in den siebziger Jahren nicht weiter gekommen, als Lefeübungen aus populären Büchern über Bolkswirthschaft mit den jungen Leuten abzuhalten. Doch ist man in Stuttgart, Reutlingen, Cannstatt und einigen anderen Städten Bürttembergs, wie in bem türzlich veröffentlichten großen Bericht über die Wirtsamkeit der Württembergischen Centralstelle für Handel und Gewerbe erzählt wird, wohl zufrieden mit den Erfolgen dieser bescheidenen Anfänge volkswirthschaftlichen Unterrichts.

Ich wünsche, daß man dabei nicht stehen bleibe. Wohl weiß ich, daß es außerordentlich schwierig ist, geübte Lehrkräfte zu bekonmen. Man wird, wenn man in Volkswirthschaftslehre erfolgreich unterrichten will, die Grundlehren doch nicht nur elementar erfassen dürsen; es ist eine wissenschaftliche Universitätsbildung hierzu nöthig, welche nur in seltenen Fällen den Lehrern der Fortbildungsschule beiwohnen wird. Es wird aber möglich sein, auf engliche Vorbilder zurückzugreisen. Die freiwillige Lehrthätigkeit englischer Volkswirthe, — selbst der Minister — wenn ich nicht irre, hat Gladstone noch im letzen Jahre in Sonntagschulen Unterricht in der Volkswirthschaftslehre gegeben — und die vortresslichen Erfolge dieses Wirkens sollten zur Nacheiserung anspornen. Fast noch nothwendiger und einsacher ist aber die Gewerbegesestunde. Ich habe in Hamburg viel zu thun mit Gewerbtreibenden, die Auskunft über gesetliche Fragen von mir wünschen: da mußte ich oft die erschreschosse Unkenntniß der

einfachsten Gesessbestimmungen wahrnehmen, die, wenn sie den Parteien bekannt gewesen wären, sie vor Weitläusigkeiten und Benachtheiligungen geschützt haben würden. Und nach dem was ich aus anderen Städten gehört habe, steht es anderswo nicht besser, als bei uns. Ich verlange nicht ins Detail gehende juristische Auslegung dieser Gesetz; die jungen Schüler sollen nur wissen, wo sie die Gesetz sinden können und wie sie dieselben zu lesen haben. Historische Betrachtungen würden sich zweckmäßig anschließen. Dergleichen geschieht jetzt nicht, oder nur sehr ungenügend. Man bringt z. B. einen dürstigen Auszug aus dem Wissenswerthen in den "Comptoirwissenschaften" unter; da taucht neben dem Bechselrecht auch hin und wieder etwas von Gewerbegesetztunde auf, sast immer aber bleibt dies auf das Genossenschaftswesen beschränkt. Die Gewerbesdronung, sie mag gut oder schlecht sein, ist aber einmal gültige Norm und sollte den Lehrlingen, sobald sie das für ihr Verständniß erforderliche Alter erreicht haben, auch zum Verständniß gebracht werden.

Bon vielen Seiten hat man reichsgesetzlichen Zwang zum Besuch der Fortbildungsschulen befürwortet. Ich, meine Herren, komme nach reiflicher Erwägung aller Folgen folden Zwanges dahin, denfelben für ein Unglud ju halten; ich halte dafür, daß der Zwang zur Schablonisirung des öffentlichen Unterrichts führen wird, wie sie in Frankreich durch den ersten Napoleon begründet wurde, und an der wirklich die öffentliche Bildung Frankreichs aufs Schwerste frankt. Jetzt aber macht sich in Frankreich, abgesehen von der clericalen Agitation, auf dem Felde des Unterrichtswesens eine Bewegung dagegen bemerkbar; ich glaube nicht, daß sie eingewurzelten Borurtheilen gegenüber bald von Erfolg sein werde. Der Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen wurde dahin führen, daß die Gewerbe=Ordnung auch fragen muß: Was ist eine Fort= bildungsschule? Der Lehrplan der Fortbildungsschulen würde Sache des Reiches werden: damit ift aber indirect auch die Nothwendigkeit gegeben, den Lehrplan der Mittelschulen und Volksschulen reichsgesetzlich zu definiren, denn auf ihnen foll ja die Fortbildungsschule weiter bauen. Wir fämen also zu einer Uni= formirung der gesammten Mittel= und Bolksschulen, und davor möchte ich Deutschland bewahrt wiffen.

Es kommt noch manches Andere in Betracht. Eine überstürzte Durch= führung dieses Zwanges, wie sie die Folge eines in diesem Sinne erlassenen Reichsgesetzes sein würde, mußte dahin führen, daß die Lehrkräfte der gewerb= lichen Fortbildungsschulen absolut nicht in der Lage wären, den Auforderungen ju genügen. Schon jetzt muß man sich vielfach mit Lehrern begnügen, die nicht in der Lage sind, auf die speciellen Bedürfnisse der Gewerbe, die doch bei vielen Fächern berücksichtigt werden sollen, einzugehen. Das sind schon jest Mißstände, Die fast überall in Deutschland hervortreten: sie werden noch größer sein, wenn plöplich eine ungeheuer gesteigerte Nachfrage nach Lehrern eintritt. Ebenso werden Die Schulen mit einem Ballast an Muß=Schülern überfüllt werden, Die den Lehrer hindern, in geeigneter Beise den begabteren Schüler weiter zu bilden. Es wird eine Menge Lehrlinge mit Recht ungern am Unterricht Theil nehmen, weil er ihnen wenig nüten kann. Man wird die Lehrlinge zwingen, Dinge zu lernen, die keinen praktischen Werth für sie haben. Es gibt eine Menge Ge= werbe, die weder Zeichnen noch Mathematik brauchen; anderen sind wieder andere Unterrichtsgegenstände völlig unnüt.

Ich bin natürlich für möglichst ausgebreiteten Besuch der Fortbildungs= anstalten, aber ein etwaiger Zwang soll durchaus dem örtlichen Bedürfnisse angepaßt werden. Es soll also Nichts geändert werden in der bestehenden Gewerbegesetzgebung, welche es in das Ermessen der Ortsstatuten stellt, den Zwang einzusühren. Allerdings muß der Lehrherr gezwungen werden können, jedem Lehrling, welcher die Fortbildungsschule oder eine gewerbliche Fachschule besuchen

will, dazu angemessene freie Zeit zu gewähren.

Ferner würde ich im reichsgesetzlichen Zwange zum Besuch der Fortbildungsschulen auch eine Beeinträchtigung der so wohlthätigen Gewerbesachschulen ersblicken, wie sie zum Theil von Regierungswegen eingeführt sind. Gerade Desterreich ist darin in bemerkenswerther Weise vorangegangen, eine ganze Reihe Fachschulen sind gegründet worden; und auch in Deutschland hat man, wie ich schon erwähnte, besonders von Seiten der Baugewerbe und Buchdrucker, diesen Weg beschritten. Nun würde man doch, wenn einmal eine allgemeine Norm für die obligatorischen Fortbildungsschulen aufgestellt wäre, nicht ohne Weiteres solchen Fachschulen, die von einzelnen Innungen eingerichtet werden, in denen Handwerksmeister Lehrlinge ihres Gewerbes unterrichten, die Besugnis einräumen, das der Besuch derselben von dem Besuch der Fortbildungsschule dispensire. Die Lehrlinge würden also im besten Falle leicht längere Zeit auf den Schulzbesuch verwenden müssen, als sie mit Rücksicht auf ihre handwerkliche manuelle Ausbildung entbehren können. Das würde ihre Fachbildung schädigen: oder sie müsten den Fachunterricht aufgeben zu Gunsten einer allgemeinen Fortsbildungsschule.

Dann ift auch der Lehrwerkstätten zu gedenken, die meiner Ansicht nach eine ganz besondere Zukunft haben. In allen den Fällen, in welchen ein Ge= werbe nicht die Kraft und Luft zeigt, die von ihm benöthigten Lehrlinge selbst ordentlich heranzubilden, wird man mit der Zeit zur Einrichtung von Lehrwerkstätten schreiten, mit denen man unter besonderen Verhältnissen schon günstige Erfahrungen gemacht hat. Ich erinnere an Rußland, wo man die jungen Leute nicht ins Ausland schieden wollte, damit sie dort nicht mit den technischen Fertig= keiten zugleich Umsturzideen einsaugten, wo man aber auch nicht mehr aus= wärtige Arbeiter ins Land ziehen wollte zur Leitung ber officiellen industriellen Ctablissements, und wo man daher 3. B. für den Maschinenbau großartige Lehrwerkstätten einrichtete, in denen neben theoretischem Unterricht die praktische Ausbildung der jungen Leute zu Maschinenbauern methodisch geleitet wird. find Lehrwerkstätten dieser Art auch in Deutschland für einzelne Fächer bekannt. jo die Holzschnittschulen in der Berchtesgadener Gegend. Allen diesen Anstalten möchte ich eine möglichst energische Entwickelung sichern, ich möchte verhindern, daß sie durch allgemein gültige Normen gezwungen würden, auf allgemeine Bildung ein zu großes Gewicht zu legen zum Nachtheil der Fachbildung. Einer der Gutachter hat mit Recht betont, daß wir heute Gefahr laufen, durch das viele Reden von nöthiger Fortbildung die jungen Leute auf eine oberflächliche Bildung in vielerlei Dingen hinzulenken und der fachlichen Specialisirung zu entfremden. Ich halte es für viel wichtiger und nothwendiger, daß diese jungen Leute beschränkt werden, als daß man ihren Beist durch fremde Sprachen und eine bunte Menge von allgemeinen Kenntnissen überfüllt, die mit ihrem unmittelbaren Beruf nicht zusammenhängen, und deshalb möchte ich den Lehrwertstätten,

Die doch sehr beschränkt würden durch reichsgesetlichen Fortbildungsschulzwang, eine Zukunft sichern, ohne darum gleich zu fordern, daß sie von oben berab ins Leben gerufen würden. Es muß das der freien Initiative der Betheiligten überlaffen werden. Deshalb kann ich zu der Forderung, einen folchen Zwang ein= zuführen, wie sie der Herr Correferent Liebau stellt, mich nicht zustimmend erflären.

Ich schließe, indem ich constatire, daß principielle Unterschiede zwischen mir und den Ansichten des Correferenten Brof. Schonberg, außer in den schon berührten Bunkten, nicht bestehen. Die berührten Differenzen sind vielleicht nicht unlösbarer Natur. Meine Herren! Ich glaube, in den Resolutionen, die ich Ihnen vorschlage, nicht mehr von staatlicher Einmischung gefordert zu haben, als nothwendig ift, einerseits um den Unmundigen, die durch das Lehrverhältniß zu tüchtigen Arbeitern ausgebildet werden sollen, einen gewissen gesetzlichen Halt zu geben, andererseits dem Lehrherrn selbst eine Sicherheit gegenüber dem jungen Manne zu geben, den er heranbilden soll. Ich glaube den richtigen Weg an= gebeutet zu haben, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu sichern, und daß Die Resolution, Die ich Ihnen vorschlage in Bezug auf volkswirthschaftlichen Unterricht, Unterricht in Gewerbegesetztunde und Nichteinführung reichsgesetzlichen Zwanges zum Besuch der Fortbildungsschule den Bedürfnissen des Gewerbes entspricht. Meine Herren! Ich bitte Sie, meine Resolutionen anzunehmen.

Thesen

des Referenten Dr. 3. Brindmann.

Um eine dem Interesse der gewerblichen Production und der Lehrlinge entsprechende Ausbildung der letteren herbeizuführen, bedarf es einer Reform des Lehrlingswesens.

Diese Reform hat sich wesentlich zu erstrecken auf:

1. a) Die Schaffung mit behördlicher Autorität ausgerüfteter Organe, welche das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen.

b) Da Innungen, in welchen sich Arbeitgeber mit Arbeitnehmern des= selben Gewerbes zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten vers binden, geeignet erscheinen, die Functionen jener Organe für ihre besonderen Gewerbe auszuüben, ist die Bildung derartiger Innungen, welche auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung unau8= führbar wäre, durch eine entsprechende Aenderung Dieses Gesetzes zu ermöglichen und zu fördern.

c) Nur insofern die Bildung derartiger Innungen sich als unerreich= bar oder dieselben sich als nicht lebensfähig erweisen, sind für das Lehrlingswesen besondere Organe zu schaffen, in denen sowohl

Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vertreten find.

2. Die Entscheidung der aus dem Lehrvertrage und dem Arbeitsvertrage entspringenden Streitigkeiten durch gewerbliche Schiedsgerichte, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten find.

3. Die gesetzliche Forderung schriftlicher Abfassung der Lehrverträge und der Registrirung derselben bei den obenerwähnten Innungen, beziehendelich den Aufsichtsbehörden für das Lehrlingswesen oder den gewerblichen Schiedsgerichten.

4. Die gesetliche Einführung einer mindestens einmonatlichen Probezeit, während welcher dem Lehrling wie dem Lehrherrn der Rücktritt vom

Lehrvertrage zusteht.

5. Die Androhung von Strafen wider den widerrechtlichen Bruch des Lehrvertrages, wider den Anstifter hierzu und wider Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält.

6. Das Berbot, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Gewerbe- oder Fabrikbetrieben anzunehmen, wenn dieselben nicht mit einem in Gemäßheit des § 131 der Gewerbe-Ordnung
ausgestellten und eingerichteten Arbeitsbuche versehen sind. Auf Lehrlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

7. a) Die Gewährung ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen, in denen außer den allgemein üblichen Unterrichtsgegen= ftanden die Grundlehren der Bolkswirthschaft und der Gewerbe=

gesetzeskunde gelehrt werden.

b) Ein Zwang zum Besuche von Fortbildungsschulen ist nur unter Beruckstäcknisse der örtlichen Berhältnisse im Gewerbe einzuführen und muß der Entwickelung der gewerblichen Fachschulen und der Lehrwerkstätten für einzelne Gewerbe freien Spielraum gewähren.

Bors. Brof. Dr. Nasse: Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Resultat der Wahlen mitzutheilen.

Brof. Dr. Held: Es sind 50 Stimmzettel abgegeben worden, darunter trot der Deutlickkeit, deren wir uns bei der Abfassung des Wahlzettels beslissen, haben, wieder eine Reihe von Stimmzetteln, auf denen nicht die genügende Anzahl Namen ausgestrichen ist. Es sind also mehr gewählt worden, als gewählt werden durften. Wieder mußte der Sache Zwang angethan werden, und mußten durch diejenigen Herren, welche die Stimmzettel zusammenstellten, die letzten Namen gestrichen werden. Dadurch kommt es denn, daß bei dem Wahlresultat eine gewisse Ungunst Denjenigen zu Theil wird, die im Alphabet später kommen. Von dem 13. ab, bei Ludwig=Wolf, beginnt diese Ungunst. Auch unser verehrter Präsident fällt in diese benachtheiligte Kategorie.

Es haben erhalten:

```
48 Stimmen herr Geh. Rath Hildebrand,
42
               Brof. Brentano,
40
               Prof Nasse,
40
               v. Roggenbach,
39
               Beh.=Rath Anies,
35
               Prof. Neumann,
            ,,
               Ludwig Wolf,
34
            11
           " Frang Dunder,
32
      **
            " Ralle.
31
            " Prof. Gneift,
24
               Brof. Anapp,
24
24
               Samter,
               Jul. Schulze.
```

Diese 13 zusammen haben die meisten Stimmen; unter den vier mit je 24 Stimmen mußte nach den Statuten Einer ausgelost werden. Das Loos traf unsern früheren Präsidenten Prof. Dr. Gneist.

Bors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, anzuzeigen, daß der so ersgänzte Ausschuß heute Nachmittag 1/27 Uhr in der Erholung sich versammeln wird, um sich neu zu constituiren und die etwaigen Cooptationen vorzunehmen.

(Pause.)

Correferat

des Prof. Dr. Schönberg über das

Lehrlingswesen.

herr Präsident Prof. Dr. Naffe. Ich eröffne die Sitzung aufs Neue und

bitte Beren Correferent Brof. Schon berg, bas Wort zu ergreifen.

Prof. Dr. Schönberg: Meine Herren! Ich habe als Correferent die Aufgabe, sofern ich in der Sache mit dem Herrn Referenten übereinstimme, nur diejenigen Gesichtspunkte, welche mir für die Frage wesentlich erscheinen und von dem Herrn Referenten nicht berührt worden sind, hier noch hervorzuheben, sofern ich aber in der Sache selbst anderer Ansicht bin, diese zu begründen.

Es liegen Ihnen drei Resolutionen vor. Ich bemerke, was die meinige angeht, daß ich dieselbe habe entwerfen muffen, ehe der Herr Referent seine

eigene formuliren fonnte.

Die Resolutionen zeigen in wesentlichen Punkten sachliche Uebereinstimmung, und ich glaube, es wird möglich sein, in Bezug auf diese auch formell eine Berständigung der verschiedenen Reserenten für die Schlußabstimmung herbeizuführen.

Der Heferent hat uns in seinem ausstührlichen Vortrage geschildert die Uebelstände dieser Resormfrage, die Ursachen derselben, ihre volkswirthschaftliche Bedeutung, die Nothwendigkeit einer Resorm, und hat uns dann im Allgemeinen gezeigt den Resormweg, der nach seiner Ansicht eingeschlagen

werden muß.

Ehe ich mich zu den Mißständen wende, welche den Anlaß zu dieser Reformfrage geben, möchte ich mir eine Vorbemerkung erlauben über die Art der Resolution, die hier gesaßt werden kann, und auch darüber, ob und wie weit wir in diesem Kreise überhaupt in der Lage sind, heute definitive

Reformvorschläge zu machen.

Sie Alle, meine Herren, wissen, dieser Gegenstand gehört zu den viels ventilirten, brennenden wirthschaftlichen Tagesfragen. Bon allen Seiten ertönen Klagen und Beschwerden über den Zustand des heutigen Lehrlingswesens. Diese Beschwerden sind auch in vielen Petitionen an den Reichstag gelangt. Die Petitionscommission hat sich seit Jahren damit beschäftigt und, wie Sie auch

wissen, hat die Reichsregierung sich veranlaßt gesehen, über den Stand des Lehrlingswesens und über die etwaigen Mittel, ihn zu reformiren, eine umfassende Enquête anzustellen.

Noch find die Resultate dieser Enquête nicht publicirt; unbekannt ist uns das Maß der Uebelskände und der Zustand im Einzelnen.

Man könnte bei dieser Sachlage die Frage aufwerfen, ob wir heute übershaupt in der Lage seien über diesen Gegenstand zu verhandeln und desinitiv zu berathen. Ich glaube indeß, diese Frage bejahen zu müssen, und ich meine, der Ausschuß unseres Bereins hat Recht gethan, als er dieselbe auf die Tagessordnung setzte.

Denn wir haben hier nicht die Frage definitiv zu entscheiden, nicht definitive Beschlüsse zu sassen. Wir sind nicht die Gesetzeber, nicht das competente Organ der Staatsverwaltung. Wären wir das, dann könnten wir allerdings definitive Entscheidungen nicht treffen, desinitive Beschlüsse nicht fassen, ehe die Resultate der einmal jetzt vorgenommenen Enquête vorlägen, ehe wir dadurch eine genaue Kenntniß der thatsächlichen Zuständen hätten. Denn das ist ja eine Grundanschauung unserer Richtung, das keine wirthschaftliche Gestzebung, keine große wirthschaftliche Resorm seitens der Staatsverwaltung vorgenommen werden soll, ohne daß man vorher eine genaue und sichere Kenntniß der thatsächlichen Zustände und der Ansichten sachtundiger Männer hat.

Wir sind nicht eine derartige Behörde, wir sind dagegen ein Verein von Sachverständigen, und eben deshalb können wir auch wohl auf Grund unserer Einssicht und Erfahrung heute diesen Gegenstand berathen, die thatsäcklichen Zuskände, soweit sie uns bekannt sind und den Weg zu ihrer Besserung hier beshandeln, um belehrend einzuwirken auf die öffentliche Meinung und, wie ich hoffe, für den Reichstag und die Reichsregierung ein nicht werthloses Material beizubringen.

Deshalh, meine Herren, können wir auch unsern Ansichten Ausdruck geben in Resolutionen. Aber, und das ist für mich ein principiell so wichtiger Gessichtspunkt, daß ich eben deshalb ihn noch besonders zur Sprache bringe, der Berein für Socialpolitik kann, wenn er nicht von dem Wege, den wir bisher inne gehalten haben, abweichen will, hier nicht Resolutionen fassen, welche Punkte berühren, deren definitive Beurtheilung wir abhängig machen müssen von einer genauen Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie nur durch eine umkassende Enquête uns gegeben werden kann. Wir können uns hier in einer Resolution nur auf solche principielle Forderungen beschränken, an denen auch eine genauere Kenntniß der thatsächlichen Zustände, als wir sie heute haben, Richts ändern würde.

Diese Erwägungen haben mich bei der Abkassung der Resolution, die ich mir erlaubt habe, Ihnen vorzulegen, geleitet. Diese Resolution anerkennt nur die Nothwendigkeit einer Resorm; im Uebrigen enthält sie nur allgemeine Postulate, welche den Weg der Resorm anzeigen, aber sie berührt nicht die Resorm im Einzelnen. Und das ist auch der Punkt, in dem meine Resolution im Ganzen sich unterscheidet von den Resolutionen des Herrn Reserventen und Correserventen.

Das war eine Vorbemerkung, die ich für meine Resolution zu machen mir

erlauben mußte. Ich wende mich nach dieser Vorbemerkung zu den Uebel= ständen, welche den Anlaß zu dieser Frage bilden.

Der Referent hat uns diese Uebelstände ausführlich geschildert; dem un=

erfreulichen Bilde, das er uns entworfen, habe ich wenig hinzuzufügen.

Ich bin mit dem Herrn Referenten, den Gutachtern, und ich denke mit Ihnen Allen der Meinung, daß wir leider heute vielfach eine ungenügende Ausbildung der Lehrlinge in technischer und moralischer Beziehung, und ebenso eine Berringerung der Arbeitskähigkeit, der Arbeitslust, der Arbeitsleikungen der gewerblichen Arbeiterzclasse constatiren müssen. Wir müssen der gewerblichen Arbeiterstände heute einen solchen Umfang gewonnen haben, daß wir sie geradezu als einen volkswirthschaftlichen Nothstand bezeichnen müssen.

Man erklärt diese Thatsachen und, ich glaube, nicht mit Unrecht, zunächst in der Weise: Man sagt: gewissenhafte, tüchtige Lehrherren nehmen wegen der leichten Lößbarkeit der Lehrverträge heute keinen Lehrling mehr, oder lassen sich wenigstens deren ordentliche Ausbildung nicht mehr angelegen sein, weil ihnen selten für ihre Mühe die äquivalente Entschädigung zu Theil wird. Die gründliche Ausbildung der Lehrlinge tritt heute in den Hintergrund dei ihrer Beschäftigung: wer Lehrlinge hält, sucht sie in der Regel so zu beschäftigen, daß Leistung und Gegenleistung für ihn in einem äquivalenten Verhältniß stehen und die vorzeittge Ausschling des Lehrvertrages ihm keinen Schaden bringt.

Die allgemeine volkswirthschaftliche Bedeutung jener bestlagenswerthen Erscheinung ergibt sich aus den Folgen, welche jene Erscheinung für die Die Verleichte

scheinung für die Volkswirthschaft nothwendig herbeiführt.

Ich möchte diese Folgen wenigstens ganz kurz in vier Punkten präcisiren, da der Reservent sie nicht näher berührt hat.

Die Schlechte Ausbildung der Lehrlinge bewirkt

- 1. für diese selbst in höherem Grade die Unfähigkeit, später selbsständige concurrenzfähige Gewerbtreibende zu werden, und bewirkt für Diesenigen von ihnen, welche Lohnarbeiter bleiben, ein geringeres Einstommen, als bei bessere Ausbildung ihnen zu Theil werden würde. Denn der Lohn, nach seinem Sachwerth berechnet, und die Arbeitsleistung müssen auf die Dauer stets in einem äquivalenten Berhältniß bleiben. Es ist bei freier Lohnregulirung geradezu unmöglich, daß auf die Dauer der Sachwerth des Lohnes für eine Arbeiterclasse auf der gleichen Söhe bleibt oder steigen kann, wenn die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistungen dieser Elasse sinken. Die Berschlechterung der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsleistung befördert in dem freien Wettkampse der Unternehmer
- 2. das ist ein wichtiger Punkt, den der Referent auch nicht berührt hat, den schnelleren Untergang auch an sich concurrenzfähiger kleiner Unternehmer. Die großen Unternehmer, welche das ganze Jahr hindurch in der Lage sind, gute Arbeiter zu beschäftigen, ziehen diese an sich, und dem kleinen Unternehmer bleibt nur der Auswurf der schlecht ausgebildeten, meist auch liederlichen Arbeiter. Diese können deshalb um so weniger ihre Arbeiten gut und rechtzeitig liesern; und die Käuser ihrer Producte ziehen es deshalb vor, sich an größere Unternehmer zu wenden.

In diesen beiden Folgen scheint mir die tiefe sociale Bedeutung

bieser ganzen Frage für die zukunftige Lage der heutigen Lehrlinge und für die gegenwärtige Lage der kleinen Unternehmer zu liegen.

Es ist ferner

3. naturnothwendig, daß die schlechtere Ausbildung der Producenten verschalechtert die Qualität der Producte, und daß deshalb die Klagen der Consumenten über schlechte Waaren zunehmen. Es ist ebenso naturnothewendig, daß die schlechtere Ausbildung der Producenten für den internationalen Verkehr und den internationalen Markt verringert die Concurrenzkraft der nationalen Production.

Und endlich

4. läßt sich auch nicht leugnen, daß diese Arbeiterclasse, je geringer ihre Arbeitssähigkeit, ihre Arbeitslust und ihre Moral wird, um so mehr geneigt ist, sich derjenigen socialistischen Agitation anzuschließen, welche die Gleichheit des Einkommens als das natürliche Recht der Arbeiter und als das durch Agitation erreichbare Ziel hinstellt.

Meine Herren! Erst diese, wie mir scheint, mit Naturnothwendigkeit eintretenden Folgen geben dem Gegenstand, mit dem wir uns hier beschäftigen, seine große Tragweite und Bedeutung für die Bolkswirthschaft, für die Gesellschaft, für den Staat; erst sie rechtfertigen es, daß wir in einem

Berein für Socialpolitik uns mit diesem Gegenstand beschäftigen.

Wefentlich für die Erkenntniß der zwedmäßigen Beilmittel ift

hier wie überall die Erkenntniß der Ursachen der Uebelstände.

In Bezug auf die Ursachen der Uebelstände will ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken. Der Herr Reserent hat sich in seinem Bortrag bereits damit beschäftigt. Die Gutachten enthalten darüber reiches Material. Gesagtes will ich nicht wiederholen, nur meinerseits ausdrücklich betonen, daß die Ursachen sehr mannigfacher und zum Theil sehr complicirter Art sind.

Eben beshalb muß ich hier an dieser Stelle besonders der Ansicht ent = gegentreten, welche als einzige Ursache die Reichsgesetzung, speciell die Gewerbe=Ordnung von 1869 hinstellt, welche auf diese alle Schuld schiebt und consequent daher auch das Heil allein von einer Aenderung der Reichsgesetzung erwartet.

Diese Ansicht, meine Herren, ist namentlich in den Kreisen von Sand = werksmeistern sehr viel verbreitet und hat ihren Ausdruck gefunden in den

Betitionen, die an den Reichstag gelangt find.

Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß die Gewerbe-Ordnung von 1869 die thatsächliche Entwickelung in den letzten Jahren ermöglicht hat; aber sie ist nicht, wie auch der Referent schon kurz erwähnte,

Die alleinige Ursache, nicht einmal eine ber Hauptursachen

Es mag richtig sein, daß seit 1870 Lehrlinge häusiger die Lehrverträge gebrochen haben, aber diese Thatsache wäre sicher nicht eingetreten, wenn nicht überhaupt in den letzten Jahren der Sinn für Recht und Moral in unserem wirthschaftlichen Leben sich, — wir müssen das ja leider constatiren, — entschieden verringert hätte, und wenn nicht gleichzeitig durch die plötzliche starke Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften, — aus den Ursachen, die Ihnen bekannt sind, — den Lehrlingen Gelegenheit geboten worden

wäre, höhere Löhne als Gesellen oder Fabrikarbeiter, oder auch als einfache Tagesarbeiter zu erhalten. Es ist mir sehr zweiselhaft, ob, seitdem ein Rückschäg in der Nachfrage nach Arbeitskräften bei uns eingetreten ist, noch in gleichem Waße der Bruch der Lehrverträge durch Lehrlinge stattgefunden hat und noch stattsindet.

Kann man also meines Erachtens schon für diese Thatsache, für den Bruch der Lehrverträge, die Gewerbe-Ordnung nicht ausschließlich verantwortlich machen, dann möchte ich doch weiter fragen:

Ist denn wirklich der Unterschied in der Arbeitsfähigkeit Derjenigen, die seit 1870 als Lehrlinge ausgebildet wurden, von Denjenigen, die ein Jahrzehnt vorher ihre Ausbildung empfangen haben, ein so großer? Ich glaube, man wird diese Frage schwerlich bejahen können.

Nein, meine Herren, ich glaube nicht erst seit 1870, sondern schon seit viel längerer Zeit wirken die Ursachen, die hier, wie ich schon vorhin bemerkte, nicht so einsach, sondern recht complicirter und mannigsaltiger Art sind.

Ich will darauf nicht näher eingehen, nur das noch bemerken: Jedenfalls heben die Gutachten, wenn sie diesen Punkt berühren, — und was für mich wichtig ist. — gerade die Gutachten von Arbeitgebern, wie ich glaube, mit Recht hervor, daß die Arbeitgeber in der Industrie wie im handwerk schon feit langer Zeit, auch schon damals, als die Gesetgebung den Contractbruch noch nicht so leicht gemacht hatte, fich viel zu wenig um die Ausbildung ihrer Lehrlinge kummerten, daß fie ihre Lehrlinge vielfach nur in ihrem Interesse ausnutten, daß sie, wie der Referent ganz richtig gesagt hat, ihre Lehrlinge that sächlich zu jugendlichen Arbeitern machten. Außerdem mußich aber und sehr ftark betonen, — und ich befinde mich auch hier in Uebereinstimmung mit dem Berrn Referenten und den meisten Berren Gutachtern, - daß eine fehr wesentliche Ursache der thatsächlichen Zustände die ist, daß uns wirksame Organe einer Fürsorge für das Lehrlingswesen gefehlt haben. Das scheint mir in der That ein Cardinalpunkt dieser ganzen Frage zu sein. Eine der Hauptursachen in der ganzen Entwidelung, Die wir beklagen, ift ohne Zweifel die, daß schon seit längerer Zeit, seit Jahrzehnten die Aus= bildung ber Lehrlinge ganz bem Einzelnen und feinem egoistifchen Interesse überlassen wurde, daß die ordentliche, gute Ausbildung der Lehrlinge, diese wesentliche Boraussetzung für gute Zustände unseres Bewerbewesens, nicht eine gemeinsame, eine corporative, eine öffentliche Angelegenheit war und ift, daß uns Organe fehlten, welche, ausgestattet mit obrigkeitlichen, D. h. mit disciplinaren und richterlichen Befugniffen, die Sorge für eine gute Ausbildung der Lehrlinge ju ihrer Aufgabe machten und durch ihre Organisation und zweckinäßige energische Wirksamkeit die sichere Erfüllung dieser Aufgabe garantirten.

Darin, meine Herren, sehe ich eine sehr wesentliche Ursache. Daran aber, daß diese Organe nicht bestehen, ist meines Erachtens, nach der Interpretation wenigstens, die ich der Gewerbe-Ordnung, übereinstimmend mit Anderen, zu Theil werden lasse, die Gewerbe-Ordnung nicht Schuld. Die Gestsgegeber der Gewerbe-Ordnung von 1869 haben die Bildung solcher Organe ge-

wünscht; sie haben es nur für zweckmäßiger erachtet, daß solche Organe sich in einzelnen Communen und Staaten bilden, um den individuell verschiedenen Bebürfnissen der Gewerbe mehr Rechnung zu tragen, um die Organe mit Rücksicht auf die staatlich verschiedene Kreis- und Communalversassung einzurichten. Die Gewerbe-Ordnung gestattet ausdrücklich den Communen, und scheint mir stillschweigend auch den Landesgesetzgebungen zu gestatten, derartige Organe einzurichten; aber die Communen und Einzelstaaten haben von dieser Besugniß, von

vieser ihrer Pflicht bisher keinen Gebrauch gemacht. (Sehr richtig.)

Meine Herren! Wenn aber der Mangel solcher Organe eine wirklich wesentsliche Ursache dieses ganzen Zustandes ist, dann trifft auch die Schuld nicht, in erster Reihe wenigstens nicht, die Gesetzgeber der Gewerbe-Ordnung von 1869. Nicht die Reichsgesetzgebung ist Schuld, sondern, wenn man überhaupt hier von einer Schuld sprechen will, — und darüber läßt sich in solchen Fragen in der That discutiren, — so trifft sie die Communen, die Einzelstaaten, und, woraus ich später zurücktommen will, die einzelnen Gewerbtreibenden, Arbeitzeber und -nehmer. Es ist noch heute meine Ansicht, und ich werde sie nachher noch näher begründen, daß die Gewerbe-Ordnung in dieser Beziehung den ganz rich zt igen Standpunkt eingenommen hat, daß die Organe, die wir brauchen, nicht durch das Reich, sondern durch die Einzelstaaten geschaffen werden müssen. Ich bin noch heute der Meinung, daß die Durchsührung dieser wichtigsten aller Reformmaßregeln, die wir zu ergreisen haben, nicht die Mitwirkung der Reichse gewalt erfordert, nicht einmal, wie ich wenigstens glaube, eine Aenderung der Reichsegesetzgebung. Ich komme darauf zurück.

Die Uebelstände und ihre Ursachen will ich nicht weiter berühren, ich denke aber, meine Herren, Sie werden Alle mit uns, d. h. mit dem Herrn Referenten und den Gutachtern, der Meinung sein, daß die Ausbildung der Lehr= linge im Interesse der Lehrlinge, aber auch im Interesse der Bolkswirthschaft, einer Reform bedarf. Das habe ich in meiner Ressolution im Eingang ausgesprochen und ich hoffe, daß dafür diese Versammlung

sich einstimmig aussprechen wird.

Ich komme zu den Heilmitteln.

Die Resolution, meine Herren, welche ich die Ehre habe hier zu vertreten, giebt die Beilmittel an, soweit sie die Mitwirfung der öffentlichen Gewalt ersordern. Die Resolution enthält aus den vorher von mir angegebenen Gründen nur die principiellen Forderungen, sie deutet nur den Weg an der nothwendigen Staatsintervention.

Ich befinde mich bei meinen Forderungen in fast voller Uebereinstimmung mit dem Referenten bezüglich Punkt 2, 3, 4, ich kann auch wohl sagen, bezüglich Punkt 5, soweit ich diese Forderung gestellt habe.

Unsere Ansichten gehen aber theilweise auseinander hinsichtlich der Forderung von Organen zur Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens.

Noch stimmen wir Beide darin überein, daß wir Beide eigene Organe mit obrigkeitlichen Befugnissen zu diesem Zweck für absolut nothwendig erachten und von diesen Organen nur dann eine ersprießliche Wirksamkeit erwarten, wenn in ihnen Arbeitgeber und =nehmer vertreten sind.

Unsere Differenz in der Sache selbst besteht 1) darin, daß der Herr Referent keine Bertretung der Staatsgewalt in diesen Organen will, während mir diese Vertretung im öffentlichen Interesse unbedingt geboten erscheint; 2) darin, daß der Herr Reserent die Hamburger Innungen als die geeigneten Innungen hingestellt wissen während ich diese Bedeutung den Hamburger Innungen nicht beizulegen vermag.

Diese Differenz in zwei Punkten tritt in den Resolutionen selbst nur be-

züglich des ersten Punftes hervor.

Ich will mich zunächst wenden zu der Forderung eigentlicher Or= gane, in der ich mit dem Reserenten übereinstimme und die ich, wie ich wieder=

hole, als den Cardinalpunkt betrachte.

Den Mangel eigentlicher Organe für das Lehrlingswesen habe ich schon vorher als eine der wesentlichsten Ursachen der Uebelstände bezeichnet. Meine Herren! Auch der Reserent hat diese Organe gesordert und ihre Nothwendigsteit zu begründen versucht. Ich will seiner Begründung nur Folgendes hinzussügen:

Wenn man die Ausbisdung der Lehrlinge lediglich dem freien Vertrag der Einzelnen überläßt, so muß bei uns in Deutschland — und, ich glaube, es wird in Oesterreich später, wenn Oesterreich erst unsere Gesetzgebung, wie wir heute gehört haben, einführen wird, auch nicht anders werden, — so muß bei uns das

Lehrlingswesen nothwendig franken.

Die Lehrlinge sind in der Regel unmündige Personen, abhängig nicht nur in der Wahl ihres Berufs und ihrer Lehrherren, sondern auch in anderen Berhältnissen von ihren Eltern resp. Vormündern. Haben sie Eltern, so gehören diese meist Bolksclassen an, in welchen das Bewußtsein der sittlichen Pflicht gegen die eignen Kinder kein sehr states ist. Der Herr Referent hat dies auch berührt. Eltern suchen oft die Arbeitskraft ihrer Kinder aus Egoismus, nicht selten auch durch Noth getrieben, auszunutzen. Sie denken mehr an die Gegenwart als an die Zukunst, mehr an den schnellen Erwerd als an gute Ausbildung ihrer Kinder; sie geben deshalb ihre Kinder auch lieber als jugendliche Arbeiter in Fabriken, wie als Lehrlinge einem Lehrherrn. Eltern sehen also immer mehr auf die Bezahlung, als auf die Ausbildung, und können die Lehrlinge höheren Lohn sinden dei einem anderen Arbeitgeber, so werden die Eltern oft die Versanlassung, daß die Lehrlinge den Lehrvertrag brechen.

Noch weniger als die Eltern benken die unmündigen Lehrlinge, in der großen Mehrzahl wenigstens, an ihre Zukunft. Bietet sich ihnen Gelegenheit, in einer anderen Stellung mehr zu verdienen, fo ergreifen sie diese Gelegenheit, unbekünmert

darum, ob ihre Arbeitsfähigkeit in Zufunft eine geringere sein wird.

Eine genügende Bestrasung des Contractbruches würde diesen Vertragsbruch zwar verhindern, mindestens sehr verringern; aber es genügt die Bestrasung des Contractbruches doch nicht, das Bestreben der Eltern und Lehrlinge zu besteitigen, die Bedingungen des Lehrvertrags nur so einzurichten, daß der Lehrling möglichst bald Lohn erhält und nur einen solchen Lehrherrn zu suchen, bei dem das der Fall ist, selbst wenn es auf Kosten der Ausbildung des Lehrlings und auf Kosten seiner besseren Zusunst geschieht.

Diesen unvernünftigen, für die Zukunft des Lehrlings schädlichen Bestrebungen der Eltern und Lehrlinge kommen egoistische Arbeitgeber gern entgegen. Gewissenhafte Arbeitgeber aber suchen deshalb möglichst ohne Lehrlinge auszu-

fommen.

Da wir nun in Deutschland gegenüber diesem nothwendigen Causalzusammenhange in der heutigen Organisation unserer Arbeiter noch nicht wie England in seinen Gewersvereinen das genügende Correctiv haben, so führt bei uns ein Zustand, in welchen die Ausbildung des Lehrlings lediglich Sache des individuellen Bertrags ist, nothwendig dahin, daß, wie auch der Referent sagte, der Lehrling sactisch zum jugendlichen Arbeiter wird, daß eine ordentliche Aussbildung aufhört.

Und was so aus der Natur der Berhältnisse folgt, das haben die Erfah-

rungen hundert= und tausendfach gezeigt.

Diesem Uebelstande kann, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, und ich muß auch hier mich der Begründung des Herrn Referenten anschließen, nur daburch gesteuert werden, daß vor allem die Willkür der Einzelnen auf diesem Gebiete beseitigt, die Sorge für eine gute Ausbildung der Lehrlinge zu einer gemeinsamen corporativen öffentlichen Sorge und Pflicht gemacht und hiersür ein besonderes Organ geschaffen wird. Ohne ein derartiges Organ können alle übrigen Maßregeln nur eine Besseung in sehr geringem Maße herbeiführen.

Die Aufgabe dieser Organe muß es werden, für die einzelnen Gewerbszweige die wesentlichen Bestimmungen der Lehrverträge mit bindender Kraft für Alle, aber auch mit der Möglichkeit der Modisication nach individuellen Berhältnissen zu treffen und die Durchführung der einmal beschlossenen Lehrverträge zu überwachen, eventuell zu erzwingen.

Die Aufgabe folder Organe mare also die vollständige Ueber= wachung der Beschäftigung und Ausbildung der Lehrlinge, sowie

Entscheidung etwaiger Streitigkeiten.

Diese Organe würden daher auf der einen Seite Verwaltungsorgane sein mit Disciplinarbefugnissen, auf der anderen Seite richterliche

Organe.

Meine Herren! Die Functionen, die solche Organe nothwendig haben müssen, sind Functionen, die ihnen, und ich glaube darüber wird Keiner von und eine andere Meinung haben, nur durch die öffentliche Gewalt ertheilt werden können. Dadurch aber erhalten sie, wie immer man sie auch zusammensehen möge, den Charakter von obrigkeitlichen Organen und in diesem Sinne habe ich obrigkeitliche Organe in meiner Resolution gesordert. Ich erlaube mir dabei ausdrücklich sür diesenigen geehrten Herren, welche Bertreter der sogenannten Hamburger Innungen sind, zu bemerken, daß auch die Hamburger Innungen, wie sie geplant werden, obrigkeitliche Organe sind. Denn schafft man Organe mit Disciplinar= und richterlicher Besugniß, deren Berfügungen nach der einen oder anderen Seite mit Hülfe der staatlichen Autorität ausstührbar sind, und solcher Art sind ja auch die Hamburger Innungen, so werden eben solche Organe, mögen sie auch aus der freien Initiative Einzelner hervorgehen, obrigkeitsliche Organe.

Die Forderung, meine Herren, von besonderen obrigkeitlichen Organen zur Ueberwachung des Lehrlingswesens, zur Entscheisdung von Streitigkeiten, das ift eine Forderung, die weder neu ist, noch den Bestimmungen der Gewerbes-Ordnung widerspricht; im Gegentheil, die Gemerbes Ordnung widerspricht; im Gegentheil, die Gemerbes Ordnung erkennt ausdrücklich die Nothwendigkeit obrigkeitlicher Ors

gane zu diesem Zwecke an, gestattet, und, wie ich glaube, ohne daß es einer Aen= berung der Gesetzgebung bedürfte, die Bildung derselben. Die §§ 108, 106, 118, 121 der Gewerbe-Ordnung laffen darüber keinen Zweifel. Meine Berren! Die Zeit ist etwas weit vorgeschritten; ich muß daher darauf verzichten, diesen Bunkt hier weiter auszuführen, ich kann nur behaupten, daß aus diesem Baragraphen fich nachweisen läßt, daß unsere Gewerbe=Ordnung Controlorgane mit richterlicher und Disciplinarbefugniß in Bezug auf das Lehrlingswefen für nothwendig erachtet 1). Aber die Gewerbe-Ordnung hat diese Organe nicht

1) Der § 108 ber Gewerbe-Ordnung spricht von solchen Organen zur Entscheibung bon Streitigfeiten. Derfelbe lautet:

Streitigkeiten ber felbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gefellen, Ge= hülfen ober Lehrlingen, die sich auf ben Antritt, die Fortsetzung ober Aus-hebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer besselben oder auf die Ertheilung oder den Insalt der in ben §§ 113 und 124 ermähnten Beugniffe beziehen, find, soweit fur biefe Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei biefen zur Entscheidung zu

bringen.

Insoweit solche Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.

Begen bie Entscheidung ber Gemeindebehörde fteht ben Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präclusivischer Frift offen; die vorläufige Bollftredung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) tonnen an Stelle ber gegenwärtig hierfür beftimmten Behörben Schiedegerichte mit ber Entscheidung betraut werben. Dieselben find burch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von

Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilben.

Nach diesem Paragraph gestattet also, ja wünscht sogar die Gewerbe-Ordnung principaliter bie Bilbung befonderer Schiedsgerichte burch die Gemeindebehorde unter gleichmäßiger panier die Bildung besonderer Sutebsgerichte durch die Gemeindevehorde unter gietchmaßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eventuell gestattet sie den Landeseregierungen die Errichtung besonderer Organe zu jenem Zweck, und wenn solche Besörden nicht bestehen, überträgt sie, damit jedensalls ein richterliches Organ vorhanden sei, der Gemeindebehörde die Entscheidung der Streitigkeiten. Hierbei dürste es am Platz sein, daran zu erinnern, daß auf den Antrag des Abgeordneten Lasser in diesem Paragraphen im Reichstag die Gemeindebehörde statt der im Regierungs-Entwurf proponirten Polizeibehörde eingesetz wurde, weil man annahm, daß die Gemeindebehörde ein besserbeiden Versältnisse dass.

Die Gewerbe-Ordung auerkennt aber nicht nur die Rothwendigkeit von richter-

Die Gewerbe-Ordnung anerkennt aber nicht nur die Nothwendigkeit von richter-lichen Organen, sondern auch von obrigkeitlichen Organen, welche das Lehrlingswesen überwachen und gibt diesen eine Disciplinarbefugniß.

Nach § 106:

Die nach den Landeszesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung ber Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Befundheit und Sittlichkeit genommen und benjenigen Lehrlingen, welche bes Schul und Religions Unterrichts noch bedurfen, Zeit bagu gelaffen werbe. Durch Ortsstatut (§ 142) fonnen Gefellen, Gehilfen und Lehrlinge, fofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, ober einzelne Classen berfelben, jum Besuch einer Fortbildungsschule bes Ortes, Arbeits- und Lehrherrn aber jur Gewährung ber für diefen Besuch erforberlichen Zeit verpflichtet werden

nimmt die Gewerbe-Ordnung Organe an, welche die Beschäftigung ber Lehrlinge in ber

im Paragraphen erwähnten Beziehung zu übermachen haben.

Der § 118 legt ferner bem Lehrherrn gegen ben Lehrling eine Reihe von Berpflichtungen auf, welche beffen ordentliche Ausbildung bezwecken. Der § 121 aber beftimmt, bag, wenn ber Lehrherr biefe Berpflichtungen gröblich vernachläffigt, ober bas

Schriften XI. - Berhandlungen 1875,

selbst geschaffen; und, wie ich von meinem Standpunkt glaube, mit Recht. Jedenfalls ist die Forderung, wenn wir uns heute dafür aussprechen, daß obrigkeitzliche Organe eintreten müssen zu einer Ueberwachung des Lehrlingswesens, eine Forderung, die, ich wiederhole es, nicht im Widerspruch mit dem Geist und den Intentionen unserer Reichs-Gewerbe-Ordnung, sondern im Gegentheil im vollen Einklange mit derselben steht. Den näheren Beweis will ich hier nicht weiter führen.

Wenn wir uns nun fragen, wie denn diese Organe im Einzelnen beschaffen sein sollen, so scheint mir das, meine Herren, ein Punkt zu sein, welchen wir in dieser Bersammlung nicht definitiv entschenkönnen, in Bezug auf welchen wir unsere Ansicht nicht in einer Resolution ausdrücken können.

Wenn diese Organe wirklich ihren Zweck erfüllen sollen, so werden sie nothewendig verschieden sein müssen für Stadt und Land, für große und kleine Städte, vielleicht auch für verschiedene Gewerbe: jedenfalls für die Fabrikindustrie, die Hausindustrie und das Handwerk, und hierbei wird auch in Betracht kommen müssen die verschiedene Gemeinde, Kreis und Provinzialversassung in den verschiedenen Staaten. Allen diesen Momenten, die für eine richtige und vernünstige Entscheidung wesentlich sind, können wir nicht Rechnung tragen, am allerwenigsten in einer Resolution.

Nur einen einzigen Bunkt in Betreff der Organisation Dieser Orsgane können und muffen wir auch in der Resolution behandeln, das ist das

Brincip der Zusammensetzung derselben.

Dieses Princip ist vollständig unabhängig von den die Berschiedenheit be-

dingenden Momenten.

Meine Herren! Ich habe diesen Punkt in die Resolution aufgenommen und ich empsehle Ihnen, sich dafür auszusprechen, daß diese Organe zu= sammengesetzt sein müssen aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Für die Forderung, daß in diesen Organen auch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein müssen, hat der Reserent sich schon aussührlich aus-

gesprochen; ich berühre den Bunkt nicht weiter.

Aber in diesen Organen muß auch die Staatsgewalt ihre Vertreter haben, die Organe müssen auch in der Beziehung obrigkeitliche Organe sein, denn es handelt sich hier durchaus nicht blos um die Interessen der Arzbeitgeber und Rehmer, der Lehrlinge und Lehrherrn, sondern auch um sehr

Recht ber väterlichen Zucht mißbraucht, bas (nach § 108) zur Entscheidung von Streistigkeiten bestehende Organ ihn verurtheilen kann, daß der Lehrvertrag aufgehoben und ber Lehrling auf Kosten des Lehrherrn anderweitig untergebracht werde.

Bie sehr die Regierungen des Nordbeutschen Bundes von der Nothwendigkeit bes

Wie sein der die Regierungen des Korbdeutigen Bundes von der Kotywendigteit besonderer Organe zur Beaufschtigung der Ausbildung der Lehrlinge überzeugt waren, geht auch auß einigen Paragraphen des Entwurfes der Gewerbe-Ordnung hervor, die im Reichstag nicht genehmigt wurden. Die §§ 98 ff. des Entwurfes betrafen die Bildung neuer freier Junungen mit dem Rechte einer Corporation. Die Innungen sollten aus selbststädigen Gewerbetreibenden bestehen und gemeinsame gewerbliche Interessen frührer. Un die Spige der Functionen stellte der § 100 des Entwurfes ausdrücklich: die Besaussichung der Aufnahme und der Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen.

wichtige und wesentliche Interessen der consumirenden Bevölkerung (sehr richtig!), um wichtige Interessen der Gemeinden. Ich erinnere nur an den Zusammenshang dieser ganzen Frage mit dem Armenwesen und Schulwesen. Es handelt sich hier auch um sehr wichtige Interessen des Staates selbst. Unter Umständen können diese Verhältnisse die ganze Wirthschaftspolitik eines Staates, namentlick auch die Handelspolitik beeinflussen. Das Alles ist für mich schon Grund genug, um auch hier eine Vertretung der Staatsgewalt in diesen Organen zu sordern. Aber es handelt sich hier auch ferner um den Schutz unmündiger Bevölkerungssclassen: diesen Schutz können wir nicht Denen, die nur ihre eigenen Interessen vertreten, übertragen. Endlich scheint es mir doch absolut unhaltbar, Organe zu schaffen mit richterlichen und Disciplinarbesugnissen, ohne daß man die Staatsgewalt, d. h. die össentliche Gewalt. welche das Gesammtinteresse vertritt, in diesen Organen auch mit vertreten sein läßt.

Wie in diesen Organen die Staatsgewalt vertreten sein soll, will ich hier nicht weiter berühren. Es kann und muß in dieser Beziehung für die Einzelsstaaten und wahrscheinlich auch local eine verschiedene Organisation erfolgen. Als Vertreter der Staatsgewalt denke ich mir aber nicht blos Staatsbeamte, am allerwenigsten Polizeibeamte, sondern auch Communalbeamte. Ich denke mir auch, daß man hier mit recht gutem Erfolg neue, unentgeltliche Ehrenämter für Personen, die weder Staats noch Communalbeamte sind, aber für diese wichstigen Functionen das rechte Verständniß und Interesse haben, schaffen könnte.

Jedenfalls ist die Forderung der Bertretung auch der Staatsgewalt in diesen Organen eine Forderung, die ich start betonen muß, und deren principielle

Bedeutung für mich der Grund ift, fie in die Refolution aufzunehmen.

Es ist eine Forderung, in der ich von dem Herrn Reserenten abweiche. Ich muß aber aus den eben angeführten Gründen diese Forderung vertheidigen; ich muß hier ein Recht und auch eine Pflicht des Staates erblicken, wenn er übershaupt solche Organe schafft, sich in ihnen vertreten zu lassen. Wenn das nicht

geschieht, dann lege ich auf diese Organe gar keinen Werth. (Bravo!)

Ich komme auf den zweiten Differenzpunkt mit der Ansicht des Herrn Referenten. Der Referent empfiehlt uns mit einer Vorliebe, die ich bei der großen Bedeutung, welche die sog. Hamburger Innungen für die eigenthümlichen Berhältnisse in Hamburg haben, vollkommen würdige, diese Innungen als die geeigneten obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen. Ich kann mich mit diesen Innungen nur noch kurz beschäftigen und nur soweit, als diese Innungen als Organe empsohlen werden sir die Ordnung des Lehrlingswesens.

Zu meinem Bedauern vermag ich diesen Innungen, da wir es hier nicht mit der Lösung der Frage für Hamburg, sondern für Deutschland zu thun haben, nicht die allgemeine Bedeutung beizulegen, die der Heferent zu begründen versucht hat. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß sie die Aufgabe, die hier erfüllt werden soll, erfüllen können; ich muß mich dagegen aussprechen, sie allgemein als die geeigneten Organe hinzustellen.

Meine Herren! In diesen Innungen ift der richtige Gedanke verwirklicht, daß Organe zur Förderung des Gewerbewesens heute zusammengesetzt sein

muffen aus Vertretern der Arbeitgeber und = Nehmer.

Sofern sie aber Organe für das Lehrlingswesen mit den vorhin erwähnten

Aufgaben sein sollen, erscheinen sie mir doch nicht genügend.

Davon sehe ich ab, daß in ihnen nicht die Staatsgewalt vertreten ist — dieser Mangel könnte ja beseitigt werden, ohne daß ihre Organisation wesentlich alterirt würde.

Aber mir scheinen andere Einwendungen gegen diese Organe nicht zu

beseitigen.

Meine Herren! Wir mussen seithalten, was eigentlich diese Innungen sein sollen. Sie sind und sollen sein freie Innungen, freiwillige Verseinigungen; sie sollen hervorgehen aus der freien Initiative der Gewerbetreibenden, Niemand soll gezwungen werden können, ihnen beizutreten. Wie nun, wenn in einem Gewerbe keine Bildung erfolgt? Dann haben wir kein Organ für das Lehrlingswesen. Was aber die Initiative der Gewerbetreibenden betrifft, so erinnere ich an das, was heute Herr v. Plener über die Verhältnisse in Desterreich gesagt hat; ich sühre Ihnen in das Gedächtnis zurück die warmen und beherzigenswerthen Worte, die er gesprochen hat über die geringe Kraft der Initiative in den Reihen der Arbeitgeber und Nehmer in Desterreich. Und für mich fällt hier auch in die Wagschale, daß unter den Gutachtern gerade die Vertreter der Arbeitgeber und ebenso di

Nehmen wir aber selbst die Bildung an, nehmen wir an, daß solche Organe entstehen, dann ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß den freien Innungen alle Gewerbetreibende, alle selbständigen und unselbständigen beitreten. Wie aber dann, wenn das geschieht? Es ist doch nach unserer heutigen Rechtseanschauung absolut unmöglich, daß wir solche Innungen, die nur einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfassen, zu obrigkeitlichen Organen machen für Die, welche ihnen nicht beitreten wollen. In diesem Falle sehlte es wieder für einen Theil der Lebrlinge und Lehrherren an dem nothwendigen Organ.

Das sind Einwendungen rechtlicher und praktischer Art, die mir schon das gegen zu sprechen scheinen, die Hamburger Innungen principaliter als die geeig=

neten, allgemein anwendbaren Organe hinzustellen.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Hamburger Innungen nicht durchführbar sind in kleinen Städten, ebensowenig für das Lehrlingswesen in der Hausindustrie und für das Lehrlingswesen in der auf dem Lande verbreiteten Kabrikindustrie.

Auch hier ist aber das Bedürsniß nach obrigkeitlichen Organen vorhanden. Erwäge ich alle biese Umstände, so komme ich zu dem Resultate, daß die Ham burger Innungen, wenn in ihnen auch die öffentliche Gewalt vertreten ist, an manchen Orten und für manche Gewerbe recht wohl die vollständig geeigneten Organe sein können, aber ich vermag sie nicht principaliter als die geeigneten noch weniger als die allgemein anwends baren obrigkeitlichen Organe, welche wir für das Lehrlingswesen gebrauchen, anzuerkennen.

Diese Organe können nicht in freien Vereinen einzelner Ge=

merbetreibenden bestehen.

Wenn die Existenz besonderer Organe, welche in ihrer Zusam= mensetzung eine Garantie dafür bieten, daß die Lehrlinge ordentlich außzgebildet werden und ihre Lehrzeit außhalten, eine Nothwendigkeit ist, dann darf auch die Existenz derselben nicht mehr von dem freien Willen von Privatpersonen abhängig gemacht werden, dann ist es vielmehr die Aufzgabe der Gesammtheit, der öffentlichen Gewalt, der Staatsverwaltung, direct oder indirect für ihre Existenz zu sorgen.

Wie man im Einzelnen die Organe einrichtet, ist eine andere Frage: aber nur wenn man die Sorge für diese Organe zu einer Pflicht des Staates macht, haben wir wirklich eine Gewähr, daß sie ins Leben treten, mögen es nun mehr Staats oder mehr Communalorgane sein. Rur wenn sie Organe durch die öffentliche Gewalt sind, kann man ihnen auch die Functionen

übertragen, die der Grund ihrer Existenz sind.

Ihre Errichtung scheint mir daher eine nothwendige Staate =

magregel zu fein.

Für die Organisation selbst muß das Princip versolgt werden, daß, wenn auch in den Organen die Bertretung der Staatsgewalt unentbehrlich ist, diese Organe doch mehr den Charakter von Organen der Selbstver= waltung erhalten. Es soll hier keine staatliche Bevormundung der Gewerbetreibenden eintreten.

Die Sorge für Die Existenz solcher Organe erachte ich für eine

Aufgabe ber Ginzelregierungen.

Ich habe schon vorher bemerkt, daß die Organisation im Einzelnen eine verschiedene wird sein mussen für Stadt und Land, für Groß= und Kleingewerbe, sür die Hauß= und Fabrikindustrie; sie wird ebenso verschieden sein mussen nach der Communal= und Kreisverfassung der einzelnen Staaten. Allen diesen für die zweckmäßige Einrichtung der Organe sehr wesentlichen Verhältnissen kann einzig und allein in gebührendem Maße die Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Staaten Rechnung tragen.

Ich beschränke mich darauf, diese Ansicht nur von dieser Stelle außzusprechen. Ich habe sie nicht in die Resolution aufgenommen, weil sie bereits die Durchführung der Resorm betrifft. Das aber brauche ich in dieser Bersfammlung nicht auszusühren, daß so zusammengesetzte Organe nicht eine Rücktehr zu den alten Zunsteinrichtungen sind; daß sie ebensowenig eine neue büreautratische Institution sind: dagegen möchte ich mich ausdrücklich verwahren.

Aber freilich genügt die Existenz dieser Organe nicht, um die Besserung gewerblicher Verhältnisse zu sichern: und ihre Einrichtung ist nicht die einzige Maßregel der hier noth wendigen Intervention der öffentlichen Gewalt; sie ist nur die erste wichtigste Maßregel, ohne welche keine gründliche Resorm möglich ist

Ihre erfolgreiche Wirksamkeit wird bedingt durch andere Maßregeln der

Gefetzebung, der Bermaltung, der Selbsthülfe.

Ich habe in meiner Resolution drei weitere staatliche Mahregeln aufgestellt. Bezüglich derselben besinde ich mich in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Reserenten. Der Herrent hat diese Forderungen ausstührlich motivirt; ich möchte die Zeit für die Debatte nicht zu sehr noch durch mein Reserat in

Anspruch nehmen; wenn Sie gestatten, will ich nur wenige Bemerkungen den

Einzelforderungen binzufügen.

Die gesetliche Einstührung einer Probezeit vor definitivem Abschluß der Berträge ist nur die Forderung, daß eine Maßregel, die sich in vielen Fällen bereits praktisch bewährt hat, zu einer allgemeinen und obligatorischen gemacht werde. Wir haben heute gehört, daß in der Schweiz überall eine gesetliche Probezeit besteht. Die Probezeit ist meines Erachtens nothwendig, wenn die Ausläsung der Berträge erschwert werden soll. Wollen wir bewirken, daß die Lehrverträge weniger leicht gebrochen werden, so müssen wir auch eine Probezeit einsühren.

Ich unterscheide mich in diesem Punkte von dem Herrn Referenten nur das durch, daß ich nicht die Bestimmung "mindestens einmonatlich" hinzufügen will. Das ist schon eine specielle Bestimmung. Wollen Sie sie aufnehmen, so habe ich sachlich nichts dagegen; ich würde es aber für richtiger sinden, wenn unsere Reso-

lution derartige Detailfragen nicht berücksichtigte.

Die schriftliche Abfassung der Lehrverträge und ihre Regi= strirung, meine Herren, ist eine weitere Forderung, über die keine Meinungs=

differenzen unter uns obwalten.

Die Schriftlichkeit ist nothwendig, damit die Bedingungen des Lehrvertrags besser und sicher festgestellt werden. Die schriftliche Absassung erleichtert auch die Controle der Verträge. So wird sie dazu beitragen, daß die Lehrverträge besser gehalten werden.

In Frankreich, in der Schweiz, in Desterreich muffen die Verträge schriftlich

geschlossen werden.

Die Regierungen Nordbeutschlands wollten dasselbe. Der Regierungsentwurf der GewerbesDrdnung forderte die Schriftlichkeit der Lehrverträge, schrieb sogar in den SS 121 und 123 noch eine feierliche Aufnahme der Lehrlinge durch die Innung, eventuell durch die Gemeindes resp. Ortspolizeis bebörde vor.

Diese Bestimmungen in dem Entwurf wurden nicht acceptirt; auf den Antrag Stephani, ben namentlich ber Abgeordnete Braun unterftutte, fielen diese Paragraphen des Entwurfes und lediglich deshalb, weil man darin eine Anomalie mit den übrigen Bestimmungen über private Verträge erblickte. Man sagte, es sei eine Anomalie, während die übrigen Brivatverträge nicht schriftlich zu sein brauchen, hier die Schriftlichkeit zu fordern. Mir scheint, man muß doch festhalten, daß es sich hier nicht blos um einen Brivatvertrag handelt, wie wenn ich mir einen Rock machen lasse oder eine Waare kaufe; es handelt sich hier um einen Bertrag, der für die Zukunft eines Lehrlings von großer Bedeutung ift, weil von deffen richtiger Abschließung diese Zukunft abhängt; es handelt sich hier um Berträge, von deren Gestaltung und Innehaltung die wirthschaftliche und sociale Lage ganzer Bolksclassen bedingt wird. Man kann daher, wenn andererseits erwiesen ist, daß ohne gesetzlichen Zwang die Lehrverträge häufig nicht schriftlich abgeschlossen und dann viel leichter ge= brochen werden, hier wohl im Unterschiede von andern Privatverträgen die Forderung aufstellen, daß die Bedingungen, von denen die Butunft des Arbeiters so wesentlich abhängt, ordentlich festgestellt und niedergeschrieben werden, damit sie sicher erkennbar find.

Das wollte ich gegenüber den Herren bemerken, welche im Reichstag damals mit leichter Mühe, trot des energischen Widerspruchs des Bertreters der Regierung, des Herrn Wichaelis, die Richtannahme jener Paragraphen

durchsetzten.

Eine weitere Forderung ist die Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch. Die criminelle Bestrafung des widerrechtlichen Lehrvertragsbruches ist wegen der Schädigung des öffentlichen Interesses und des Gemeinwohls leider unvermeidlich. Ich muß auf die Begründung dieser Forderung durch den Reserenten verweisen und behalte mir eventuell vor, in der Specialdiscussion, wenn andere Ansichten sich geltend machen, diesen Punkt noch näher zu erörtern.

Auch die Gewerbe-Ordnung kennt eine Urt von Bestrafung.

Ich nehme wenigstens an, daß schon die §5 120, 121 und 118 eine Strafe für widerrechtlichen Lehrvertragsbruch festschen, indem beispielsweise §. 118 bestimmt, daß, wenn ein Lehrling den Bertrag bricht, er verurtheilt werden kann, gem Lehrheren das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

Es liegt aber auf der Hand, daß eine derartige Bestrafung, wenn man sie so nennen will, nicht genügt. Diese Bestimmung ist illusorisch, da meist kein Lehrgeld verabredet ist, wo aber es wirklich verabredet wurde, kann man selten die eventuelle Strafe einziehen. Es bedarf der Einführung neuer Strafen und

zwar arbiträrer Geldstrafen eventuell Bersonalbaft.

Ich kann bei diesem Punkte nicht weiter verweilen, ich will nur noch bemerken, daß, da der Referent so großes Gewicht darauf legt, daß der letzte Sat in seiner Thesis Ar. 5, welche auf meine Thesis 4 sich bezieht, in eine Resolution hineinskommt, ich bereit din, denselben meiner Thesis hinzuzusügen. Ich meine allerdings auch, daß Derjenige gestraft werden soll, der einen entlaufenen Lehrling wissentlich in Lehre nimmt und behält. In meiner Thesis 4, glaube ich, ist das schon enthalten; aber damit kein Mitverständniß obwaltet, empsehle ich Ihnen diese Thesis in folgender Formulirung: der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstister, Theilnehmer und Begünstiger, namentlich auch gegen Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt und behält.

Mit diesen drei Forderungen, glaube ich, wird man, wenn sie erfüllt

werden, schon vielen Uebelständen begegnen fönnen.

Beitere allgemeine gesetzliche Borschriften über den Inhalt der Lehrverträge erachte ich nicht für zweckmäßig. Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse gestattet sie nicht Wir müssen überhaupt in unserer wirthschaftlichen Gesetzgebung und Berwaltung dahin kommen, nicht zu viel einheitlich gestalten zu wollen. Brauchen wir hier Kormativ-Bestimmungen, so müssen wir sie für die einzelnen Gewerbe, vielleicht auch für die einzelnen Orte sesststen. Kormativ-Bestimmungen in Bezug auf Arbeitszeit, Aller, Borbildung der Lehrlinge, Dauer der Lehrzeit u. a., kurz alle solche Anordnungen, die sich als zweckmäßig und nützlich erweisen, werden viel besser den realen Berhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, wenn wir sie, wie ich vorhin hier empfohlen habe, sür die einzelnen Gewerbe, Orte und Staaten durch die Lehrlingsorgane bestimmen lassen.

Auf weitergehende Forderungen, die in den Gutachten noch gestellt sind,

kann ich mich nicht einlassen; der Herer Referent hat sich mit diesen Forderungen schon eingehend beschäftigt: ich will nur meinerseits noch ausdrücklich mich das gegen aussprechen, daß wieder obligatorische Prüfungen eingeführt werden.

Die Forderung von obligatorischen Lehrlingsprüfungen, welche in vielen Betitionen an den Reichstag als Hauptforderung hingestellt wird, ist, wie das namentlich ein trefslicher Bericht des Geh.=Reg.=Raths Jacobi (Betitions-Commissionsbericht an den Reichstag 1874, Actenstille 104, Bericht vom 20. März 1874) darlegt, eine Forderung, deren nothwendige Consequenz und Boraussetzung obligatorische Meisterprüfungen sind. Die Unmöglichseit dieser brauche ist hier nicht zu begründen.

Ich spreche mich entschieden gegen obligatorische Lehrlingsprüfungen, dagegen

ebenso entschieden für freiwillige Lehrlingsprüfungen aus.

Noch eine lette Forderung habeich zu berühren: die Forderung eines ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen. Ich glaube, darüber sind wir nicht im Zweifel, und ich brauche es nicht erft zu begründen, daß in den Bolksschulen allein für diesen Theil der Arbeiterclassen die genügende Bildung nicht gegeben wird. Wir brauchen mehr. Aber die Frage, wie dieser weitere Unterricht beschaffen sein soll, wie diese Schulen ins Leben zu rufen sind, können wir meines Erachtens hier nicht näher verhandeln, und zwar deshalb nicht, weil die Beantwortung dieser Frage mit so vielen Verhältnissen, die nach Ge= werben, Orten, einzelnen Staaten verschieden sind, zusammenhängt, daß es unmöglich ift, alle diese Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Deshalb kann ich mich nicht auch dafür aussprechen, daß, wie der Referent will, wir in der Resolution in Bezug auf diese Schulen sagen, es sollen in ihnen gelehrt werden Grundlehren der Volkswirthschaftslehre und Gewerbegesetz-Runde. Ich betrachte es als selbstverständlich, daß wenigstens in manchen Schulen das gelehrt werden muß; aber das geht schon in das Detail einer Organisation, die wir in einer Resolution nicht bestimmen können. Stellen wir eine Forderung auf, so muffen wir auch andere Forderungen aufstellen. Es ift besser, wenn wir überhaupt ins Detail gehen wollen, uns ausschließlich einmal damit zu beschäftigen.

Das ist auch der Grund, weshalb ich mich gegen Thesis 7 b in der Resolution des Herrn Referenten und ebenso gegen die Thesis 3 d des Herrn Liedau aussprechen muß. Ich will die Frage, ob obligatorischer oder freiswilliger Unterricht, offen lassen; wir können uns heute nur dafür aussprechen, daß uns ein weiterer Unterricht nothwendig erscheint, wir können aber nicht bestimmen, ob dieser Unterricht obligatorisch oder freiwillig sein soll. Zwingend

erscheint mir der Grund:

In keinem Lande ist für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, und zwar Dank der energischen Thätigkeit von Staat und Gemeinden, so viel geschehen, wie in Württemberg. Mustergültig, und wir können auch wohl sagen als ein leuchtendes Borbild steht in dieser Beziehung Württemberg da. In keinem Lande hat man so viel Ersahrungen gemacht in Bezug auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen wie dort. Gegenüber dieser Thatsache fällt es, wie ich meinen sollte, doch für uns Alle ins Gewicht, daß die Centralstelle für Gewerbe und Handel, die das große Verdienst hat, mustergültig in Württemberg das Fortbildungsschulwesen entwickelt zu haben, sich aufs Energischste, gestügt auf die Ersahrungen, die sie mit dem obligatorischen und mit dem

freiwilligen Unterricht gemacht hat, gegen ben obligatorischen Untersicht ausspricht. Gegenüber dieser Ansicht von der competentesten Stelle in Deutschland würde es mir nicht richtig erscheinen, wenn unser Berein sich jetzt für obligatorischen Unterricht aussprechen wollte. Ich glaube, wir müssen diese Frage offen lassen, jedenfalls dis eine Enquête setzgestellt hat: wie die württembergische Centralstelle dazu kommt, auf Grund der Ersahrungen zu behaupten, daß es besser sei, freiwilligen Unterricht zu haben, als obligatorischen. Nur deswegen, meine Herren, bin ich dagegen, die Frage, ob obligatorischer ob freiwilliger Unterricht, zu entscheiden und in die Resolution aufzunehmen. Aber für wünschenswerth erachte ich einen Ausspruch des Bereins für die Nothswendigkeit eines weiteren Unterrichts der Lehrlinge in geeigneten Schulen.

Das, meine Herren, ist es, was ich zur Begründung meiner Resolution

fagen wollte.

Noch gestatten Sie mir ein kurzes Schlußwort. Ueberschaue ich die Uebelskände und die Mittel, ihnen durch eine Intervention der öffentlichen Gewalt zu begegnen, so komme ich zu dem Resultate, daß, so wenig die Reichsgewerbes ordnung die Hauptursache des Uebels ist, eben so wenig eine Aenderung

ber Reichsgesetzgebung allein eine Befferung herbeiführen fann.

Eine Aenderung der Reichsgesetzung erachte ich allerdings in soweit für nothwendig, als durch gesetzliche Einführung einer Probezeit, Schriftlichkeit der Lehrverträge und Einführung genügender Strafen bei widerrechtlichem Bertragsbuch manchen Uebelständen entgegengetreten werden soll: Weiteres aber kann meiner Meinung nach das Reich nicht thun und damit ist die Heilung noch nicht erfolgt.

In höherem Grade können meines Erachtens die Einzelstaaten und Gemeinden zur Beseitigung der Uebelstände mitwirken, indem sie für Lehrlingsschulen sorgen, und dafür, daß Organe sich bilden, welche den realen Bedürsniffen, die hier in Frage kommen, entsprechen.

Aber, meine Herren, wiegen wir uns nicht in Auffionen! Ich glaube nicht, daß mit diesen Maßregeln, wenn sie durchgeführt sein werden, schon die

Befferung eintritt.

Nach der Durchführung jener Forderungen kommt meiner Meinung nach erst die Hauptarbeit, und das ist die Arbeit, die von den Geswerbetreibenden selbst geschehen muß. Das müssen wir auch hier ausssprechen: die Staatshülfe reicht hier so wenig aus, wie in irgend einer andern socialen Frage: ergänzend muß sich hinzugesellen die Selbsthülfe. Die staatlichen Maßregeln können nur den Boden schaffen, auf dem die energische und concentrirte Arbeit der Gewerbetreibenden, und zwar der Arbeitzgeber wie Nehmer die Frucht erzeugt. Das aber ist die große Bedeutung und Kraft jener Maßregeln, daß sie eben diesen Boden schaffen, daß sie den Gewerbetreibenden selbst die Möglichkeit eröffnen, um durch eigene Kraft einen besserbetreibenden selbst die Möglichkeit eröffnen, um durch eigene Kraft einen besserbetreibenden selbst dann nicht eintritt, wird man alle Schuld auf die Gewerbetreibenden selbst überwälzen können.

Wenn wir uns fragen, was haben denn diefe zu thun? so hat der Herr Referent hier eine Reihe von einzelnen Magregeln berührt. Ich will nur noch in Bezug auf die moralischen Anforderungen, die man an sie zu stellen hat, das erwähnen. Es liegt ihnen eine große moralische Pflicht ob, eine schwer zu erfüllende Aufgabe, ohne deren Lösung wir aber auf eine gründliche

Befferung überhaupt verzichten müßten.

Die Arbeitgeber dürfen nicht nur ihr egoistisches Interesse verfolgen, sie mussen sich auch gewissenhaft und ernstlich um die Aushildung und För= berung ber ihnen anvertrauten Lehrlinge befümmern. Sie muffen vor Allem auch ihre Lehrlinge durch ihr eigenes gutes Beispiel anleiten zum Arbeitsfleiß, zur Bünktlichkeit, zu solider Geschäftsführung, zur Wirthschaftlichkeit, zu moralischem Lebenswandel. Sie mussen in Verbindung mit den Bereinen der Arbeitnehmer einzuwirken fuchen auf Eltern und Ungehörige ber Lehrlinge, daß diese sie in ihrem redlichen Bestreben, aus den Lehrlingen ordentliche, technisch und moralisch gut ausgebildete Arbeiter zu machen, unterstüten. Das wird aber nur dann erreicht werden, wenn manches Undere noch besser wird; kann nur erreicht werden, wenn der alte deutsche Gemeinsinn, der Sinn für Die Ehre der Arbeit und des Gewerbes, ber Sinn für das Recht des Andern und für die Pflichten gegen Undere in unsern Gewerbetreibenden wieder erwacht, wenn unter den Gewerbetreibenden felbst der einst so mächtige corporative Geist wieder lebendig wird, wenn die Gewerbetreibenden sich zusammenschließen, nicht um Rampfvereine der Arbeitgeber und = Nehmer gegen einander zu gründen, sondern um durch die Bereinigung die collidirenden Interessen der Einzelnen harmonisch zu versöhnen und das wirkliche Wohl Aller zu fördern, um durch die Vereinigung nicht fich, sondern den craffen und schamlosen Egoismus Einzelner, die Faulheit, bas Streben nach mühelosem Gewinn, die Unsolidität und ben Schwindel zu bekämpfen. (Bravo!)

Meine Herren! Dann und nur dann wird auch wieder die Zeit für Deutschland kommen, in welcher aufbören die Alagen über die zunehmende Zuchtlosigkeit der Lehrlinge, über die Misachtung des gegebenen Wortes, das heilig sein sollte, die Alagen über eine Berringerung der nationalen Arbeitsfähigkeit, der nationalen Arbeitskraft; nur dann wird die Zeit kommen, in welcher Deutschland, das nach den großen Errungenschaften der letzten Jahre mit doppeltem Schmerz schauen muß auf die traurigen Erscheinungen seiner Volkswirthschaft, wieder wie in den Tagen seiner Zerrissenheit sich erfreuen kann der guten Ausbildung seiner gewerblichen Arbeiter; dann wird der Tagkommen, an welchem das deutsche Volk auch in dieser Beziehung dasseht als ein

wirkliches Culturvolk. (Beifall.)

Thesen

des Correferenten Brof. Dr. Schönberg.

Um eine dem Interesse der Lehrlinge, und der Bolkswirthschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen ist eine Reform des Lehrlingswesens nothwendig; insbesondere bedarf es:

1. Der Einrichtung besonderer obrigkeitlicher Organe, welche, zusammengesetzt aus Bertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen und Streitigkeiten in Bezug auf die Berhältnisse der Lehrlinge entscheiden.

2. Der Einführung einer Probezeit vor befinitivem Abschluß der Lehr=

verträge.

3. Der schriftlichen Abfassung und Registrirung der Lehrverträge.

4. Der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger.

5. Des ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen.

Prof. Dr. Helb (zur Geschäfts-Ordnung): Die interessanten Vorträge, die wir bisher gehört haben, haben unsere Zeit soweit in Anspruch genommen, daß es völlig unmöglich ist, die Debatte bis 5 Uhr zu schließen. Es ist also nur eine doppelte Möglichkeit: entweder wir müssen eine Nachtstung halten, oder das Essen verlegen. Ich habe eben von Herrn Bacmeister gehört, daß Letzteres wohl geschehen könne. Es ist also die Frage: sollen wir eine Nachtstung halten, oder das Essen auf 6 Uhr verlegen? Auch in letzterem Falle wird es, da es jetzt bereits 2 Uhr ist, nöthig sein, daß die Herrn Reserenten mit ihrem Schlußwort sich auf 5 Minuten beschränken, sonst werden wir auch bis 6 Uhr nicht fertig. Ich beantrage, das Essen auf 6 Uhr zu verlegen.

Prof. Schmoller: Ich möchte vorschlagen, daß wir um 7 Uhr eine Abendsitzung halten. Die Berlängerung um eine Stunde nützt gar nichts. Um 5 Uhr sind wir so schlaff, daß eine weitere Stunde uns nichts nützt. Da wir heute nur ein einfaches Mittagsbrod haben wollten, können wir wohl um 7 Uhr noch einmal zusammenkommen und dann bis zur wirklichen Erledigung der Fragen bleiben.

Bors. Prof. Dr. Nasse: So sehr ich es bedauere, muß ich doch dem, was Herr Prof. Schmoller eben gesagt hat, beitreten. Ich fürchte, daß wir auch dis 6 Uhr zu einer ersprießlichen Dedatte und der umständlichen Abstimmung kaum Zeit haben werden. Es sind eine ganze Reihe von Anträgen eingegangen, die beim Eintritt in die Discussion zur Verlesung kommen werden. Die Antragsteller werden sie gewiß gern begründen wollen: es würde unbillig sein, sie in dieser Beziehung zu beschränken. Indessen bitte ich die Versammlung, ihre Ansschutz durch Abstimmung zum Ausdruck zu bringen.

(Die Majorität für Abendsitzung.)

Correferat

von Fr. Liebau (Berlin) über das

Lehrlingswesen.

Meine Herren! Zum ersten Mal ist mir von Seiten der deutschen Gewerk= vereine der ehrenvolle Auftrag geworden, der General-Versammlung Ihres Vereins beizuwohnen. Zu gleicher Zeit ift mir aber auch die Aufgabe übertragen worden. in Bezug auf das Lehrlingswefen ein Referat zu erstatten. Im Interesse ber beutschen Gewerkvereine sowohl, als im Interresse dieser Sache selbst habe ich es für meine Pflicht gehalten, hierher zu kommen. Wenn ich nun, da ich ja nur ein einfacher Arbeiter bin, nicht in der Lage bin, ein solches gebildetes Referat zu liefern, wie Sie dieselben hier gewöhnt find, so bitte ich im Boraus um Ihre Bur Sache felbft will ich im Boraus bemerken: daf in gütige Nachsicht. Bezug auf das Lehrlingswesen, welches die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, auch Die Lehrlinge und zwar diese im höchsten Grade interessirt, große Uebelstände vorhanden find. Das erkennt ein Jeder an; nur über die Frage, wodurch sie hervorgerufen sind, gehen die Ansichten so auseinander, daß gerade in dieser Frage auch Diejenigen, die sonft die besten Freunde sind, sich widersprechen. Diese Uebelstände innerhalb des Gewerkes entwickeln sich schon seit einer Reihe von Jahrzehnten. Ich will Ihnen ein Beispiel vorführen aus meinem eigenen Leben. Ich bin felbst praktischer Arbeiter, ich bin Tischler, und habe unter der alten Gewerbeverfassung gelernt. Meine Herren! Wenn ich mir jene Zustände, wo noch die alte Zunftverfassung existirte, ins Gedächtniß zurückrufe, dann steigt mir heute die Schamröthe ins Gesicht über alle die Unbilden, welche man damals als Lehr= ling hat ertragen muffen. Meine Herren! Die Lehrlinge waren — und es ist heute noch so — in der Familie des Meisters das Mädchen für Alles und in der Werkstatt selbst der Brügelknabe.

Meine Herren! Ich erkenne sehr gerne an, daß es eine Menge tüchtiger Lehrherren gibt, die mit Ernst und Liebe sich ihrer Aufgabe unterzogen haben, und diese Leute bilden in der Regel auch tüchtige Handwerker heran.

Ich will Sie hier auf Eins hinweisen. Die Lehrherren sowohl wie die Lehr= linge haben das Gesetz, welches zum Schutz beider besteht, in sehr wenig Fällen beobachtet. Ich erinnere Sie an die Debatte über den Contractbruch; ich habe gerade Ihre Berhandlungen von vorigem Jahre mit Interesse gelesen und gesehen, baß man ein großes Gewicht barauf gelegt hat, daß der Gefelle als Contract= brüchiger erscheint. Meine Herren! So alt ich schon geworden, habe ich einen schriftlichen Contract mit dem Arbeitgeber nur einmal geschlossen, und immer und immer, wenn der Geselle dazu gezwungen wurde, den Contract zu brechen, hat der Meister daran Schuld gehabt. Ich übernehme z. B. heute ein Stück Der Meister legt mir die Zeichnung vor, ich schließe mit ihm den Arbeit. Während der Dauer der Arbeitszeit fällt dem Meister theilweise Accord ab. gar nicht ein, das nothwenoige Material, welches ich gebrauche, rechtzeitig anzuschaffen. Wenn ich meine Arbeit und meine Berpflichtungen, wie ich fie übernommen, erfüllen foll, so ift es zunächst Pflicht bes Meisters, dafür zu sorgen, daß das Material an Ort und Stelle ift. Thut er das nicht, so ift der Arbeitnehmer natürlich nicht im Stande, die übernommene Bflicht zu erfüllen, und gerade aus diesen unscheinbaren Dingen resultiren die meisten Contractbrüche. Die Meisten sind darauf angewiesen, von ihrer Handarbeit zu leben, und in demselben Augenblid, wo mir die Möglichkeit entzogen wird, meine ganze Arbeits= kraft verwerthen zu können, drängt sich mir unwillkürlich der Gedanke auf: der Meister hat seine Berpflichtung nicht erfüllt, er hindert mich daran, meine Kraft zu gebrauchen, und in Folge dessen breche ich den Contract. — Im Lehrlings: wesen ist genau dasselbe Verhältniß. Der Lehrling soll meiner Auffassung nach das Geschäft erlernen; er soll nicht Mädchendienste thun, er soll nicht der Bediente ber Gefellen sein. Der Lehrherr hat die Berpflichtung, den jungen Mann anzuhalten, daß er die ihm übertragene Arbeit vollständig und ganz und in correcter und sauberer Beife ausführt.

Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen dieses nicht immer erkannte Verhältniß aus den praktischen Leben hier vorzuführen, weil ich mir sage: das, was gut ift, erkennt stets Jeder an, aber was verwerklich ift, wird selbst der beste Mensch oft nicht zugeben wollen. Und als Mitglied der deutschen Gewerkvereine und mit Rudficht darauf, wie die Berhältnisse seit Jahrzehnten innerhalb des Lehr= lingswesens liegen, habe ich auch die Resolutionen, die Ihnen gedruckt vorliegen, abgefaßt. Ich freue mich, daß die verschiedenen Referate in vielen Bunkten voll= kommen miteinander übereinstimmen. Bielleicht wird es mir gelingen, in den= jenigen Punkten, wo ich nicht ganz mit ihnen überstimme, eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Das werde ich am besten während der Debatte thun können. Ich bin, wie gesagt, in Abfassung derartiger Thesen nicht so bewandert, wie Sie das gewohnt sind. Meine Herren! Ich will nur noch auf einen Bunkt kurz bin= weisen. Daß die alten Innungen, wie sie durch Jahrhunderte bestanden, wegen ihres verknöcherten Systems, das dem Geist der Zeit nicht Rechnung tragen konnte, nicht mehr lebensfähig sind und durchaus feine Aussicht haben, est jemals wieder zu werden, das erkennt heute wohl selbst der eingefleischteste Anhänger der Zünfte an. Keiner der heutigen Arbeiter wurde sich einem derartigen Zwange fügen. Wenn die früheren Innungen je im Stande gewesen waren, tüchtige Staatsbürger heranzuziehen, so könnte man damit einverstanden sein. Aber, ich wiederhole es nochmals, wegen ihres verknöcherten Systems, in Folge ihrer zwangsweisen Brufungen haben diese Innungen den Verfall selbst herbeigeführt. Man geht nun, meine Herren, heute darauf aus, diese Brüfungen wieder einzuführen. 3ch muß Ihnen offen gestehen, daß ich mich dagegen entschieden verwahre. Die Dinge,

wie sie unter den alten Gewerkverfassungen bei den Meisterprüfungen vorgekommen sind, sind so haarsträubend, daß Jeder, der sich daran zurückerinnert, sich sagen muß: Nein, so soll und darf das nicht mehr sein. Bei jenen Prüfungen ist oftmals den tüchtigsten Lehrlingen das schreiendste Unrecht zugefügt worden, nur deshalb, weil sie nicht die pecuniären Mittel besaßen, die prüfenden Meister und Gesellen bestechen zu können. (Hört!)

Man ist in größeren Städten, besonders in Sachsen, sogar soweit gegangen, daß man Denjenigen, der sich zur Meisterprüfung gemeldet hatte, 3 Jahre lang warten ließ, ehe die Reihe an ihn fam. Und wenn die Prüfung endlich an ihn herankam, so traten neue Schwierigkeiten ein Denken wir uns einen jungen Mann, der technisch und praktisch durchgebildet war und ein kleines Vermögen hatte, um damit Meister zu werden. Die praktische Brüfung bestand für ihn in der Anfertigung des Meisterstücks. Ich hätte den Tischler sehen wollen, welcher Dieses Meisterstück in 4 Wochen fertig gemacht hatte. Es war Usus, daß am Meisterstück mindestens 1/4 Jahr gearbeitet werden mußte. Der Mann verzehrte sein kleines Bermögen. Er war dann nicht in der Lage, die Brüfungsmeister so honoriren zu können, wie es die Herren bei jedem Anderen gewohnt waren, und in Folge dessen wurde sein Stud als untauglich verworfen. Ich habe selbst Gelegenheit gehabt, einer derartigen Prüfung beizuwohnen und dort gefunden, daß alle nur möglichen Grünte hervorgehoben wurden, um dem Betreffenden das Leben schwer zu machen. Davon kann heute keine Rede mehr sein, daß derartige Prüfungen eingeführt werden. Eines scheint mir die Hauptsache, meine Herren, das, was die deutschen Gewerkvereine bisher erstrebt haben und mas Professor Schönberg in ausgezeichneter Beise ausgeführt hat. Wenn es uns nicht gelingt, die Achtung vor den Staatsgesetzen, die Achtung vor den sich selbst gegebenen Gesetzen in jedem Einzelnen aufrecht zu erhalten und zum Bewuftsein zu bringen, meine Herren, da mögen wir selbst, also die Arbeiter, machen, was wir wollen; die Meister mögen anstellen, was sie wollen, immer und immer werden die alten, unerquicklichen Zustände sich wieder ergeben. Sorgen wir zunächst dafür, daß in den betheiligten Kreisen, und vorzugsweise bei den Arbeit= gebern es dahin kommt, daß Alle felbst einmal das gegebene Gefet in feiner ganzen Consequenz durchführen, und daß sie consequenter Beise ihren Lehrling anhalten: hier sind die Bestimmungen des Gesetzes, denen haft du dich zu fügen, du haft in beiner freien Zeit bafür zu forgen, daß du die Bestimmungen bes Gesetzes kennen lernst und in gewissenhafter Weise befolgst. Meine Berren! Wenn wir so weit sind, dann werden die Contractbruche, meiner Auffassung nach nicht mehr vorkommen und die deutschen Gewerkvereine haben ja seit ihrer Entstehung, seit ihrer Brundung mit aller Consequenz dahin gestrebt, diefes Biel zu erreichen. Meine Herren! Ich spreche hier Ihnen offen meinen Dank aus, daß vorzugsweise von Seiten des socialpolitischen Bereins die Bestrebungen der deutschen Gewerkvereine bisher anerkannt und unterstützt worden sind, und ich meine, wenn Sie uns Ihre Unterstützung nicht versagen, dann werden wir endlich dahin kommen, daß auch die Gesetzgebung den deutschen Gewerkvereinen Corporativrechte verleiht. Und, meine Herren, in demfelben Augenblicke, wo die deutschen Gewerkvereine Corporationsrechte besitzen, meine ich, werden die Arbeiterparteien, wie sie heute sind, zum großen Theil von der Tagevordnung verschwinden; es werden die deutschen Gewerkvereine die Führer in allen diesen Fragen sein,

und dann wird meiner Auffassung nach der Augenblick gekommen sein, wo Arbeitnehmer und -Geber zusammen Hand in Hand die Angelegenheiten des Gewerbes,
das Gesellen= und Lehrlingswesen regeln können. Meine Herren! Ich will
schließen, um den Herren, die hier zugegen sind, Gelegenheit zu geben, in der Discussion ihre Ansicht auszusprechen, und es würde mich ungemein freuen,
wenn ich über Dinge, die mir heute noch nicht so recht klar sind, Belehrung
erhielte. (Bravo!)

Thesen

bes Correferenten Fr. Liebau in Berlin.

1. Das Lehrlingswesen bedarf zur Erfüllung seiner Aufgabe, den jungen Handwerker allseitig auszubilden und der vaterländischen Industrie tüchtige, geschulte Kräfte zuzuführen, in technischer, wirthschaftlicher und moralischer Hinschaftlicher gründlichen Reform.

2. Diese Resorm ist in erster Reihe Sache des Gewerks als Gemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, dargestellt durch die neue Innung (Einigungsamt). Die neue Junung hat, nach Maßgabe der gesellichen Vorschriften.

a. die Bedingungen des Lehrverhältnisses festzustellen;

b. das Lehrlingswesen zu überwachen, die Fachschule zu errichten oder zu beaufsichtigen und Lehrzeugnisse auszustellen;

c Streitigkeiten über das Lehrverhältniß zu entscheiden und für strenge Innehaltung der Lehrverträge nach beiden Seiten zu sorgen.

- 3. Die Gesetzgebung hat, außer der Sanction der neuen Innungen (Einigungsämter), hauptsächlich folgende Bestimmungen für das Lehrlingswesen einsauführen:
 - a. eine Probezeit vor endgültigem Abschluß des Lehrvertrags;

b. schriftliche Abfassung des Lehrvertrags;

c. Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter in den Fabriken (Gew.=Ordnung §§ 128—129) auf die Lebrlinge:

d. obligatorische Foribildungs=, event. Gewerbe= und Fachschulen und Verpflichtung der Lehrherren, den erforderlichen Besuch derselben

während der Arbeitszeit zu gestatten.

4. Endlich hat der Staat durch eine, den Anforderungen der modernen Industrie entsprechende Bolksschule die Grundlage für die Lehrlingszeform zu schaffen, sowie durch Prämien und Stipendien, vor Allem aber durch Beseitigung der noch vorhandenen Rechtsungleichheit und Förderung der genossenschaftlichen Selbsthülfe das Ehrgefühl und die Strebsamkeit der Arbeiterjugend zu heben.

Bors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir die Mittheilung zu machen, daß von befreundeter Seite, aus England von Herrn Eliffe Leslie einige Exemplare einer Nummer der Zeitschrift Academy eingegangen sind. Es ist darin ein Artikel enthalten, in dem Herr Leslie das bekannte Werk des Herrn Cairnes, Leading principles of political oeconomy, bespricht. Diejenigen Herren, welche ein Interesse dafür haben, bitte ich, ein Exemplar nehmen

zu wollen.

Ehe ich die Discussion eröffne, erlaube ich mir, Ihnen die Anträge mitzutheilen, welche eingegangen sind von Mitgliedern der Versammlung zu dieser Discussion. Einer derselben ist gedruckt vertheilt worden und, wie ich glaube, in Ihrer Aller Händen, gestellt von den Herren Felisch und Blödner. Ich kann wohl von der Vorlesung absehen, da der Antrag gedruckt vorliegt. Soweit ich dis jetzt übersehen kann, enthält er nur einen Punkt, der sich wesentlich von den Anträgen des Reserenten unterscheidet, nämlich die Nummer 3: "Nach Beendigung der Lehrzeit wird auf Grund einer bestandenen Prüsung dem Lehrlinge ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle arbeiten zu dürsen, bezeugt und beglaubigt wird." Die übrigen Punkte sind, soviel ich dis jetzt sehen kann, auch in den Thesen des Reserenten enthalten. Ich ditte aber die Antragsteller, mich berichtigen zu wollen, wenn ich den Antrag nicht richtig ausgesaßt habe.

Bur Erreichung bieses Zieles halten bie Antragsteller zunächst für erforderlich:

1. Die obligatorische Schließung schriftlicher und registrirter Lehrverträge, welchen eine vierwöchentliche bis höchstens breimonatliche Probezeit
vorangehen muß.

2. Die aus bem so abgeschlossenen schriftlichen Lehrvertrage resultirenden, sowie überhaupt alle Beschwerden, Streitigkeiten z.c. entscheiden endgültig obliga storisch einzu führende gewerbliche Schiedsgerichte, welchen man

in allen Fällen erefutive Gewalt zustehen muß.

3. Nach Beenbigung ber Lehrzeit wird auf Grund einer bestandenen Prüfung dem Lehrzeig ein Lehrzeugnis (Lehrbrief) gegeben, in welchem demselben die Fähigfeit als Geselle arbeiten zu dürfen bezeugt und beglaubigt wird.

4. Hir balbigste Einführung von Fach = Lehrlingsschulen mit Unterstützung ber Behörde ist Sorge zu tragen. Die Lehrherren find verpflichtet, ihre Lehrlinge zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten."

¹⁾ Der Antrag lautete:

[&]quot;Gine Reform bes gesammten Lehrlingswesens ift unerläßlich, benn vor Allem burch eine geeignete Heranbilbung ber Lehrlinge kann man unseren vaterländischen Gewerben und ber Industrie aushelsen, so daß dieselben wieder quantitativ wie quastitativ concurrenzfähig werden.

Es ift bann ein Antrag eingegangen von Dr. Bücher, schriftlich:

1. Der Zustand des heutigen Lehrlingswesens schädigt in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Classen und die nationale Industrie.

2. Die zeitherige Form der Lehrlingsbildung ist nur geeignet, dem Lehrlinge manuelle Fertigkeit in gewerblichen Einzelverrichtungen, nicht aber eine allseitige, den Anforderungen des Gewerbelebens entsprechende Ausbildung zu geben.

3. Bur Ertheilung ber letteren sind folgende Magregeln erforderlich:

- a) gründliche Reorganisation der Bolksschulen mittelst besserer Vorbildung der Lehrer, Erhöhung der Lehrerzahl, Herabsetung der Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler auf das Maximum von 40; Ausdehnung der Schulpflicht bis zum 15. Jahre:
- b) Errichtung von nach den einzelnen Gewerben specialisirten, sich an die Praxis eng anschließenden Gewerbehülfsschulen mit staatlicher Subvention:
- c) In Berbindung damit Einrichtung von Lehrlingswerkstätten;

d) Einrichtung von Lehrlingscaffen im Zusammenhange mit den gewerblichen Hülfsschulen und Lehrlingswerkstätten:

e) Ausdehnung der Gesetze über die jugendlichen Fabrikarbeiter (Gewerbe-Ordnung §§ 128—32), auf die Lehrlinge der Groß= und Kleinindustrie;

f) Bildung von freiwilligen Lehrlingsunterstützungsvereinen.

Der Antrag, wie Sie sehen, betrifft die Unterrichtsanstalten zur Vorbildung und Fortbildung der Lehrlinge und geht in dieser Beziehung weit ins Einzelne hinein; er hat dann ferner gemein mit dem Antrage Liebau, daß er die Gesetze für die jugendlichen Fabrikarbeiter ausdehnen will auf die Lehrlinge, und berührt endlich noch zwei Punkte, die in den andern Thesen nicht berührt sind: er will Lehrlingscassen und Lehrlingsunterstützungsvereine einrichten. Aber, wie gesagt, die Mehrzahl der Thesen bewegt sich in einer Specialisirung der Forderungen der Volksschule und der Einrichtungen weiterer Fortbildungsschulen sür Lehrlinge.

Endlich ein Antrag von Herrn Joach im - Gehlsen, ber auch unterschrieben ift von ben herren Niendorf, D. Beta, v. Dael-Roeth, v. Dergen.

Der Congreß wolle beschließen:

In Erwägung, daß eine die gewerbliche Ausbildung des Arbeitersstandes sichernde Organisation des Lehrlingswesens unmöglich ist ohne gleichzeitige Organisation des Meisterwesens; daß beide Organisationen nur bei umfassender Schöpfung und fester Organisirung von Gewerken durchführbar sind;

in Erwägung ferner, daß folche Gewerke auf dem Wege der Freiwilligsteit erfahrungsmäßig nicht in genügendem Umfange entstehen,

erklärt der Congreß: "Das Princip des Laissez faire auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens muß aufgegeben werden, und neue

Gewerke sind für das ganze Gebiet der nationalen Production nach gesetzlichen Normen zwangsweise einzuführen."

Diese Thesis steht also abseits von allen sonstigen Vorschlägen, die gemacht sind. Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, sich darüber auszusprechen, ob er, falls sein Antrag angenommen wird, auf weitere Bestimmungen über das Lehrlingswesen überhaupt Gewicht legt und Sinzelnes aus den verschiedenen anderen Thesen annehmen will oder nicht.

Joach im - Gehlsen: Ich werde dies nicht thun, aus dem Grunde, weil ich diesen Antrag für principieller Natur halte und nur ausgesprochen sehen möchte, daß eine derartige Auffassung der Majorität dieses Congresses innewohnt.

Präsident: Es würden also, wenn dieser Antrag angenommen würde, die andern Thesen sämmtlich erledigt sein. Ich eröffne die Discussion über die Anträge und gebe das Wort Herrn Baumeister B. Felisch. Zuvor erlaube ich mir die Bersammlung noch daran zu erinnern, daß bei allen früheren Discussionen, mit Ausnahme des gestrigen Tages. wo es bei Einleitung der Debatte vergessen wurde, es Sitte gewesen ist, zu bestimmen, daß ein Redner in der General-Discussion nur 10 Minuten sprechen darf; wenn er so lange gesprochen hat, ist es Pflicht des Präsidenten, ihn zu unterbrechen und die Bersammlung zu fragen, ob sie den Redner noch weiter hören will. Die Bersammlung kann dann noch sür längere Zeit das Wort ertheilen, sie kann aber auch natürlicherweise beschließen, daß nach 10 Minuten der Redner schließen muß.

Felisch: Da muß ich mich gleich an die geehrte Versammlung wenden, damit sie mir vorher sage, ob ich nur 10 Minuten sprechen darf oder wohl auch einige wenige Minuten länger. Sie wissen ja, es ist ein Antrag da von Herrn Blödner und mir, der in Ihren Händen ist; diesen muß ich vertheidigen: und da wird es mir nicht möglich sein, in 10 Minuten fertig zu werden; indessen verspreche ich Ihnen, länger als eine Viertelstunde soll es nicht dauern.

Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, daß ich wesentlich nicht von ben gesammten Antragen ber Berren Referenten und Correferenten abweiche. Aber tropbem gehe ich in einzelnen Bunkten etwas weiter, und in einem Bunkte, den der Herr Präsident schon hervorgehoben hat, unterscheidet sich mein Antrag von den anderen. Meine Herren! Das Ziel, welches wir vor uns haben, ist fast bei Allen daffelbe. Ueber die Ursachen der herrschenden Mißstände dagegen weichen wir von einander ab, ebenso über die Wege, welche zu diesem Ziele führen werden. Ein turzes Wort über die Ursachen will ich mir hier noch erlauben und bemerke nur, daß ich hier bin als Vertreter des Verbandes deutscher Baugewerkemeister, desjenigen Arbeitgeberverbandes, der gegenwärtig wohl die größte Zahl von Arbeitgebern in ganz Deutschland in sich vereinigt und sich fast über alle Gaue unseres deutschen Vaterlandes ausgebreitet hat, oder es in nächster Zeit thun wird. Der Berband deutscher Baugewerkemeister hat sich mit der Lehrlings= enquête so eingehend beschäftigt wie, ich glaube, kein anderer Arbeitgeberverband. In den 15 Hauptvereinen, welche der Verband zühlt, ist dieselbe besprochen

worden, jeder einzelne Berein hat schriftlich sein Gutachten abzugeben und dem geschäftsführenden Ausschuß des Berbandes übermittelt. Sie finden unter den Gutachten über das Lehrlingswesen, die Ihnen gedruckt vorliegen, eins von obengenanntem Berbande, worin die Refultate der Untersuchungen der einzelnen Bereine niedergelegt sind. Das Eine, meine Herren! steht fest, unser Gewerbe ift zurückgegangen seit Jahrzehnten, vielleicht schon seit Jahrhunderten, und befindet sich sicherlich nicht mehr auf dem hohen Standpunkte, auf welchem es im Mittel= alter mährend seiner Blüthezeit stand. Auch die Judustrie ift zurückgeblieben im Berhältniß zu den Borsprüngen, welche unaufhaltsam die deutsche Wissenschaft und Runft gemacht haben. Nun ist es nicht selten ausgesprochen worden, daß gerade die Ausbreitung des Fabrikbetriebes und des Maschinenbetriebes — ich will Beides identificiren — wesentlich die Entwickelung des Lehrlingswesens und also auch des Gesellenwesens beeinträchtigt habe. Meine Herren! Das ift nicht richtig, wenigstens trifft es nicht überall zu. Ich gestehe zu, daß der Fabritbetrieb insofern störend auf die Entwickelung des Lehrlingswesens eingewirkt hat, als die jungen Leute zu früh darauf angewiesen werden, Geld zu verdienen, um einen Theil davon ihren Eltern abzugeben. Aber, wenn man sagt, der Maschinen= betrieb als solcher habe auf die Entwickelung des Lehrlingswesens nachtheilig eingewirkt, so ist das nach meiner Ueberzeugung unrichtig; denn gerade die hohe Entwickelung unferes Maschinenbetriebes hätte Dahin führen muffen, daß die Arbeiter sich für die qualificirte Arbeit leichter hätten vorbereiten können in ihrem bestimmten Beruf; denn den größten Theil der geringen Arbeiten sehen sie jetzt von den Maschinen gemacht und die Lehrlinge hätten darnach Zeit, sich der eigentlichen qualificirten Arbeit zuzuwenden. Meine Herren! Ich will Ihnen hierzu ein prattisches Beispiel vorführen: Heute wird — in großen Städten wenigstens — kein Quadratmeter Fußboden mehr von den Zimmergesellen gehobelt, heute sehen Sie nur noch auf dem Lande, weit vom Maschinenbetrieb entfernt, die Arbeiter mit gebücktem Rücken auf dem Sägeblock stehen. Sodann ist von anderer Seite hervor= gehoben worden, daß unfre großen wirthschaftlichen Bewegungen, besonders die socialdemkoratischen, wesentlich ungünstig auf die Entwickelung des Lehrlingswesens gewirkt haben. So wenig ich mich auf dem Standpunkte der Socialdemokraten befinde, so muß ich doch insoweit gerecht sein, als ich nicht zugeben kann, daß in den wenigen Jahren, welche hinter uns liegen, die Socialdemokraten schon in der Lage gewesen wären, qualitativ auf die Berringerung der Leistungen ein= zuwirken. (Dho!)

Wesentlich, meine Herren, haben sie wirklich auf die Dualität der Arbeit noch nicht eingewirkt. Aber das wird kein Mensch ableugnen können, und das ist der furchtbare Borwurf, der jene Partei trifft, daß sie den Grundsatz offen ausssprechen: "Arbeitet wenig, dann wird wenig geleistet und die Arbeitskräfte werden im Preise steigen!" Das geht heute noch durch die Reihen der deutschen Social=

demofratie, die leider sehr viele Anhänger zählt.

Meine Herren! Es wird heutzutage häufig der Ruf laut nach Schutzöllnerei, und das kommt daher, weil deutsches Gewerbe und deutsche Industrie nicht mehr mit dem Auslande concurriren kann, wenigstens mit einzelnen Ländern nicht mehr. Ich kann hierzu den praktischen Beweis liefern. Der größte Theil der eisernen Röhren zur Canalisation von Berlin wird aus England eingeführt, trotzem wir doch die vorzüglichsten Eisengruben in Westphalen und Schlesien bestigen;

warum wird das Eisen dort geholt? Weil trot des theuren Transports die englische Waare noch billiger dis Berlin geliesert wird, als unsere vaterländische. Es ist da die Differenz zu suchen in der geringeren Arbeitsleistung unserer Arbeiter. Ich spreche nicht von zu hohen löhnen, ich spreche aber entschieden von der zu geringen Leistung, welche uns nicht concurrenzsähig erhält. Daß meine Behauptung nicht blos auf einem einzelnen Gebiet zutrifft, kann ich noch an einem anderen Fall darlegen: Es ist nämlich nichts Seltenes mehr, daß Tischlerarbeiten nach Berlin aus Schweden herübergeholt werden, wo doch entschieden hohe Transportkosten bezahlt werden müssen, ja ich kann Sie versichern, meine Herren, daß heute in Berlin Häuser gebaut werden, die ihre Schlösserz, Tischler =, Decorationsarbeiten z. ganz und gar aus Paris beziehen und man bekommt dieselben trot des Transports um etwa 20 Procent billiger, als wir sie selbst herstellen können. (Hört! hört!)

Das sind unumstößliche Thatsachen. Nun könnte man wohl die Schuld auf die Arbeitnehmer, auf die Gesellen werfen. Es wird auch vielkach gethan und ich kann sie nicht davon frei sprechen. Indessen, ich will mich doch bemühen, wenig davon zu reden, weil ich selbst Arbeitgeber bin und so in einem anderen Lager stehe. Jedenfalls sollten aber jene Herren oder deren Bertreter, wenn sie öffentlich sprechen, nicht alle Schuld auf die Arbeitgeber werfen. Was Herr Liebau gesagt hat, ist vor 20 Jahren wahr gewesen, heute ist es nicht mehr

wahr! Diese Versicherung kann ich ihm geben! (Bravo!)

Es ist unser Lehrlings= und Gesellenstand ein ganz veränderter geworden! Wenn ich mich eines besonders einschlagenden Ausdruckes bedienen will, so muß ich es aussprechen, daß die deutsche Arbeitgeberschaft sich seit Jahren schon auf der Flucht vor den Gesellen und Lehrlingen befindet! Man rede also nicht immer davon, was vor 30 oder 50 Jahren gewesen ist, sondern man bleibe bei der Gegenwart stehen! Unter den deutschen Baugewerkeverbänden geht nun heut die Ansicht dahin, daß man nicht wohl den Gesellenstand reorganisiren könne, indem man zu ihm wieder in ein intimeres Verhältniß tritt, nicht weil wir Arbeitgeber uns aus Princip abneigend gegen die Gesellen verhalten, sondern weil vorläufig die Abneigung auf jener Seite so allgemein ift, daß wir nicht zusammenkommen würden! Und weil wir nicht gut reformiren können auf diesem Gebiet, so kommen wir nothwendig dahin, da zu reformiren, wo man auf einen Erfolg hoffen kann und das ist das Lehrlingswesen. Ich kann Sie versichern, daß von Seiten der deutschen Baugewerkevereine und vieler anderer Arbeitgeber= vereine, welche ich kenne, mit aller Liebe für eine gründliche Besserung des Lehr= lingswesens gesorgt wird, und zwar nicht im selbstsüchtigen Interesse. Seien Sie versichert, daß von dem, mas gebessert wird, den Arbeitgebern kein Lohn mehr erwächst, bas thun sie nur für spätere Zeiten!

Bors. Dr. Nasse: Ich bedaure, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen und frage die Bersammlung, ob sie wünscht, daß der Herr Redner seinen Bortrag schließe.

Die Berfammlung wünscht, daß Sie fortfahren.

Felifch: Ich kann Sie also versichern, meine Herren! daß Seitens ber Arbeitgeber die umfänglichsten Anstalten getroffen werden, um das Lehrlings=

wesen zu reorganisiren und zwar ohne jede egoistische Beimischung. Ich werde auch hier wieder ein Beispiel ansühren, was mir zunächst liegt. Es sind im letzten Jahre in Berlin drei große Baufachlehrlingsschulen eingerichtet worden, sür welche die Lehrlinge natürlich nichts zu zahlen haben, sondern welche dem Bunde der Bau=, Maurer- und Zimmermeister Berlins welchem ungefähr 200 Mitglieder angehören, etwa 5000 Mart das Jahr kosten. Diesen Lehrslingen wird nun zwar Seitens der Gesellen der größte Widerstand entgegengesetzt, denn man sagt fortwährend den Lehrlingen: Ihr werdet dort nur hingeschickt, damit Ihr ordentlich unter die Fuchtel Eurer Arbeitgeber kommt. Trozdem geht die Sache fort und auch in anderen großen Städten sind schon die Anfänge vorhanden.

Zum Schluß will ich nur noch mit wenigen Worten die vier Anträge, welche

Ihnen gedruckt vorliegen, motiviren.

Der erste handelt von der obligatorischen Schließung schriftlicher und registrirter Lehrverträge. Darüber sind wir, glaube ich, alle einig und kann ich mir daher die Worte sparen.

Rummer 2 handelt von den obligatorisch einzusührenden gewerblichen Schiedsgerichten. Ich lege hierauf den allergrößten Werth. Herr Prof. Dr. Schönderg hat schon sehr richtig ausgeführt, daß diese Schiedsgerichte vorzgesehen sind in der Reichsgewerbeordnung und ich pslichte ihm auch bei, wenn er sagt, die größte Schuld liege an den Arbeitgebern und den Communen, welche diese gewerblichen Schiedsgerichte noch nicht eingerichtet haben. Aber ich vermisse bei diesen Gerichten, die übrigens hier und da schon bestehen — in Ersurt besteht z. B. ein sehr vorzügliches — doch noch eins, das ist die executive Gewalt.

Die bestehenden Schiedsgerichte haben keine Crecutivgewalt, wenn nicht der Bormund oder Vater des Lehrlings seine Zustimmung zu den Zwangsmaßregeln ertheilt; wenn das nicht der Fall ist, so kann das Gericht wohl entsscheiden oder eine Einigung erzielen, aber ausstühren kann es das Urtheil nicht. Daher meine ich, es sollten diese Schiedsgerichte obligatorisch eingerichtet werden, und man soll ihnen die Besugniß geben, daß sie auch in jedem Falle das Urtheil vollstrecken können. Wenn Schiedsgerichte in dieser Weise eingeführt würsden, dann, meine ich, könnte man absehen von den Hamburger Innungen, welche im Wesentlichen auch nicht viel mehr erzielen werden.

Drittens wird nach Beendigung der Lehrzeit auf Grund einer bestandenen Prüfung dem Lehrling ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demselben die Fähigseit, als Geschle arbeiten zu dürsen, bezeugt und beglaubigt wird. Meine Herren! Das ist das, worin ich am weitesten abgehe von den Resolutionen der Herren Reserventen. Der Lehrbrief, welcher vom Berbande deutscher Baugewerkemeister schon seit Jahren eingeführt ist, hat in allen Bereinen eine gleiche Form, worauf wir nicht unwesentliches Gewicht legen, damit jeder einzelne Lehrling, der frei gesprochen ist, sich mit einem leicht erkennbaren Document ausweisen kann darüber, daß er wirklich gelernt und ein tüchtiger Geselle geworden ist. Und die Form ist so allgemein bekannt, daß man auf den ersten Blick schon sieht: das ist ein Lehrbrief von dem großen Berbande deutscher Baugewerkemeister. Seitens der Arbeitgeberschaft wird auf die Prüfung der Lehrelinge wenig Gewicht gelegt, vielmehr liegt dies im Interesse des Lehrlings selbst.

Der Lehrling verlangt einen solchen Lehrbrief; sein Ehrgefühl, sein Ehrgeiz wird dadurch angespornt, wenn er etwas Schriftliches, ein Document in die Hand bekommt über seine Tüchtigkeit, und ich frage Sie, meine Herren, soll man dagegen sein? Es wird überhaupt in der Reorganisation des Lehrlingswesens viel darauf ankommen, daß wir den Ehrgeiz des Lehrlings wieder anzusachen wissen, der leider schon recht sehr im Sinken begriffen gewesen ist. Aus diesem Grunde allein bin ich dafür, daß ein Lehrzeugniß ertheilt und eine Prüfung abgehalten werde. Es geschieht übrigens schon in den meisten Baugewerkvereinen.

Fachlehrlingsschulen! Meine Herren! Nummer 4 unterscheidet sich von den entsprechenden Aufstellungen der Referenten doch mehr, als vorhin zu= gegeben worden ist. Sie sprechen hauptsächlich von Fortbildungsschulen, Ge= werbeschulen; ich, meine Herren, lege das Hauptgewicht auf Fach lehrlingsschulen. Wir wollen unsere Lehrlinge vorläufig noch nicht veranlassen, sich zu sehr um die Gewerbeschulen zu befümmern; diese haben ja segensreiche Wirkungen, Die= selben stellen aber zu hohe Anforderungen an die Zeit des Lehrlings. Sie müssen auch nicht verlangen, meine Herren, daß ein Lehrmeister seinem Lehrling täglich ein oder zwei Stunden von der praktischen Arbeitszeit erlassen kann, das wurde entschieden zu große Ansprüche machen heißen. Ich meine aber, es sollen diese Fachlehrlingsschulen, zu benen allerdings die Arbeitgeber auch die Zeit unent= geltlich hergeben sollen, dazu dienen, daß die praktischen Kenntnisse des Lehrlings in der geeigneten Weise durch die Theorie unterstützt werden. Wären Sie Fach= leute, so könnte ich Ihnen das mit wenigen Worten auseinandersetzen, wie ich Es gibt allerdings auch mir einen solchen Fachunterricht gehandhabt denke. Fächer, wo solche Schulen nicht gut einzurichten sind, z. B. im Gewerbe ber Bäcker, Fleischer und andern. Da mögen ja die Fortbildungsschulen an deren Stelle treten; im Allgemeinen muffen wir aber für Fachlehrlingsichulen eintreten. Diese werden den gesunkenen Gewerben den schnellsten Ruten bringen.

Schließlich gebe ich gerne zu, was die anderen Herren Referenten hervorgehoben haben, daß die Aufbesserung unserer Gewerbe wesentlich auf dem guten Willen der Arbeitgeber beruhen wird, daß diese vor allen Dingen die Pflicht haben, einzugreisen und einzustehen für ihr Gewerbe. Ich kann Ihnen aber auch wiederholt versichern: es geht dieser Zug, einzustehen für das Gewerbe, heute durch unser ganzes deutsches Baterland; aber der gute Wille stäßt sehr häufig auf Unverständnis und schlechten Willen, und so unterbleibt Vieles, was schneller ausgeführt werden könnte. Und da, meine ich, könnte die Staatsgewalt auch hier und da eingreisen und den nöthigen Nachdruck geben.

Bors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, der Bersammlung mitzutheilen, daß soeben ein Antrag eingegangen ist von E. Bernhard in Bochum, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Berein für Socialpolitik empfiehlt Aufstellung von gesetzlichen Normativ=Bestimmungen, welche für den Fall, daß die wünschenswerthe schriftliche Abfassung von Lehrlingsverträgen entweder gar nicht oder nur in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten.

Der Antrag würde offenbar nur dann zur Abstimmung kommen, wenn keine der auf gesetzliche obligatorische schriftliche Abschließung der Lehrverträge gerichteten Thesen angenommen wird.

Bernhardi (zur Geschäfts = Ordnung): Ich möchte bitten, den Antrag selbst dann zur Abstimmung zu bringen, wenn einer von diesen Anträgen auf schriftliche Absassing angenommen werden sollte, da nur ein Theil meines Antrags dadurch erledigt werden würde, nämlich der Fall, wenn die Absassing schriftlicher Berträge unterlassen wird, nicht aber der andere, wenn die Absassing eine ungenügende ist.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich habe ferner mitzutheilen, daß die Referenten sich über gemeinschaftliche Anträge geeinigt haben, und glaube, daß es im Insteresse des Fortschrittes der Discussion liegt, daß sie uns mitgetheilt werden. Ich bitte einen der Herren Referenten, dies zu thun.

Prof. Dr. Schönberg: Ich erlaube mir also Ihnen mitzutheilen, daß wenigstens eine theilweise Bereinigung der drei Referenten stattgefunden hat. Wir

stellen, und zwar alle drei gemeinsam, den ersten Sat auf:

"Um eine dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Production und der Bolkswirthschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen, ist eine Resorm des Lehrlingswesens nothwendig." Insbesondere bedarf es . . . Ich komme zu Punkt 1, den wir drei jetzt gemeinsam in folgender Weise formuliren:

"Insbesondere bedarf es

1) der Einrichtung von besonderen obrigkeitlichen Organen, welche, zusammengesetzt aus Bertretern der Arbeitgeber und Mehmer (ist also ausgefallen: der Staatsgewalt) das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen und Streitigkeiten in Bezug auf die Berhältnisse der Lehrlinge entscheiden."

Hierzu kommen nun Amendements. Zunächst einzuschalten zwischen den Worten der — Arbeitgeber: Staatsgewalt. Dies würde das Amendement

Schönberg sein.

Dann ftellen Brindmann und Liebau bas Amendement, hinzuzufügen gu

Bunkt 1 folgende Worte:

"Da Innungen, in welchen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer besselben Gewerbes zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten verbinden, geeignet erscheinen, die Functionen jener Organe für ihre besonderen Gewerbe auszuüben, ist die Bildung derartiger Innungen, welche auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung unaussührbar wäre, durch eine entsprechende Aenderung dieses Gesetzes zu ermöglichen und zu fördern.

Nur insofern die Bildung derartiger Innungen sich als unerreichbar oder dieselben sich als nicht lebensfähig erweisen, sind für das Lehrlingswesen beson-

bere Organe zu schaffen.

Die Entscheidung der aus dem Lehrvertrag und aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten muß erfolgen durch gewerbliche Schiedsgerichte, in benen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind."

Die zweite These, die wir zunächst gemeinsam Ihnen vorschlagen, lehnt sich

an die zweite von meinen Thesen an, wir modificiren sie aber gemeinsam so,

daß wir sagen:

2) bedarf es der "gesetzlichen Einführung einer Probezeit vor Rechtsgültigteit der geschlossen Lehrverträge", und wir wollen noch hinzusügen aus Nr. 4 der Thesen des Referenten: "während welcher dem Lehrling wie dem Lehrherrn der Rückritt vom Lehrvertrag freisteht".

Hierzu stellt Referent Brindmann das Amendement, mit aufzunehmen bie

Worte: "mindestens einmonatlichen" vor dem Worte "Probezeit".

Die Nr. 3 der gemeinschaftlichen Thesen lautet so, daß meiner Fassung nur hinzugefügt ist das Wort "obligatorisch", also "der obligatorischen schrift=

lichen Abfassung und Registrirung der Lehrverträge".

Dazu das Amendement Brinckmann, das aber nur als eventuelles gestellt wird, nämlich dann, wenn sein Amendement zu Nr. 1 angenommen werden sollte, hinzuzusügen aus seiner Thesis 3 die Worte: "bei den oben erwähnten Innungen, beziehentlich den Aufsichtsbehörden für das Lehrlingswesen oder den gewerblichen Schiedsgerichten".

Dann Nr. 4. Diese Thesis stellen ich und Referent Brindmann allein,

Herr Liebau nicht mit:

"Der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger", mit Hinzusügung der Worte, welche sich in Nr. 5 der Thesis des Referenten finden: "insbesondere auch gegen denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält".

Die 5. gemeinschaftliche These lautet dann, wie sie in meinen Thesen for=

mulirt ist:

5) "bes orbentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeig= neten Schulen."

Dazu ftellt Berr Dr. Brindmann zwei Amendements:

1. hinzuzufügen aus Nr. 7a seiner Thesen die Worte: "in benen außer den allgemein üblichen Unterrichtsgegenständen die Grundlehren der Bolkswirthschaft und der Ge=

werbegesetestunde gelehrt werden", und

2. Nr. 7b seiner Thesen: "Ein Zwang zum Besuche von Fortbildungsschulen ist nur unter Berücksichtigung der örtlichen Berhältnisse im Gewerbe einzusühren und muß der Entwicklung der gewerblichen Fachschulen und der Lehrwerkstätten für einzelne Gewerbe freien Spielraum gewähren".

Das sind unsere gemeinsamen Anträge mit den Amendements. Unter Nr. 6 würde dann speciell ein Antrag des Herrn Reserenten Brindmann kommen, welcher in Nr. 6 seiner Thesen besteht, und ebenso ein besonderer Antrag des Herrn Liebau, welcher Nr. 30 seiner Thesen umsaßt. Der Zusatantrag Brindmann lautet:

,,6) des Berbots, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Gewerbe = ober Fabrit = Betrieben anzunehmen, wenn

dieselben nicht mit einem in Gemäßheit des § 131 der Gewerbe-Ordnung ausgestellten und eingerichteten Arbeitsbuche versehen sind. Auf Lehrlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Der Zusatzantrag Liebau lautet:

"7) der Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter in den Fabriken (Gewerbe-Ordnung §§ 128—129) auf die Lehrlinge."

Dazu kommt dann noch der Antrag Felisch=Blödner:

"Nach Beendigung der Lehrzeit wird auf Grund einer bestimmten Prüsung dem Lehrling ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle zu arbeiten, bezeugt und beglaubigt wird."

Ich glaube, daß die Abstimmung auf Grund dieser Thesen sehr viel ver= einfacht ist.

Dr. Gensel: Meine geehrten Herren! Ich habe Ihre Zeit gestern so lange in Anspruch genommen, daß ich sehr lebhaft die Verpflichtung fühle, mich heute auf einige wenige Punkte zu beschränken. Ich bin hauptsächlich durch den Umstand veranlaßt worden, das Wort zu ergreisen, daß der erste Herr Referent in freundlicher Weise eines Aufsatzes gedachte, den ich vor einigen Jahren publicirt habe, dessen Verdienst aber, wenn er überhaupt ein Verdienst gehabt hat, ich wenigstens zum Theil auf andere Schultern abwälzen muß.

Ich will nur ganz furz erwähnen, daß ich nicht blos gegen den vorhin verlesenen Antrag des Herrn aus Berlin, sondern auch gegen die Anträge der Herren Referenten, soweit sie auf Staatshülse gehen, mich einigermaßen steptisch verhalte. Auch nach der Einigung zwischen den Referenten, die übrigens sehr mit Recht als eine nur theilweise bezeichnet wurde, gehen dieselben noch so weit auseinander und die Borschläge scheinen mir noch so wenig reif — so beachtenswerth ich sehr Bieles darin sinde —, daß der Berein doch wohl kaum die Zeit für gekommen halten kann, sein Gewicht sür diese Anträge in die Waagsschale zu legen. Um so mehr Gewicht scheint mir gelegt werden zu müssen auf das, was durch Privatthätigkeit geschehen kann, und da möchte ich noch, ehe ich zu dem eigentlichen Punkte komme, den ich schon andeutete, noch im Borbeigehen einer Einrichtung gedenken, die sich, soviel ich davon gehört habe, recht segensereich zu bewähren scheint, ich meine die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, wie man sie seit einiger Zeit u. a. in München eingeführt hat.

Der Auffat, der vorhin erwähnt wurde, verdankt seine Entstehung folgendem Borgange. Es fand vor ca. $2^{1}/_{2}$ Jahren in Leipzig der Schuhmachertag statt. Es war zu diesem Zwecke ein Local-Comité gebildet und ich wurde von diesem Comité eingeladen, an den mannigsachen Borberathungen Theil zu nehmen. Das Comité hatte unter Anderem auch die Aufgabe, einen sogenannten Mustercontract für das Lehrlingsverhältniß aufzustellen. Meine Herren! Sie haben

ein großes Gewicht gelegt auf die schriftliche Abfassung des Lehrcontracts. möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, daß, wenn Sie nicht zugleich den paffenden Inhalt für diesen Bertrag finden, die bloße schriftliche Form Ihnen sehr wenig nüten wird. Es haben ja viele Innungen bereits autographirte und gebruckte Lehrverträge. Wenn sie diese aber ansehen, so werden Sie finden, daß darin zwar von den Pflichten des Lehrlings einiges Allgemeine steht, von den Pflichten des Lehrherrn aber fast gar nicht die Rede ist und daß die Verträge noch weit davon entfernt find, Klarheit über das Berhältniß herzustellen. großen Uebelstände im Lehrlingswesen und namentlich der oft beklagte Umstand, daß die Lehrlinge so häufig aus der Lehre entlaufen, bevor sie noch ihren Zweck, etwas zu lernen, erreicht haben, dieser große Uebelstand scheint mir ganz wesentlich hervorzugehen aus der Unklarheit des Berhältniffes; daraus, daß die Leiftung und Gegenleiftung nicht auseinander gehalten, sondern in Bausch und Bogen gegen einander aufgerechnet werden. Da aber der Lehrling im Anfange wesent= lich nur empfängt, später dagegen mehr die Stellung eines Bebulfen einnimmt, so erscheint ihm das Entlaufen als ein Vortheil.

Ich will über den Inhalt dieses Lehrcontractes mir erlauben Ihnen Einiges mitzutheilen. Dem Vertrag sollte am Schluß ein Auszug aus den einschlagen= den Bestimmungen der Gewerbe-Gesetzgebung beigefügt werden In dem von uns entworfenen Vertrage 1) hatten wir nun die Pflichten des Lehrherrn genauer angegeben, namentlich war darin gesagt, daß der Lehrherr sich verpflichtet hat, dem Lehrling die nothwendige Zeit zu lassen zum Besuch einer Fortbildungs= schule oder ähnlicher Anstalten. Ferner war auf die Nothwendigseit der Probe= zeit hingewiesen. Wir hatten, wenn ich mich recht erinnere, eine vierwöchentliche Probezeit als Norm angesetzt, nach deren Ablauf erst das Bertragsverhältniß bindend werden sollte. Ferner hatten wir die Zeit der Lehre offen gelaffen. Auf diesen Bunkt muß man ein ganz wesentliches Gewicht legen. Das Lehrlingsverhältniß krankt sehr oft an dem Umstand, daß eine zu lange Lehrzeit auß= bedungen ist, viel länger, als nothwendig ist, damit der Lehrling das Handwerk gründlich erlernen kann. Und namentlich glaubte das Comité, daß die Lehrzeit wesentlich abgekürzt werden könnte in dem Falle, wenn der Lehrling bereits eine größere allgemeine Bildung in die Lehre mitbringt, wenn er z. B. bis ins 16. Jahr bereits Schulunterricht genossen hat.

Nun aber zur Nothwendigkeit der Klarstellung des rechtlichen Berhältnisses. Der herr Referent Dr. Brindmann hat Ihnen schon gesagt, daß unsere Arbeit im wesentlichen darauf hinausliese, durch beiderseitige Rechnung dieses Berhältniß klar zu stellen. Ich muß Ihnen jedoch auch die Elemente dieser Rechnung noch mittheilen. Es war vorausgesetzt, daß der Lehrling im Hause des Arbeitgebers Wohnung und Kost habe, wie dies im Schuhmachergewerbe wohl meist noch üblich ist. Als wesentliches Stück erschien uns serner die Festsetzung eines Lehrgeldes. Da mußten wir uns nun freilich sagen, daß der Lehrzling, resp. seine Eltern oder der Bormund, in den wenigsten Källen in der Lage ist, ein Lehrgeld sosort beim Eintritt in die Lehre zu bezahlen. Deshalb wurde die Gestundung desselben in Aussicht genommen. Ferner sollte der Lehrling eine angemessen Bergütung dafür zahlen, daß er Kost und Wohnung empfing; diese

¹⁾ Bgl. die Beilage im Anhang unter A.

wird natürlich nach den Berhältnissen verschieden zu bemessen sein. Auf der anderen Seite aber sollte er erhalten einen allmälig wachsenden Lohn. Es wird da, wenn ich mich recht erinnere, gesagt: der Lohn soll nach Ablauf des ersten Lehrjahres mindestens $^{1}/_{3}$ des durchschnittlichen Gesellenlohns betragen, nach Ablauf des zweiten mindestens $^{2}/_{3}$. Es war aber zugleich in Aussicht genommen, daß, wenn der Lehrling sich fleißig und gut betrüge, der Lohn noch erhöht werden würde. Das sind hauptsächlich die Posten, aus denen sich die Rechnung zussammensetzte. Sie werden daraus ersehen, daß im Ansang die Forderung auf Seiten des Lehrherrn größer ist, aber allmälig sich abmindert und zuletzt vielleicht noch ein Guthaben des Lehrlings herauskommt. Bon seinem Verdienst aber sollte der Lehrling nur so viel ausbezahlt bekommen, als er nothwendig braucht. In der Hauptsache sollte dies Geld dei einer Sparcasse angelegt werden. Auf diese Weise sollte der Lehrling in ungerechtsertigter Weise ihn verließe.

Ich kann nun nicht zugeben, was der Herr Referent gesagt hat, daß in Folge der Abrechnung der Lehrling den Zeitpunkt leicht herausfinden könne, in Dem es für ihn vortheilhaft fei, die Lehre zu verlaffen. Im Gegentheil, wenn Die Elemente der Rechnung richtig sind, kann dieser Zeitpunkt eigentlich niemals eintreten. Es ist dann in jedem Augenblick klar, wie viel der Lehrherr noch an den Lehrling zu fordern hat. Es foll vierteljährlich abgerechnet werden. Der Lehr= herr kann also, mag der Lehrling zu irgend welcher Zeit die Lehre verlassen, immer durch das Buch beweisen: so viel bist du mir schuldig. Und wenn auch zugegeben ift, daß eine solche Forderung in manchen, in vielen Fällen vielleicht nicht einzuklagen sein wird, so darf man doch den moralischen Eindruck nicht unterschäten, den die Rlarheit solcher Forderung hat. Zugleich glaubten wir, auf diese Weise noch den Vortheil zu erreichen, daß dem Lehrling durch Ziffern klar würde, wie er bei Fleiß und Arbeitsamkeit einen immer wachsenden Betrag als Spareinlage erhielt. Ich will zum Schluß nur noch mittheilen, daß, nachdem dieser Contract fertig war, der Obermeister der Schuhmacherinnung, der bis dahin abgehalten gewesen war, den Verhandlungen beizuwohnen, in der letten Sitzung noch zugegen war, und daß er seine große Befriedigung aussprach über bas, was er hörte, und sagte: Meine Herren! etwas ganz Aehnliches, wie Sie da vorschlagen, habe ich bereits seit ungefähr 50 Jahren (es war das ein sehr alter Herr) bei mir praktisch durchgeführt und kann Ihnen sagen, in diesen 50 Jahren ist mir kein Lehrling aus der Lehre gegangen.

3. Schulze (zur Geschäftsordnung): Wir haben vorhin den hervischen Beschluß gefaßt, eine Abendsitzung zu halten, und ich glaube, das werden wir heute Abend in redlicher Weise durchführen. Nunmehr haben wir von $^{1}/_{2}10$ bis $^{1}/_{2}4$ Uhr getagt, es sind noch einige Stunden Tag, ich glaube, wir könnten mit gutem Gewissen und jetzt bei der schön gewordenen Witterung eine kleine Erquickung schaffen und einen kleinen Spaziergang machen.

Prof. Held: So gerne ich selbst spazieren ginge, möchte ich doch bitten, viesen Antrag nicht anzunehmen. Wenn wir jest die Berathung unterbrechen, entsteht eine Ungleichheit zwischen den Rednern, die in der Abendstigung, und venen, die vorher gesprochen haben. Auch haben wir für die Abendstigung Stoff

genug durch das Schluswort der Referenten und die Debatte über Geschäftsordnung, d. h. Art und Weise der Abstimmung, die, nach der Analogie der Borjahre zu urtheilen, nicht kurz ausfallen wird.

Prof. Dr. Nasse: Ich mache darauf aufmerksam, daß noch acht Redner eingetragen sind jetzt schon; wenn diese acht Redner heute Abend sprechen und die drei Referenten das Schluswort heute Abend haben sollen, dazu noch die Fülle der Abstimmungen über die vielen Anträge kommt, dann werden wir heute bistief in die Mitternacht hinein sien müssen.

3. Schulze (Mainz): Ich beschränke meinen Antrag dahin, daß noch zwei Redner sprechen sollen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich hatte von vornherein gesagt, daß ich den Borschlag machen wollte, etwa $^{1}/_{2}$ 5 Uhr abzubrechen. Es würde vielleicht richtig sein, das auf 4 Uhr festzusetzen. Ich bringe also den Schulze'schen Anstrag zur Abstimmung.

(Wird abgelehnt.)

Ich werde mir also erlauben, um 4 Uhr noch einmal zu fragen, ob der Schluß genehmigt wird.

Dr. Bücher: Meine Herren! Sie haben wohl aus ber Verlesung meiner Anträge durch den Präsidenten ersehen, daß ich die Lehrlingsfrage von einem wesentlich anderen Standpunkte auffasse, als die übrigen Herren, die heute

bier gesprochen haben.

Meiner Aussicht nach ist die Lehrlingsfrage, wie schon das Wort Lehrling sagt, eine wesentlich pädagogische Frage, nicht eine Interessenfrage etwa der Arbeitgeber oder im Allgemeinen der Jndustrie, auch nicht, wie es wohl geschienen hat nach den Aussührungen der Herren Referenten, eine polizeiliche Verwaltungsfrage. Ich frage mich dabei zuerst: was haben wir zu thun, um den Lehrling zu einem gründlich ausgebildeten Handwerser zu machen; was haben wir zu thun, um ihn zu einem Manne zu machen, der den wirthsschaftlichen Kämpsen des Lebens gewachsen ist; was haben wir zu thun, um ihn zu einem tüchtigen, möglichst selbständigen Staatsbürger zu machen? Wir haben mancherlei Klagen heute gehört über die Zuchtlosigseit im Lehrlingswesen, über die Sucht der Meister, die Lehrlinge auszubeuten. Ich will die einzelnen Klagen nicht wiederholen; Sie haben gesehen, daß hier das vollständige Chaos herrscht.

Meiner Ansicht nach kann man dem gegenüber nur durch organisatorische Maßregeln vorgehen, nicht etwa durch einzelne kleine Zwangsmittel, die nur die Duellen einzelner Mißstände, vielleicht auch nur auf Augenblicke, verstopfen würden, und denen gegenüber sich die Verhältnisse des vielgestaltigen Lebens doch mächtiger erweisen würden. Viele der Herren blicken dabei nach rückwärts auf das Zunftwesen und meinen, es sei vielleicht im Mittelalter das Lehrlingswesen musterhaft geordnet gewesen. Ich din durchaus nicht der Ansicht. Die alten Zünfte wußten wohl, warum sie nur eine Meisterprüfung feststellten und nicht Gesellenprüfung. Im alten Zunftwesen wurde der Lehrling als das Lastthier

des Hausbildung, die er während seiner Lehrjahre erlangte, war ungemein gering: immer unuste er sie erst später zu erwerben suchen während seiner Wander= und Gesellenjahre: und daß er sie damals nachträglich erwerben konnte, heute aber nicht, darin ist meiner Ansicht nach der Hauptunterschied zwischen dem damaligen Zustand des Gewerbes und dem heutigen zu suchen. Daß er sie als Lehrling nicht erwirbt, das haben wir ja gehört; daß er sie heute auch als Geselle nicht mehr erwerben kann, liegt in der ganzen Weise unserer Production.

Meine Herren! Die Arbeitstheilung ist schon sehr tief hinabgestiegen in das Aleingewerbe. Wenn Sie also wirksame Vorschriften über Lehrlingsbildung geben wollen, sei es nun für freiwillige Beobachtung, sei es für gesetzgeberische Maßregeln, so müssen Sie doch vorher die einzelnen Gewerbe einmal genau specialisiren und sich fragen: Wo ist die Arbeitstheilung wirklich in fabrikmäßiger Weise durchgebildet, wo haben wir wirklich in der alten Weise noch das Kleinhandwert? Es würde also eine Enquête zu veranstalten sein, die da feststellte, welche Gewerbszweige bei uns rein sabrikmäßig betrieben werden, in welchen andern Gewerben das Handwert den Todeskampf känpft gegen die Fabrikindustrie, und endlich dann, welche Handwerte denn auch für die Zukunst Aussicht haben, als Kleingewerbe betrieben zu werden. Ich glaube, Sie werden sinden, das die Anzahl der letzteren ziennlich gering ist.

Ein zweiter Grund, weshalb weder in der Lehrlingszeit, noch in der späteren Gesellenzeit heute eine Ausbildung des Lehrlings möglich ist, ist die massenhafte Concurrenz und ihre Wirkungen auf den technischen Gewerbebetrieb. In der Zunftzeit gestattete man dem Gesellen, ein Stud grundlich zu arbeiten, nach allen Seiten sich die Sache zu überlegen. Heute sind wir nicht mehr in der Lage, dem Arbeiter Zeit zu gestatten; wir muffen schnell arbeiten, wir muffen, um die Concurrenz zu bestehen, arbeiten mit schlechten und darum billigen Materialien, mit niedrig gelohnten und barum schlechten Arbeitsfräften. Daber kommt die geringe Leistungsfähigkeit unserer Industrie, daher kommen die Klagen über die verminderte Concurrenzfähigkeit unserer Producte auf dem Weltmarkte. Man sucht zu sparen, wo nicht zu sparen ist. Ich glaube, diese beiden Gründe, Die Arbeitstheilung und dann die Raschheit und Flüchtigkeit, die allgemein beim Arbeitsbetrieb in den Werkstätten herrscht, hindert durchaus eine Ausbildung des Lehrlings während seiner Lehrzeit, und hindert auch, daß er, was früher möglich war, während der Gesellenzeit sich noch ausbildete. Der Lehrling wird allgemein betrachtet von Seiten bes Meisters als ein jugendlicher Arbeiter. Das können wir uns nun einmal nicht verhehlen. Die Meister geben der Sache einen ganz prägnanten Ausbruck dadurch, daß sie dem Lehrlinge Kostgeld zahlen. Ich habe Gelegenheit gehabt, bei der letzten Reichsenquste in einem Kreise befragter Fachleute den Verhandlungen beizuwohnen, und da begegnete es mir, daß nach Beendigung der Verhandlungen mehrere Meister zusammen sehr heftig sich darüber unterhielten, und Einer der Uebrigen die Frage stellte: Würdet Ihr nur acht Tage einen Lehrling halten und bezahlen, wenn Ihr nicht in den acht Tagen schon so viel Nuten von ihm zöget, wie Ihr ihm geben müßt? Das ist die Anschauungsweise, von Anfang an den Lehrling zu betrachten nicht als

Lehrling, als einen Menschen, der etwas lernen will, dem man die Pflicht hat

etwas zu lehren, sondern als Menschen, den man ausnutzen will.

Diese Mifftande, die in der Arbeitstheilung und der Concurrenz begrundet find, muffen uns darauf führen, daß wir anerkennen: es ist überhaupt bei dem heutigen Gewerbebetrieb gar nicht mehr möglich, daß der Lehrling in richtiger und zweckentsprechender Weise ausgebildet werde. Wir mussen prinzipiell die Ausbildung der Lehrlinge trennen von der Praxis der Werkstätte, und für die Ausbildung der Lehrlinge besondere Organe schaffen, und diese Organe habe ich benn versucht, in meinen Anträgen zu stizziren. Ich verlange nicht, daß durch besondere Beschlüffe etwa der Gesetzgebung empfohlen werden sollte, gleich in derartigen Reformen vorzugehen; ich wünschte nur anerkannt zu sehen, daß Die Bersammlung mit mir darin übereinstimmt, daß unter ber heutigen Productionsweise eine richtige Ausbildung der Lehrlinge nicht mehr möglich ist. Wenden Sie alle die Zwangsmittel an, die Ihnen vorgeführt worden find, wenden Sie obligatorischen Zeugnißzwang, ja selbst Prüfungen an, wer garantirt Ihnen dafür, daß, wenn der Lehrling nun wirklich seine Zeit ausgehalten hat, daß er wirklich etwas gelernt hat? Prof. Brentano hat uns berichtet in seinem Gutachten über die Maßregeln, welche englische Gewerkvereine ergriffen haben, um die Bahl der Lehrlinge zu beschränken und andererseits sie zum Aushalten der Lehrzeit zu zwingen. Ich möchte die Herren, die mit den englischen Ber= hältniffen bekannt find, fragen: ift dadurch die Ausbildung der Gehülfen beffer geworden, daß fie die Lehrzeit ausgehalten haben? Saben die Makregeln viel= leicht verhindert, daß nicht einzelne Arbeitgeber doch die Lehrlinge ausgebeutet haben für Einzelverrichtungen, die ihnen in wenig Tagen beigebracht werden konnten? daß sie etwa die ganze Zeit ihrer Lehre blos Schrauben oder Muttern ober sonst etwas fabriciren ließen?

Ich glaube, daß man kaum dem Einfluß der Gewerkvereine in dieser Hinficht ein günstiges Zeugniß würde geben können. Meine Anträge schließen sich eng an die zwei Gutachten an, in denen Ihnen eine Lösung der Lehrlingsfrage im praktischen Sinne gegeben wird.

Bors. Brok. Dr Nasse: Ich bedauere, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen. Ich muß die Versammlng fragen, ob sie denselben noch weiter hören will.

Es ist die Majorität.

Dr. Bücher: Es sind die Gutachten der Herren Messen und König. Die beiden Herren haben gezeigt, wie durch engen Anschluß eines planmäßig geleiteten Fachschulwesens an die tägliche Arbeit der Fabrik das Lehrlingswesen geordnet werden kann.

Ich verlange in meinen Thesen, um diese nur kurz zu begründen, daß vor Allem auf eine gründliche Resormation der Volksschule gedrungen werde. Die Leistungen der Volksschule sind jetzt zum Erbarmen gering. Man hat eine gewaltige Agitation eröffnet, um den Fortbildungsschulen größeren Raum bei uns zu verschaffen. Man will sie obligatorisch machen. Diese Fortbildungsschulen betrachte ich vom pädagogischen Standpunkte aus vollständig als Nonsens. Sie

haben keine bestimmten Anforderungen, die sie an den Lehrer stellen können, keine bestimmte Lehrerzahl, keinen bestimmten Unterrichtsplan. Ich habe hier eine der Preisschriften, die durch Beranlassung des bekannten Hagener Fabrikanten Funke versaßt worden sind. Der Berkasser stellt Alles das zusammen, was von dem in eine Fortbildungsschule aufzunehmenden Lehrling gefordert werden könnte, was die Volksschule also höchstens leistet; — es ist da von preußischen Berhältnissen die Rede —, es solle auf Schreibsertigkeit gesehen werden, die frei ist von groben orthographischen Fehlern, auf Uebungen in Anwendung der Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Aehnliches.

Meine Herren! Daß in einem solchen Buche offen gestanden werden tann, die Bolksschule ist nicht im Stande, das Bolk so auszubilden, wie es für's Leben ausgerüstet werden sollte, selbst in den untersten Ständen, das ist höchst beklagenswerth. Das Vorbild der Lehrer ist hier schon ein höchst klägliches. Ich habe neulich gelesen, daß ein Lehrer in einem größeren Orte in einem Briefe sieben orthographische Fehler gemacht hatte. Derartiges könnte ich Ihnen aus meiner Erfahrung zu Dutzenden mittheilen. Ich habe oft gesehen, wie ein Anderer sich von einem Mathematicus ganz einfache Regeldetriaufgaben erklären ließ. Ich habe es erlebt, daß ein Mann, der für das Lehrcandidateneramen vorbereitet werden sollte, nicht die allgemeinste Kenntnig der deutschen Grammatik, z. B. Fähigkeit das Adjectiv vom Particip, das Subject vom Prädicat zu unterscheiden, hatte. Und eine folche Lehrergesellschaft soll geeignet sein, unser Bolk heranzuziehen ?! Ich bezweifle das. Ich habe deshalb die Erhöhung des Lehrziels verlangt. Dies kann nur erreicht werden: 1. durch bessere Lehrer; 2. durch Herabsetzung der in einer Schule gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler auf die Hälfte des jetzt gewöhnlichen Maßes. Jetzt werden gewöhnlich 80 Schüler von einem Lehrer unterrichtet. Herr Konig hat auseinandergesetzt, daß das schlechterdings verderblich ist. Die Zahl 40 ist die böchste, die zu= gelassen werden kann. Dann habe ich mit herrn König und herrn Brandes zu befürworten die Ausdehnung der Schulpflicht bis auf's 15. Jahr. Die Knaben sind mit dem 14. Jahre nicht reif, in einen wirklichen Beruf oder eine sonstige Lebensthätigkeit überzugehen, die schon ganz bestimmte Anfor= berungen an sie stellt. Sodann verlange ich enge an die Praxis ber Werkstätte sich anschließende Hülfsschulen mit staatlicher Subvention.

Ich verlange, daß dem Lehrlinge für das, was er jeden Tag praktisch lernt, in dieser Schule die höheren theoretischen Gesichtspunkte und Gesetze geboten werden. Und ich glaube, wir müssen zugestehen, wie das auch in der französischen Nationalversammlung neulich ausgesprochen wurde bei Gelegenheit der Berathung des Gewerbegesetzes, das ganze gewerbliche Bildungswesen ist ein Zweig des öffentlichen Unterrichts. Wenn Sie mir erwidern sollten, daß die praktische Aussichtung hier große Schwierigkeiten haben würde, so kann ich Sie nur darauf hinweisen, daß das Gewerbe selbst schon vielsach darauf gekommen ist. Ich nenne hier die Töpferschule in Pest. In Berlin ist eine Bäckerschule in Aussicht.

Sodann schlage ich vor die Einrichtung von Lehrlingswerkstätten. Diefe benke ich mir von den Lehrlingen etwa im letten halben Jahre der Lehre bessucht. Tüchtige Praktiker würden dieselbe zu leiten haben. Es würden sich,

wie wir diese Ersahrung schon gemacht haben, Unternehmer sinden, die dieses lucrative Geschäft übernehmen würden.

Mit diesen beiden Einrichtungen möchte ich in derselben Weise, wie Herr König es ausgeführt hat, die Lehrlingscassen in Berbindung bringen. Es hat mich dabei ein ähnlicher Gedanke geleitet, wie ihn vorhin Dr. Gensel entwickelt hat, nämlich, daß man dem Lehrlinge zumuthen soll, daß er sich bewußt werde, er habe für die Lehre etwas Bestimmtes zu bezahlen. Wird der Lehrling, wie ich das verlange, gemäß den Zeitverhältnissen als jugendlicher Arbeiter erklärt, der einen bestimmten Lohn bezieht, so kann er von diesem Lohne einen kleinen Betrag, etwa wöchentlich 10 oder 20 Pfennige abgeben. Daraus läßt sich eine Casse bilden, die in enge Berbindung mit der Schule gebracht wird. Ein Theil der Einnahme würde als Schulgeld zu betrachten sein, der antere Theil würde dem Lehrlinge gutgeschrieben und nach Vollendung der Lehre aussgehändigt werden.

Bors. Dr. Nasse: Ich glaube den Herrn Redner nochmals unterbrechen zu müssen und muß die Bersammlung nochmals fragen, ob sie dem Herrn Redner weiter das Wort gestatten will.

Es ist die Minorität. Ich bedaure sehr, das Wort nicht länger ertheilen zu können.

Carl Roth (Chemnity): Meine Herren! Ich werde nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen. 3ch habe mich gefreut, daß die den Herren Referenten folgenden Redner vielfach bereits ihre Entgegnungen gegen die von dem Gerrn aus Hamburg vorgeschlagenen Innungen ausgesprochen haben, ich habe mich namentlich gefreut, daß von der einen Seite stark betont worden ist, daß die Innungen sehr schwer sich da aussühren lassen würden, wo wir mit der Haus= industrie zu thun haben. Ich setze hinzu, daß nach meinem Eindruck von dem Vorschlag der bezüglichen Innungen mir die Idee gekommen ist, daß man sich seiten der Herren Ideensaffer nur noch zu sehr mit dem Gewerbe beschäftigt habe und nicht mit der Großindustrie in ihren großen Schwankungen, für welche solche Innungen viel schwerer passen dürften. Gewundert habe ich mich, daß von mehreren Seiten gegen die Fortbildungsschulen solche Lanzen gebrochen worden sind. Ich lasse mit mir handeln, ob ich die Fortbildungsschule oder die Fachschule als geeignet auffassen soll, die lückenhafte Ausbildung des jungen Mannes weiter fortzuführen. Ich bescheide mich sehr gerne, wenn gesagt wird, Die Fachschulen sind in vielen Gewerben vielleicht nicht durchzuführen. hier aber mußte dann die Volksschule in ihre Rechte eintreten. Uebrigens denke ich mir nach dem Borgang der Industrie, der ich bisher angehört habe und die eine Fachschule errichtet hat aus den Mitteln der Fabrikanten, selbst unterstützt von Seiten der Regierung, daß die Fachschule nicht so einseitig aufgefaßt werden sollte, daß sie blos eine Fachschule im Sinne des ihr angehörenden Faches ift, sondern daß sie gleichzeitig mit Fortführung des allgemeinen Unterrichts betraut sein soll — und damit komme ich auf den eigentlichen Kern in meiner Entgegnung.

Nach meinen Begriffen zeigt die Erfahrung, daß der junge Mann, der in Schriften XI. — Verhandlungen 1875.

die Lehre übertritt, sich frei fühlt wie der Bogel in der Luft, und sich, was seine Ausbildung betrifft, den Ructut kummert. Diese Lucke seines guten Willens zu erganzen ift es, was nach meinem Begriff die Fortbildungsschule allein im Stande ist zu vollbringen. Im Königreich Sachsen, dem ich durch meine Stellung angehöre, ist die Fortbildungsschule obligatorisch eingeführt: ich bin in der glücklichen Lage, für dieselbe eine Lanze brechen zu können. Es ist zwischen bem verstorbenen Dr. Leibing und andern Nationalöconomen vor einigen Jahren bereits über das Thema eine Debatte gepflogen worden, ich glaube, im "Neuen Reich". Da ist namentlich von dem Gegner des Dr. Leibing es ausgesprochen worden, daß durch die Fortbildungsschulen den einzelnen Communen zu viele Opfer auferlegt würden, daß die Mittel dafür vielfach nicht aufzubringen Das seien unabweisbare Schwierigkeiten. Nun, wir im Königreich wären. Sachsen — und die übrigen Stämme Deutschlands stehen auf demselben Boden - wir in Chemnitz stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn wir nach allen Richtungen hin unsern Geldbeutel sehr ungern öffnen, um ihn für vielfache Unsprüche zu benuten, wir doch, was die Schulbildung unseres Volles anbetrifft, so thun als ob wir die reichsten Leute von der Welt wären. Und das führt mich darauf, dem geehrten Herrn Vorredner zu fagen, daß man in Bezug auf die Volksschulen wohl nicht ganz so streng urtheilen darf. In meiner Vater= ftadt Chemnit haben wir beispielsweise ein für alle Mal den Sat festgestellt, daß in den Classen unserer Volksschnle nicht mehr als 36 Kinder sein dürfen. Nun glaube ich, daß mit dem fächsischen Schulziel und bei der Besetzung von 36 Kindern in der Classe, bei durchschnittlich nicht allzu ungünstigen Anlagen der Kinder wohl eine leidliche Schulbildung, wie sie der Staat berechtigt ist, in engen Grenzen von seinen einzelnen Mitgliedern zu fordern, erzielt werden fann.

Ich habe dann zu dem was Hr. Gensel schon angeführt hat in Bezug auf München, zuzufügen, daß man in Chemnig, wo man Prüfungen für unzulässig hält, bereits daran gegangen ist, Lehrlingsarbeitenausstellungen einzuführen, und zwar mit Ertheilung von Prämien. Die Herren Werkmeister wollen wissen, daß diese Lehrlingsarbeitenausstellung wesentlich beiträgt, die Liebe des Lehrlings zu

feinem Sandwerke zu beben.

Schließlich möchte ich noch Eines anfügen in Bezug auf die Industrie. Wenn meine Ansicht richtig ist, so geht ein schlimmer Hang durch die deutsche Industrie, der sie mehr und mehr von dem Weltmarkt zu verdrängen geeignet ist: Das ist das allgemeine Streben nach der Berbilligung unserer Producte. In der englischen Production sehr vieler mir bekannter Artikel ist man darauf bedacht, möglichst die Waare besser zu machen innerhalb der Grenzen, welche jedem Fadrikanten gegeben sind; wir in Deutschland haben im Allgemeinen gesucht, den Weltmarkt dadurch zu beherrschen, daß wir die Waare immer weiter verbilligen; und das weiß jeder Fadrikant, je billiger die Arbeiten sind, welche er liesert, desto weniger ist eine Repartition der Spesen möglich. (Sehr richtig!) Wir haben uns in Deutschland auf eine sehr abschüssige Bahn begeben. Es ist vorgekommen, daß bei dieser Verbilligung der deutschen Producte schließlich das Product gar nicht mehr existirte. Ich weiß, daß man in Meerane und Glauchau vor vielen Jahren ein hübsches Geld verdiente mit sogenannter pure laine, — Sie kennen den Artikel wohl von Ihren Damen, — die Waare ist

allmälig so verbilligt worden, daß sie schließlich pur coton ist. Der Artikel war so heruntergeritten, die Arbeiter kamen zurück und die Fabrikanten nicht vorwärts.

Nun habe ich noch eine Entgegnung, die mir sehr schwer wird. Felisch hat sich veraulagt gesehen, mit Emphase einzutreten für die Wandelung zum Bessern, zur Humanität, welche in den Geistern und Gemüthern der deut= schen Arbeitgeber vorgegangen sein sollte. (Herr Felisch unterbrechend: der deutschen Baugewerkemeister, habe ich gesagt.) Nun, alsdann muß ich, da ich in die Wirklichkeit dieser Behauptung keinen Zweifel setzen kann, bedauern, für die Allgemeinheit der deutschen Arbeitgeber dies nicht bestätigt zu finden. Gegentheil, ich glaube, daß es auf keinem Gebiet, in keinem Berhältniß fo schlimm aussieht wie in der Großindustrie, zwischen Arbeitgebern und = Nehmern. Die Selbstsucht der Arbeitgeber hat, wie ich glaube, so sehr zur Berschlimmerung unserer heutigen wirthschaftlichen Berhältnisse beigetragen, daß ich ihnen Diese herbe Anklage nicht ersparen kann. Daß ich mit meiner Ansicht ungefähr das Richtige treffe, scheint mir auch aus folgender Thatsache hervorzugehen. Die schwache Arbeit, welche ich zu dem Heft Gutachten geliesert habe, ist, ehe ich hierher kam, in meiner Baterstadt Chemnit öffentlich besprochen worden; die darin speciell gegen den Arbeitgeberstand erhobenen Anklagen sind aber von keiner Seite widerlegt worden. Und ich kann Sie versichern, meine herren, ich bin schon in Folge meiner socialpolitischen und politischen Stellung nicht etwa in meiner Vaterstadt ein fo gehätscheltes Rind, daß es nicht sehr Biele gegeben hätte, die mich fehr gerne zur Bant gehauen hätten.

Nun habe ich zum Schluß bei der Wichtigkeit der uns beschäftigenden Frage eine Bitte an das geehrte Büreau. Es gibt keine Frage, welche uns in diesem Augenblick in Deutschland mehr bewegt, als die vorliegende. Wie wäre es denn, meine Herren, wenn wir durch Bermittelung des geehrten Büreaus eine populäre Absassing unserer Verhandlungen im Druck erschenen ließen. Ich würde sehr gern bereit sein, meines Theils einige hundert Eremplare zu übernehmen, um sie in meinem Industriebezirk resp. Gewerbebezirk zu verbreiten.

(Bravo!)

Dr. Blum (Heidelberg): Meine Herren! Wenn ich einen Augenblick aus der Stellung heraustrete, die ich mir vorgenommen hatte, hier einzunehmen als Zuhörer und Lernender, so geschieht es nur, um ein paar kleine Bemerkungen zu machen. Ich möchte Ihnen zunächst aus meiner Kenntniß über die Ursache des Verfalls des Lehrlingswesens einige Beobachtungen mittheilen, die ich durch Kenntnissnahme der Enquête in meiner engeren Heimath Baden gemacht habe. Ich habe aus den verschiedenen Zusammenstellungen entnommen, daß das Lehrelingsverhältniß um so unhaltbarer wird, je mehr die sociale Stellung des Lehrelings und des Meisters, bei dem er in Lehre tritt, verschieden sind. (Sehr richtig!) In den kleineren Orten, wo der Lehrling der Sohn des Nachbars von dem Meister ist, die dem er in die Lehre tritt, da läuft er nicht fort, da verskändigen sich die Eltern miteinander, und da nimmt auch der Meister diesenige Rücksicht auf den Lehrling, die er nehmen muß, um ihn auszubilden. Ie größer der Ort wird, desse kant wird der Lehrling ausgebeutet, desse her läuft er fort. Besser wird es dann wieder in den ganz

großen Orten, dort besteht Stückarbeit; der Arbeiter nimmt sich oft seinen Kehrling als Gehilsen dazu, und indem er den Lehrling anhält, ihm in die Hände zu arbeiten, bildet er ihn aus, nimmt ihn zu sich in die Wohnung, der Lehrling ist wieder Mitglied der Familie des Lehrherrn. In Karlsruhe namentlich sind solche Verhältnisse häussiger bei Möbelsabrikanten; und obgleich der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wird, so läuft der Lehrling doch nicht davon. Hieraus ergibt sich wohl, daß eigentlich das Band zwischen Lehrling und Meister im alten Sinne ein gewisses Pietätsverhältniss war, was aber durch Vertragsformen nicht sessgeschellt werden konnte und dieses Pietätsverhältniss hört auf, und es scheint mir, daß dann nothwendig die Rechtsverhältnisse, die an Stelle des sittlichen Verhältnisses treten, so sestgestellt werden müßten, wie Dr. Gensel und auseinandergesett hat.

Die zweite Bemerkung ist gegen die Innungen im Sinne des Hamburger Borschlags gerichtet. Meine Herren! Prof. Schönberg hat schon seine Bebenken dagegen ausgesprochen. Es trat im Reichstage eine freie Commission solcher Abgeordneten zusammen, welche sich für das Lehrlingswesen interessiren, und sie hat die Hamburger Borschläge einer Prüfung unterworfen; und ich möchte Ihnen doch bemerken, daß es den Anschein hatte, als wenn die Gerichtsbarkeit, welche, wie mir scheint, der Kern der Hamburger Borschläge ist, welche dort für die Innungen gefordert wird über solche Personen, die der Innung nicht angehören, juristisch so unaussührbar ist, daß ich glaube, daß dieser Borschlag wohl nie Aussicht hat, durchzesührt zu werden. Damit würde dann ein großer Theil der Hamburger Borschläge wohl auch an sich unaussührbar erscheinen. Es ist unmöglich, daß die Staatsgewalt einem Privatvereine eine Jurisdiction

gestattet über Nichtangehörige Dieses Bereines.

Die britte Bemerkung bezieht sich auf die Fortbildungsschulen. Die Fort= bildungsschule ist in meiner Heimath Baden gesetzlich eingeführt, und ihr Haupterfolg ist derjenige, daß, was in der Schule gelernt ist, in der Zeit, wo der Lehrling die ersten Anfangsgründe seines Handwerks erlernt, frisch und lebendig erhalten wird, damit nicht passirt, was so oft im Leben vorkommt: der junge Mann, der als Knabe, wie er die Schule verließ, vollkommen gut schreiben konnte, kann es nach 4, 5 Jahren, wenn er es wirklich nöthig hat zu schreiben, nicht mehr. Dann möchte ich Sie noch auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam machen. Sie sprechen hier so oft, — und es wundert mich das, so von allgemeinen Verhältniffen der Schiedsgerichte, Bauschulen, Gewerbeschulen. Ja, das können Sie durchführen in den großen Städten; aber, meine Herren, alle diese Berhältnisse, — ich will mich nicht näber darauf einlassen, der Bräf. entzieht mir, glaube ich, gleich bas Wort (Heiterkeit), — alle biefe Berhältniffe sind auf dem Lande nicht durchführbar, und ich, der ich Gelegenheit habe, viel auf's Land zu kommen, sage Ihnen voraus: die enormen Kosten, welche die geringste Berbesserung im Schulwesen macht, werden alle die großen Pläne ver= Wir können froh sein, wenn durch Landesgeset in den reichsten Staaten Deutschlands, — und zu benen gehören ja Sachsen und Baden — es möglich ift, die Fortbildungsschule als Minimum für den weiteren Unterricht einzuführen. Ich würde sonst dem, was einer der Herren Redner über die Leistung der Bolksschule ausführt, sehr gern zustimmen, aber meine Kenntnisse ber Staatsfinangen

und Gemeindefinanzen lassen es mir noch auf lange hinaus unmöglich er=

scheinen, diese Sache durchzuführen. (Sehr wahr).

Die Kosten der Einführung der Fortbildungsschule in Baden sind bereits so bedeutend, daß wir Anstand nehmen, den Gemeinden eine größere Verbesserung des Schulwesens zuzumuthen. Da liegt der Punkt. Am Willen liegt es nicht.

Wenn Sie nun die Fortbildungsschulen einführen wollen und wünschen, daß die Staaten nach Maß ihres Reichthums successiv in der Lage wären, sie einzuführen, so bleibt ja noch unbenommen, gleichwie die Bürgerschule vom Besuch der Boltsschule befreit, daneben facultativ den Besuch der Gewerbeschule, der Fachschule einzuführen in den reichen Gemeinden. Diejenigen Lehrlinge, welche diesen besseren und geeigneteren Unterricht in der Gewerbeschule, ja in der Bauschule, in der Fachschule genießen, werden ja selbstverständlich von der obligatorischen Volksschule befreit. Auf diese Weise sehe ich in der Fortbildungsschule und in den Gewerbes und Fachschulen durchaus keinen Widerstreit. Ich bitte Sie deshalb, die Resolutionen, welche auf Einsührung obligatorischer Fortbildungsschulen gerichtet sind, anzunehmen. (Bravo!)

Jul. Schulze (Mainz): Meine Herren! Mit Ausnahme des Herrn Hauptreferenten Dr. Brindmann ift bis jetzt keine Stimme zu Gunften der Innungen erhoben worden, im Gegentheil haben mehrere der Herren Redner sich ausdrücklich gegen dieselben ausgesprochen. Deingemäß gestatten Sie mir, diesen Punkt so zu sagen allein einmal in einer kurzen Ausstührung zu vershandeln und mich für denselben auszusprechen.

Meine Berren! Man erhebt gegen biese Innungen allerhand Bedenken; man fagt z. B., ja fie find auf bem Lande, in kleinen Städten ganz unaus= führbar. Das ist ohne Zweifel richtig, wenn man voraussetzen wollte, es mußten für jeden Gemerbebetrieb überall besondere Innungen geschaffen werden. Das scheint mir aber aus dem Wesen der intendirten Schöpfungen nicht hervor= zugehen. Es könnten wohl eine Masse verwandter Gewerbebetriebe je nach Bedürfniß zusammengenommen werden, und dann würde sich wohl auch in kleinen Städten und auf dem Lande eine Form finden lassen, in der diese Dr= gane des gewerblichen Lebens ins Leben gerufen werden könnten. Man saat ferner, die Innungen sind unanwendbar auf die Großindustrie. Das ist ohne Zweifel ein, wie mir scheint, schwieriger, bedeutsamer Ginwand. Aber ich glaube, auch hier läßt sich ein Hilfsmittel finden, sobald man nur die bisherige Bor= stellung, daß das eventuelle Wahlrecht von Arbeitern zu solchen Einrichtungen ein unbeschränktes, ein auf sämmtliche Arbeiter ausgedehntes sein muß, fallen Läßt. Es ist, ich kann das constatiren, gegenwärtig in weiten Kreisen die An= schauung durchgedrungen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, daß diese Beftimmungen unferer gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung, unferes Niederlaffungs= wefens, die gewissermaßen jede Schranke beseitigen, nicht gut gewirkt haben und daß hier eine Abanderung nöthig ift. Sie werden nach nicht langer Zeit aus vielen, vielen Gegenden Betitionen bekommen und werden, wenn die gegenwärtigen Berhältniffe sich noch einige Zeit weiter entwickeln, einen Sturm von Betitionen bekommen, die sagen, mit den 2 Jahren Unterstützungswohnsitz kommen wir nicht aus. Es wird von vielen Seiten bald Ausdehnung diefer Zeit auf 4 oder 5

Jahre verlangt werden. Sagt man nun weiter, nur derjenige, der den Untersstützungswohnsitz sich erworben hat, hat ein Wahlrecht, dann scheint mir doch die Schwierigkeit, die z. B. von Herrn Roth erhoben worden ist, sich zum Mindes

sten fehr bedeutend zu reduciren.

Durch Herrn Blum ist sodann barauf hingewiesen, daß es unmöglich scheine, ben Innungen eine Jurisdiction einzuräumen. Diese Unmöglichkeit vermag ich nicht einzusehen. Wer ben Zweck will, muß auch das Mittel wollen. Sagen wir, daß eine gewerbliche Gerichtsbarkeit nothwendig ist und gelangen wir zu festen Beschlüssen über die Boraussetzungen, unter welchen ein Fall den gewerb= lichen Gerichten unterstellt werden soll, so vermag ich denn doch in der That nicht einzusehen, inwieweit es unrecht und unausführbar sein soll, daß wir bestimmte Fälle, in denen die gewerbliche Jurisdiction ausgeübt werden soll, dem betreffenden Organe zuweisen, während wir ja in keiner Weise auf diejenigen, welche diese Voraussetzungen nicht zu erfüllen vermögen, sonst einen Zwang auß= Ich halte das hier entstehende, theilweise allerdings rechtlose Verhältniß nur für ein vorübergehendes. Wenn die Formen, die wir hier im Auge haben, fich einmal eingelebt haben werden, dann hoffen wir und find wir überzeugt, daß die gegenwärtigen Berhältnisse, wo eine Masse von Leuten diese Boraus= setzungen nicht erfüllt vermöge eines nicht gehörig durchgearbeiteten Lehrlings= wesens, dann seltner und immer seltner werden und schließlich zu einer Aus= nahme herabsinken. Bis das der Fall ist, muffen wir und eben in die Un= annehmlichkeiten des Uebergangszustandes finden.

Man sagt andererseits, es sei keine Aussicht vorhanden, daß hier ein gutes Resultat erreicht werde; denn die früheren Zünfte hätten häusig grobe Mißbräuche gezeigt, es sei bei den Meisterprüfungen in sehr schlimmer Weise oft zugegangen. Da scheint mir aber der Umstand, daß die Arbeiter in unser zu schafsendes Organ auch aufgenommen sind, solche Mißbräuche in hohem Grade unmöglich zu machen, weil nicht mehr allein das Standesinteresse weniger Arbeitgeber maßgebend sein soll, wie das früher bei den Zünften der Fall gewesen ist. Ich gebe indessen vollkommen zu, daß alle Hormen ebensowenig etwas nützen werden, als alle Formen, die wir für das Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern schafsen wollen, wenn nicht eben auch der Geist des Zusammenwirkens auf beiden Seiten einigermaßen da ist. Ich glaube aber nach meinen Erfahrungen sagen zu können, ja, es ist in sehr ansehnlichem Umsang

dieser Beift in unserem Gewerbewesen vorhanden.

Bors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Es ift der Antrag auf Berstagung der Sitzung eingereicht worden. Ich bitte Diejenigen, die für diesen Antrag stimmen, die Hand zu erheben.

Es ist die große Majorität.

Wir werden also Abends 7 Uhr die Sitzung fortsetzen.

Abendfigung.

Bors. Brof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, meine Herren, Ihnen Mittheilung zu machen von den Cooptationen, welche der Ausschuß in seiner Sitzung vorgenommen hat. Cooptirt worden sind die Herren:

Prof. Gneist,
Prof. Dr. Schönberg,
Dr. Genfel,
Dr. Brindmann,
v. Derten,
Löwe-Calbe,
Thiel,
v. Plener,
Roth.

Ich hoffe, daß Diejenigen von diesen Herren, welche anwesend sind, dem neuen Schriftsührer ihre Geneigtheit zur Annahme oder ihre Ablehnung zu erklären die Güte haben werden. Ich eröffne die Debatte auf's Neue und gebe das Wort Herrn Prof. Dr. Schmoller aus Straßburg.

Prof. Schmoller (Straßburg): Meine Herren! Erlauben Sie auch mir einige aphoristische Bemerkungen zu dem Gegenstande unserer heutigen Tages= ordnung zu machen. Und erlauben Sie, daß ich zunächst mit einem Gemein=

plat das Allgemeine einleite, was ich sagen möchte.

Bei jeder Reform muß man den idealen und den praktischen Standpunkt unterscheiden. Der Reformer, welcher das politische, das wirthschaftliche und sociale Leben in andere gesündere Bahnen überführen will, muß, wenn er anders die Dinge im großen Style auffaßt, ein ideales Bild der Zukunft vor sich haben, auf das er hinarbeitet, er muß mit historischem Blicke aus der Vergangenheit und aus der Gegenwart abstrahiren, wohin die gesunde Entwicklung geht, er muß eine klare Vorempfindung für die großen mächtigen Schritte bes weltgeschicht= lichen Processes haben, an dem er an seinem kleinen Theile, an einer kleinen Stelle mitarbeitet. Und hiebei ift die fühnste Phantafie berechtigt, wenn fie nur zugleich von kaltem Verstande, von ruhiger Ueberlegung begleitet ift. Daneben aber hat der prattische Standpunkt seine volle Berechtigung, der das Mögliche erfaßt und das Nächstliegende ergreift, um nicht im Flug nach dem Beale den festen Boden unter den Füßen zu verlieren. Gerade das historische Studium socialpolitischer Probleme brängt auch beim Theoretiker die Ueberzeugung, die den Braktiker in autem Sinne des Wortes leitet, in den Vordergrund, daß alle Entwidlung in unendlich vielen aber kleinen Beränderungen sich vollzieht, daß nirgends ein Bruch stattfindet, nirgends ein Sprung möglich ist, daß man überall an's Gegebene sich anschließen, Dieses successiv mit dem rechten Ideal im Herzen umgestalten muß, daß man nicht verzagen darf, wenn man Großes er= wünschend, doch immer nur Kleines erreicht. Auch wer Sandkorn nur für Sandkorn reiht, streicht, wie der Dichter sagt, doch von der großen Schuld der Zeiten sein entsprechend Theil.

Wollte ich mich nun heute hier auf den ersteren Standpunkt, auf den idealen

stellen, so würde ich gegenüber den Thesen der Herren Referenten ein Wort gebrauchen, das hier in diesem Berein und in diesen Räumen schon öfters gebraucht wurde, ich würde sagen: ich gehe weiter als Sie. Ich würde mich z. B. Einzelnem anschließen, was Herr Dr. Bücher gesagt hat (nicht Allem, denn seine Tendenz, die künstige Vildung des Lehrlings zu einer ganz theoretischen zu machen, halte ich nicht für richtig); ich würde ein ganz anderes Volksschulwesen fordern, ich würde fordern, daß in einer Reihe von Industrien die Kinderarbeit ganz verboten, nur die Annahme von Lehrlingen auf Grund bestimmter Lehrverträge gestattet werde; ich würde für allgemeine Einführung von Lehrlingscassen sein Theil des nationalen Erziehungssystems aufgefast werde, daß der Staat sich viel mehr als bisher darum kümmere, daß ganz andere Mittel hiefür, wie sür das ganze nationale Erziehungssystem aufgewendet werden.

Wenn ich trotzbem keine anderen Thesen als die der Referenten aufstelle, auch nicht einmal Amendements zu den ihrigen einreiche, so geschieht es, weil wir hier nur dasjenige der öffentlichen Meinung empfehlen wollen, was vollständig durchsgereift, auch sofort durchzesiblirt werden kann. Wir können im Moment nur sagen: eine Reform des Lehrlingswesens ist nöthig und dieser und jener Punkt, diese oder jene gesetzliche Bestimmung, diese oder jene Einrichtung unseres Ges

schäftslebens ist hiezu unerläßlich.

Das alte Lehrlingswesen war eine einfache klare Institution und konnte es sein, weil die Verschiedenheit der Technik, der Arbeitötheilung der Unternehmungsformen in den verschiedenen Gewerben nicht so groß war, um nicht eine in der Hauptsache ähnliche gewerbliche Erziehung in allen Gewerben zuzulassen. Das Leben in den verschiedenen Werkstätten, das Verhältniß des Meisters zu den Gesellen und Lehrlingen war in der früheren Zeit so übereinstimmend, daß einheitliche und gleichmäßige seste Vertragsformen, seste Psslichten, feste Traditionen sür das Lehrlingswesen sich bilden und so heilsam auf die heranwachsende gewerbliche Jugend wirken konnten.

Heinen Geschäften und auf dem Lande ist noch die alte Werkstatt und damit der Lehrling im alten Sinne und die Arbeitsten und eine Lehrling mes beine Urbeitstheilung noch heute und stündlich um; wir leben in der größten technischen Revolution, die je die Geschichte gesehen; die verschiedensten gewerblichen Ent-wicklungsstusen kommen dicht neben einander in verschiedenen Gewerben vor und jede erforderte eigentlich eine andere Organisation des Lehrlingswesens; nur in kleinen Geschäften und auf dem Lande ist noch die alte Werkstatt und damit der Lehrling im alten Sinne und in der alten Art möglich; in den größeren Betrieben kann eine neue Art des Lehrlingswesens sich bilden; die alte aber ist un-möglich; zunächst ist meist nur Kinderarbeit an die Stelle getreten.

Und neben dieser Umwälzung in der Technik hat die Umgestaltung unserer Anschauungen und Ideen über volkswirthschaftliche Dinge auslösend auf das alte Lehrlingswesen gewirkt; kurz wir befinden uns nach allen Seiten hin in einem chaotischen Gährungsprocch in Bezug auf diese Frage; noch ist die Zeit nicht reif, daß neue feste klare Gebilde sich aus diesem Processe abkrystallisiren, wir haben nur dafür zu sorgen, daß die richtigen Gedanken diesen Process beherrschen, daß die schlimmisten Misbräuche beseitigt werden, daß ein allgemeiner Rahmen

festgestellt werbe, innerhalb bessen die Neuorganisation sich vollziehe, neue feste Institutionen in Bezug auf das Lehrlingswesen sich bilden.

Das ist aber nöthig. Der wesentlichste Irrthum der ältern Nationalöconomie, bes Manchesterthums, in Bezug auf das Lehrlingswesen scheint mir der zu sein, daß sie an Stelle einer festen Institution den beliebigen, in jedem einzelnen Fall anders zu gestaltenden Privatvertrag ohne bestimmten Inhalt setzen wollte. Ueberlaft boch — so hieß es — jedem Bater, der seinen Jungen in einem Gewerbe unterbringen will, und jedem Meister, der einen Lehrling annimmt, was sie mit einander ausmachen wollen; sie werden es am besten wissen und ver-Ja, auch wenn sie es verstünden, sie haben die Zeit nicht dazu, lange Berträge in jedem einzelnen Falle darüber zu schließen; überdies verstehen die socialen Classen, um die es sich hiebei handelt, es tausendsach nicht, und noch weniger denken sie an die Folgen, an die Zukunft, die für jeden Einzelnen, für das ganze Gewerbe, für die ganze Nation sich daran knüpfen. Ein Herkommen bildet sich doch wieder, aber statt vernünftiger Sitte wird Unvernunft, träger Egoismus, Zufall die Herrschaft erringen und es entsteht durch die Formlosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber dem Lehrlingsvertrag ein absolut verwildertes und verkommenes Lehrlingswesen, eine Auflösung des Lehrlingswesens in Kinder= arbeit.

Dem gegenüber kann nur eine feste Institution mit festen Traditionen helsen, die die heranwachsende gewerbliche Jugend der unteren und mittleren Classen gleichsam mit festem Arm erfaßt, die eine spstematische Erziehung wieder an die Stelle einer Behandlung setzt, deren Zweck nur noch möglichst frühes Geldverdienen für die Eltern und möglichste Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskraft für den Unternehmer zu sein schien. Der ethische Gedanke der Erziehung muß im Interesse der zufünstigen nationalen Production selbst eingreisen in die gegenwärtige Production und sie durch Sitte und Recht so weit umgestalten, daß die Production einerseits und die gewerbliche und menschliche Erziehung anderersseits, daß beide zu ihrem Rechte kommen.

Ich sage, Sitte und Recht haben einzugreifen, um wieder feste Traditionen im Lehrlingswesen zu schaffen. Ich möchte dazu beiläufig einen Gedanken auß= sprechen, den ich in anderem Zusammenhang schon öfter betont habe, der mir aber auch speciell hier von Bedeutung zu sein scheint. Es kommt mehr barauf an, daß überhaupt eine richtige Organisation des Lehrlingswesens eintrete, daß ein festes wirthschaftlich padagogisches Institut sich herausbilde, als es darauf ankommt, wie Sitte und Recht, wie Einzelkräfte und Staat, freie gesellschaftliche Thätigkeit und obligatorischer Zwang bei dieser Bildung concurriren. das Gesetz, foll der staatliche Zwang etwas herbeiführen, was den Verhältniffen unangemessen, was verfrüht oder unnatürlich ist; stets soll das Gesetz nur aus= sprechen, was die besten und vernünftigsten Bürger von selbst thun; stets ist es wünschenswerth, daß dem Gesetz durch die Sitte vorgearbeitet sei; aber wenn das Gefetz in diesen Schranken sich hält, so barf es auch die Indolenz, die Trägheit der zähen Masse überwinden, so ist es am Blate, wenn es sich um Maß= regeln handelt, die voll und ersprießlich nur durchzuführen sind, wenn alle Betheiligten im entsprechenden Falle gleichmäßig handeln. Die Schriftlichkeit bes Lehrvertrags und seine Registrirung halte ich für sehr wünschenswerth und ich scheue nicht davor zurück, das gesetlich auszusprechen; aber ob wir es gesetlich verlangen oder nicht, sofort kann man es doch kaum dahin bringen, daß es überall geschieht. Der Lehrling soll nicht über 10 Stunden täglich arbeiten; ob man das aber sosort gesetzlich aussprechen soll, ist für mich eine offene Frage, wie die, ob man einen gesetzlichen Zwang zur Schaffung und zum Besuch von Fortbildungsschulen für das ganze deutsche Reich, vor Allem auch für das platte

Land jetzt schon statuiren soll.

Ich wünsche, daß der Bruch des Lehrlingsvertrags gesetzlich unter Strafe gestellt werde und ich kann dabei nicht umbin, die kleine persönliche Genugthunng zu constatiren, daß ich in den Gutachten über Contractbruch im vorigen Jahre zuerst diesen Unterschied machte; ich verwarf da die Strafe des Contractbruches für Erwachsene, verlangte sie aber für Lehrlinge, fand damals aber wenig Beifall damit; Dannenberg z. B. verhöhnte mich über diese angebliche Inconsequenz; heute ist man ziemlich allgemein dieser Ansicht. Auch eine Bestrafung des Contractbruches der Lehrlinge läßt sich übrigens durch weitumfassende Privatorganisation erreichen und wer den Boluntarismus um seden Preis vertheidigt, wird verlangen, daß kein Gesetz darüber erlassen Lehrling für immer von ihrem Gewerbe auszuschließen. Aber der Unterschied zwischen einer solchen Privatorganisation und einem staatlichen Zwange ist kaum mehr ersindbar. Wo solche Versbände eristiren, ist der Einzelne eben nicht mehr frei in seinem Haatlichen.

Ich will mit all dem den Unterschied zwischen Selbsthülfe und Staatshülfe nicht verwischen; ich wollte nur vor der Uebertreibung des Gegensatzes warnen und zeigen, daß es stets ein Grenzgebiet gibt, wo beide sich berühren und in einander übergehen, und gerade im Lehrlingswesen scheinen mir die am meisten

jetzt besprochenen Bunkte diesem Grenzgebiet anzugehören.

Wenn ich nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen noch zu einigen specielleren kommen darf, so scheinen mir die Referenten nicht genug Gewicht auf den Zusammenhang zwischen dem Lehrlingswesen und der Kinderarbeit gelegt zu So wie die Dinge heute liegen, hat es jeder Meister und jeder Fabri= fant in der Hand, überhaupt statt der Lehrlinge unerwachsene Arbeiter mit 14 tägiger Kündigung zu beschäftigen. Gelingt es also auch der Sitte und dem Recht dem Lehrlingsvertrag wieder eine bessere Form und einen besseren Inhalt zu geben, so droht die Gefahr, daß Eltern und Unternehmer sich seinen lästigen Bestimmungen einfach dadurch entziehen, daß sie aus dem Lehrlinge in jedem einzelnen Fall einen unerwachsenen Arbeiter machen. Daraus folgt für mich der Schluß, daß die Gesetzgebung über Lehrlinge und jugendliche Arbeiter eine zusammenhängende sein muß, was ich äußerlich schon dadurch erkennbar machen möchte, daß ich für alle jugendlichen Arbeiter, seien sie Lehrlinge oder nicht, das nach der Gewerbeordnung vergeschriebene Arbeitsbuch verlangen würde, in das dann beim Lehrling der Lehrlingsvertrag noch eingetragen würde. Ich halte es weiter für nothwendig, daß gewiffe allgemeine Bestimmungen (über Arbeitszeit, Berbot der Nachtarbeit 20.) gesetzlich für alle jugendlichen Arbeiter erlaffen werden, seien sie Lehrlinge oder nicht. Ich vermindere dadurch den Reiz, die bloße Lohnarbeit des jugendlichen Arbeiters an die Stelle des Lehrlings zu setzen. Ich wünsche dann gewisse Bortheile für Den, der Lehrling ist oder war, resp. der seine Lehrzeit aut ausgehalten hat, um dem, in der Bequemlickseit und in der Indolenz der Eltern und Unternehmer liegenden, auf Beseitigung des Lehr=

lingswesens überhaupt gerichteten Reiz entgegenzuwirken. Ich hoffe, daß, wenn die Gesetzgebung es noch nicht wagt, die Gewerkvereine und Arbeiterverbindungen darauf hinwirken, daß, wo Lehrlinge möglich sind, bloße Kinderarbeit gar nicht

geduldet werde.

Gegen Prüfungen am Schlusse ber Lehrzeit bin ich in keiner Beise ein= genommen; zunächst wird man dieselben aber wohl der freiwilligen Thätigkeit ber Arbeitgeber= und =Rehmer=Berbande überlaffen muffen, vor Allem bis con= statirt ift, ob diese Brüfungen mehr theoretische an das Fortbildungs= und ge= werbliche Fachschulwesen sich anschließende oder mehr praktische sein sollen. Daß aber, wenn es gelingt, diese Brufungen allgemeiner zu machen, später Der Staat gesetlich ausspreche, Die, welche solche Brüfungen beständen, hatten gewisse Bortheile zu erwarten, halte ich gar nicht für unmöglich oder für verwerflich. Nur fragt es sich eben, worin diese Bortheile bestehen sollen. Diejenigen, welche heute noch das Recht der selbstständigen Unternehmung innerhalb eines Gewerbes von der Prüfung abhängig machen wollen, übersehen zweierlei: erstens die technische Revolution, in der wir uns befinden; wir haben heute keine festabgegrenzten Arbeitsgebiete; und sagen wir: Jeder, der eine Prüfung auf irgend einem Gebiete gemacht hat, kam Unternehmer auf allen werden, so hat die Prüfung feinen rechten Sinn mehr; zweitens wird babei übersehen, bag bei unserer beutigen Arbeitstheilung, bei unseren heutigen Unternehmungsformen, bei bem ganzen Charafter und ben Brincipien unseres heutigen Gewerberechts wir es vernünftiger Weise gar nicht verbieten können, daß Capitalisten und rein kaufmännisch ge= schulte Kräfte an die Spitze gewerblicher Unternehmung treten, die wegen mangelnder gewerblicher Lehrlingsprüfung auszuschließen undenkbar und widersinnig, weil unwirthschaftlich ware. Wenn das aber anerkannt ift, daß wir die selbstständige Unternehmung nicht von der Prüfung abhängig machen können, dann fönnen wir auch das Recht, als Gefelle und Arbeiter in einer bestimmten Branche zu arbeiten, nicht damit in Zusammenhang bringen. Und das thut die ursprüngliche Fassung des Untrags Felisch, indem er sagt: die Fähigkeit, als Geselle arbeiten zu bürfen, werde durch das Lehrzeugniß bedingt. Go bleibt mir nur der Borschlag übrig, den ich voriges Jahr schon gemacht: wer die Lehre mit einem gewissen Zeugniß absolvirt, der erhalt eine, wenn auch noch so mäßige Abkürzung seiner dreijährigen Militärdienstzeit. Ich halte es überhaupt für wünschenswerth, daß unserer socialen Gliederung entsprechend ein Mittelglied zwischen unseren Einjährigfreiwilligen und dem dreijährigen Soldaten geschaffen Dem gelernten und geprüften industriellen Arbeiter wurde ich ben Sohn bes größeren Bauern gleichstellen, ber eine landwirthschaftliche Schule besucht hat. Ich glaube, es ware das eines der wirksamsten Mittel, unsern Bauern=, Handwerker- und gelernten Arbeiterstand intellectuell und moralisch zu heben. das ist für mich einer der Rernpunkte in der socialen Frage. — Sonft könnte man noch an Brämien für die, welche die Brüfung gut bestanden haben, denken; das Lehrlingscaffenwesen könnte ebenfalls zu einem Drucke nach dieser Richtung benützt werden.

Was, um zu einem andern Punkte noch zu kommen, den Vorschlag betrifft, das Lehrlingswesen hauptsächlich durch eine Revrganisation der Innungen nach dem Hamburger Entwurf zu bessern, so gestehe ich, daß ich diesen neuen Innungen etwas sceptisch gegenüberstehe. Die Tendenz dabei ist ganz richtig; aber wo das

industrielle Leben heute in reger Entwicklung begriffen ift, wo auf Grund unserer heutigen Gesetzgebung und unserer heutigen Anschauungen die Unternehmer und Arbeiter mit Gelbstbewußtsein und Energie ihre Interessen vertheidigen, da, glaube ich, wird so ziemlich überall - man mag es traurig finden oder nicht, — das nächste und erste sein, daß beide Interessengruppen sich in sich zusammen= fassen, sich gegenüberstellen, unter Führer schaaren, die das Vertrauen der betreffenden Interessengruppe haben; und erst langsam und nach und nach wird aus den damit gegebenen Intereffenkämpfen der Friede wieder sich herstellen und wird der Bunsch und das Bedürfnig nach einer gemeinsamen Organisation, nach einer friedlich über den Interessengruppen stehenden, vermittelnden Spite, heiße sie eine Innung oder Einigungsamt, entstehen. Aber immerhin kann es Fälle geben, wo diefes Zwischenstadium sich ersparen läßt. Daher gewähre man ben neuen Hamburger Innungen freie Bahn. Können sie sich halten, bilden sie sich freiwillig, dann ist es um so besser. Ueberallhin passen sie nicht, die Großindustrie und die Hausindustrie steht auf anderem Boden. Und schon deshalb ließe sich eine solche Organisation nicht allgemein gesetzlich erzwingen. Aber wo fie sich ohne Zwang ihre Existenz erkämpft, ist sie am Plat. Sie zu verbieten und zu bekämpfen ware widersinnig. Ihre principielle Basis ist die richtige.

An der These Schönbergs, daß obrigkeitliche Organe, zusammengesetzt aus den Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und Mehmer das Lehrlings= wesen regeln und beaufsichtigen sollen, habe ich die zu allgemeine Fassung auß-Wenn ich einen Vertreter ber Staatsgewalt, einen Beamten verlange, muß ich wissen, welche Instanz gemeint ist. Im Einigungsamt, in der neuen Hamburger Innung brauche ich keine staatlichen Beamten. Denke ich an einen Conseil de Prud'hommes, der einen großen gewerblichen Bezirk unter sich hat, so lasse ich mit mir darüber streiten, ob der Borsigende Dieses Conseils ein Beamter, ein Jurift sein soll. Ich glaube, es wäre ganz passend in unseren ge= werblichen Bezirken diese französische Institution nachzuahmen — dies war ja auch der Borschlag der Commission des Reichstags; und wenn wir solche Conseils, das heißt Gewerbegerichte hätten, könnten wir ihnen, wie in Frankreich auch einzelne administrative Functionen übertragen, also vor Allem eine Controle des Lehrlingswesens, was ja nicht ausschließt, daß unter dem Conseil ein Einigungs= amt, über demfelben in höherer Instanz ein Fabritinspector sich um daffelbe fümmere.

Das war es, was ich über das Lehrlingswesen sagen wollte. Abgesehen davon, hätte ich gern gegen manche hier gefallene Aeußerung noch polemisirt. Aber ich will Sie nicht mehr zu lange aushalten. Nur tas möchte ich noch sagen und zwar gerade, weil man mich und meine Freunde oft des Pessimismus bezüchtigte: ich glaube weder mit Herrn Dr. Brindmann, daß unsere technischen Fähigkeiten seit 100 Jahren im Großen und Ganzen zurückgegangen sind, noch mit Herrn Baumeister Felisch, daß Deutschländ auf dem Weltmarkt concurrenzunsähig geworden ist. Beides sind zu starke Berallgemeinerungen von Thatsachen, die in einem beschränkten Umfang freilich richtig sind. Wir mögen in einzelnen Kunstindustrien an einzelnen Orten an technischer Fähigkeit seit 100 Jahren versloren haben, wir leiden seit einigen Jahrzehnten an der Auslösung des alten Lehrlingswesens, aber im Großen und Ganzen ist Deutschland seit 100 Jahren an technischer Geschicklichkeit doch ein gut Stück vorangekommen. Wer wie ich

seit Jahren gerade mit der volkswirthschaftlichen Geschichte des 18. Jahrhunderts sich beschäftigt, hat darüber wohl ein Urtheil. Noch unrichtiger aber ist die Behauptung, wir seien concurrenzunfähig geworden. Wir bemerken natürlich während einer großen Handelstrisis doppelt die Schwächen unserer Production, wir haben, seit diese Krisis eingetreten, einen zurücgebenden Export in einzelnen Industrien, besonders in solchen, die bei uns zurück oder in falschen Bahnen sind, die eine besonders gefährliche französische oder englische Concurrenz zu bestehen haben. Aber wir sind heute noch, wie vor drei bis vier Jahren eine der großen Cultur= nationen, die in allererster Linie auf dem großen Forum des Weltmarktes steben. Wir haben nur dafür zu forgen, daß wir dauernd auf diefer Höhe bleiben, daß eine ungünstige Welle, wie diese heutige Handelstrifis, uns nicht zu stark treffe, daß sie wenigstens den Nuten habe, den sie haben kann, daß sie uns über unsere Fehler aufkläre. Wir haben dafür zu sorgen, daß wir nicht durch falsche Mittel, wie übermäßige Lohnherabsetzungen und Berlangerung der Arbeitszeit, sondern durch gute Arbeit auf dem Weltmarkt uns behaupten.

Und das werden wir erreichen, meine Herren, je mehr wir für die Erziehung der gewerblichen Jugend sorgen, je mehr wir dafür sorgen, daß die Jugend unter 20 Jahren nicht blos als Arbeitsmaschine ausgenutt werde, sons dern etwas lerne; je mehr es uns gelingt, das Lehrlingswesen als ein wichtiges

Glied im Systeme der nationalen Erziehung aufzufassen. (Beifall.)

Jo ach im = Gehl sen: Die wenigen Worte, die ich Ihnen zu sagen habe, sind mir durch die Ausführungen des Herrn Professor Schönberg sehr leicht gemacht worden. Wenn derselbe heute aus seinen eigenen Erfahrungen die letzte und nothwendige Consequenz gezogen hätte, nämlich die zwangsweise Reorganisation der Gewerke auf Grund eines Staatsgesetzes, so würde ich überhaupt nicht nöttnig

baben, noch Etwas hinzuzufügen.

Meine Herren! Ich sage mir zunächst, wenn ich an einen Lehrling benke, daß es einen Menschen geben muß, der diesem Lehrlinge etwas beibringt. Wir brauchen einen Meister. Da wir aber durch das Gesetz von 1869, das haupt= sächlich unter den Auspicien des Herrn Dr. Laster und seiner Gefinnungs= genoffen zu Stande gekommen ift, eigentlich keinen Meister mehr haben, sondern Beder berechtigt ist, als Unternehmer das Gewerbe zn betreiben, so ist es selbst= verständlich, daß dieser Unternehmer kein Interesse mehr daran hat, Meister zu werden. Kann bei solcher Lage der Dinge die deutsche Technik auf dem Standpunkte erhalten werden, den sie nothwendig einnehmen muß, um selbst auf dem inländischen Markte concurrenzfähig zu bleiben? Wir haben gesehen, daß z. B. Die Gewerkvereine, die allerdings auch von dem Berein für Socialpolitit seiner Zeit sehr eifrig protegirt worden sind, nicht im Stande gewesen sind, den im Handwerk eingeriffenen Uebelständen Einhalt zu gebieten. Die Gewerkvereine sind nicht einmal in der Lage gewesen, es so weit zu bringen, wie die englischen Gewerkvereine, wo Niemand einem solchen Vereine angehört, der nicht seine Lehrzeit vollständig beendet hat. Daß die Gewerkvereine sammtlich dieser Frage gegen= über impotent daftehen, zeigt uns am meisten nicht allein die Abwesenheit ber Heerführer dieser Bereine, sondern auch der große Krach, der gerade in den letzten Monaten hereingebrochen ist. Ich würde keinen Augenblick anstehen, wenn die Versammlung es hören wollte, Thatsachen hier vorzubringen. Ich habe nicht

baran gedacht und halte mich nicht für befugt, in irgend einer Weise gegen die in der Versammlung des Vereins sür Socialpolitik kaum genügend vertretenen Gewerkvereine provocirend auszutreten. Aber ich glaube, indem ich mich auf diese meine kurze Aeußerung und auf alle diesenigen Herren Redner stüge, die mit mir gewissermaßen eines Sinnes gewesen sind, daß, wenn die deutsche Technik nicht ganz zu Grunde gehen soll, wir unter allen Umständen dahin streben müssen, daß eine zwangsweise Reorganisation auf Grund eines Staatsgesetzes geschaffen werde. Ich danke Ihnen, meine Herren!

Schriftsteller O. Beta (Berlin): Meine Herren! Gestatten Sie mir, der ich kein Kathedersocialist, sondern nur Federsocialist bin und der hierher gekommen ist, einer alten Gewohnheit zu fröhnen und zu Ihren Füßen sitzend, akademischen Honig zu saugen, daß auch ich, wie Herr Prof. Schmoller vor mir, mit

einigen allgemeinen Bemerkungen meine kurzen Worte einleite.

Herr Prof. Sch moller hat das Hauptgewicht gelegt auf die Realpolitik, welche Sie zu treiben haben sollen. Meine Herren! Ich glaube, daß die Welt, als Sie ins Leben traten, andere Erwartungen an Ihre Bereinsthätigkeit geknüpft hat, und daß man endlich einmal froh aufathmete, daß die Männer der Wissenschaft — und "die Wissenschaft ist des Menschen höchste Krasi" sagt schon der alte Goethe — entgegentreten würden den Worten der kleinlichen Intrigue und den Worten der welthistorischen Intrigue und den Zerktörern der gesellschaftlichen Wohlfahrt. Diese Erwartung, meine Herren, ist im Großen und Ganzen nicht ersfüllt worden. Sie sind von Ihrem Katheder heruntergestiegen und hierher gekommen, um sich nicht auf einen höheren Standpunkt zu stellen, denn Realpolitit ist keine Socialpolitif; das sind zwei gar nicht zu vereinbarende Gegensäte. — (Sho!)

Sie haben die Wissenschaft zu vertreten. Man weiß aber eigentlich hier nicht recht, was Sie sind. Ich habe hier ein amerikanisches Blatt, welches Sie jedenfalls dem Namen nach kennen — es ist auf socialpolitischem Gebiete das bedeutendste in Amerika — worin ein Artikel auch auf die "neuen Deconomisten in Deutschland" zu sprechen kommt, womit man die Kathedersocialisten meint.

Ich habe, meine Herren, wenn ich mir erlauben darf, auf die gestrige Debatte zurückzukommen, schon gestern sehr schwerzlich bemerkt, daß Sie, die Sie ein Organ der Socialpolitik sein wollen, auf jede Weise der socialen Frage auszuweichen sich bemühen. Gestern, wo es sich um die Grund= und Boden= frage handelte, die Grundlage und Basis aller socialen Entwicklung, sind Sie um diese sociale Bedeutung der Sache immer herumgegangen —

(Rufe: Bur Sache!)

(Zur Sache!) Also, meine Herren, zur Sache! Sie haben sich gestern bei Erörterung der Steuerreform um den Begriff des Grund und Bodens, der kein verschacherbares Versonaleigenthum sein sollte, im Kreise bewegt, anstatt der Sache definitiv zu Leibe zu gehen. Ebenso vermeiden Sie heute das sociale Uebel an der Wurzel zu fassen. Sie suchen Fensterscheiben einzusetzen in ein wankendes Haus, mährend es sich darum handelt, das Fundament des Staates vom Schutt zu fäubern. Sie verhandeln über die Lehrlinge, während es sich um die Existenz der Meister handelt. Wenn die Meister zu finden sind, die Wohlfahrt der Meister begründet ist, dann werden die Lehrlinge von selbst durchkommen. Also, meine Herren, in den Resolutionen, welche hier vorliegen, sehlt die Bestimmung, daß, wer

ein Gewerbe ausüben will, auch die Befugniß dafür nachweisen müsse durch eine Prüfung. 1848 war das sehr liberale Franksurter Parlament dieser Ansicht, und es ist sehr bedauerlich, daß man bei der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich es nicht für nöthig gehalten hat, den bemerkenswerthen Bericht des damaligen Ausschusses für Bolkswirthschaft zu berücksichtigen, welchen der Geheime Rath Prof. Dr. Hildebrand erstattet hatte. Ich brauche diesen Namen nur zu nennen, um entschuldigt zu sein, auf diesen Bericht zurückzukommen. In diesem Berichte heißt es wörtlich:

"Un der Spitze der dritten Gruppe (nämlich der Grundrechte des deutschen Bolke8) steht der Satz, daß jedem Deutschen das Recht gewährleistet wird, im ganzen Reichsgebiete jeden Nahrungszweig zu treiben, und daß eine allgemeine deutsche Gewerbe=Ordnung die Bedingungen für den Gewerbebetrieb festsetzen wird. Hiermit ist ausgesprochen, daß alle Particularbestimmungen über die Befugniß zum Gewerbebetriebe in Deutschland aufhören und die Regelung der gewerblichen Verhältniffe fortan nicht mehr Sache ber Einzelstaaten, fondern ausschließlich Sache des Reichs ist. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind dieselben, welche schon für vollständige Freizügigkeit angeführt worden sind. Zu= gleich ist aber auch hiermit die Zukunft des deutschen Gewerbelebens bestimmt. Denn dadurch, daß jedermann das Recht eingeräumt wird, überall in Deutschland ein Gewerbe zu treiben, sobald er die im deutschen Reiche gültigen Bedingungen für den Gewerbebetrieb erfüllt, sind alle dieses Recht verletzenden Zunftprivilegien und Regierungsbefugnisse zur Ertheilung von gewerblichen Concessionen in den Einzelstaaten aufgehoben, und indem bestimmt wird, daß eine deutsche Gewerbe-Ordnung die Bedingungen festschen soll, welche jeder Gewerbtreibende zu erfüllen hat, ist erklärt, daß in Deutschland unbedingte Gewerbefreiheit nicht stattfinden Kür das zukünftige Deutschland soll vielmehr ein gewerblicher Zustand begründet werden, in welchem die beiden schädlichen Extreme der Vergangenheit vermieden werden. Um den regen Wetteifer aller arbeitenden Kräfte und das Streben nach immer höherer technischer Bervollkommnung in ganz Deutschland zu erhalten, und um jedem Individuum das Recht, seine ausgebildete Arbeits= fraft zur Begründung seines Lebensglückes anzuwenden, für immer zu garantiren, wird das Princip der freien Concurrenz festgehalten; um aber Jeden zur Borbereitung seiner Arbeitskräfte zu nöthigen; um zu bewirken, daß sich Niemand unvorbereitet und unentwickelt in ben Strudel der freien Concurrenz stürze und darin seinen Untergang finde; um einen tüchtigen Handwerkerstand in Deutschland zu erhalten, wird durch eine Gewerbe-Ordnung festgesetzt, an welche Bedingungen Die Befugnif zur Betreibung eines jeden Gewerbes geknüpft ist. Wäre überall in Deutschland da, wo Gewerbefreiheit herrscht, ebenso wie in England, die Sitte mächtig geblieben, welche für jedes Gewerbe eine hinreichende Lehrzeit festsetzt und dadurch jede unberufene und untüchtige Arbeit von selbst ausschließt, so würde man auch bei uns der Sitte vertrauen durfen und es lediglich dem Ginzelnen und den Gemeinden überlassen können, durch den Gebrauch des Associations= rechtes alle die Nachtheile zu beseitigen, welche unverkennbar aus der unbeschränkten Gewerbefreiheit allmälig entspringen. Da dies nicht der Fall ist, so muß hier die Gesetzgebung der Sitte zu Hülfe kommen, — eine allgemeine deutsche Gewerbe= Ordnung erscheint als unabweisliche Nothwendigkeit."

Diefer Bericht aus dem Jahre 1848, der also von Prof. Dr. Hildes brand stammt, verlangt dasselbe, mas heute, — wie in so vielen Fällen wir

auf das werden zurückkommen, was vor 20, 40 Jahren gewesen, und heute erst als Wahrheit erkannt wird; — er verlangt, was heute der Gehlsen'sche Antrag verlangt, und ich kann denselben nur empfehlen

Bernhardi: Meine Herren! Ich bedaure nur sehr theilweise, daß die turz zugemessene Zeit mir nicht gestattet, auf Das einzugehen, was der verehrte Berr Vorredner an dieser Stelle gesprochen hat. Aber eine Bemerkung fann ich nicht gang unterdrücken. Er scheint eine kleine Berwechselung mit unterlaufen zu lassen zwischen Realpolitik und Interessenpolitik. (Sehr richtig.) D. Beta: Ift identisch.) Wenn er sagt, daß die Wissenschaft von ihrem Katheder herabgestiegen sei und damit ihre Würde eingebüßt habe, daß sie sich mit der realen Betrachtung der Dinge eingelassen, so scheint das auf einem zu großen Irrthume zu beruhen. Ich finde darin gerade den Grund für die große Tragweite des gegenwärtig verfammelten Bereins und zu einem großen Theile für das gerechte Gewicht, welches die Beschlüsse dieses Bereins haben, daß er sich redlich bemüht, die Früchte der Wiffenschaft auf dem Boden einer gefunden Betrachtung der wirklichen und realen eristenten Dinge und Berhaltnisse dem Allgemeinen zu Gute kommen zu lassen (Bravo!); daß er es verschmäht, den magern Gaul des Princips sich fatteln zu lassen und gegen die Windmühlen der Thatsachen anzukämpfen. Es gibt allerdings auch solche Leute, und die finden überall ihre Sancho Panfas, die dann in geeigneter Weise sie begleiten und ihren Ruhm nach allen Seiten verkünden (Bravo!); aber ich finde gerade den großen Ruhm dieser Versammlung darin, daß das nicht geschieht. (Bravo!)

Ich habe Ihnen einen kurzen Antrag mit wenigen Worten zu empfehlen. Ich möchte Sie bitten, in die Reihe Ihrer Beschlüffe aufzunehmen folgendes:

Der Berein empfiehlt die Aufftellung von geset= lichen Normativbestimmungen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung eines Lehrvertrags ent= weder gar nicht oder nur in unzureichender Form statt= gefunden, subsidiär in Kraft treten.

Zur Begründung kann ich mich theilweise auf das berufen, was bereits Herr Dr. Genfel vorhin angeführt hat. Die Herren Referenten und Cor= referenten haben großen Werth auf die schriftliche Abfassung der Lehrverträge gelegt; ich bin vollständig mit ihnen einverstanden, daß die schriftliche Abfassung überaus wünschenswerth ift; benn sie ist die alleinige Basis irgend eines Rechts= verhältnisses, falls Streit entsteht. Aber, meine Herren, einmal habe ich den Zweifel, daß es Ihnen gelingen werde, eine derartige Bestimmung durchzuseten: denn es scheint mir ein gewisser Widerspruch darin zu bestehen, daß man einen Act freiwilliger Gerichtsbarkeit zu einem obligatorischen machen will; ich glaube, Sie werden damit auf manches juristische Bedenken im Reichstag stoßen. An= genommen aber auch, Sie dringen mit diesem Wunsche durch, es wird also die obligatorische Abfassung von Lehrverträgen festgestellt, was ist dadurch erreicht? Sie können den Meister zwingen, bei Strafe keinen Lehrling ohne schriftlichen Lehrvertrag anzunehmen, Sie können aber keinen Meister zwingen, einen guten Lehrvertrag zu machen, der auf einer gefunden Basis beruht, vor allen Dingen auch den Rechten des unmündigen Lehrlings nachkommt und Berücksichtigung schenkt. Und wenn ein derartiger Lehrvertrag vorliegt, dann ist es eigentlich schlimmer,

als wenn Nichts vorliegt. Wenn nun aber ein derartiger lückenhafter Lehrver= trag vorliegt, da würde es überaus wünschenswerth sein, wenn in den Bestimmungen der Gesetze irgend ein Anhaltspunkt gegeben wird, nach welchem diese Lücken ergänzt werden können. Diese Normativ-Bestimmungen können natürlich nicht ins Detail gehen, sondern muffen auf allgemeine Gesichtspunkte beschränkt bleiben, die in allen Lehrverträgen eigentlich von Gotte8= und Rechtswegen be= handelt werden müßten; und deshalb würde ich die Normativ-Bestimmungen da= hin zugespitzt wünschen, daß Sie beschließen: über die und die Bunkte muß im Lehrvertrage irgend welche Bestimmung getroffen sein, und wenn es außerdem möglich wäre, irgend welchen normalen Lehrlingsvertrag festzustellen, der subsidiär die Kraft hätte, wo das individuell Borliegende unzureichend ist, so würden Sie meines Erachtens ben Intereffen bes unmündigen Lehrlings, um deffen Schut Ihnen und uns immer zu thun gewesen ist, Borschub leisten. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag; er steht in feiner Weise in Abhängigkeit davon, ob Sie sich für obligatorische Schriftlichkeit der Lehrverträge entscheiden oder nicht; er wird in dem einen Falle ebensogut seine Dienste leisten, wie in dem andern.

Prediger Nelle (Langenberg): Meine Herren! Erlauben Sie mir, mich mit einem Worte für die obligatorische Fortbildungsschule auszusprechen. Es ift von unferm verehrten Herrn Referenten gesagt worden, daß sie möglicherweise eine Behinderung der gewerblichen Fachschulen sein könnte. Ich glaube, die Gefahr liegt nicht vor, wenn wir uns klar machen, daß für gewiffe Gewerbe nur, und ich glaube nur für das Runfthandwert, Fachschulen angezeigt sind, während die Fortbildungsschule gerade für Kleingewerbe und gewöhnliche Hand= werke ihre Stelle behaupten wird. Wenn ich mir erlaube, aus persönlicher Er= fahrung heraus ein Wort über die Art, in welcher solche Fortbildungsschulen einzurichten sein möchten, zu sprechen, so möchte ich zunächst fagen: Es ift gewiß nicht richtig, wenn in das Programm solcher Schulen Dinge aufgenommen werden, für die der Lehrling, wie er einmal beschaffen ist, kein Berständnig und Interesse hat. Dazu gehören, glaube ich, der Unterricht in den Grundlehren der Volkswirthschaft, und dann in der Gewerbegesetzunde. Sehen Sie sich unsere Lehrlinge an, wie sie 14=, 15jährig aus der Schule kommen! Ich habe selbst solchen Lehrlingen Unterricht gegeben, auch Lehrer darüber sprechen hören; sie haben mir bestätigt: Lesen, Schreiben, Rechnen, das sind die drei Dinge, die dem Lehr= linge außerordentliche Schwierigkeiten machen. Hören Sie sie lesen, sehen Sie sich ihre orthographischen Schnitzer an, so werden Sie sich sagen: wir durfen nichts anderes thun, als ihnen Lesen, Schreiben und Rechnen immer wieder von Es ist auch sehr erflärlich; sie haben bis dahin einseitig Neuem beibringen Berstand und Gedächtniß geübt: jest kommen sie in eine einseitige Uebung der Hand und des Auges hinein. Das Einzige, was sich empfehlen möchte, noch hinzuzufügen, wäre das Zeichnen: das brauchen nicht blos Bauhandwerker und dergl., sondern Zeichnen übt Hand und Auge und ist gut für jeden Lehrling, mag er nun Schuster oder Bader oder sonst was sein. Ich möchte noch erin= nern an die durch alle Blätter gegangenen befannten Worte Kirchmann's, ber in Hinblick auf die neuere Entwickelung unserer Schulen mit ihrer bedeutenden Berbesserung und Erweiterung der Lehrgegenstände sich sehr energisch verwahrt gegen die Aufnahme von neuen Unterrichtsgegenständen. Die goldenen Worte,

Schriften XI. — Berhandlungen 1875.

die er ausspricht, möchte ich auch halten dagegen, daß man die Grundlehren der Bolkswirthschaft und die Gewerbegesetzunde in diesen Schulen lehren wollte. Das kommt mir vor, als wenn man, damit unsere Bürger später einmal über die Grundlagen unserer Gesetzgebung das Wichtigste wissen, — sie wissen oft über die einfachsten Fragen über Mein und Dein nicht Rechenschaft zu geben — . . ., wenn man den Schülern der Volksschule wollte preußische oder deutsche Gesetzunde vortragen. Das gehört nicht für sie; sie sind nicht reslectirende Subjecte der Volkswirthschaft, sondern nur Objecte der Wissenschaft. (Heiterkeit.)

Nun erlaube ich mir noch ein Schlußwort. Es darf doch gewiß nicht verkannt werden, daß dasjenige, was heute berathen worden ift, nämlich, daß Fachschulen einzurichten seien, und daß man dafür zu sorgen habe, daß in besonderen Lehrwerkstätten die Lehrlinge Gelegenheit hätten, noch etwas Tüchtiges zu Ternen, daß all dieß sich bezieht auf einen Nothstand, in dem mir uns befinden; benn normal ist und bleibt es, daß der Lehrherr ein familienartiges Berhältniß zum Lehrling einnehme, daß er ihn in seine Familie aufnehme. Ich begrüße mit Freuden den Vorschlag, der hier gemacht ist, in populärer Form dem Volke das, was wir hier verhandelt haben, vorzulegen, und da, glaube ich, sollte doch in dieser populären Bearbeitung nicht vergessen werden, daß man dem Volke ben Spiegel vorhalte und ihm das schöne Berhältniß wieder vorführe, wo der Lehrherr den Lehrburschen in seine Familie aufnimmt und in einem pädagogischen sittlichen Berhältniß zu ihm steht. Solchen Lehrherren widerstrebt es, sich Lehrgeld zahlen zu lassen. Sie denken freilich auch nicht daran, dem Lehrling Lohn zu bezahlen. Zu diesem Ideal muffen wir zurückstreben, wenn unsere Berhältnisse in dieser Beziehung wieder gesunder und schöner werden sollen.

Bürgermeister Lud wig Do lf (Großenhain): Meine hochgeehrten Herren! Ich hatte eigentlich nicht beabsichtigt, mich zum Wort zu melben. Die beiden Herren Vorredner des Herrn Bernhardi nöthigen mich indessen dazu.

Ich kann mich dem, was der eine geehrte Herr Vorredner bezüglich der Fortbildungsschule gesagt hat, nur anschließen. Ebenso empfehle ich den Antrag des Herrn Bernhardi, da derselbe recht wohl geeignet ist, Abhülse zu schaffen und uns endlich zur schriftlichen Absassung und richtigen Registrirung der Lehreverträge zu verhelsen. Dagegen kann ich Ihnen durchaus nicht empfehlen, den Antrag des Herrn I vach im = Gehlsen anzunehmen. Es ist zwar zur Unterstützung seiner Aeußerungen ein längerer Abschnitt aus dem Werse des Herrn Prof. Hilbebrand vorgelesen worden; aber ich glaube darauf hinweisen zu müssen, daß, seitdem dies Werk versaßt worden ist, ziemlich 30 Jahre ins Land gegangen sind, die gerade in unserer Industrie wesentliche Umwälzungen gebracht haben.

Ich muß gestehen, daß mich beide Herren Borredner des Herrn Bern = hard i sehr lebhaft an die Behandlungsweise solcher Sachen in socialdemostratischen Bolksversammlungen erinnert haben. Wenn man in socialdemostratischen Bolksversammlungen anhören muß, wie der zukünstige Volksstaat gepriesen wird und dann auf die Frage, wie dieser Staat ungefähr einzurichten wäre, stets die Antwort bekommt, die Sache wird sich schon machen, so dürste das ziemlich genau dasselbe Verfahren sein, wie es hier beobachtet worden ist.

Es ist in diesem Antrage einfach nichts weiter gesagt, als es empsiehlt sich hier eine Regelung des Lehrlingswesens durchaus noch nicht. Sie muß zusammengenommen werden mit der Regelung des Meisterwesens. Diese Angelegenheit bezüglich der Regelung des Meisterwesens würde blos für Diesenigen augenblicklich eine Zukunft haben, die auf dem Standpunkte stehen, daß auch siür selbständige Gewerbetreibende die mit unserer Gewerbefreiheit unvereinbare Prüfungsverpflichtung bestehen soll. Da ich nicht auf diesem Standpunkt stehe, so kan ich nich auch dafür nicht erklären.

Ferner hat Herr Gehlsen diese Gelegenheit benutzt, um gegen die Ge= werkvereine und deren Führer hier zu polemisiren. Es ist allerdings bekannt, daß viele Mitglieder des socialpolitischen Bereins mit den Bestrebungen der Gewertvereine sympathisiren und beren Bestrebungen für gesunde halten. gibt aber auch Mitglieder, die auf einem andern Standpunkte stehen; und ich muß wenigstens, obschon ich für meine Person anerkenne, daß ich ein sehr treuer Anhänger der deutschen Gewerkvereine bin, das zurückweisen, daß hier der social= politische Verein die Gewerkvereine speciell unter seine Fittiche genommen hat. Herr Gehl sen hat hier von einem Krach in den Gewerkvereinen gesprochen. Ich kann denselben durchaus nicht erkennen. Ich verfolge die Angelegenheit ziemlich genau. Es ist nur eine Purification, daß man diesenigen Leute heraus= gebracht hat, die die Interessen der Gewerkvereine in etwas eigenthümlicher Weise vertreten haben. Das Protocoll, welches die betreffende Redactions= commission in Berlin im Gewerkvereine der Fabrit- und Handarbeiter mitgetheilt hat, wird Denjenigen, die sich überhaupt über diese Sache mehr informiren wollen, ganz genau darüber ein Licht aufsteden. Blos das will ich bemerken, daß gerade dieselben Herren, die den großen Krach verursacht haben sollen, es nicht unter ihrer Würde gefunden haben, in Breslau z. B. mit den Socialdemokraten gegen die Gewerkvereine Front zu machen, weil ihr eigener Gewerkverein sie an die Luft gesetzt hat. Herr Gehlsen hat behauptet, die Führer ber Gewerkvereine seien nicht erschienen. Ich kann blos bas Gine zur Ent= schuldigung anführen, daß Dr. Max Hirsch wegen Krankheit nicht erscheinen Uebrigens erinnere ich daran, daß der Borsitzende des Centralvereins der Gewerkvereine heute unser Referent gewesen ift, und dadurch am besten der Borwurf entkräftet wird, daß die deutschen Gewerkvereine sich hier etwas zurückgezogen hatten, um, wie man sagt, weit von unseren Bestrebungen zu sein.

Borf. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Es liegt ein Schlußantrag vor. Zuvor theile ich Ihnen mit, daß die Herren Felisch und Blödner folgende Erklärung an das Präsidium abgegeben haben, daß sie dis auf Nr. 3, das Lehrzeugniß betreffend, ihre Anträge zu Gunsten der combinirten Anträge von Dr. Brindmann und Dr. Schönberg zurückziehen.

Es ist noch eine weitere Abanderung mitgetheilt worden, welche die Unter-

schrift trägt ber Herren Brindmann, Bücher und Liebau:

Indem wir die von uns gestellten Anträge über das gewerbliche Unterrichtswesen zurückziehen, beantragen wir:

12*

Der Congreß wolle die in diesen Anträgen aufgeworfenen Fragen des Fortbildungsschulmesens in seiner Verbindung mit dem Volksschulmesen, des Zwanges zum Besuch der Fortbildungsschulen, der Einrichtung von gewerblichen Fachschulen und Lehrwerkstätten dem Ausschuß zur begutachtlichen Vorbereitung und Berathung auf dem nächsten ordentlichen Congreß überweisen.

Dadurch fällt in den lithographirt Ihnen vorliegenden Thesen Nr 5 mit den beiden Zusätzen 1, 2 weg. Ich erlaube mir nun, Herrn Dr. Bücher zu fragen, ob er seinen ganzen Antrag zurückzieht oder einen Theil besselben doch aufrecht erhält.

Dr. Bücher: Die beiden ersten Theile halte ich als Amendements zu den Dr. Schönberg'schen Anträgen aufrecht.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von Herrn v. Bojanowsky. Auf der Rednerliste sind noch eingetragen die Herren Liebau und Niendorf.

(Der Schluß wird angenommen.)

Liebau: Meine Herren! Ich hatte absichtlich auf das Schluswort ver= zichtet; jedoch die Angriffe, welche von Gehlsen gegen die deutschen Gewerkvereine geschleubert sind, kann ich nicht ruhig hinnehmen: ich würde mir den Vorwurf machen muffen, die Bestrebungen derselben nicht vertheidigt zu haben. Meine Herren! Die deutschen Gewerkvereine bestehen seit 6 Jahren. Wenn es ihnen während dieser Zeit nicht gelungen ift, was sie erstreben durchzuführen, so kann man das wohl auf ihre Jugend setzen. Ich gebe mich der Hoffnung bin, wenn die deutschen Gewerkvereine einmal 50 Jahre besteben; wenn sie von der Gesetzgebung mehr anerkannt werden, als bisher es thatsächlich der Fall war, dann werden sie mindestens das Rämliche leisten, wie die englischen. Benn herr Gehlsen hervorhebt, daß die heerführer der deutschen Gewerkvereine hier nicht erschienen sind, so erkläre ich dem gegenüber, daß wir es gar nicht für nothwendig halten, sämntliche Heerführer in die Welt hinaus zu senden. Ich lebe der Ueberzeugung, daß die deutschen Gewerkvereine gesund genug find, um von einem Jeden vertheidigt werden zu können, und ich weise die Vorstellung ganz entschieden zurück, als ob die deutschen Gewerkvereine überhaupt nicht lebensfähig genug wären. Wenn man den sogenannten Krach innerhalb der deutschen Gewertvereine hervorhebt, — meine Herren, ich muß Ihnen offen gestehen, ich bin heute stolz darauf, daß endlich einmal eine Klärung innerhalb unserer Bereine stattgefunden hat; daß alle Diejenigen, welche es nicht offen und ehrlich mit unferen Bestrebungen meinen, ausgemerzt werden. Wir wollen Ehrlichkeit, Offenheit innerhalb unserer Organisation, wir streben banach, daß den Gesetzen des Staates Achtung gezollt wird, zunächst aber wollen wir, daß unser eigenes Gesetz von den Mitgliedern unseres Bereines hochgehalten und durchgeführt

merbe. — Ich hielt es für meine Pflicht, dies den Aeußerungen des Herrn Gehlsen gegenüber zu erwidern.

Corref. Prof. Dr. Schönberg: Meine Herren! Ich habe eigentlich Nichts mehr hinzuzufügen, nachdem jett die zum Theil modificirten Anträge vorliegen; ich habe nur den Wunsch auszusprechen, daß Sie sich für diejenigen Anträge, die hier meinen Namen tragen, aussprechen und die dazu gestellten Amendements aus den Gründen, die ich in meinem Bortrage entwickelt habe, ablehnen mögen.

Ref. Dr. Brindmann: Meine Herren! Ich und diesenigen Herren, welche gleich mir auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen bezügliche Anträge gestellt hatten, haben geglaubt, dem guten Hertommen des Vereins für Socialpolitik folgen zu sollen welches, wie heute wiederholt gesagt worden, dahin geht, nur im Detail vorbereitete Gegenstände zur Beschuhftssssungen, welche bezüglich der von mir über diese Frage aufgestellten Behauptungen, welche bezüglich der von mir über diese Frage aufgestellten Behauptungen von einigen späteren Rednern gefallen sind, setzt noch einzugehen. Es wird sich hoffentlich in Folge der Annahme des von uns gestellten Antrages auf gutachtliche Borbereitung zur nächsten Versammlung Gelegenheit sinden, darauf zurückzusommen, ob es thunlich ist, in Fortbildungsschulen Gewerbegesetzunde und die Grundlehren der Volksewirthschaft unter die Unterrichtsgegenstände aufzunehmen.

Meine Herren! Ich beschränke mich auf einige wenige Bemerkungen zu den Anträgen, in denen ich von Prof. Schönberg abweiche. Ich stehe allein mit der Forderung der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 18 Jahren. Gegner hat diese Forderung nicht gefunden, nur hat Prof. Schmoller den Wunsch auszgesprochen, solche Arbeitsbücher auch auf die Lehrlinge auszudehnen. Ich glaube, es wird sich daher einpsehlen, wenn über die beiden Absäte meines Antrages getrennte Abstimmung stattsindet Alle Maßregeln, welche für Fabrikarbeiter in der Gewerde-Ordnung vorgeschrieben sind, auf die Lehrlinge zu übertragen, halte ich nicht sür wünschenswerth, weil es dahin führen würde, Gesetzesbestimmungen, welche augenblicklich siart bestritten werden, und selbst der Reform bedürsen, schon jetzt weiter anzuwenden, als sie ursprünglich angewendet zu werden bestimmt waren.

Meine Herren! Worauf ich ein wesentliches Gewicht lege, das ist die Frage der neuen Innungen. Ich muß da zunächst einen Irrthum berichtigen, den ich entnommen habe dem Vortrage des Herrn Dr. Blum. Derselbe meinte, daß die in dem ersten Hamburger Entwurse aufgestellte Forderung, daß die Iurisdiction der Innungen ausgedehnt werde auf der Innung nicht Angehörige, daß diese Forderung durchaus unzertrennlich sei von der Idee dieser Innungen selbst. Meine Herren! So wünschenswerth es auch wäre, wenn dieser Gedanke entsprechend den Aussührungen I. Schulze's zur Durchführung gelangte, so sind wir und meine Hamburger Freunde durchaus nicht der Ansicht, daß dieser Gedanke durchaus unzertrennlich von den neuen Innungen ist. Ich sür meine Verson, — darin stehe ich allerdings vielleicht allein in der Hamburger freien Commission, — bin der Ansicht, es wäre selbst die Iurisdiction über die Mitglieder zu entbehren. Ich seh as Wesentliche in der ganzen Sache in

biefer Bereinigung von Arbeitgebern und Mehmern zu gemeinsamem Zweck. Meine Herren! Die Einwürfe, die gegen diese neue Innung gemacht werden, find sehr wenig schlagend. Herr Roth hat gesagt: Es sei dabei zu wenig Bedacht genommen auf die Großindustrie und die Hausindustrie. Ja, meine Herren, Eines kann sich nicht für Alle schicken. Soll dieser Einwand ein Grund sein, daß, was für das Kleingewerbe paßt, — denn daß es dafür nicht passe, hat Herr Roth nicht behauptet, — dem Kleingewerbe entzogen werde? Das werben Sie gewiß nicht wollen. herr Brof. Schmoller hat gefagt, er stehe den Innungen steptisch gegenüber, wollen ihnen aber nicht hinderlich sein. Wenn Sie biefer Anficht find, meine Herren, dann nehmen Sie meinen Antrag an, benn wenn Sie ihn verwerfen, werbe Sie bem Emporfommen ber neuen Innung hinderlich sein. Die jetzige Gewerbe-Ordnung, wie ich heute morgen ausführte, hat keinen Raum für diese neuen Innungen. Ich bitte Sie also bringend, meine Herren, verweigern Sie diesem neuen Institute, welches meiner Ansicht nach berufen ift, eine große Rolle in der Entwickelung der gewerblichen Organisation zu spielen, nicht den Boden, den ich für dieses Institut von Ihnen erbitte. Ich weiß wohl, Sie find keine Gesetzgeber; Ihre Worte werden aber schwer wiegen, wenn schon in der nächsten Session, jedenfalls in der darauf folgenden, diese Frage, durch Petitionen angeregt, an den Reichstag herantreten Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, nehmen Sie diesen auf die neue Innung bezüglichen Antrag an.

Bors. Prof. Dr. Nasse: Es wird jetzt noch eine Aenderung des Antrages Felisch-Blödner mitgetheilt. Geschäftsordnungsmäßig ist eine solche Aenderung nach Schluß der Debatte nicht zulässig; wenn die Bersammlung indeß eine Ausnahme machen will, so kann sie ja dem entsprechend beschließen. Es sollen in Absat 3 des Antrages die Worte: "auf Grund einer bestandenen Prüfung" in Wegfall kommen.

Prof. Dr. Held (zur Geschäftsordnung): Ich glaube, der Frage, ob hier ein Antrag vorliegt, dem wir noch Statt geben können, ist leicht aus dem Wege zu gehen. Ich bitte, getrennt abzustimmen über die Worte: Auf Grund einer bestandenen Prüfung.

Bors. Peof. Dr. Nasse: Gewiß; es ist aber ein neues Amendement, diese Worte zu streichen, und ich würde dem nicht Folge geben können, wenn sich ein Widerspruch dagegen erhöbe. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich, entsprechend dem Modificationsantrage, abstimmen lassen.

(Widerspruch erfolgt nicht.) Es würde nun die Frage sein, ob eine Specialdiscussion über die einzelnen Thesen gewünscht wird.

(Rufe: Nein.)

Wir schreiten also zur Abstimmung, und zwar gedenke ich sie so vorzunehmen, daß ich zuerst den Antrag Gehlsen zur Abstimmung bringe, welcher vorgelesen worden ist und Zwangseinführung von neuen Gewerken für das ganze Gebiet der nationalen Production fordert.

Joachim-Gehlsen: Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Bors. Prof. Dr. Nasse: Bei der Abstimmung wird dies geschehen.

Wenn dieser Antrag angenommen wird, so würden sich alle übrigen erledigen; wenn nicht, so werde ich abstimmen lassen über die einzelnen Ihnen
vorliegenden lithographirten Anträge, und zwar mit dem Amendement, das
nicht lithographirt vorliegt, von Bücher, demzusolge eine Einleitung den lithographirten Thesen zugesügt werden soll. Ich werde diese Einleitung dann vorlesen. Dann, nachdem diese verschiedenen lithographirten Anträge sämmtlich zur Abstimmung gebracht worden würde noch über zwei Ergänzungsanträge abzustimmen sein: einmal den von Bücher, Bildung von freiwilligen Untertützungsvereinen, und von Bernhardi (Bochum), Ausstellung gesetzlicher Normativ-Bestimmungen, betressend die Absassim der Lehrlingsverträge, und
endlich über die Resolution der Herren Brindmann, Bücher und Liebau,
welche die Angelegenheit des Unterrichtswessens der Lehrlinge dem Ausschuss zur
gutachtlichen Borbereitung und Berathung überweisen.

Die in dieser Ordnung erfolgende Abstimmung ergibt

1. für ben Untrag Gehlfen und Genoffen (f. oben G. 146) Die Mi=

Dagegen erhält der Antrag des Dr. Bücher, vor dem 1. Sate der Referentenanträge folgende zwei Sätze einzuschieben:

1. ber Zustand - Industrie (f. oben S. 146);

2. die zeitherige — zu geben (f. oben S 146) für ben 1. Theil

die Majorität, während der 2. Theil auch abgelehnt wird.

Die Referentenanträge werden hierauf in ihrem 1. Theile mit dem Amendement Schönberg, zwischen den Worten "Bertretern — der Arbeit= geber" einzuschalten "der Staatsgewalt" und unter Ablehnung des Amendements Brindmann=Liebau angenommen.

Der 2. Theil der Referentenanträge erlangt mit dem Amendement Brindmann: einzuschalten zwischen "einer — Probezeit" die Worte

"mindestens einmonatlichen" die Annahme der Bersammlung.

Ebenso der 3. Antrag: obligatorische schriftliche Abfassung und Registrizung der Lehrverträge. Das Amendement Brindmann, das nur eventuell gestellt war, fällt weg, weil das frühere nicht angenommen wurde.

Der 4. Antrag wird angenommen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Der 5. Antrag ift von dem Herrn Referenten zurückgezogen zu Gunsten der Resolution, welche die Berathung des gewerblichen Unter richtswesens auf der nächsten Versammlung empfiehlt.

Prof. Schönberg: Nr. 5 ist nicht zurückgezogen, nur das Amendement Brindmann zu Nr. 5 fällt weg.

Dr. Brinckmann: Ich war der Ansicht, auch den Hauptantrag, so weit ich däbei betheiligt bin, wegzulassen, da ich es für besser halte, dann die Frage gar nicht zu berühren.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich habe das geschlossen aus den einleitenden Worten der Resolution, welche lauten: "indem wir die von uns gestellten Ansträge über gewerbliches Unterrichtswesen zurückziehen".

Prof. Schönberg: Dann erlaube ich mir, Nr. 5 wieder aufzunehmen, damit wir uns jedenfalls aussprechen für ordentlichen Unterricht in für Lehrlinge geeigneten Schulen, dagegen über die Frage, wie der Unterricht und seine weitere Organisation einzurichten sei, hinweggehen.

Bors. Prof. Dr. Nasse: Ich bringe also Nr. 5 zur Abstimmung. "Des ordentlichen Unterrichts u. s. w."
(Wird angenommen.)

Wir kommen nun zu den Anträgen Brinckmann und Liebau. Liebau, der weitgehendste, schließt den Antrag Brinckmann in sich. Allerdings fällt mir auf, daß bei Liebau blos in der Gewerbe-Ordnung §§ 128—29 eitirt sind, während die Paragraphen für jugendliche Arbeiter 128—132 sind.

Liebau: Die beiden schienen mir die wichtigsten zu fein.

Bors. Prof. Dr. Naffe: Der zurückgezogene Antrag Bücher, ber benselben Sinn hat wie der Ihrige fagt §§ 128—132. Dann würde der Antrag Brindmann eingeschlossen fein.

Brindmann: Der Antrag ist nicht eingeschlossen. Die Altersgrenze ift schon eine andere. Es ist ein selbständiger Antrag.

Bors. Prof. Dr Nasse: Ich werde also beide in der Fassung, in der sie vorliegen, zur Abstimmung bringen. Der Antrag Brindmann lautet:

Berbot, Arbeiter unter 18 Jahren zu regelmäßiger Beschäftigung im Gewerbe= oder Fabrikbetrieb anzunehmen, wenn dieselben nicht zc.

Brindmann: Ich bitte um getrennte Abstimmung für ben letten Sat. (Der erste Sat wird angenommen, der zweite: "Auf Lehrlinge findet diese Bestimmung feine Anwendung", abgelehnt.)

Antrag Liebau: Ausdehnung der Bestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter in den Fabriken auf die Lehrlinge. (Abgelehnt.)

Antrag Felisch-Blödner lautet jetzt: Nach Erfüllung der Lehre wird dem Lehrlinge ein Lehrzeugniß gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle zu arbeiten, bezeugt wird.
(Angenommen.)

Antrag Bernhardi (Bochum): Der Verein für Socialpolitik empfiehlt Aufstellung gesetzlicher Normativ=Bestimmungen 2c. (Angenommen.)

Antrag Bücher: Bilbung von freiwilligen Lehrlings = Unterstützungs = Bereinen.

Bucher: Ich möchte mir eine formelle Aenderung erlauben, damit wenigstens der Antrag paßt in die Reihe der Beschlüffe:

"Bildung von freiwilligen Lehrlings-Unterstützungs-Bereinen ist an-

(Abgelehnt.)

Antrag Brinckmann: Der Congreß wolle die in diesen Anträgen aufgeworfenen Fragen des Fortbildungsschulwesens in seiner Verdindung mit der Bolksschule 2c.

(Angenommen.)

Die gesammten Beschlüsse über Lehrlingswesen lauten demnach nach der endgültigen Redaction:

Der Zustand des heutigen Lehrlingswesens schädigt in gleicher Weise die

Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Classe und der nationalen Industrie.

Um eine dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Production und der Bolkswirthschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen, ist eine Reform des Lehrlingswesens nothwendig.

Insbesondere bedarf es:

1) der Einrichtung besonderer obrigkeitlicher Organe, welche, zusammengesetzt aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen, und Streitigteiten in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge entscheiden;

2) der gesetzlichen Einführung einer mindestens einmonatlichen Probezeit vor Rechtsgültigkeit der geschlossenen Lehrverträge, während welcher dem Lehrlinge wie dem Lehrherrn der Rücktritt vom Lehrvertrage

freisteht:

3) der obligatorischen schriftlichen Absassung und Registrirung der Lehrverträge und der Aufstellung von Normativ-Bestimmungen, welche für den Fall, daß die schriftliche Absassung der Lehrlingsverträge nur in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten;

4) der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstister, Theilnehmer und Begünstiger, insbesondere auch gegen Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt, oder behält;

5) des ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen;

6) des Verbotes, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Gewerbe = oder Fabrikbetrieben anzunehmen, wenn dieselben nicht mit einem in Gemäßheit des § 131 der Gewerbe-Ordnung
ausgestellten und eingerichteten Arbeitsbuche versehen sind;

7) der Vorschrift, daß nach Erfüllung der Lehre dem Lehrlinge ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben wird, in welchem demselben die Fähigkeit,

als Geselle zu arbeiten, bezeugt und beglaubigt wird.

In Anbetracht, daß die Anträge über das gewerbliche Unterrichtswesen zurückgezogen worden sind, empsiehlt die General-Versammlung die in diesen Anträgen aufgeworsenen Fragen des Fortbildungsschulwesens in seiner Verbindung mit dem Volksschulwesen, des Zwangs zum Besuch von Fortbildungsschulen, der Errichtung von gewerblichen Fachschulen und Lehrwerkstätten dem Ausschus zur gutachtlichen Vorbereitung und Berathung auf dem nächsten ordentlichen Congreß.

Prafibent: Meine Herren! Die Zusammenstellung der Antrage, Gin-

reihung der beiden letten werden wohl dem Ausschuß überlaffen.

Ich schließe hiermit die Sitzung und bitte die Herren Ausschussmitglieder, noch einen Augenblick hier zu bleiben. Es ist ein Antrag während der Sitzung eingereicht worden, jetzt sofort in eine Ausschußsitzung einzutreten. Die morgende Sitzung findet 9 Uhr statt. Heute Abend Bereinigung im Löwen.

(Schluß 9 Uhr.)

Dritte Sikung.

Dienstag, den 12. October. Bormittags 9 bis 1/2, 12 Uhr.

Vicepräsident v. Roggenbach: Die Sitzung ist eröffnet. Wir gehen über zu dem Gegenstande unsrer heutigen Tagesordnung, den gegen = wärtigen Stand der Münzreform betreffend. Referent ist der Herr Präs. Dr. Nasse.

Referat

von Prof. Dr. E. Nasse (Bonn) über die

Münzreform.

Als der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik den Beschluß faßte, die Besprechung der Münzresorm auf die Tagesordnung zu setzen, befand sich die öffentliche Meinung in Deutschland in einiger Aufregung über den Gang und die Erfolge der Resorm. Während die neue Ordnung noch lange nicht durchzgeführt war, behaupteten die Bechselcourse über ein halbes Jahr hindurch einen Stand, der die Aussuhr unserer Goldstücke vortheilhaft erscheinen ließ. Während man im innern Berkehr sich noch mit Papier und Silber behelsen mußte, erzuhr man doch, daß in nicht geringer Quantität deutsche Goldstücke eingeschnolzen würden und daß jede fernere Ausprägung derselben mit erheblichen Berlusten verknüpft sei. Ueber die Größe der Goldaussuhr gingen die Schätzungen weit auseinander, aber wenn sich dieselbe vielleicht doch noch in mäßigen Dimensionen hielt, so war daran nur die Schwierigkeit Schuld, Gold in größeren Quantitäten aufzutreiben und das Agio, welches man an den Verkehrsmittelpunkten für neue Goldstücke bezahlte.

188 Münzreform.

Diese Erscheinungen beunruhigten das Publicum im hohen Grade. Bon vielen Seiten wurde behauptet, man sehe, wie verkehrt der Uebergang zur reinen Goldwährung sei. Das Gold lasse sich nun einmal in Deutschland nicht zurückhalten. Die deutsche Regierung habe sehr weise gethan, das Silber nicht einzuziehen. Man müsse sich den Weg offen halten, um dem Silber eine andere Stellung zu geben, als das Münzgesetz in Aussicht genommen. Andere klagten die übermäßige Verschwendung der Deutschen an, welche die Münzresorm gefährde. Die Handelsbilanz sei deshalb so ungünstig und erschwere der Reichsregierung ihre Ausgabe. Wieder Andere zogen aus der Goldaussuhr Argumente zu Gunsten von Schutzsöllen oder folgerten die Nothwendigkeit einer Reduction der Arbeitslöhne. Die Lohnsteigerungen und die unverschämten Ansprücke der Arbeiter hätten uns concurrenzunsähig gemacht. Deshalb könne kein Geld im Lande bleiben.

Diese offenbare Irreleitung der öffentlichen Meinung schien uns bedeutend und wichtig genug, um einmal eine öffentliche Discussion der Frage in einem Kreise zu veranlassen, der weder die Verpflichtung fühlt, als Regierungspartei jede Maßregel der Staatsregierung zu vertheidigen, noch umgekehrt den Beruf

empfindet, principiell der Reichsregierung Opposition zu machen.

Seit dem Monat Juni haben sich freilich die angedeuteten Verhältnisse wesentlich geändert. Auf der einen Seite übt auf unseren Geldmarkt die Einführung des Bankgesetzes und vor Allem die Einziehung der kleinen Noten einen empfindlichen Druck aus; die Banken müssen sich in der Ereditgewährung beschränken und den Disconto höher halten, als er unter andern Umständen sein würde. Es kommt hinzu, daß die Einziehung der kleinen Noten großenstheils gerade in die Zeit des gewöhnlichen Herhstedursnisses an kleinen Zahlungsmitteln fällt, das diesmal bei guter Beins und Kornernte und zahlreichen Festungs und Sisenbahnbauten besonders stark zu sein scheint. Während also bei uns der Geldmarkt seit einiger Zeit ziemlich knapp ist, wurde auf der anderen Seite in London und Paris der Uebersluß an Gold so groß, der Disconto so niedrig, daß kein Bedürfniß mehr nach Goldbezügen aus Deutschland bestand. Daher sind die Wechselcourse günstig geworden, die Goldaussuhr hat aufgehört und das unmittelbare Interesse an unserer heutigen Berhandlung dürfte daher weit geringer sein, als es vor wenigen Monaten gewesen wäre.

Leider aber können wir noch lange nicht sagen, daß wir über alle Schwierigkeiten der Münzreform hinaus wären. Allerdings nähern wir uns dem Zeitpunkte, in welchem in ganz Deutschland die Reichswährung eingeführt wird, aber auch dann noch befinden wir uns in einem Uebergangszustande, der auf's Neue ähnliche Störungen der Reform, wie in den ersten Monaten dieses Jahres, herbeiführen und vor Allem auf unser Creditwesen ungünstig wirken kann.

Während unser Münzgesetz die reine Goldwährung als die definitive Ordnung unseres Minzwesens in Aussicht nimmt, sind bei uns Silberthaler nicht nur ein jederzeit vollgilltiges, sondern sowie ungünstige Wechselcourse eintreten, das wichtigste Zahlungsmittel. Ich sage wichtigstes Zahlungsmittel nicht, weil ich behaupten möchte, daß die in Deutschland umlaufenden Thaler die vorhandenen neuen Goldstücke an Werth viel überträfen, sondern weil das für den großen Verkehr weitaus bedeutendste Zahlungsmittel in Deutschland, wie anderswärts, in Vanknoten und Bankanweisungen besteht und weil keine Bank sich des

burchaus legalen Vortheils begeben wird, im Fall der Goldaussuhr, einem beseutenden Andrang zur Einlösung ihrer Noten dadurch zu begegnen, daß sie in Silber zahlt. Sowie sie nämlich in Thalern ihre Noten einlöst, berührt sie die Nachfrage nach Gold zur Aussuhr nicht. Denn der Wechselcours auf London müßte ganz enorm, mindestens auf $7^{1/2}$ Thaler, steigens ehe es bei den gegenswärtigen Silberpreisen vortheilhaft würde, Thaler nach London zu senden. Da würde sedes Goldstäd aus dem kleinen Verkehr ausgelesen werden, ehe man sich an die Banken wendete, um Silberthaler zur Aussuhr von ihnen zu fordern.

Dieser Zustand hat nach mehreren Seiten hin sehr bedenkliche und nachtheilige Wirkungen. Schon das Verhältniß ist ein lästiges, daß in Zeiten ungünstiger Wechselcourse und an Orten, von denen aus eine Goldaussfuhr leicht erfolgen kann, Goldstücke nicht zu haben sind, sondern daß man sich mit 100-Mark-Noten und Silberthalern behelsen muß. Die Silberwährung wird heutzutage nur durch kleine Banknoten erträglich; bei einem überwiegenden Gebrauch von Silbergeld im kleinen Verkehr ist die 100-Mark-Note viel zu groß. Viel wichtiger aber ist, daß, weil die Banken in Silber zahlen dürsen, die natürliche Correctur, sowohl für einen ungünstigen Stand der Wechselcourse, wie für allzu bereitwillige inländische Ereditgewährung fehlt.

Zwischen Ländern metallischer Währung regelt sich der Zufluß und der Abfluß der edlen Metalle durch Einwirfung auf den Discontosate. Denn Baarssendungen nach dem Auslande pflegen dem Capitalmarkt entnommen zu werden. Die Banquiers, welche sie machen, discontiren Wechsel, verkausen Werthpapiere und entnehmen das entsprechende Metallgeld den Baarvorräthen der größeren Banken, den einzigen Reservoirs, aus denen man für solche Zwecke schöpfen kann. Einem starken Absluß aber des edlen Metalls aus ihren Cassen müssen die Banken durch Creditrestrictionen, insbesondere Discontoerhöhungen, zu steuern suchen. Der dadurch entstehende Druck auf den Capitalmarkt aber und das Sinken des Preises der zinstragenden Werthpapiere und langsichtigen Wechsel wird dann entweder Capitalübertragungen nach dem schuldenden Lande hervorzusen und dadurch die Zahlungsverpflichtungen nach dem Auslande ausgleichen,

oder er wird sich dem Waarenmarkte mittheilen und dort ein Sinken der Waarenpreise bewirken, das wieder eine verminderte Einfuhr ausländischer, eine

vermehrte Ausfuhr inländischer Waaren zur Folge hat.

Bur Zeit nun aber ist die Wirkung dieser selbstthätigen Schraube völlig lahm gelegt. Da die Banken kein Gold hergeben, wenn Gefahr ist, daß es ausgekührt wird, so erleiden ihre Baarvorräthe auch durch die Goldaussuhr nur in indirecter und darum unbedeutender Weise. Ihre Cassen waren im Frühling und Sommer bei den ungünstigsten Wechselcoursen reichlich gefüllt, sie leerten sich erst, als der inländische Begehr begann. Die Folge ist, daß die Wechselcourse nicht nur weit unter den Stand sinken können, bei dem die Goldaussuhr vortheilhaft wird, sondern daß dieser Zustand sich auch lange Zeit erhalten kann und wir jeglicher Garantie entbehren, daß eine Mark im Weltwerkehr 1/1395 Pfund sein Gold gilt. Sie kann diesen Preis haben, ebenso wie ein uneinlösliches Papiergeld auf den Paricours kommen kann, aber eine Sicherheit dafür haben wir nicht. Für die Geltung unserer Valuta im internationalen Verzethr kommt ja sehr wenig in Vetracht, ob wir in Gold, Silber oder Kupfer unsere kleinen Zahlungen im Inlande ausgleichen, sondern fast ausschließlich,

wie viel Gold oder Silber man für große Summen an den großen Verkehrs= mittelpunkten jederzeit haben kann. Die großen Zahlungen aber an den Börsen= plätzen, welche die Mittel liefern zu internationalen Baarsendungen, geschehen durch Banknoten oder Bankanweisungen. So lange man nun bei Realisirung derfelben nicht darauf mehnen kann, für 1395 Mark wirklich annähernd 1 Bfund fein Gold zu bekommen, sondern nur annähernd 15½, Pfund fein Silber; so lange man das Gold in einem solden Kalle mit Mühe und Zinsverlust erst aus dem kleinen Berkehr auflesen muß, so lange können wir auch nicht erwarten, daß im Welthandel 1395 Mark annähernd soviel wie 1 Pfund fein Gold Mag unfer Münzgesetz immerhin festsetzen, daß aus 1 Pfund Gold nur 1395 Mark geprägt werden können — sobald nicht Bedarf nach Ausprägung von deutschen Goldstücken für die inländische Circulation, sondern zum Versandt nach dem Auslande ist, kommt diese gesetzliche Bestimmung für den Werth der deutschen Währung nicht in Betracht. Wir muffen uns Daher auf lebhafte Schwankungen in den Wechselcoursen gefaßt machen, wie wir sie dies Jahr in bisher unerhörter Weise schon erlebt haben. Wir haben eine Obergrenze, welche besteht in dem Stande, der die Beziehung von Gold aus dem Auslande und die Ausprägung in deutsche Münzen oder den Verkauf an die Reichsbank möglich macht, eine Untergrenze, welche besteht in dem Stande, welcher die Versendung von Thalern nach dem Auslande und ihren Verfauf einträglich erscheinen läft. Zwischen beiden Grenzen ift zur Zeit ein enormer Spielraum.

Aber auch für die inländische Creditgewährung ber Banken

mangelt der wichtigste Maßstab. Wenn die Banken eines Landes zu bereitwillig Credit gewähren, fo entsteht ein Stand der Preise von Werthpapieren und Waaren, der eine vermehrte Beziehung derselben vom Auslande, eine verminderte Abfuhr derselben nach dem Auslande zur Folge hat und in Folge derselben ein ungünstiger Stand der Wechselcourse und Goldausfuhr. Indem aber diese Goldausfuhr vorzugsweise aus den Cassen der Banken schöpft, nöthigt sie die Banken, zur Erhaltung der nothwendigen Baarvorräthe, Creditrestrictionen vorzunehmen und so die Ursache der Goldausfuhr zu entsernen. Das ist ein wesentlicher Vorzug der Länder mit metallischer Währung vor denen mit Bavier= valuta, daß sie dieses Warnungs= und Schutzmittel gegen übertriebene Credit= gewährung und Speculation besitzen und niemals wäre unsere Schwindelperiode 1871—73 auf eine folche Höhe gelangt, wenn nicht dies Sicherheitsventil durch die Kriegscontributionszahlungen künstlich verschlossen gewesen wäre. Dak das= selbe auch jetzt nicht in Wirksamkeit ist, mag in diesem Augenblick weniger be= Denklich fein, weil viele Zettelbanken ohnehin durch die Ginführung bes Bankgesetzes zu Creditrestrictionen genöthigt sind und weil wir voraussichtlich deshalb bis Ende des Jahres einen im Bergleich zu unseren Nachbarländern hohen Disconto behalten werden. Aber wenn diese Operation vollendet, ist die man= gelnde Einlösbarkeit der Banknoten in Gold für unser Creditspstem viel gefähr= licher als die kleinen Noten, die jetzt mit so großen Opfern beseitigt werden, jemals gewesen sind.

Dag man aus folden Zuständen mit aller Energie herauszukommen sucht, ist eigentlich so selbstverständlich, daß eine dahin gehende Resolution Vielen als ganz überflüssig erscheinen könnte. Aber einmal bereitet das Reichsmünzgesetz einige Schwierigkeiten, insofern es festsett, daß die Thaler bis zur völligen Außercourssetzung vollgültiges Zahlungsmittel in allen Zahlungen bleiben sollen und dann scheint die Reichsregierung die Gefahren, die ich soeben darzuthun mir erlaubte, nicht so hoch zu veranschlagen, wie die mit der Einziehung der Silberthaler verbundenen Nachtheile. Schon bei den Debatten über das Münzgesetz meinte der Abgeordnete Bamberger, wenn erst der Zeitpunkt gekommen wäre, in dem die Reichswährung im ganzen Reich hergestellt wäre, werde die Reichsregierung zu dem Augenblick sagen: "verweile doch, du bist so schön" und die weiteren Maßregeln zur Durchführung der Resorm einsstellen.

Und in der That läßt sich aus dem bisherigen Verhalten der Reichseregierung auf ihre sehr entschiedene Abneigung gegen jede Einziehung größerer Silbermengen schließen.

Sie hat bis Ende October vorigen Jahres 911 Mill. Mark mehr an neuen Reichsmünzen geprägt, als an alten eingezogen und dieselben bis auf einen Betrag, der 150 Mill. Mark nicht erreicht, in Umlauf gebracht oder den Banken überwiesen gegen Erstattung des Gegenwerths in Roten und Silbergeld. Um Diese Thatsache zu würdigen, muß man erwägen, daß die besten Schätzungen ber Menge des vor der Münzreform umlaufenden deutschen Metallgeldes auf 1200—1500 Mill. Mark hinauskommen. Allerdings erweiterte sich das deutsche Münzgebiet um Einiges, aber andererseits kam zu dieser enormen Bermehrung des geprägten Geldes in Deutschland noch der Umftand, daß mährend der Kriegscontributionszahlungen und des dadurch herbeigeführten abnormen Standes der Wechselcourfe manche deutsche Banken Goldbarren vom Auslande bezogen, die in ihren Caffen als Baarbedung ber Noten das baare Geld vertreten konnten und also auf den Geldumlauf des Deutschen Reiches genau wie eine Bermehrung der gesetzlichen Zahlungsmittel wirkten. Diese ganz beispiellose Zunahme ber allgemein gultigen Umlaufsmittel schien der Reichsregierung offenbar unbedenklich, mahrend von ihren Vertretern die Zunahme der ungedeckten Notenausgabe als überaus nachtheilig beklagt wurde. Und doch betrug diese, wenn wir die Jahre 1872/73 mit 1869/70 vergleichen, noch nicht den sechsten Theil der Vermehrung des deutschen Me= tallaelde8.

Natürlicher Weise konnte das letztere sich nicht in dieser Menge dauernd im Lande erhalten. Sowie der Ankauf von Wechseln auf Deutschland, den die französische Regierung auf allen Wechselplätzen vornahm, aufhörte, und sowie die fieberhafte Erregung der Unternehmungslust und die gewerbliche Thätigkeit sich beruhigte, trat die Rückströmung ein. Zuerst flossen bekanntlich die fremden Münzen holländischen und französischen Gepräges aus den Grenzdistricten, dann die österreichischen Gulden und endlich auch das deutsche Metallgeld ab. dieser Moment Ende 1874 erreicht war, konnte denn doch eigentlich kein Zweifel mehr sein, daß die umlaufende Menge Metallgeldes reducirt werden mußte. Ueberließ man die Reduction dem freien Berkehr, so würde natürlicher Weise Gold ausgeführt und die Vollendung der Münzreform verzögert; übernahm die Reichsregierung selbst die Reduction, so konnte sie Silbergeld einziehen und das Versäumte nachholen. Aber auch während der Periode der Goldaussuhr ge= schahen keine energischen Schritte in der Richtung. Man wollte in Deutschland, meinte der "Economist", die Silberwährung behalten und doch die Goldwährung einführen.

192 Münzreform.

Als Grund für diese Handlungsweise ist vor Allem der Zustand unseres Bankwesens angesührt worden. Die Einziehung des Silbers würde nur zu einer vermehrten Emission kleiner Noten geführt haben. Aber mir scheint im, Gegentheil, daß es wohl kaum ein wirksameres Mittel zur Beschränkung der Notencirculation hätte geben können, als Herstellung ihrer Einlösdarkeit in Gold. Sofort beim Beginn der Goldaussuhr würde man sich an die Banken gewandt haben, um Gold von ihnen zu erlangen, und sie würden so genöthigt gewesen sein, ihre Ereditdewilligung und Notencirculation einzuschränken. Und auch für die inländische Eirculation wird man gewiß häusiger die Baarbestände der Banken in Anspruch nehmen, statt sich mit kleinen Noten zu begnügen, wenn man die Wahl zwischen Gold und Noten hat, als wenn man statt der Noten schwerfälliges Silbergeld mit sich schleppen muß.

Das zeigt ja die Erfahrung der letten Monate zur Evidenz. Seit die Preußische Bant in Gold zahlt, ist ihr Baarvorrath rasch geschwunden. Und besser wäre es gewesen, wenn dieser Begehr des Publicums nach dem reinen Gold zur Füllung seiner Cassen damit nicht gleichzeitig mit der Noteneinziehung eingetreten wäre. Die Geldklemme wäre dann nicht so empfindlich geworden.

Wenn aber doch die Furcht vor den kleinen Noten von Verminderung der metallischen Zahlungsmittel abhielt, so hätte sie doch noch viel mehr vor Einzusung der älteren deutschen Goldstücke, als vor der der Silberthaler abschrecken müssen, denn die 10-Thalernoten waren doch noch viel mehr geeignet, die Friedrichsdo'or zu vertreten, als die Thaler.

Es sind daher wohl ohne Zweifel noch andere, viel triftigere Gründe gewesen, welche die Reichstregierung zu ihrem Verhalten bestimmt haben, Gründe, die zum Theil auch gegenwärtig noch fortbestehen und in den nächsten Tagen fortbestehen werden.

Einmal hat man behauptet und namentlich der preußische Finanzminister hat diese Ansicht in seiner Nede vom 16. November v. I. vertreten, der Berkehr könne die Silberthaler in größerer Menge nicht entbehren, und man habe mit Rücksicht auf das Bedürfniß alle Ursache, mit der Einziehung dersselben vorsichtig vorzugehen. Wahrscheinlich werde sich herausstellen, das weniger Thaler in Circulation seien, als man gedacht, oder viel mehr Silbergeld in Umlauf bleiben müsse, als man in Aussicht genommen.

In dieser Hinsicht dürfte aber wohl zu unterscheiden sein. Kann der Berkehr die Thaler nicht entbehren, weil sie die noch mangelnden Goldmünzen vertreten müssen, oder weil noch nicht hinlänglich neue Silberscheidemunzen geprägt sind?

Was die Unentbehrlichkeit der Thaler für größere Zahlungen angeht, so war im vorigen Herbst, als der Finanzminister sprach, und diesen Sommer die Goldaussuhr gewiß ein ganz untrügliches Zeichen, daß dam als die Menge des umlaufenden Geldes die Bedürfnisse des Verkehrs überschritt und eine Einschränkung desselben unumgänglich machte. Wenn jetzt das Verhältniß in Folge eben der stattgehabten Goldaussuhr, der Sinziehung der kleinen Noten und des gewöhnlichen Herbstedurfnisses an Zahlungsmitteln ein anderes ist, so kann glücklicher Weise gegenwärtig auch ein Ersat des etwa einzuziehenden Silbers durch Gold in ziemlich raschem Tempo erfolgen, denn die beiden großen Goldzreservoire der Welt sind zum Uebersließen voll, und es wird leicht sein, einen

sehr großen Theil des neu ankommenden Goldes nach Deutschland zu lenken. Dasselbe bedarf dann keiner Ausprägung, um für den Berkehr nuthar zu sein,

fondern fann ungeprägt die Baarbestande unserer Banken ergangen.

Schwieriger liegt die Frage in Bezug auf die Vertretung der Silber= scheidemunze, die unserm alten Gilbergeld zur Beit noch obliegt. Das Munggesetz nimmt die Prägung von über 400 Mill. Mark Silbermunze in Aussicht (10 Mart pr. Ropf der Bevölkerung); bis jett find 130 Mill. Mark geprägt. Es bleiben daher noch nahe an 300 Mill. Mark zu prägen, zu deren Ausprägung nach den bisherigen Erfahrungen noch eine Reihe von Jahren erforderlich sein wird, besonders wenn, wie das höchst mahrscheinlich ist, die Münzen in nächster Zeit wieder mehr für die Goldprägung in Anspruch genommen werden. Auch können die 1/6- und 1/3-Thalerstücke zur Ausfüllung der Lücke nicht genügen; denn von ihnen ist, nachdem jett die 1/3=Thaler zum Theil schon eingezogen, schwerlich viel mehr als der dritte Theil, höchstens die Hälfte der Summe in Umlauf, die an Scheidemunze nach dem Münzgesetz noch zu prägen ift. kommt, daß Zweifel bestehen, ob die vom Münzgesetz in Aussicht genommene Summe von Silbermunzen genügen wird. Ich perfonlich würde geneigt sein, die Frage zu bejahen, aber man muß zugeben, wir Deutschen sind so sehr an den Gebrauch von Silbergeld gewöhnt, bei unserer geringen Wohlhabenheit überwiegen so fehr die kleinen Zahlungen und in manden ländlichen Diftricten ist die Geldeireulation noch so langfam, daß möglicher Beise 10 Mark an Silbermunze auf den Ropf der Bevölkerung nicht genügen werden.

Diese Umstände machen es ungewiß, wie viel Thaler zur Zeit eingezogen werden dürfen, und rücken jedenfalls den Termin zu ihrer Außercourssetzung

noch weit hinaus.

Deshalb scheint mir ein im Münzgesetz allerdings nicht vorgesehenes

Zwischenstadium nothwendig.

Wenn die Thaler als Scheidemunze zur Zeit noch unentbehrlich, als volls gültige Münzen schädlich sind, so liegt nichts näher, als ihnen die Eigenschaft eines vollgültigen Zahlungsmittels zu entziehen, die als Scheidemünze zu lassen. So wie dieser Schritt geschehen ist, sind wir in der effectiven Goldwährung und haben mit einem Schlage alle unsere Banknoten und Zahlungsversprechen, die jetzt in Silbermünze eingelöst werden können, in Zahlungsversprechen auf Gold umsgewandelt. Zu diesem Zweck ist es nicht einmal nothwendig, in der Beschränkung der Annahmepslicht dis auf das vom Reichsmünzgesetz für Silbermünzen bestimmte Waß zurückzugehen. Statt 20 Mark genügt es, die Annahmepslicht auf Beträge zu beschränken, die unter dem Betrag der kleinsten Banknoten bleiben, denn dann ist ja die Einlösbarkeit der Noten in Gold hergestellt.

Natürlicher Beise setzt diese Maßregel voraus, daß Einlösungscassen errichtet werden, bei denen größere Beträge von Reichsgoldmünzen umgesetzt werden können. Die Banken und alle diejenigen, denen große Quantitäten Thaler allmälig in kleinen Beträgen zugehen, welche sie im kleinen Berkehr nicht wieder auszugeben oder sonst umzusetzen Gelegenheit haben, müssen sieh dieser Geldstücke an solchen Cassen entledigen können. So erhält der Berkehr Gelegenheit, alle die Thaler, die er zu kleineren Umsätzen unter 100 Mark nicht bedarf, auszustoßen, und die schwierige Frage, wie viel Silber man jetzt

einziehen darf, erledigt sich von selbst.

Das führt nun aber auf einen anderen, meiner Ueberzeugung nach, weitaußgewichtigsten Grund, der die Reichsregierung von starken Silbereinziehungen abgehalten hat, nämlich die Schwierigkeit, das eingezogene Silber zu verwerthen. Der Preis des Silbers ist in den letzten Jahren fast continuirlich dis auf einen niemals zuvor erreichten Punkt $(55^{1}/_{2}$ d) gefallen. Die von transeatlantischen Plätzen ankommenden Silbersendungen blieben in diesem Sommer in London oft Wochen lang unverkauft. In den letzten Monaten ist freilichwieder eine Besserung eingetreten, aber sie ist so unbedeutend, daß wir uns der Frage nicht entschlagen dürsen: "Ist die Reichsregierung auch im Stande, das bei den vorgeschlagenen Einlösungscassen eingehende Silber an sich zu nehmen

und zu verwerthen?"

194

Zunächst nun, glaube ich, wird man die Summen, die bei den Einlösungs= cassen zum Umtausch präsentirt werden, nicht zu hoch veranschlagen dürfen. Größere Bestände von Silbergeld befinden sich in Deutschland wohl nur in den Banken und in den öffentlichen Cassen. In den bedeutenosten Zettelbanken waren schon Ende October vorigen Jahres 4/5 des Baarvorraths Gold und 1/5 Silber, und der preußische Finanzminister veranschlagte auf Grund dieser Ermittelungen den ganzen Vorrath der Banken an deutschen Silbermunzen auf ca. 50,000,000 Thir. In den Staats= und Regierungs-Hauptcaffen des größten beutschen Staats befanden sich Anfang September ca. 500,000 Thir. in 1/1 und 2/1 Thalerstücken. Den Banken wird man fast den ganzen, mahr= scheinlich seit dem vorigen Jahr noch einigermaßen verminderten Bestand abnehmen muffen. Rleine Beträge werden fie inden immerhin für die Bequemlichkeit ihrer Kunden vorräthig halten muffen, wie ja auch die Bank von England immer ein paarmal hunderttaufend Pfund Sterling Silbergeld in Caffe hält, um je nach Bedürfniß das Publicum damit zu versehen. Noch mehr werden die Staatscaffen für ihre eigenen kleinern Zahlungen eine gewiffe Menge Silber= geld vorräthig halten muffen, und die Privaten endlich werden wahrscheinlich nur selten und nur allmälig größere Quantitäten Silberthaler zur Einlösung bringen, wenn dieselben, wie ich immer voraussetze, gesetzliches Zahlungsmittel bei allen Zahlungen unter 100 Mark bleiben. Eine Schätzung der voraussichtlich ein= gehenden Beträge ift bei den überaus mangelhaften Daten, auf Grund beren sie erfolgen muß, eine überaus mißliche Sache. Indeß stehe ich doch nicht an, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß im Laufe eines Jahres nach Eröffnung der Einlösungscassen schwerlich viel über 300,000 000 Mart eingehen murben.

Nun möchte ich einen rascheren Verkauf dieses Silbers, als er bisher stattgefunden, selbst zu sinkenden Preisen für sehr angezeigt halten. Bei einem Warten auf Besserung des Marktes kann man sich sehr täuschen. So erzählte bei den Verhandlungen der Generalstaaten über das neue niederländische Münzsgesetz der Director der Niederländischen Bank, daß gegen Ende 1873 eine deutsche Bank sür die deutsche Regierung 2,000,000 Thlr. zu $59^{1/2}$ d verkauft habe. Darauf hätten indische Häuser sich erboten, zu demselben Preise noch 4 Millionen zu nehmen. Man habe nach Berlin telegraphirt. Es sei die Antwort gestommen, wir verkausen nicht mehr unter 60 d. Bald darauf sank der Cours immer weiter, zuletzt bis 56 d und darunter. Soweit wir bis jetzt urstheilen können, ist daher die Zurückhaltung der deutschen Regierung auch sinanziell

unvortheilhaft gewesen und für die Zukunft läßt sich in keiner Weise voraussehn, ob wir unser Silber künftig besser schreckter verkausen werden.

Aber wenn auch ein rascheres Borgehen als bisher sich empsehlen dürste, die Hossfinung können wir nicht hegen, daß alles Silber, welches bei den vor geschlagenen Einlösungscassen einginge, sich sofort verkausen ließe. Ich wenigstens habe dis jetzt unter Allen, die sich um diese Dinge bekümmert haben, nur die übereinstimmende Ansicht gefunden, daß, wenn man unter den jetzigen Berhältenissen des Silbermarktes in kurzer Frist einen wirklich erheblichen Theil des bei uns disponibel werdenden Silbers verkaufen wollte, ich will sagen in Jahresfrist etwa 100 Millionen Thaler, das nur zu wahren Schleuderpreisen möglich wäre. Die Berhältnisse können sich ändern, die Silberausssuhr nach Ostasien, die Silberaussprägungen in Amerika können unerwartete Dimenssionen annehmen, aber abgesehen von unberechendaren Conjuncturen wird es ganz unvermeidlich sein, einen Theil des eingehenden Silbers vorläusig zu asserviren.

Bis zu einem nicht unwesentlichen Betrage kann das wohl in den Reichsecassen geschehen. Im November v. J. z. B. theilte der preußische Finanzminister dem Reichstag mit, daß das Reich für mehr als 40 Millionen Thaler Gold und Goldmünzen disponibel habe. Solche Borräthe würden am besten zur ersten Dotirung der Einlösungscassen verwandt und allmälig durch Silberthaler ersetzt werden. Auch könnte der Eredit, welchen zur Durchführung der Münzereform der Reichstag jährlich bewilligt, und der in diesem Jahre erheblich eine geschränkt ist, zu diesem Zwecke wohl wieder auf das frühere Maß, 50 Milslionen Thaler, erweitert werden. — Wenn ferner erst einmal mit der Ausprägung größerer Silbermünzen ernstlich vorgegangen wird, so wird auch die eigene Auss

munzung viel größere Summen absorbiren, als bisher.

Außerdem aber scheint mir ein Vorschlag, der meines Wissens zuerst von Dr. Soet beer in der Hamburger "Börsen-Halle" gemacht ift, bochst beachtenswerth. Er hat vorgeschlagen, damit das alte Silbergeld rascher aus dem Berkehr gezogen werde, die deutsche Reichsbank möge ca. 300 Millionen Mark Silberthaler ansammeln und als partielle Deckung für ihre Noten verwenden. Er fagt, es ist kaum denkbar, daß der Baarvorrath der künftigen Reichsbank, deren Rotenumlauf durch die Ausdehnung ihrer Geschäfte und die Aufhebung der Noten-Emission mehrerer der jetigen Zettelbanken steigen muß, jemals unter 400 Millionen Mark sinken sollte, und welchen Nachtheil könnte es der Wirksamkeit oder dem Credit der Centralbank zufügen, wenn hiervon vorläufig ca. 300 Millionen Mark in altem Silbercourant aufbewahrt würden. 3ch glaube nicht, daß bei dem Borschlage, den ich Ihrer Erwägung zu unterbreiten mir erlaube, es nothwendig sein wurde, so weit zu gehen. Ein geringerer Betrag würde ausreichen. Aber andererseits darf ich nicht unerwähnt lassen, daß Soetbeer bei seinem Vorschlage von der Voraussetzung ausging, daß die Thaler bis zu ihrer Außercourssetzung vollgültiges Zahlungsmittel bleiben. Indeß ist Diese Differenz nicht gerade wesentlich. Die Bank soll und wird nicht in die Lage kommen, diese Thaler zur Noteneinlösung zu verwenden, sondern sie würde Dieselben innerhalb eines gewiffen Zeitraumes allmälig für Rechnung des Reiches bestmöglichst zu convertiren haben. Sie würden also in dem Baarvorrath der Reichsbank dieselbe Stelle einnehmen, welche das silverbullion in der Bank von

England früher eingenommen hat. Dieselbe hat früher immer einen Theil ihres Baarvorraths in Silberbarren gehalten und noch jetzt ist das Issusdepartment berechtigt, für Silberbarren Noten auszugeben, jedoch darf das Silber nicht über den vierten Theil des Geldes betragen, für welches Noten auszegeben sind. Möglicher Weise würde das Silber dei unserer Bank eine Zeit lang einen skärkeren Bruchtheil des Baarvorraths ausmachen, aber successive von Monat zu Monat würde der Betrag sich vermindern, und während die Bank von England möglicher Weise bei der Beräußerung von Silberbarren Berlust haben könnte, soll das Deutsche Reich gehalten sein, für jeden beim Berstauf etwa entstehenden Berlust die Bank schalten.

Ich kann daher keine Gefahr in diesem Soet beer'schen Borschlag sehen, glaube vielmehr, daß derselbe, indem er die Einlösbarkeit aller Banknoten in Gold beschleunigt, überaus geeignet ist, unser Creditwesen auf eine sicherere Basis

zu stellen.

Ich erlaube mir daher, die Resolutionen, welche in Ihren Händen sind, (s. unten), zur Annahme zu empsehlen, sie sind, um sie kurz zu charakterisiren, ein Bersuch, die Forderung baldiger Einführung der effectiven Goldwährung zu vereinigen mit der Nothwendigkeit vorläusiger Circulation bedeutender Quantitäten des alten Silbergeldes im Inlande und langsamer Berwerthung des eins gezogenen Silbers.

Thefen

des Referenten Prof. Dr. E. Nasse.

1. Nach Durchführung des Reichsbankgesetes ist es zur Wahrung des Werthes der deutschen Reichswährung, sowie zur Sicherung einer richtigen Discontopolitik Seitens der Zettelbanken dringend nothwendig, daß unter Aushebung von Art. 15, 1 des Reichsmünzgesetzes die Annahmepflicht der Ein= und Zweithalerstücke deutschen und österreichischen Gepräges auf Beträge, die 100 Mark nicht erreichen, beschränkt und zugleich Cassen errichtet werden, an denen größere Beträge dieser Münzen gegen Reichsgoldmünzen umgetauscht werden können.

2. Soweit die zur Einlösung kommenden Gin = und Zweithalerstücke fich

nicht sofort verkaufen lassen, sind dieselben

a) in den Reichscaffen aufzubewahren, um allmälig in Reichsfilber-

mungen ausgeprägt oder verkauft zu werden;

b) zu einem 300 Millionen Mark nicht übersteigenden Betrage unter Garantie des Reichs für einen gewissen Goldwerth der Reichsbank zu überweisen, bei der sie als gesetzliche Baardeckung der Noten vorläusig gelten können. Die Berwerthung dieses Silbers hat dann allmälig in den nächsten Jahren nach Rechnung des Reichs zu erfolgen.

Zugleich mit dem Referate kam folgende Zusammenstellung zur Berstheilung:

610,242 . 678,432 . 853,636 .

Rupfermünzen

8,193 . 464,810 .

Es find geprägt worden in deutscher Reichswährung:

Rupfermungen.	32,442 #	1.965,306 .#	2.576.289 . #	3,469,349	4 560 508 1	5,955,257
Ridelmilnzen.	362.836	5,287,686 1	6 501 555 1	9,338,559 #	12,175,897	14,459,480 3
Silbermiinzen.	2,939,527 1	36,747,958 M	48.651,916	79,448,772 M	109,68×,932 //	129,639,989 🚜
Goldmünzen.	1,016,373,730 #					
		•	•	٠	٠	٠
	•	•	•	•	•	•
	٠	•	٠	•	٠	•
	•	٠	•	•	٠	٠
	1873	874	1874			1875
	Bis Ende December 1873	Bis Ende October 1	Bis Ende December	Bis 3. April 1874	Bis 3. Juli 1875 .	Bis 18. September

An attern deutschen Munzen sind für Rechnung des Reichs eingezogen worden:

Goldmünzen.	92,400,000~% $125,655,720~%$	98,652,021 1	`	ı	1
	•				
	•				
•			Bis Ende Juni 1875 .		Bis Ende August 1875

Die Zahlen, betreffend die Einziehung der Silber- und Kupiermünzen, sind nach ben Beröffentlichungen im Staatsanzeiger, die über die Goldmunzen für October 1874 nach den Mittheilungen des Präsidenten des Bundeskanzleranuts im Reichstag, die für Aprif 1875 nach bem beutschen Handelsblatt gegeben.

Die bis Ende August eingezogenen Silbermunzen bestanden aus folgenden Sorten:

137,450,771 # 88	123,421,093 # 10					155,796 1 30	840,052 # 50	466,138 # 20
•	•	٠	•	•	٠	•	٠	•
٠	•	•	•	٠	•	٠	•	•
٠	٠	٠	•	•	•	•	•	٠
•	•		•	•	•	•	•	٠
•	٠	•	•	٠	•	•	•	•
	•	•	٠	٠	•	•	•	•
•	•	-	88	•	•	•		•
•	•	•	를	œ		•		•
		•	ã	ğ	•			
			<u>1</u> 6	ਤੁ				
		•	.55	න	•		-	, .
Thalerwährung	Sübbeutsche Gulbenwährung	Kronenthaler	Conventionsmünzen des Zmanzigguldenfußes	Rurfürftl. ober Königl. Sächs.	Hannoverschen Gepräges	Medlenburgifche Bahrung	Hamburgifche Courantwährung	Libische Courantwährung

Bergleichung der Ausprägungen und Einziehungen an Gold-, Silber- und Rupfer-Münzen in den Staaten des Deutschen Reichs bis Ende 1871.

(Rach Actenstill Rr. 15 d. D. Reichstages I. Legistaturperiode 4. Session.)

	Ausprägungen Ende 1871.	n bi8		Einziehungen bis Ende 1871.	n bit 71.	•	Ueberschuß der Auß= prägungen über die Einziehungen.	er M Iber Igen.	u& Die
	E.	še	∽	R,	ş,	~	es.	že,	₹°
Goldmingen	179,545,478	21	4	2,563,403	-	7	176,982,075	20	7
Gilbercourantmunzen.									
a) der Thalerwährung									
1. in 2/, in 1/, Thalerstillden	459,369,331	1	1	27,791,494	١	j	431,577,837	1	l
ະສ ສ	83,354,212	20	1	20,363,989	I	9	62,990,223	19	9
b) der Gulbenwährung									
1. in Stilden von 2/, Gulben und darüber	25,205,161	7	n	128	1	Į	25,205,033	7	က
2. in 1/, und 1/, Guldenstücken	43,067,498	25	6	5,196	11		43,062,302	∞	90
den Hansestä	8,208,399	21	6		1	1	8,208,399	21	ი
Silberideidemungen.									
a) der Thalerwährung	16,188,579	5	က	938,031	21	i	15,250,547	77	က
b) der Guschemwährung	11,959,030	15	ນ	1,457,071	25	9	10,501,958	19	-
c) in den Hansestädten	936,273	58	1	14,817	ı	1	921,456	88	-
Kupfermunzen.									
a) der Thalerwährung	2,908,228	15	ഗ	124,045	10	11	2,784,183	4	ဘ
b) ber Guldenwährung	747,045	5 6	6	2,476	Ξ	က	744,569	15	4
c) in den Hansestädten	3,361	18	1	1		1	3,361	18	1
Zusammen	831,492,602 —		6	53,260,652 27 11	27	11	778,239,149	2	10
Bon ben Silbercourantmilnen ber Gulbenwährung find Die Kronenthaler und die wurtembergischen 24- und 12-Breugerftude	ma find die Ari	nenth	aler u	nd die wilrtem	bergi	fcen ?	24- und 12-Rrei	uzerfi	lide
(Conventionsmünzen) außer Acht gelassen, da bei der Einziehung dieser in Süddeutschland conrstrenden Münzen die einheimischen von den fremden nicht ausgeschieden worden.	i eğun g diefer in	eiio Sii	beutsch	land courfiren	pen S	Rünze	n die einheimisc	pen	nga

In Desterreich sind als Bereinsfilbermungen bis Ende 1874 geprägt worden:

31,060,321 Thie in Einthalerstüden, 55,528 " in Doppelthalerstüden.

Zusammen 31,115,849 Thr

Der Preis der Unze Standardilber in London betrug durchschind (nach den Motiven des neuen Riederländischen Münzgesetzes):

		in Berlin (zum Theil nach bem Hanbelsblatt Rr. 31, zum Theil nach bem Reichsanzeiger).	ge Imperials i. p. 500 Gramm.	465 ¹ ₂ 22 468 ¹ ₂ 22 466 ¹ ₂ 22 1400 3 1400 3 1404 3 1405 3 1393 3 1397 3 1397 3 1392
		Theil nach ben il nach dem Re	Paris 8 Tage p. 100 Fres.	811/6 811/6 815/2 816/2 816/2 811 811 811 811 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80
5949/88 d. 611/4 d. 611/8 d. 601/8 d. 601/8 d. 601/3 d. 599/4 d. 589/8 d.		in Berlin (zum zum The	London 8 Tage p. £	6 6 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8
1840—49 1850—59 1860—69 1870 1871 1872				Ende October 1874. Ende November 1874. Ende December 1874. Ende Sanuar 1875. Ende Pekruar 1875. Ende Phril 1875. Ende Phril 1875. Ende Mai 1875. Ende Ami 1875. Ende Ami 1875. Ende Ami 1875. Ende Ami 1875.
	Es murben notirt:	in Lonbon	bie Unze Standardstleber (nach dem Economiss).	31. October 1874 57 ¹³ / ₁₆ d. 28. November 1874 53 ¹ / ₁₆ d. 26. December 1874 57 ¹ / ₁₆ d. 30. Sanuar 1875 57 ¹ / ₁₈ d. 27. Februar 1875 57 ¹ / ₁₈ d. 27. Mitz 1875 57 ¹ / ₁₈ d. 24. April 1875 57 ¹ / ₁₄ d. 29. Mai 1875 55 ¹ / ₁₄ d. 26. Suni 1875 55 ¹ / ₁₈ d. 27. Mitz 1875 56 ¹ / ₂ d. 28. Miguft 1875 55 ¹ / ₁₈ d. 29. Suni 1875 55 ¹ / ₁₈ d. 21. Suli 1875 55 ¹ / ₁₈ d. 22. Suni 1875 55 ¹ / ₁₈ d. 23. Wiguft 1875 55 ¹ / ₁₈ d.

Die beutsche Regierung löst das Silbercourant ein zu einem Silberpreise von 60% d. die Unze Standardfilber (1 : 1512), der Paristand des Wechselveurses auf London nach dem Goldgehalt des Lud der Kronen berechnet ist 20 A 43 L, auf Paris 81 A, aus 500 Cramm Feingold werden 1395 A geprägt.

200 Müngreform.

An Banknoten waren im Umlauf:

	A	*	K	*	N	×	¥	
en	66	48	44	12	3	7	1 128,371,277 #	
zusammen	5,	6.		2.2	4.2	1.0	7,	
IĘ.	44	.79	Ξ.	18	0.	5.5	37	
₩	325	260	249	212	304	211	128	
	_	-	_	_	_	-	-	
ير پي	N	Ŋ	Ŋ	Ŋ	¥	¥	958,341,871 #	
3u 100 <i>M</i> und bariiber	28	0	98	7	66	20	71	
2 ž	8,2	4,6	2.6	1,8	, 6,3	2,3	1,8	
=2	8	.19	Ε	<u>ම</u>	8	8	,3 4	
~ ≡	785	830	855	828	986	983	928	
							•	
zwiften 50 und 100 <i>M</i>	*	*	*	¥	¥	×	×	
٠.	282,080,406 //	٥,	G	9	9	<u>-</u> 2	73,926,600 M	
19 get	40	ξ,	9,	34	95	65	9	
P E	80	390	337	176	958	331	926	
ω π	32,	34 (œ`	96,	5,	12,6	3,5	
ŭ	20	2	3	≕	`-	7	•	
						. .		
er E	*	Z	1	*	7	1	7	
gu 50 <i>M</i> und barunter	375	201	583	992	358	741	306	
25 y	2,2	<u>.;</u>	ള്	9 9	æ(Ξ	3,	
200	7,5	5	Ξ,	Ξ,	સ્ લ	7,	5,1	
Ξ	257,521,875 1/	9	1	12	133	=======================================	6	
	•	٠	٠	•	•	٠	٠	
	•	•	٠	٠	•	•	•	
	•	•	•	•	•	•	•	
	•	•	•	•	•	•	•	
	•	•	•	·	•	•	•	
	•	•			•	•	•	
							·	
	Anfang Januar 1875							
	87							
	7;	e i	12	2	2	2	875	
	ui d	20	œ :	22	20	187	-	
	Sa:	<u>م</u>	글.	庿.	Ξ,	=	gn	
	25	ă ;	<u>ភ</u> ្នំ	ă្ត	5	in in	Ħ Ħ	
	ig.	<u>2</u> .	<u>გ</u> .	జై.	<u>ڇ</u> .	<u>ෂ</u> .	క్ష	
	X 1	5	<u> </u>	<u>5</u>	2	2	ప్	

Der durchschnittliche ungebedte Rotenumlauf in Deutschland (ohne die Baierische Bant) betrug nach ben Moniven bes

000	114,181,000 %	000	000	000	123,000,000 %
•	•	•	•	•	•
•		•	•	•	•
•	•	•	•	•	
1869	1870	1871	1872	1873	1874

Bei den einzelnen Banken stellt fich das Berhältniß nach den im Reichsanzeiger publicirten Monatsausweisen in den letzten Monaten folgendermaßen:

		scheinen 11. Banknoten. Ende Ana Ende Sent		•	321 465		6.748 5.270			349 6	31 167	166 –	978 1,325	103 84							463 298			741 244				1	87 58	203 99	1	542		325 59		
	lbestand.	Enbe		455,683	1,044	.]	1,503	1,028	1,025	1,093	1,012	1	4,190	94	21,181	۱.	40,937	10,555	1,124	432	12,039	17,474	19,334	1,306	1,275	2,147	4,172	i	3,930	788	1	l	2.390	965	1,010	5,705
	Metal	Ende Ende August Sents	almona.	516,675	1,038	1,018	1,610	1,006	954	1,085	961	1,067	4,323	105	23,120	۱ -	41,925	13,483	1,087	351	12,422	18,202	19,027	1,285	1,805	2,228	4,227	1	3,645	819	1	4.924	2,400	756	1,234	880'9
	Betrag ber umlaufenden Baten	<u>.</u>	enden Mark.	735,472	2,951	1	2,292	2,988	2,960	2,974	2,885	!	11,875	198	42,013	- 1	85,760	24,183	2,966	873	23,223	32,301	37,390	3,203	2,969	5,930	10,971	1	7,448	2,999	- 1	ļ	10,710	1,884	2,394	12,362
	Betro	Ende Aug.	in Sauler	724,914	2,750	2,992	2,424	2,832	2,790	2,532	2,837	2,987	11,519	249	42,692	۱.	84,740	25,559	2,946	828	22,956	35,445	37,410	3,214	3,432	5,780	11,244	1	8,921	2,970	.	9.750	12.570	1,978	2,374	12,332
	Privilegir=	ter Noten= umsanf.		000'007	1,222	1,253	963	1,251	1,173	1,272	1,206	1,307	000'9	159	10,000	32,000	16,761	5,348	1,440	441	10,000	10,000	10,000	1,155	1,971	1,881	2,829	3,187	1,344	935	1,658	1,651	594	200	959	4,500
				•	•	٠	•	٠	•	•	•	٠	•	٠	•	٠	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	٠
															•	•			•		•															
		en:									٠																									
	ِ نے	ggn		•		•	•		٠	•	•			•			•	•				٠		•	•	•	•	•	٠	•	•	٠	•	•	٠	•
	:	ະ		•	•	•	•	•	•	٠	٠	٠	•	•	•	•	•	•	•	٠	٠	•.	ē	٠	•	•	•	•	٠	٠	•	•	•	•	•	٠
adminas insert insurance	8	Bezeichnung der Banten.	Mranfilth, Mant	Steufglige South	Stelliner Bani	Breslauer Bant	Berliner Caffenverein .	Kölntsche Bank	Magbeburger Bant	Danziger Bant	Posener Bank	Görliger Bank	Hannoveriche Bant	Homburger Bank	Frankfurter Bant	Baierische Banken	Sächstische Bank	Leipziger Bank	Leipziger Callenverein .	Chemnitzer Bank	Würtembergische Bank .	Babische Bank	Bank sür Sübbeutschlan	Rostoder Bank	Weimariche Bant	Oldenburger Bant .	Braunschweiger Bank .	Menninger Bank	Gothaer Bank	Anhalt-Deffauische Ban	Thüringische Bant	Geraer Bank	Rieberfachfische Bank .	Liibeder Privatbant	Commerzbank in Lübed	Bremer Bank

Samter: Meine Herren! Un das alte Sprüchwort anknüpfend, daß Reden Silber, Schweigen Gold ist, glaube ich, nachdem bereits zwei Tage bei unseren Debatten die volle Silberwährung geherrscht hat, daß der Congreg heute bei der Münzfrage voraussichtlich zur Goldwährung übergehen wird. dieses Schweigen durch einige Bemerkungen unterbrechen, die ich an den höchst lehrreichen und interessanten Vortrag des Herrn Präsidenten knüpfe, obgleich ich aufrichtig gestehen muß, daß ich mit seinen Schlufresultaten nicht einverstanden bin. 3ch will Sie nicht damit aufhalten, daß das Beld- und speciell das Münzwesen eines der am schwierigsten zu behandelnden Themata ist, und daß es eigentlich unmöglich ist, unvorbereitet über basselbe ein sachgemäßes Urtheil zu Besonders was die Zahlen, die uns auch hier angeführt find, betrifft, jo muffen biefelben — Sie wiffen ja, bei allen statistischen Zahlen ist bies ber Fall — mit der größten Borsicht aufgenommen werden. Denn vergessen Sie nicht, daß gerade Geld das leicht beweglichste Element auf dem ganzen wirth= schaftlichen Gebiete ift. Sie können sagen: in so und so viel Jahren sind so und so viel Münzen geprägt: wie viel aber in Umlauf sind, bas entzieht sich jeder auch nur annähernden Schätzung, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die Ansicht, daß 400 Millionen oder 800 Millionen in Umlauf find, von competenten Personen ebenso vertheidigt wie andererseits bezweifelt worden ist.

Dies vorausgeschickt, möchte ich mir erlauben, Sie auf Folgendes aufmerkfam zu machen. Artikel 15, 1 bes Münzgesetes hat Die Bestimmung getroffen, daß die Thaler bis zu ihrer Außercourssetzung in Umlauf und gesetzliches Zahlungsmittel bleiben sollen. Was ist wohl der Zweck dieses Artikels des Münzgesetzes gewesen? Der Zweck war der, daß nach dem Reichsbankgesetz, welches ja am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft tritt, das Reich das Recht haben soll, bestimmen zu können, wie lange noch Thaler als Zahlungsmittel functioniren können. Was beabsichtigt nun unser geehrter Präsident mit seiner Resolution? Er sagt, die Annahmepflicht soll auf 100 Mark beschränkt werden, d. h. mit durren Worten nichts Anderes als: bereits am 1. Januar soll eine partielle Außercourssetzung der Thaler in Kraft treten, und das, meine Herren, halte ich doch für sehr bedenklich. Ich glaube, es ist in der That wünschenswerther, daß die Reichsregierung, darf ich diesen trivialen Ausdruck gebrauchen, je nachdem der Hase läuft, den Zeitpunkt feststellt, wenn die Außer= courssetzung der Thaler eintreten soll, als daß wir uns heute hier schon schluffig machen, es solle bereits am 1. Januar eine mindestens partielle Außercours=

setzung der Thaler eintreten. Bergegenwärtigen Sie sich gütigst, was der Lauf Des Münzwesens nach dem 1. Januar sein wird. Die Münzen haben jetzt. und das werden Sie Alle billigen — vorzugsweise Goldmunzen geprägt. mußten das, weil am 1. Januar die Goldwährung ins Leben treten foll. Silber= munzen haben sie nur partiell geprägt, obgleich auch schon in ganz bedeutendem Umfange, ich glaube 130 Millionen, so daß ca. 250 Millionen noch zu prägen Nachdem nunmehr die Goldwährung eingeführt werden wird und genügendes Gold herbeigeschafft ift, werden die Münzen voraussichtlich alle Hebel in Bewegung setzen, auch Silbermunzen zu prägen. Wird dies geschehen sein, bann wird unzweifelhaft der deutsche oder, da wir leider keinen solchen haben, ber preußische Finanzminister ben Zeitpunkt bestimmen, wenn die Thaler außer Rraft treten und die Silbermungen in größern Umlauf gesetzt werden Meine Herren! Ich halte das, aufrichtig gesagt, für richtiger, als was unser Bräsident vorschlägt, am 1. Januar eine partielle Außercourssetzung ein= treten zu laffen. Denn vergegenwärtigen Sie sich: noch haben wir nicht genug Silbermünzen. Wenn also Silber nur im Betrage bis 100 Mark angenommen werden soll, so werden wir Alle gezwungen sein, es an zu errichtenden Cassen umzuwechseln. Es werden also plötzlich große Quantitäten sich an die zu errichtenden Cassen wenden; es werden weiter. — denn wenn man den ersten Satz des Herrn Präsidenten zugibt, muß man natürlich auch das Uebrige zugeben — Vorkehrungen getroffen werden müssen, daß die Münzen irgendwo aufbewahrt bleiben können und nicht die Discontopolitik dadurch störend beein= flußt wird. Alles dies, meine Herren, wird zunächst einen sehr weitläufigen und in meinen Augen sogar gefährlichen Apparat erfordern, während, wenn die Außercourssetzung, wie Art. 1 des Münzgesetzes vorschreibt, noch offen gelassen und zu beliebiger Zeit vorgenommen wird, sich Alles ruhiger vollzieht, als wie der herr Präsident vorschlägt. Ich nehme an, die Thaler werden nach dem 1. Januar nicht mehr ausgegeben, werden zurückgehalten werden in den Cassen, und sowie Die neuen Gilbermungen geprägt find, werden fie allmälig in Umlauf gefett Ich tann mich daher für diese Resolution des Herrn Prof. Naffe in erster Linie nicht erklären, erkenne aber an, daß, wenn Ir. 1 seiner These angenommen, Nr. 2 die nothwendige Consequenz ist, und wenn Nr. 1 angenommen wird, dann eigentlich auch Idr. 2 angenommen werden muß, weil es in meinen Augen ein untrennbares Ganze ift.

Vicepräsident von Roggenbach fragt die Versammlung, ob sie dem anwesenden Gaste, Herrn Sonnemann, zu einem Vortrage das Wort gestatten wolle, was einstimmig bejaht wird.

Sonnemann: Meine Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie einem Gaste das Wort gestatten, der zum ersten Male hier ist, um sich an Ihren Verhandlungen zu betheiligen. Was die Sache selbst betrifft, so muß ich im Boraus um Entschuldigung bitten, daß ich dem Rufe Ihres gegenwärtigen Borsitzenden, einen Vortrag zu halten, nicht folgen kann. Ich habe mir nur während der Nede des Präsidenten Nasse einige Bemerkungen gemacht und will mich auf das beschränken, was mir absolut nothwendig erscheint.

Ich bin im Wesentlichen mit den Ausführungen des Präsidenten Nasse vollständig einverstanden, wie ich überhaupt mit ihm mährend des ganzen Ber-

204 Münzwesen.

laufes der Münzfrage fast immer einverstanden war und immer an seinen Ausführungen erkannt habe, daß nicht die Praktiker allein berufen sind, über dieses Thema abzuurtheilen, sondern manchmal die Theoretiker die Frage schärfer auffassen und richtiger beurtheilen.

Der Grundgedanke der Borschläge, die Ihnen Herr Prof. Raffe gemacht hat, ist folgender: Wir haben jetzt die Nachtheile der Goldwährung ohne deren Die Umwandlung unseres Münzwesens hat ja große wirthschaftliche Nachtheile der verschiedensten Art mit sich geführt, die sich jetzt in einem sehr hohen Discont äußern. Während er in England 2—2½ % steht, ist er bei uns auf 6 % erhöht worden und wird möglicherweise noch höher werden. Der Bor= theile der Goldwährung, die bestehen in dem Besitz einer festen Währung, mit der man auf dem Weltmarkte vortheilhaft kaufen kann, sind wir nicht theilhaftig, so lange es möglich ist, in Silberthalern zu zahlen. Das ift der Grundgedanke deffen, was Ihnen hier vorgetragen ift. Wenn wir im Auslande kaufen, so fann der Berkäufer nicht darauf rechnen, daß er Gold bekommt, denn wenn er seine Wechsel abgibt, so werden sie sich theilweise nach der gemischten Währung, die wir thatsächlich haben, richten. Wenn ein Ausländer nach Deutschland ver= kauft, so muß er einen höheren Preis für die Waare herausrechnen, weil er möglicherweise mit Silberthalern bezahlt wird. Das ist ein Zustand, der für den gesammten Verkehr einen großen Rachtheil hat und so schnell als möglich beseitigt werden foll. Run ift dazu der Moment ein sehr gunftiger. Die Caffen in England, in Frankreich find mit Gold gefüllt. Wird dieser Moment nicht benutt, so könnten wir nochmals solch schwere Uebergangsperiode heraufbeschwören. Wenn Jemand nicht weiß, ob er Silber oder Gold bekommen fann für das, was er in Deutschland einzuziehen hat, so wird er sich in allererster Linie Wechsel auf London, auf Paris kommen lassen, und dadurch wird immer ein Reiz zum Steigen der Wechselcourse ausgeübt und wir können leichter, als es sonst möglich, wieder in den Fall kommen, daß das Gold hinausgeht.

Ich bin mit dieser Tendenz des Antrages vollständig einverstanden: wir muffen suchen, die Thaler sobald als möglich bei Seite zu schaffen, was nur geschehen kann, wenn wir sie zuerst für Scheidemunze erklären. Diefen Gedanken zuerst im December vorigen Jahres im Reichstage auß= gesprochen, daß der Uebergangszustand dadurch geschaffen werden müßte, daß man die Thaler gewiffermaßen zur Scheidemünze macht, wodurch sich von selbst herausstellen würde, wie viele im Umlauf erhalten werden fönnen und wie viel Ueber die Frage, wie viel Thaler thatsächlich jetzt noch im Umlauf sind, herrscht eine große Meinungsverschiedenheit. Die Reichbregierung, insbesondere der Finanzminister Camphausen, ift befanntlich der Unficht, daß die Summe nicht sehr groß sei, und er hat das öffentlich ausgesprochen. Früher haben Autoritäten, wie Soetbeer — und ich könnte Ihnen noch eine Reihe Anderer nennen, wenn mir diese Sachen nicht selbst im Bertrauen mitgetheilt worden wären — eine höhere Summe angenommen. Ich neige mich jetzt auch zu der Ansicht, daß die Summe nicht so groß ist. Thatsache ist, daß die preußischen Banken außerordentlich wenig Thaler mehr haben, ebenso die Staatscassen, und daß man jetzt im Augenblick, um eine größere Summe Thaler zusammenzu= bringen, sehr viel Mühe hat. So mußte z. B, um 300,000 Thaler für die Dotirung der Bankcassen in Carlsruhe und Mannheim zu bekommen, nach ver=

schiedenen Bankstellen in die Proving geschrieben werden, um fie zusammenzu-So groß, wie man bisher angenommen, kann die Gumme nicht Soetbeer hat bis vor Kurzem 300 Millionen Thaler angenom= mehr fein. men. Das ist eine viel zu hoch gegriffene Summe. Wie groß sie ist, das wird sich eben herausstellen bei Herüberführung der Thaler in eine Scheidemunze. Eine Störung des Geldverkehrs, wie sie der Herr Vorredner angenommen hat, kann dadurch in keiner Weise herbeigeführt werden. Solche Störung des Geldverkehrs würde im Augenblick ein großer Rachtheil sein. Sie wurde auch vielleicht zu befürchten sein, wenn ein naher Termin ausgeschrieben wurde — 3. B. der 1. Januar; aber es heißt in der Resolution nur: nach Durchführung des Bankgesetzes, und da dieselbe erft mit dem 1. Januar stattfindet, so konnte der Termin erst gestellt werden auf Ende März oder auch Juli oder noch länger —, wenn also sold, ein Termin ausgeschrieben würde und Jeder, der Thaler besitzt, dafür Gold bekommen können muß, so wird dadurch irgend eine Störung des Berkehrs nicht entstehen, es wird auch kein großer Andrang nach Umtausch der Silber= mungen entstehen; es kann bas nicht eintreten, da man ja bis 100 Mark zu jeder Zeit in Silber zahlen kann. Wer Silbermunzen hat, wird fie wenigstens zu kleinen Zahlungen immer noch verwenden können. Es wird dies Berfahren, die Beseitigung der Thaler dadurch herbeizuführen, daß man sie einstweilen an Stelle der zu prägenden 5=Mart u. f. w. in Circulation läßt, stufenweise einen ruhigen Uebergang zur vollständigen Goldwährung herbeiführen. Es wird auch dies Verfahren die Probe darauf geben, ob es richtig ist, daß wir noch so wenig Silber in Circulation haben. Daß Irrthümer von verschiedenen Seiten bei einer derartigen Rechnung entstehen können, das müssen wir einräumen. Daß auch die Organe der Reichbregierung in dieser Beziehung nicht von Irr= thümern freigeblieben sind, das hat sich hinlänglich gezeigt. Sie wissen, daß in der bekannten Rede vom 16. November der Finanzminister Camphaufen die ausgeführte Goldmenge auf einige wenige Millionen angegeben bat. Geheimerath Michaelis und Präsident Delbrück haben das einige Tage vorher oder nachher — ich erinnere mich nicht so ganz — mit Ziffern bestätigt; von 1—7 Millionen wurde gesprochen und kurz darauf mußte man öffentlich zugeben, daß 3—400 Millionen Mark Gold ausgeführt worden seien. Frrthümer sind in der Beziehung schon viele vorgekommen. Es ist darum ganz gut, wenn ein Berein wie der Ihrige, solche Gelegenheit benutzt, um sich über eine der wich= tigsten Fragen beim Uebergange der Münzreform auszusprechen. Nur möchte ich warnen, darin nicht zu weit zu gehen. Das scheint mir nun der Borschlag Des Herrn Referenten nach einer Richtung bin zu thun. Sein Vorschlag, daß die Reichsbank bis 300 Millionen Mark Silber als Depositum aufnehmen soll, um sie vorübergehend zu erhalten, scheint mir verschiedene Bedenken zu haben. Mls Soetbeer dies aufstellte, nahm er an, wie ich soeben gehört habe, daß ber Baarvorrath nie unter 400 Millionen heruntergehen könnte. Der Baarvorrath ist nach dem gestrigen Bankausweis 445 Millionen Mark, und daß er noch weiter vorübergehent heruntergehen wird, mussen wir ins Auge fassen, weil noch eine große Anzahl kleine Banknoten umlaufen die erst in diesem und in den näch= sten Monaten oder im Anfang des neuen Jahres zurückkehren werden, da das Burudftrömen der kleinen Banknoten ein hartnädig langsames ift. Daß man bas selbst in den Kreisen der Bankverwaltung befürchtet und einen Bankvorrath

von weniger als 400 Millionen in Aussicht nimmt, wird Ihnen der in voriger Woche erschienene Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung dargelegt haben. Dieser Artikel und ähnliche sind sicherlich nicht geschrieben, ohne daß Bertreter der Bankverwaltung davon gewußt haben. In diesem Artikel ist gesagt, daß man sich möglicherweise darauf gefaßt machen müsse, daß ohne eine bedenkliche Stockung des Berkehrs die baare Notendeckung bis auf 270 Millionen heruntergehen Für mich würde dies Heruntergeben nichts Bedenkliches haben, so lange wir den hohen Discont haben, der 3-4% höher ist, als der in London. Run denken Sie sich, daß der Baarvorrath der Reichsbank auf 300 Mil= lionen annähernd finkt und die Bank hätte, was nach dem Borschlage des Dr. Raffe möglich ist, 300 Millionen Silber, so würde das ein Gefühl ber Beängstigung durch ganz Deutschland hervorrusen. Das würde auch einen Zustand herbeiführen, der mit dem jetzigen verglichen wohl schlimmer ist. Dahin dürfen wir es nicht kommen lassen Die Bank kann einen Theil ihres Vorrathes in Silber vorübergehend niederlegen; die Grenze ist aber für das, was die Reichs= regierung an Silber behalten foll, vollständig gegeben burch bie Summe, bie fie an Silber ausprägen foll. Was fie mehr an Silber behält, ift von Uebel. Silber ift kein Gegenstand, mit dem man speculirt; der Verkauf desselben läßt fich nur langfam bewerkstelligen. Es muffen die Schwierigkeiten der Umfchmelzung ins Auge gefaßt werden. Wir haben in Frankfurt eine Scheideanstalt, wo es äußerst langsam geht. In Hamburg ist die andere. Andererseits ist auch der Berkauf ein langsamer. Immer ware viel mehr zu verkaufen gewesen, als man bis jett verkauft hat. Das Versahren, welches ich empfehle, ist das: es möchte der betreffende Bassus in der Resolution allgemeiner ausgedrückt werden. Ich würde den Herrn Referenten bitten, ftatt zu sagen, daß 300 Millionen bei der Reichsbank hinterlegt werden sollen, daß die Reichsregierung fich die erforderlichen Mittel mit einer vorübergehenden Creditoperation verschaffen möge. Die Hinter= legung bei der Reichsbank ist ja auch nur eine vorübergehende Creditoperation. Wenn übrigens eine weitere Aufbewahrung nothwendig sein sollte, fo würde es mein Vorschlag sein, daß die Reichsbank sich mittelst vorübergehender Ausgabe von Schatscheinen, die sie z. B. in England discontiren lassen kann, einen Theil der Mittel vorübergebend schaffe. Sie könnte ruhig ihr Silber nach und nach nach England schicken und successive ihre Schatscheine bezahlen. Das wurde uns Gold hereinbringen, mahrend, wenn die Bechselcourse gestiegen sind, wir Die Zinsen, die vorübergehend aufgewendet sind, würden es nicht hereinbringen. nicht verloren sein. Das Silber, was in der Bank liegt statt des Goldes. wirkt vermehrend auf die Circulationsmittel, es steigert Die Wechselcourse und reizt selbst wieder an zur Ausfuhr. Deshalb möchte ich nicht empfehlen, zu viel Gold in der Bank durch Silber zu ersetzen; denn bei diesem Umtausche findet feine Einschränkung der eirculirenden Geldmenge statt, wie es ja auch ein großer Irrthum war, daß man geglaubt hat, wenn man Gold nicht direct in Circu= lation setze, sondern blos in die Banken lege, wurden die Circulationsmittel nicht vermehrt. Es war ganz irrig, denn die Banken haben sofort, wenn sie 100,000 Mark in Gold bekommen, Noten dafür ausgegeben und dadurch die Circulations= mittel vermehrt, und diese Rechnung ift noch nicht abgeschlossen. Wenn es wahr ift, wie Camphaufen behauptet, daß die Gumme bes circulirenden Gilbers

nicht so groß ist, wie Svetbeer und andere Autoritäten angenommen haben, wenn sich das herausstellt, so wird sich gleichzeitig ergeben, daß der Fehler, das Gold zu rasch in Circulation gesetzt zu haben, noch viel größer war. Wenn das in Circulation gesetzt zu haben, noch viel größer war. Wenn das in Circulation gesetzt Gold zu einer viel kleineren Menge von Silber hinzugetreten ist, als man sich gedacht hat, dann ist die Vermehrung der Circulationsmittel, die in den Jahren 1871—73 stattgefunden und so wesentlich zur Hebung des Schwindels beigetragen hat, eine verhältnismäßig noch viel stärkere und die Münzpolitik der Reichsregierung ein noch viel größerer Fehler gewesen. Aus allen diesen Gründen möchte ich empsehlen, die Resolution anzunehmen; ich glaube, der Verein würde damit einen nützlichen Druck nach verschiedenen Seiten hin ausüben; allein sich betresss der Veschassung der Mittel allgemeiner zu fassen, etwa zu sagen, das durch vorübergehende Creditoperationen, wobei die Mitwirtung der Reichsbank nicht ausgeschlossen ist, die Mittel beschafft werden könnten.

Brof. Dr. v. Bilinski: Meine Herren! Die Thesen des verehrten herrn Präsidenten und Referenten bezwecken die baldigste Einführung der Gold= währung. Ich bin nun ein Anhänger der Goldwährung für Länder von der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands und kann also diesen Thesen zustim= men; nur glaube ich, daß sie zur factischen Durchführung der Goldwährung nicht ausreichen werden und möchte einen Antrag auf Bervollständigung stellen. Die Goldwährung besteht bekanntlich darin, daß man die Hauptmunzen aus Gold prägt und die Scheidemungen aus Silber, während die gemischte Währung darin besteht, daß man die Hauptmungen sowohl aus Gold als aus Silber Sobald man die gemischte Bahrung einführt, muß ein Werthverhältniß zwischen ben beiden Münzen aufgestellt werden, und das wird dann bekanntlich schädlich badurch, daß dieses Werthverhaltniß nach ber einen ober andern Seite verschoben wird. Die gemischte Währung kann sein entweder vorübergehend oder bauernd. In Deutschland besteht jest factisch die gemischte, gesestlich die Goldwährung; die gemischte beshalb, weil eben die Thaler noch hauptmunge sind, aeradeso wie die 20= und 10=Markstücke.

Welches die schädlichen Folgen dieser gemischten Währung sind, ist schon ausgesprochen worden, und, wie gesagt, die Vorschläge des Referenten bezwecken ja die Beseitigung dieser Mißstände. Nun, meine Herren, ich glaube, daß, wenn auch die Thaler auf diese Weise demonetisirt werden und zu Scheidemünzen herabsinten, so würde trotzem noch keine sactische reine Goldwährung in Deutschsland sein, und der Grund davon sind die silbernen Fünsunarkstücke, welche das Münzgesetz eingesührt hat. Bei der Goldwährung muß das eine Scheidemünze sein: folglich sind die Fünsmarkstücke als Scheidemünzen zu betrachten.

Burufe aus der Versammlung: Sie sind eine Scheidemunze!

Nun das sind sie ja, es ist richtig; aber ich glaube, daß das eine zu hohe Scheidemünze ist. Bekanntlich besteht in Frankreich gemischte Währung nur des halb, weil es dort silberne Fünffrancstücke gibt. Die schädlichen Folgen dieses Verhältnisses hat Soetbeer mit Ziffern nachgewiesen: die Millionen Verluste, welche Frankreich dadurch trägt, daß man einmal Milliarden von Silber, ein andermal Milliarden von Gold ausprägen muß, rühren nur daher, daß es dort das Fünffrancstück gibt. Das Fünfmarkstück ist nun bekanntlich viel größer;

208 Münzwesen.

wenn das Fünffrancstück dort schödlich wirkt, so werden die Fünfmarkstücke hier auch schödlich wirken. Ich weiß nicht, wie viel von dieser Scheidemünze geprägt werden wird; aber eben weil sie groß ist, wird es auch nicht ausreichen, daß man das Recht, in dieser Münze zu zahlen, auf eine gewisse Summe beschränkt; denn die einzelnen Stücke sind so groß, daß sie dann als Hauptmünze gelten können. Vielleicht daß ich mich irre, aber mir scheint, daß die größte Scheidemünze nicht größer als ein Thaler sein sollte, also Dreimarkstücke recht gut ausreichen werden. Ich glaube, dadurch, daß silberne Fünfmarkstücke bestehen, wird die gemischte Währung verewigt werden, und das veranlaßt mich, zu dem Punkt 1 noch den Zusatrag, den ich nachher schriftlich einreichen werde, zu stellen, darauf hinzuwirken, daß die durch das Münzgesetz geschaffenen Fünfmarkstücke beseitigt werden, wogegen die größte Scheidemünze nicht mehr als drei Mark enthalten soll.

Bei der Gelegenheit muß ich mir erlauben, noch eine Sache zu berühren, die einen weniger wirthschaftlichen als praktischen Charakter hat. Es sind das die kleineren alten Scheidemünzen. Nach dem Münzgesetz würde es sehr lange dauern, dis das Silber überhaupt eingezogen wird. Es könnte das viel eher geschehen. Diese kleinen Scheidemünzen sind bekanntlich nicht würdig eines Staates wie Deutschland; der Ausländer kann oft gar nicht erkennen, was die kleinen Scheidemünzen bedeuten und gelten sollen. So würde ich vorschlagen, daß ohne Rücksicht darauf, wann die Thaler eingezogen werden, die baldmöglichste Demonetistrung dieser kleinen alten Scheidemünze vor sich geht und daß zur Erleichterung des Kleinverkehrs die alten Silberscheidemünzen baldmöglichst einzgezogen werden.

Prof. Dr. Helds Sie haben eine Reihe von Borträgen gehört, welche in der gründlichsten Weise in die Sache eindringen und an ein Berständniß aller technischen Einzelheiten appelliren: gestatten Sie mir, daß ich, als letzter der einzelchriebenen Redner, unserem verehrten Referenten und Präsidenten noch ein wenig secundire, in der Weise, daß ich mich mehr an das anschließe, was durch Besprechungen der Frage in der Presse mehr schon allgemein bekannt geworden ist. Ich überlasse, nebenbei bemerkt, selbstwerständlich die Auseinandersetzung zwischen den Modisicationswünschen des Herrn Sonnemann und der Thesis des Reserenten dem letzteren selbst, ebenso die Behandlung der eben gehörten Anträge Vilinsti. Ich wollte nur bemerken, meine Herren, daß in der letzten Zeit sehr vielsach die Münzfrage in Beziehung gebracht worden ist zu der Frage der gegenwärtigen wirthschaftlichen Arisis. Herr Sonnemann hat in seinen letzten Worten das ebenfalls berührt, und ich kann dem nur vollständig zustimmen.

Man hat eine große Menge Gold geprägt und dies theilweise wenigstens wirklich in den Berkehr gebracht. Außerdem wurde indirect die Menge der Circulationsmittel dadurch beeinflußt, daß das Silber, das disher in den Bankvorräthen lag, in den Berkehr strömte und Gold dafür in die Borräthe gelegt wurde. Es hat eine Ueberfluthung mit Circulationsmitteln dadurch stattgefunden, daß Gold geprägt und in Circulation gesetzt wurde, während von dem Silber, das früher vorhanden war, nur etwas Geringes eingezogen worden ist. Diese Ueberfüllung mit Circulationsmitteln mußte auf die Speculation wirken

ichon durch die Preissteigerung, welche jede plötzliche Vermehrung der Circulationsmittel nothwendig bewirkt, nebenbei auch dadurch, daß bei so vermehrten Circulationsmitteln fich bereite Geldmittel in ben Sanden Einzelner leichter qu= sammenstauen und also zu unvorsichtigen Anlagen und Gründungen reizen. Es ware gewiß besser gewesen, meine Herren, wenn man die (Sehr aut.) ganze Münzreform so angefangen hatte, daß man zuerst die neue Scheide= münze aus Silber, Rickel und Kupfer geprägt und die alte Scheidemunze dagegen eingezogen hätte. (Sehr richtig.) Darauf hätte man das Gold schritt= weise gegen Einziehung von Silber in den Berkehr bringen, oder jene Credit= operation, die Herr Sonnemann jest noch mit Recht für wünschenswerth erklärt, im Anfange vornehmen können. Man hätte die alte Silbergrobmunge gegen Papier, das auf Goldmarkwährung lautete, einziehen und dann das Papier schrittweise durch das allmälig geprägte Gold ersetzen können. Dies ist aber jetzt nicht mehr gut zu machen; die Ueberfluthung mit Berkehrsmitteln hat statt= gefunden, und wir können aus derselben auch nicht plötzlich herauskommen, ohne frampfhafte Zusammenziehungen des Geldmarktes im Augenblick zu bewirken und die bereits eingetretene Krisis noch zu verschlimmern. Wir muffen aber die Ueberfüllung von Circulationsmitteln langsam und sicher entfernen, und ich glaube daß dies vielleicht der Hauptwerth der heutigen Versammlung ist, wenn wir darauf einen Druck ausüben.

Meine Herren! Wenn wir sehen, was die Presse bisher gesagt hat über die Frage, so habe ich mich immer darüber gewundert, daß man jederzeit die Frage zuzuspiten geneigt ist auf die Behauptung, das Papiergeld und die Banknoten seien in erster Linic an dem Uebel fculd. Gewiß ift, daß dies ein Grund mit ist, welcher die Ueberfülle von Circulationsmitteln bewirkt hat und noch heute bewirkt; aber wenn Sie die Zahlen betrachten, muffen Sie doch zugestehen, daß bie Bermehrung ungedeckter Banknoten relativ flein war gegenüber ber Bermehrung an Circulationsmitteln, die durch das Nebeneinanderbestehen von Gold und Silber eingetreten ist. (Sehr richtig.) Es liegt also schon darin ein Werth der Resolution des Referenten, daß sie die öffentliche Meinung darauf hinweist: Silber und Gold ist dassenige, was wir hauptsächlich beachten mussen. Daß nun bisher so wenig dies berücksichtigt worden ist, daß auch die Reichsregierung so langsam mit der Einziehung und Außerverkehrsetzung des Silbers vorgeht, daran ift, wie ich glaube, mit Schuld, daß, mag man es machen, wie man will, langsam oder schnell, unvermeidlich eine gewisse Belastung ter Staats = oder Reichscaffe durch die Außerverkehrsetzung des Silbers eintritt. Das aus dem Geldverkehr gezogene Silber muß verkauft werden, indem es in andere Länder übergeht oder eingeschmolzen und zu sonstigen Diensten gebraucht wird. Dabei ist ein Coursverlust nicht zu vermeiden. Wir wollen wünschen, daß er durch vorsichtige, kluge Benutung der einzelnen Momente gering bleibe; er wird aber stattfinden, und wenn wir die Thesen des Referenten annehmen, so sprechen wir damit aus: ein gewisser Berlust der Staats= resp. Reichscasse soll und muße offenen Auges und ruhigen Blutes übernommen werden, damit der Verkehr wieder in gefunde Bahnen kommen könne; damit diejenige Menge von Circulations= mitteln da sei, welche für unsern Berkehr nothwendig ist, welche aber auch zu= gleich ein ungesundes Steigen der Preise nicht zuläft. Deshalb, meine herren, möchte ich Ihnen die Thesen des Referenten warm empfehlen, namentlich auch

Schriften XI. - Berhandlungen 1875.

210 Münzwesen.

gegenüber den Bemerkungen, welche der verehrte Herr Samter vorgebracht hat. Herr Samter möchte es der Reichsregierung überlassen, in welchem Moment sie durch theilweise Demonetisirung der Silberthaler die reelle Goldwährung und die Berminderung unserer gesammten Circulationsmittel einleiten will, und hält es für gefährlich, dazu schon einen bestimmteren Termin in Vorschlag zu bringen. Weine Herren! Ich glaube gerade, daß unsere Reichsregierung eines Druckes in dieser Richtung bedarf, damit sie den Muth hat, gegenüber dem Reichstage und dem Volke, den etwaigen Verlust, der bei dieser Operation für die öffentslichen Cassen entsteht, zu tragen. (Sehr wahr.) Aus diesen allgemeinen Gründen, meine Herren, möchte ich Sie bitten, die Thesen des Herrn Referenten anzunehmen. Ich glaube, daß wir gerade dadurch das Verdienst, das unsere Versammlung überhaupt hat, in ein helles Licht setzen können, nämlich durch unparteissche sachliche Besprechung wichtiger Fragen die öffentliche Meinung auf nothwendige Schritte der Gesetzgebung vorzubereiten und letzterer dadurch ihr Wert zu erleichtern.

Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, folgende Abanderungen im Anschluß an die Bemerkungen des Herrn Sonnemann der Erwägung der Herren zu unterbreiten, nämlich anstatt der ersten Worte in 2b zu sagen: der Reichsbank unter Garantie des Reiches für einem gewissen Goldwerth bis zu einem die Hälfte ihrer Baarvorräthe nicht übersteigenden Betrag zu überweisen.

Roth = Chemnit: Meine Herren! Ich bitte um Ihre Nachsicht, wenn ich mage, an die klaren Auseinandersetzungen der Herren Borredner noch ein

paar Worte anzureihen.

Nach meinem Begriff ist die Münzreform deshalb so schwierig zu beurtheilen, weil wir nicht klar darüber sind, was der eigentliche Bedarf unfres Berkehrs an Geld= und Geldeswerth ist. Nach meiner unmaßgeblichen Meinung ist der Bedarf in Deutschland bedeutend größer, als der Bedarf an Umlaufsmitteln anderer Länder und zwar deshalb, weil nach meinem Begriffe unser Banquiergeschäft noch weniger gut entwickelt ist, als es anderswo der Fall ist. Der langen Rede kurzer Sinn ist der, daß ich glaube, Deutschland wurde in seinem Bankverkehre gut thun, das Checkstiftem, welches sich in England so wohlthätig erweist, einzuführen, und der Institution des clearinghouse in England, welches wir nur in einzelnen sporadischen Erscheinungen in Deutschland haben, eine größere Ausdehnung zu geben. Da ich mich nicht weiter auf die heutige Debatte vorbereitet habe, so habe ich die Rahlen nicht im Gedächtnisse; ich erinnere mich aber, daß, wenn man auch manchmal in der Statistik große Zahlen sieht, die einen überswältigenden Eindruck machen, mir, als ich die Auseinandersetzung derzenigen Summen las, die das Londoner clearinghouse dem Berkehre erspart, diese Bahlen ganz enorm erschienen. Bielleicht sind einzelne Herren aus Hamburg im Stande, wenn überhaupt meine Anregung werthvoll genug erscheint, zu sagen, welch großer Vortheil aus den in Hamburg üblichen Abschreibungen der Hamburger Bank dem Verkehre erhalten bleibt.

Außerdem fehlt unfrem Banquiergeschäft noch das Depositengeschäft. Diese drei Theile des Geldverkehrs aber: Depositengeschäft, clearinghouse, Checkspstem, sind die Momente, welche zur wesentlichen Erleichterung des deutschen Verkehrs

Debatte. 211

bienen würden, wenn der Geldbedarf des internationalen Markies ein gespannter und theurer ift.

Ref. Dr. Nasse: Meine Herren! Ich erlaube mir, zunächst in Bezug auf die Bemerkung, welche Herr v. Bilinski gemacht hat, ein kurzes Wort.

Er hat unsere Fünsmarkstücke mit den französischen Fünsfrancsstücken parallelisirt, wiewohl doch beide bedeutend sich von einander unterscheiden. Unsere Fünsmarkstücke sind Scheidemünzen und Niemand ist verpflichtet, sie bei Zahlungen über 20 Mark anzunehmen, dagegen ist die Reichsregierung gehalten, sie erforderlichen Falls bei den Staatscassen gegen Gold einzulösen. Die französischen Fünsfranksstücke dagegen sind vollgültige Zahlungsmitel. Sie sind in unbeschränkter Menge früher Zedem geprägt worden, welcher Silber in die Münze brachte, und wenn die Prägung gegenwärtig in den Ländern der lateinischen Münzconvention beschränkt ist, so ist das nur ein Uebergangszustand. Die definitive Beschlussfassung über ihre Stellung im französischen Münzwesen steht noch aus Zur Zeit aber, als die Fünsfranksstücke das Gold verdrängten, konnten sie in unbeschränkter Menge geprägt werden.

Bas dann die Bemerkungen des Herrn Samter anlangt, so hat er hauptsächlich gegen meine Borschläge vorgeführt die Sorge, daß es dem Berkehre an Zahlungsmitteln fehlen werde, wenn man in der vorgeschlagenen Weise vorgehen würde. Ich darf, wenn er darauf hinweist, daß noch so wenig Silbersscheidemunzen geprägt sind, ihm entgegnen, daß ja an Stelle der Silberscheidemunzen nach meinem Vorschlage die Thaler im Verkehre bleiben sollen und daß die noch ungenügende Silberausprägung daher ein Umstand ist, der bei der vorgeschlagenen

Makregel gar nicht in Betracht kommt.

Wenn er sodann auf den Mangel an Goldmünzen hingewiesen hat, so möchte ich erinnern, daß die Reichsregierung nicht genöthigt ift, alles Gold, welches fie ins Land zieht, um damit die Einlösungscaffen zu füllen, auszuprägen. Sie fann es zunächst als Barren für unsern Geldverkehr nutbar machen und bann allmälig ausprägen laffen. In ben Banken vertritt bas Gold zu bem festen Breis von 1392 Mark für das Pfund fein Gold die Goldmünzen. Die Reichsregierung kann daher, wenn es erforderlich sein sollte, Goldmunzen aus den Banken ziehen und durch Goldbarren ersetzen. Ferner glaube ich darauf hinweisen zu muffen, daß nach meinem Borfchlage Die Gilberthaler ja nicht fämmtlich plötklich aus der Circulation auch für größere Zahlungen gezogen werden follen, sondern gerade darin besteht ein Moment, welches mich veranlagt hat, den Borichlag unter 2b zu machen, daß, wenn so verfahren wird, wie ich da vorgeschlagen, die Silberthaler im beschränkten Betrage noch eine Zeit lang für die Circulation ihre alte Bedeutung behalten. Sie treten an die Stelle der Goldmünzen, die jetzt in der Preußischen Bank liegen, versehen also diese Function der Goldmünzen in der Breußischen Bank und sind als Circulations= mittel in vollerem Maße wirtsam. Das ist auch der Grund, warum ich mit herrn Sonnemann, bem ich sonst für seinen Bortrag und die mir barin gegebene Berichtigung und Ergänzung sehr bankbar bin, nicht ganz übereinstimmen kann. Ich glaube, wenn wir gegenwärtig den Beschluß fassen, daß alle Silber= thaler aus dem Berkehre gezogen werden sollen und durch Gold möglichst rasch ersetzt werden muffen, schwerlich Gold in hinlanglicher Menge durch irgend welche 212 Münzwefen.

Ereditoperation sosort geschafft werden kann. Auf der einen Seite wird gegenüber einem Plane, wie ihn Herr Sonnemann vorschlägt, die Reichsregierung erklären, daß sie dafür nicht sofort Gold genug besorgen könne, auf der anderen Seite werden uns bei einem Discont von $6\,^{\circ}/_{\circ}$ die Gewerbetreibenden sagen: wie könnt Ihr uns augenblicklich aller dieser Zahlungsmittel berauben? Ich habe deshalb darauf hingewiesen — und Herr Sonnemann hat es bestätigt — daß in den Banken eine große Masse Silberthaler nicht vorhanden sind. Silbersbarren dürsen zur Deckung von Noten überhaupt nicht mehr verwendet werden. An Goldbarren aber hat die Preußische Bank am Ansang des Jahres nur etwas über 30 Millionen Thaler ihres ganzen Baarvorrathes gehabt. Das übrige ist alles zu Reichsgoldmünzen umgeprägt. Die Banken sind daher im Besitz einer großen Menge von Reichsgoldmünzen, die nöthigenfalls in Circulation treten und in ihren Cassen entweder durch Barren oder nach meinem Borschlage bei der Reichsbank zeitweise durch Thaler ersetzt werden können.

Was dann die Besorgniß angeht, bei einem weiteren Sinken des Baarvorraths werde die Reichsbank in Verlegenheit kommen, wenn ihr Baarvorrath zum Theil aus Thalern bestände, die sie zur Noteneinlösung nicht verwenden dürfte, so muß ich gestehen, ich glaube nicht, daß der Baarvorrath der Preußischen Bank noch erheblich weiter sinken wird, als gegenwärtig. Dieses Sinken kommt ja, wie ganz richtig angedeutet wurde, jum größten Theil daher, daß die kleinen Noten ein= Die Bank ift überdies verständig gewesen und zahlt seit Juli gezogen werden. des Jahres auch Gold aus, nicht blos Silberthaler. Da ist es natürlich, daß man die Lücke im Berkehre dadurch zu ersetzen strebt, daß man die großen Noten präsentirt, und die großen Banquiers sich mit Goldmünzen aus der Preußischen Bank verforgen. Diese ganze Operation der Einziehung der kleinen Roten ist aber nicht eine solche, die noch bevorstände, sondern bis zu diesem Augenblick bei weitem zum größten Theil schon vollendet ist. Es waren, wenn Sie die Ziffern zur Hand nehmen wollen, die ich zusammengestellt habe, an kleinen Banknoten unter 100 Mark zu Anfang bes Jahres noch 540 Millionen Mark in Cours, Ende August aber nicht einmal mehr 170 Millionen Mark. In dem einen Monat August hatte die Menge der umlaufenden Noten unter 100 Mark ungefähr um 90 Millionen Mark abgenommen und wenn der September und October nur an= nähernd eine ähnliche Abnahme zeigen follten, so wurden zur Zeit beinahe 3/10 ber zu Anfang des Jahres umlaufenden kleinen Noten schon eingezogen sein. Die andere Ursache des verminderten Baarvorraths unserer Banken ist der gewöhnliche Berbstbedarf an kleinen Zahlungsmitteln, ber aus verschiedenen Gründen, namentlich der guten Wein= und Kornernte halber, dies Jahr ziemlich groß zu sein scheint und der nicht mehr wie früher jum Theil mit Zehnthalernoten befriedigt werden Much dieser Herbstbedarf durfte seinen Höhepunkt erreicht haben und im nächsten Quartale, ganz besonders aber im ersten Quartale des nächsten Jahres ein gewisses Rückströmen des Metallgeldes in die Bankcassen wahrscheinlich sein.

Er scheint mir daher, daß mit der von mir vorgeschlagenen Abanderung auch der letzte Theil meiner Thesen unbedenklich ist. Die Abanderung geht dahin,

daß an Stelle der ersten Worte in Thesis 2b gesetzt werde:

bis zu einem die Hälfte ihres Baarvorraths nicht übersteigenden Betrage unter Garantie des Reiches für einen gewissen Goldwerth der Reichsbant zu überweisen u. s. w.

Debatte. 213

In dieser Modification bitte ich Sie der Resolution zuzustimmen.

v. Roggenbach: Die Anträge des Referenten liegen vor, ich brauche wohl nicht Nr. 1 noch zu verlesen.

(Wird angenommen.)

Dazu liegt vor ein Antrag des Herrn Brof. v. Bilinski. Ich weiß nicht, ob nach den Erklärungen, die der Referent über den Charakter des Fünfmarkstudes als Scheidemunge gegeben hat, eine Abstimmung noch erforderlich scheint.

- v. Bilinski: Es schadet ja nichts, wenn er auch verworfen wird.
- v. Roggenbach: Ich bitte also abzustimmen über den Antrag Bi= lingfi:

Ebenso sind die durch das Münzgesetz geschaffenen Fünfmarkstücke au beseitigen und bei den Einlösecassen umzuwechseln, wogegen die Scheidemunze nicht mehr als drei Mark betragen foll. (Wird abgelehnt.)

Darauf wird Thesis 1 des Referenten angenommen, ebenso Thesis 2a und 2b in der vom Referenten selbst vorgeschlagenen veränderten Fassung.

Die ganze Resolution lautet nun:

1. Nach Durchführung des Reichsbankgesetzes ist es zur Wahrung des Werthes der deutschen Reichswährung, sowie zur Sicherung einer rich= tigen Discontopolitik Seitens der Zettelbanken dringend nothwendig, daß unter Aufhebung von Art. 15, 1 des Reichsmünzgesetzes die Annahme= pflicht der Ein = und Zweithalerstücke deutschen und öfterreichischen Geprages auf Betrage, Die 100 Mart nicht erreichen, beschränkt und qu= gleich Caffen errichtet werben, an benen größere Beträge biefer Münzen gegen Reichsgoldmünzen umgetauscht werden können.

2. Soweit die zur Einlösung kommenden Gin= und Zweithalerstücke sich

nicht sofort verkaufen lassen, sind dieselben

a. in den Reichscassen aufzubewahren, um allmälig in Reichssilber=

münzen ausgeprägt oder verkauft zu werden;

b. bis zu einem die Hälfte ihres Baarvorrathes nicht übersteigenden Betrage unter Garantie des Reiches für einen gewissen Goldwerth der Reichsbant zu überweisen, bei der sie als gesetliche Baardedung der Noten vorläufig gelten können. Die Berwerthung Dieses Silbers hat dann allmälig in den nächsten Jahren auf Rechnung des Reiches zu erfolgen.

Als Bunkt 3 fclagt Prof. v. Bilinski vor beizufügen:

Bur Erleichterung des Kleinverkehrs sind die Silberscheidemunzen ohne Rücksicht auf die die Thalerstücke betreffenden Magregeln balbmöglichst einzulösen.

(Wird abgelehnt.)

v. Roggenbach: Der nunmehr zu verhandelnde Antrag Wolf, Weise, Soulze, einen beschleunigten Druck Des Rasse'schen Bortrags vor Druck ber 214

ganzen Verhandlungen zu bewirken, charakterisirt sich als eine Bitte an unseren Heräsidenten; ich schlage vor, denselben dem Ausschusse zu überweisen, der ja doch die Verhältnisse allein übersehen kann, die es ermöglichen, diesem Antrage unter Umständen gerecht zu werden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich das Einverständniss der Versammlung hiermit als vorhanden annnehmen.

(Ein Widerspruch erfolgt nicht.)

Bors. Prof. Dr. Nasse: Damit haben wir unsere Tagesordnung übershaupt erledigt. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Roth.

Roth (zur Geschäftsordnung): Um, was ich auf dem Herzen habe, aussprechen zu können, habe ich mich zur Geschäftsordnung gemeldet. Mir hat es immer geschienen, daß eines der wesentlichsten Ziele einer guten Kinderserziehung sei, daß man den Kindern einen Begriff, ein Gesühl der Dankbarkeit einpräge. Dieses Gesühl, welches mir von meinen Eltern eingeprägt worden ist, hat sich bis heutzutage in mir bewahrt, und diesem möchte ich Sie ersuchen, Ausdruck zu geben, indem ich Sie auffordere, zu Ehren unseres geehrten Prässidiums für die umsichtige und elegante Leitung unserer nicht immer leichten Vershandlungen sich zu erheben.

(Geschieht.)

Vors. Brof. Dr. Naffe: Meine Herren! Wenn wir, wie ich glaube, auf unsere Verhandlungen mit einiger Befriedigung zurücksehen können, so danken wir dies ganz gewiß der Mitwirkung, welche Sie alle durch Ihr zahlreiches Erscheinen gewährt haben, aber viel mehr noch, und namentlich viel mehr als der Leitung des Brästdums den Herren Referenten, die durch ihre Vorträge die Verhandlungen so vortrefflich eingeleitet, vor Allem aber auch den Gutachtern, die in so selbstloser Weise uns die Gutachten geliefert, und endlich allen Denen, die an den Debatten theilgenommen haben. Ich danke denselben, so wie ferner auch den Herren Schriftsührern, die mich so freundlich unterstützt haben, für ihre Mitwirtung, und hoffe, daß die Bestrebungen des Vereins mehr und mehr erfolgreich sein werden, erfolgreich zur Hebung der Lebensweise, der Denkungsart und der letzen Lebensziele unseres ganzen Volkes. — Ich schließe hiermit die Versammlung.

(Bravo!)

Schema zu einem Lehrbertrag.

Unmertung: Das mit fetter Schrift Gebrudte ift nur beifpielsweise ausgefüllt.

Zwischen Herrn Friedrich Schmidt, Schuhmachermeister in Leipzig, und herrn Carl Reichel, als Bater bes unmundigen Wilhelm Reichel aus Benig.

ist heute nachstehender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

1. Herr Kriedrich Schmidt, als Lehrherr, verpflichtet fich, ben genannten Wilhelm Reichel, als Lehrling, das Schuhmachergewerbe zu lehren, denselben in allen vorkommenden Arbeiten forgfältig zu unterrichten oder unterrichten zu lassen und ihn überhaupt, soweit dies in seinen Kräften steht, zu einem tüchtigen und geschickten Schuhmacher heranzubilden.

2. Der Lehrherr hat insbesondere dem Lehrling die erforderliche Zeit zum regelmäßigen Besuch ber gewerblichen Fortbilbungsichule zu gewähren und

ihn zu deren fleißiger Benutzung anzuhalten.

3. So lange der Lehrling das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, darf Die tägliche Arbeitszeit das Maaß von 10 Stunden keinesfalls überschreiten.

4. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre, vom 1. April 1873

an gerechnet, festgesetzt.

5. Der Lehrherr nimmt den Lehrling während der Dauer der Lehrzeit gegen ein von beffen Bater zu entrichtendes monatliches Kostgeld von Fünf Thaler in Kost und Wohnung. Gin Bett hat der Lehrling selbst mitzubringen.

6. Das Lehrgeld beträgt Bierzig Thaler und ist von dem Bater des Lehrlings zur Hälfte bei Beginn, zur anderen Sälfte bei Beendigung der Lehr= zeit zu entrichten.

Wird jedoch das Verhältniß durch Schuld des Lehrlings (§ 120 der Gewerbeordnung) vor Ablauf der Zeit gelöst, so ist die zweite Sälfte des Lehr= geldes nachzuzahlen und sofort fällig.

7. Wegen Gestundung des Kost= und des Lehrgeldes bleibt besondere Ver=

einbarung zwischen den vertragsschließenden Theilen vorbehalten.

8. Der Lehrling verspricht, sich jederzeit treu, redlich, sleißig und wohls gesittet zu betragen, den Weisungen des Lehrherrn oder der von diesem Beaufstragten stets pünktlich Gehorsam zu leisten und mit den ihm anvertrauten Werkzeugen und Materialien sorgfältig umzugehen.

Für alle dem Lehrherrn etwa durch Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit des Lehrlings erwachsenden erweißlichen Schäden hat der Bater des letzteren dem

ersteren als Selbstschuldner aufzukommen.

- 9. Der Lehrherr wird dem Lehrling nach Maaßgabe der Fortschritte, welche derselbe bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten bekundet, einen allmälig wachsenden Lohn gewähren, und zwar nach Ablauf des ersten Lehrejahres mindestens ein Drittel, nach Ablauf des zweiten mindestens zwei Drittel des mittleren Gesellenlohnes.
- 10. Falls der Lehrherr das Kost= und Lehrgeld oder eines von beiden gestundet hat, ist er berechtigt, den von ihm zu gewährenden Lohn zunächst da= gegen aufzurechnen.

Der Lehrherr hat darüber Buch und Rechnung zu führen und es ist zwischen

beiden Theilen vierteljährlich Abrechnung zu halten.

- 11. Soweit der dem Lehrling zu gewährende Lohn nicht durch Aufrechnung aufgezehrt wird, ist derselbe durch den Lehrherrn bei einer Sparcasse ans zulegen, und es darf darüber ohne Vorwissen des **Vaters** des ersteren nicht verfügt werden.
- 12. Im Uebrigen sind für das beiderseitige Verhältniß die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

Leipzig, den 1. April 1873.

Friedrich Schmidt. Carl Reichel.

Auszug aus der deutschen Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Berhältnisse der Lehrlinge betreffend.

§ 115. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Ersternung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird. Auf Lehrlinge über 18 Jahre sinden die Bestimmungen der §§ 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§ 116. Bon der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen Diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Bollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls

oder Betruges rechtsfräftig verurtheilt worden sind.

§ 117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten. Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Execution erzwungen werden.

§ 118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf

Unhang. 217

bem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienftleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§ 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unter= worfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Ge=

fellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im § 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Beradredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des § 111, Nr. 1—5 zu seiner Entlassung Beranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbsährigen Betrage.

§ 121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Berhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 118 obliegenden Berpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Necht der väterlichen Zucht mißbraucht. Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§ 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Nechtswege angehalten werden. Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§ 117).

§ 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Gerufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halb-

jährigen Betrage zu zahlen.

§ 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrsvertrag aufgehoben. Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Berpslichtungen unfähig wird. In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrzeldes nach Berhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§ 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigsteiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern sindet, von der Gemeindebehörde kosten= und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Motive und Erläuterungen.

Wenn manche Lehrherren das Halten von Lehrlingen einseitig aus dem Gesichtspunkte betrachten, daß sie sich dadurch wohlseile Arbeitskräfte schaffen wollen, so beruht dies auf einem vollständigen Verkennen des Wesens der Sache. Zwed des Lehrverhältnisses ist, den Lehrling in dem gewählten Fache zu einem in jeder Beziehung tüchtigen Arbeiter auszubilden. Selbstverständlich kann dies nur gegen eine angemessen Gegenleistung geschehen, aber das Hauptgewicht liegt auf Seiten des Lehrlings.

Häufig entspringen Uebelstände daraus, daß der Lehrling und dessen Eltern oder Erzieher sich in der Wahl des Gewerbes vergriffen haben. Es wird sich daher unter Umständen empfehlen, zunächst eine Probezeit, von etwa 2—4 Wochen, eintreten zu lassen und erst nach deren Ablauf den Lehrvertrag fest

abzuschließen.

Es hätte dies zugleich den Vortheil, daß die Dauer der Lehrzeit je nach den Anlagen und der Vorbildung bemessen werden könnte, welche der Lehrzling bekundet. Gewiß würde mancher Anabe aus guter Familie dem Gewerbe lieber zugeführt werden, wenn er nach genossener tüchtigerer Schulbildung, etwa bis zum 16. Lebensjahre, mit einer kürzeren Lehrzeit zum Ziele gelangen könnte. Ueberhaupt ist die Lehrzeit (§ 4) nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu normiren.

Unter allen Umftänden muß, wenn das Gewerbe im Allgemeinen gehoben werden soll, den Lehrlingen Zeit zum Besuch der vorhandenen Fort bildungs = schulen gelassen werden. Bon gar nicht genug zu schätzender Wichtigkeit ist namentlich ein zweckmäßiger Zeichen unterricht. Bei der leider noch versbreiteten Abneigung mancher Lehrherren gegen den Besuch der Fortbildungsschulen von Seiten der Lehrlinge darf in dem Vertragsschema eine Bestimmung darüber nicht fehlen (§ 2).

Damit steht im Zusammenhang, daß die Arbeitszeit nicht über das rechte Maaß ausgedehnt werden darf. So lange die Arbeitszeit nicht allgemein geregelt ist, sollte die Bestimmung in § 128 der Gewerbes-Ordnung,
wonach junge Leute vor vollendetem 16. Lebensjahre in Fabriken nicht über
10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, wenigstens auf die Lehrlinge bis

zu diesem Alter ausgedehnt werden (§ 3).

Dem Lehrling seine hauptsächlichen Pflichten ausdrücklich einzuschärfen und zugleich den Bater oder Vormund für erweisliche Schäden, die jener durch Berletzung seiner Pflichten etwa zugefügt, verantwortlich zu machen, erscheint nach dem Vordilde mehrerer gebräuchlicher Formulare nicht unzwecknäßig (§ 8). Im Uebrigen enthält die Gewerbe-Ordnung über die beiderseitigen Rechte und Pflichten, über die Gründe der Vertragsauflösung u. s. w. so leicht verständeliche und zwecknäßige Vorschriften, daß eine Verweisung darauf genügt (§ 12 und Anhang).

Bu den meisten Mißhelligkeiten führt die häufige Unklarheit der Varteien über die wirthschaftliche Seite des Berhältnisses. Die Leistungen des Lehrherrn — die eigentliche Lehre und in der großen Mehrzahl der Fälle die Gewährung von Wohnung und Kost — werden gegen das sogenannte Lehrgeld

(das oft genug wegfällt) und gegen die Hülfe, welche der Lehrling namentlich im letten Theile der Lehrzeit dem Meister leistet, in Bausch und Bogen aufgerechnet, ohne klar zu stellen, daß in der ersten Zeit die ganze Last einseitig auf den Lehrherrn drückt, während am Schlusse der Lehrling die Stelle eines Gehülfen vertritt. Ja, sehr oft wird die Lehrzeit auf eine längere Reihe von Jahren festgestellt in dem mehr oder weniger ausgesprochenen Bewußtsein, daß das letzte Jahr nicht eigentlich der Lehre dienen, sondern hauptsächlich den Zweck haben soll, den Meister für die in der ersten Zeit so gut wie ohne Gegenleistung gewährte Lehre, Kost und Wohnung schadlos zu halten. Die Folge ist, daß es dem Lehrling nach Ablauf der ersten Lehrjahre vortheilhafter erscheint, aus der Lehre zu entlaufen, und daß der Lehrherr, dessen Ansprüche sich nicht wohl zur Zisser bringen lassen, das Nachsehen hat. Auch die Festsetzung einer Conventionalstrafe gewährt dagegen keinen ausreichenden Schutz.

Die Schwierigkeit kann freilich Niemand beseitigen, daß von dem Lehrling selbst und von dessen Erziehern in vielen Fällen wegen mangelnden Vermögens nichts zu erlangen ist. Aber selbst in diesen Fällen wird es auf das Verhalten der letzteren von nicht zu unterschätzendem moralischen Einflusse sein, wenn das Soll und Haben beider Theile in jedem Zeitpunkte der Lehre

ohne Mühe klar zur Ziffer gebracht werden kann.

Das ist jedoch nur dann möglich, wenn man zu Gunsten des Lehrherrn nicht blos ein bestimmtes Lehrgeld, sondern auch ein angemessens Kost=geld, dagegen zu Gunsten des Lehrlings und seiner Vertreter einen im Ver=

hältniß feiner Leiftungen machsenden Lohn fat auswirft.

Gesetzt, das Lehrgeld und Kostgeld wäre dem Bater (oder Bormunde) des Lehrlings vollständig gestundet, so würde sich, unter Zugrundelegung der in das Schema beispielsweise eingetragenen Ziffern, die natürlich je nach den ört= lichen Berhältnissen abzuändern sind, und bei Annahme eines mittleren Gesellenlohnes von 4 Thaler, die Rechnung etwa wie folgt gestalten:

SOLL.	Grite Abrechn	ung vom 1. Juli 1873.	HABEN.
Lehrgeld, 1. Hälfte Kosigeld, 3 Monate Mithin Guthaben bes		% % Sohn	### ### ##############################
	Zweite Abrechn	ung vom 1. October 1873.	
Koftgeld, 3 Monate	Lampe Lehrlings	5 — Sortrag bes Guthaber 5 — Lohn	.
	Dritte Abrechnu	ing vom 1. Januar 1874.	
Kostgeld, 3 Monate	Lehrlings		

SOLL.	Bierte Abrechnung	bom 1. April 1874.	HABEN.		
Vortrag des Guthab Kostgeld, 3 Monate	en8 bes Lehrherrn 60 25	Bortrag bes Guthabens bes	Lehrlings — —		
Mithin Guthaben b	es Lehrlings — — — — — — — — — — — — — — — —	Lohn	errn 7 15 68 10 - 75 25		
	Fünfte Abrechnung	3 vom 1. Juli 1874.			
Vortrag des Guthal Kostgeld, 3 Monate	ens des Lehrherrn 68 10 15 —	Bortrag bes Guthabens bes Lohn, 13 Bochen à 11/8	Lehrlings — — Ehlr. 17 10		
Mithin Guthaben b	es Lehrlings — — 83 10	Mithin Guthaben bes Lehrl	errn <u> 66 –</u> 83 10		
	Rog bes Guthabens des Lehrlings				
Bortrag bes Guthal Kostgeld, 3 Monate Auslage für 1 n	ens des Lehrherrn 66 — 15 — enen Nock 10 —	Bortrag des Guthabens des Lohn, 13 Wochen à 11/8	Lehrlings — — — — — — — — — — — — — — — — — — —		
mithin Outhaben be	91 —	mitgin Gutgaben des Legth	91 —		
Bortrag bes Guthab	ens bes Lehrherrn 73 20	Bortrag bes Guthabens bes	Lehrlings — —		
Rostgeld, 3 Monate		Rohn, 13 Wochen à 11/8 ? Besondere Bergütung	Ehlr 17 10		
Mithin Guthaben be	8 Lehrlings— 88 20	Mithin Guthaben bes Lehr	errn 66 10 88 20		
	Achte Abrechnung	vom 1. April 1875.			
Vortrag des Guthab Kostgeld, 3 Monate	ens bes Lehrherrn 66 10 15 —	Bortrag des Guthabens des Lohn, 13 Wochen à 12/8	Lehrlings — — Thlr 21 20		
Mithin Guthaben b	es Lehrlings — — 81 10	Mithin Guthaben des Lehrh	errn 59 20 81 10		
	Siebente Abrechnung vomp1. Januar 1875. 3 bes Guthabens bes Lehrherrn 73 20 Rohn, 13 Wochen à 1½ Thir. 17 10 9, 3 Monate				
Vortrag des Guthab Kostgeld, 3 Monate	ens des Lehrherrn 59 20	Bortrag bes Guthabens bes Lohn, 13 Wochen à 22/8	Lehrlings — — Thir 34 20		
Mithin Guthaben b	es Lehrlings — — 74 20	Mithin Guthaben bes Lehrh	errn : . 40 — 74 20		
Bortrag bes Guthab	ens des Lehrherrn 40 —	Bortrag bes Guthabens bes	Lebrlinas — —		
Kostgeld, 3 Monate	15 —	Lohn, 13 Wochen à 22/3	Thir. 34 20		
Mithin Guthaben be	28 Lehrlings	Bortrag bes Guthabens bes Lohn, 13 Wochen à 22/3 Besondere Bergütung. Mithin Guthaben bes Lehrh	2 — 2 — 55 —		
Elfte Abrechnung bom 1. Januar 1876.					
Vortrag des Guthab Kostgeld, 3 Monate			Lehrlings — — hlr 18 20		
Mithin Guthaben be	8 Lehrlings 5 10 38 20	Bortrag bes Guthabens bes Lohn, 7 Wochen à 2 ² / ₃ T Desgl. 6 " à 3 ¹ / ₃ Mithin Guthaben bes Lehrh	"		

Zwölfte Abrechnung vom 1. April 1876.

Bortrag bes Guthabens bes Lehrherrn		Bortrag bes Guthabens bes Lehrlings 5 10
Koftgeld, 3 Monate	15 —	Lohn, 13 Wochen à 31/2 Thir 43 10
Lehrgelb, 2. Sälfte	20	Erlaß von 1/4 bes Lehrgelbes . 10 -
Mithin Guthaben bes Lehrlings	23 20	Mithin Guthaben bes Lehrherrn
	58 20	58 20

Der Lehrling würde nach diesem Beispiele am Schlusse der Lehrzeit nicht nur die von seinem Bater für ihn contrahirte Schuld vollständig abgetragen, sondern noch ein Guthaben von 23 Thlr. 20 Sgr. sich erworken, außerdem sich einen neuen Rock selbst geschafft haben. Bei niedrigerem Kostgeld könnte das Guthaben des Lehrlings noch erheblich höher anwachsen. Was aber ungleich mehr werth ist: es würde durch dieses naturgemäße Versahren die Freude am Erwerben und am Sparen in ihm erweckt sein. Der Lehrherr seinerseits hätte zwar schließlich nicht nur den Lehrling ohne klingenden Entgelt unterrichtet, sondern müßte sogar ihm noch etwas herauszahlen; er würde aber sicher in dem dadurch angespornten Fleiße des Lehrlings und dessen vermehrten Leistungen reichlichen Ersat gefunden haben. Sollten übrigens z. B. die Vorsteher von Waisenanstalten auf derartige Bestimmungen (abgesehen vom Schlußsate des § 5 und dem letzten Absate des § 8, die sich leicht streichen lassen) wider Erwarten nicht eingehen, so müßte für solche Ausenahmefälle der Vertrag modificirt werden.

Zu den viertelsährlichen Abrechnungen sind am besten je zwei gleich = lautende Bücher zu benuten, für die sich der geeignete Vordruck nach dem vorstehenden Schema leicht herstellen läst.

So laufen die Bestimmungen der §§ 5—7 und 9—11 auf das Ziel hinaus, von dessen beharrlicher Berfolgung das Emporblühen der Gewerbe überhaupt zu einem guten Theise abhängt:

wirthschaftlich rechnen zu lernen.

B. Ueberficht der Einnahmen und Ans-

Einnahmen.	м	18	м	18
1873/74 195 zahlende Mitglieber à 10 Mark			1950 1500 10 297 618 642 20 33 338	32 - - - 75
			5409	24

Bemerfungen bes

¹⁾ Die am 10. October 1875 in Eisenach neu eingetretenen Mitglieber für 1874/75 find in bieser Zahl nicht enthalten.
2) Ohne die Kosten für die Borbereitung der diesjährigen Bersammlung ware an Stelle des Desicits ein Kleiner Casseniberschuß vorhanden.

gaben bes Bereins für Socialpolitit.

	Янедабен.	м			
		N	18	M	18
Ansten ber R	erfammlung 1873 ¹)	_	_	808	37
•	, 1874	_		804	_
		_	l l	367	45
Borti ins Be	(ammt	_	_	245	42
Drud ber M	efen 1873 his 1875		l	141	85
Rapier Sat	Drud ber Ausschuß-Ginladungen und Protocolle			***	00
pupite, Oug,	1873 bis 1875	_	l	121	20
	hav (Sintritta - unh Mitaliahalartan		_	59	75
" "	nan Whrafitraifan		_	8	
" "	nam Statutan and Walfachananan ann				
" "	Beitritt ins Gesammt	_	l _	46	50
	non E940 Cinantonan bianatia Calliana		!	40	30
" "	(Aufforderung jum Beitritt) nebst 4250				İ
	Einladungen und 4000 Statuten			239	20
Muffuchen un	Ausschreiben von 7056 Abressen aller Reichs=		1	200	20
any dan	ragsabgeordneten Deutschlands	l	_	211	50
Marta file Mo	rsendung dieser Einladungen		! —	301	60
Kleine Kosten		_	-	14	ויט
octerine aralicii	CArriftan T	19	20	14	i —
02 99	Schriften I	44	80		l
32	" III			1	l
156	T 177	20	80	İ	
191	" V	202	50	!	ĺ
		249	-		ĺ
192		76	80	1	
190	NITT	294	45	1	i
189		302	5		
155		325	50		
163	X^{2}	505	30	2040	40
	<u> </u>			5409	24

Rechnungsführers.

1) In ben Rosten ber Versammlungen 1873 und 1874 sind die Reporter-Sonorare,

bie Stenographen-Honorare, bie autographirten Sitzungsprotocolle (1873), bie durch die Zeitungen erfolgten Einladungen

einbegriffen.

3) Betreffs ber Drudschriften ift zu bemerken, bag bie Mitglieber für 2 Jahresbeiträge, also für 20 Mark, Schriften erhalten haben, welche auf bem Wege bes Buchhanbels bezogen, einen Werth von 27 Mark 20 Pfennig repräsentiren. Außerbem sind von diesen 20 Mark die sammtlichen lausenben Kosten bes Bereins bestritten worden, zum Theil auch die Kosten ber Versammlungen. Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik pro 1875/76 besteht aus folgenden Herren:

1) 1874 gewählt:

Bacmeister,
Engel,
Geibel,
Held,
Irsanson,
Roscher (Leipzig),
Schmoller,
Sombart,
v. Sybel,
Tiedemann,
Wagner.

2) 1875 gemählt:
Brentano,
Duncker,
Halle,
Kalle,
Knapp,
Knies,
Ludwig-Wolf,
Nasse,
Neumann,
v. Roggenbach,
Samter,

3) 1875 cooptirt:

Brindmann, Gensel, Gneist, Comestalbe, v. Dertsen, v. Plener, Roth (Chemnit), Schönberg, Thiel.

D.

Verzeichniß der Mitglieder des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1875.

```
Auspit, R., Mitglieb bes Reichsraths x., Wien.

Badojen, Habrikant, Wittweida i S.

Bacmeister, J., Hosbuchändler, Eisenach.
Bernau, Kreisgerichtsrath, Eöln a. Kh.

Bernhardi, Handelskammer-Secretär, Bochum.

Bertram, Berlagsbuchändler, Gotha.

Betta, D., Schriftseller, Berlin.

Bilinski, L. Ritter von, Krosessor.

Bilddner, Zimmermeister und Bertreter des Thüring. Baugewerkenvereins, Ersurt.

Blum, Dr. B., Gemeinderath, Heidelserg.

Bojanowsky, K. d., Hosfrath und Redacteur, Weimar.

Brechmer, Dr. A., Consulent der Gewerbetammer, Lübeck.

Brentano, Dr. Lujo, Prosessor.

Brindmann, Dr. J., Secretär der Gewerbetammer, Hamburg.

Bücker, Dr. K., in Krantsurt a. M.

Bueck, Henri, Generalsecretär, Disseldors.

Bund der Baugewerte in Berlin.

Catberla, Dr., Krosessor.

Cohn, Dr. G., Prosessor.

Contzen, Dr., Prosessor.

Bunder, Franz, Berlagsbuchhändler, Berlin.

Gardt Dr. J., Senatssecretär, Hamburg.

Dunder, Franz, Berlagsbuchhändler, Berlin.

Chaberly, Dr. G., Stadtgerichtsrath.

Berlin.

Chaberly, Dr. H., Senatssecretär, Hamburg.

Dunder, Franz, Berlagsbuchhändler, Berlin.

Chabel-Streiber, Habritsbessor.

Ellwanger, Geb. Ob.-Kinanzrath. Berlin.

Chadel-Streiber, Habritsbessor.

Chapeim, Mibert, Berlin.

Chaim, Dr. B., Secretär der Handelstammer, Hamburg.

Chyphaim, Mibert, Berlin.

Chaim, Dr. B., Secretär der Handelstammer, Berslau.
```

```
Felijch, Baumeister, Bertreter bes Berbandes beutscher Baugewerks-
meister, Berlin.
Fuhrmann, G., Fabrifinspector, Worms.
Geibel jun., G., Berlagsbuchhändler, Leipzig.
Geibel, Baul, Domainenpächter, Unterrohn.
Genjel, Dr. J., Secretär der Handelskammer, Leipzig.
Georgi, A., Banquier, Mhlau i. B.
Georgi, Dr. D., Bürgermeister, Leipzig.
Gerftfeldt, Dr. Ph., Leipzig.
                  meister, Berlin.
 Bewerbeverein in Stuttgart.
 Gneift, Dr. A., Professor, Berlin.
 Goldidmidt, Dr., Professor, Berlin.
 Golt, Dr. Freiherr bon der, Professor, Königsberg i. Br.
     Sandelstammer in Leipzig.
 Sanbelstammer in Blauen.
 Handelstammer in Posen.
hartmann, Dr., Apotheter, Magbeburg.
Hartmann, Dr., Apotzeter, Magoeburg. Hartel, M., Redacteur, Leipzig.
Hecht, Dr. F., Bankbirector, Mannheim. Held, Dr. C., Schleußig bei Leipzig.
Held, Dr. von, Hofrath, Professor, Würzburg.
Held, Dr. A., Prosessor, Bonn.
Heldorf, von, Oberbürgermeister, Hale a. S.
Heldorf, Landrath, Bedra bei Merseburg.
Hennehera, K., Kabrithesser. Hotha.
Senneberg, F., Fabritbesitzer, Gotha.
Sermann, Baron, Wain (Württemberg).
Herrfurth, Amtsvorsteher, Welig bei Schlenbig.
 Bert, Dr. Guftav, Samburg.
 Sildebrand, Dr., Professor u. Geh. Reg.-Rath, Jena.
Siltrop, Dr., Ober-Bergamtsaffessor, Dortmund. Sirich, Dr. Mar, Berlin. Sirth, Dr. Georg, München.
Soff, S. v., Regierungsbirector, Wernigerobe.
Soffmeister, Bürgermeister, Remscheib.
Soltzendorff, Dr. F. von, Professor, Nünchen.
Jacobi, J., Redacteur, Berlin.
Jannaid, Dr. R., Dir. bes ftat. Bureau, Dresben.
 Janfon, Bertreter ber Berbindung ber beutschen Gewertvereine, Berlin.
Joadim-Gehlsen, Chefredaeteur ber beutschen Gisenbahnzeitung, Berlin.
Kodym Gehlen, Gyefredacteur der deutschen En Kaule, Fritz, Fadritbesitzer, Biedrich a. Rh. Kaule, Fritz, Frosessor, Sest. Reeberg, Director, Stuttgart. Knapp, Dr. G., Prosessor, Stuttgart. Knapp, Dr. G., Prosessor, Straßburg i. E. Knauer, Rittergutsbesitzer, Gröbers b. Hale. Knies, Dr., Geb. Rath u. Prosessor, Heibelberg. Königs, Dr., Asserber, Berlin. Kreiter, Franz, Apolda.
Lazarus, Dr., Frosessor, Berlin.
Lazarus, Dr., Prosessor, Berlin.
Lefffon, Ingenieur, Frantenberg i. S.
Lehr, Professor, Karlsruhe. Lebn, Abvocat, Amsterdam.
Lilienthal, Dr. jur. E. v., Elberfelb. Lohmann, Geb. Reg.=Rath, Berlin.
 Löwe-Calbe, Dr., Berlin.
Lowenheim, Redacteur, Gifenach.
Ludmig-Bolf, Burgermeifter, Großenhain. Maurenbrecher, Dr. B., Professor, Ronigeberg.
 Meier, Dr. Ernst, Prosessor, Halle a. S.
```

Meinen, Dr. Aug., Geb. Reg. Rath, Berlin. Melle, b., Senator, hamburg. Meher, Dr. J. B., Professor, Bonn. Meher, Dr. Rudolf, Berlin. Miastowsty, Dr. v., Professor, Bafel. Michels, Ferd., Redacteur ber Bolfszeitung, Berlin. Minnigerode, Baron B. v., Rossitten. Mithoff, Dr., Professor, Dorpat. Möller, Dr. Carl, Fabritbesiger, Bradwebe. Moltte, Graf, Regierungspräsident, Bandsbed. Mühlbrecht, Otto, Buchhändler, Berlin. Müller, Stabtrath, Freiberg i. S. Müller, Regierungsrath, Sachsen. Raffe, Dr. G., Brofeffor, Bonn. Relle, Reiseprediger, Langenberg. Reimann, Director bes statist. Büreau, Hamburg. Neumann, Dr. J. H., Prosessor, Freiburg i. B. Reumann, J., Rittergutsbessiger, Posegnid. Ritendors, M. A., Redacteur, Berlin. Roorden, Dr. b., Brosessor, Tübingen. Delrichs, Dr. J., Obergerichtsanwalt, Bremen. Delsner, Dr. L., Franksurt a. M. Dertgen, Freiberr b., Nittergutsbesitzer, Horn. Pend, Emil, Leipzig. Berthes, Emil, Berlagsbuchkändler, Gotha. Plener, Dr. E. b., Legationsrath, Wien. Rathgen, Präsident, Weimar. Relle, Reiseprediger, Langenberg. Rathgen, Brafident, Beimar. Rattowsty, Dr. Dt., Wien. Reden, b., Obergerichtsaffeffor, Lüneburg. Rieth, Dr., Realgymnasiallehrer, Gifenach. Rittershaus, Emil, Barmen. Rit, 28., Rechtsanwalt. Ohrdruf. Roggenbach, Freiherr von, Staatsminister a. D., Bonn. Röpe, Pastor zu St. Jacobi, Hamburg. Rojcher, B., Geheimrath und Prosessor, Leipzig. Rojcher, Dr. C., Secretär der Handelskammer, Zittau. Rößler, Dr. C., Vossessor, Gerlin. Mößler, Dr. C., Brofessor, Berlin.
Noth, Carl, Fabrikant, Chemnity.
Sältzer, E., Baumeister, Eisenach.
Samter, E., Baumeister, Eisenach.
Samter, N., Collegienrath, Moskau.
Samter, N., Banquier, Königsberg i. Pr.
Scharf, Hugo, Kausmann, Leipzig.
Scharrer, H., Kausmann, Nürnberg.
Scheel, Dr. b., Professor, Bern.
Schwoller, Dr. G., Professor, Straßburg i. E.
Schober, Dr., Regierungsassessor, Leipzig.
Schönberg, Dr., Prosessor, Tübingen.
Schrider, Dr., Straßburg i. E.
Schulze, R., Secretär b. mittelrhein. Fabrikantenver., Mainz.
Sczepanskh, Oberbürgermeister a. D., Berlin.
Siebert, Apotheker, Marburg i. H. Siebert, Apothefer, Marburg i. H. Simons, Louis, Elberfelb. Sombart, Rittergutsbesitzer, Ermeleben. Stavenhagen, Hauptmann a. D., Gifenach. Steinbeis, b., Brafibent, Stuttgart. Stephani, Dr., Burgermeifter, Leipzig. Stolberg, Otto, Graf 311, Wernigerobe. Ströll, Rechtspraftitant, München.

Sulze, Dr. E., Bastor, Chemnity.
Sybel, Dr. v., Director d. f. preus. Staatsarchive, Berlin.
Theobald, Dr. Ad., Hamburg.
Thiel, Dr., Landesötonomierath, Berlin.
Thorade, Bankdirector, Oldenburg.
Thorwart, F., Bremen.
Tedemann, Landrath, Mettmann.
Treitschse, d. v., Prosesson, Berlin.
Ungern=Sternberg, Freiherr v., Redacteur. Dresden.
Barrentraph, Dr. C., Brosesson, Marburg i. H.
Bagner, Dr. A., Prosesson, Berlin.
Balter, Prosesson, Bonigsberg i. Pr.
Bedsth, Dr. C., Fadritbesitzer, Wüssewaltersdorf.
Bedell-Malchow, v., Kittergutsbesitzer, Malchow.
Beigert, Dr. M., Fadritbesitzer, Berlin.
Beile, H., Kebacteur der Kaiserst. Zeitung, Kaiserstautern.
Beisz, Dr. Bola, Best.
Bettemeher, Kentier, Sisenach.
Bettern, Freiherr v., Landrath, Cölleda.
Binkingerode, Graf, Bodenstein bei Borbis.
Zacharias, I., Fadritbesitzer, Nordhausen i. Th.
Ziegler, Banquier, Cisenach
Biller, Oberbürgermeister, Meiningen.

Bierer'fche hofbuchbruderei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.